UC-NRLF
B 2 860 258

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1876.

№ 1—31.

Schwerin.
Im Verlage der Hofbuchdruckerei von Dr. F. Bärensprung.

LOAN STACK

Digitized by Google

J365
A16
1876
DOCUMENTS
DEPT.

Chronologische Uebersicht

der im Regierungs-Blatte

vom Jahre 1876

enthaltenen Verordnungen, Bekanntmachungen u. s. w.

Datum der Verordnung etc.	Inhalt.	№ des Reg.-Bl.	Seite.
1875.			
23. December.	Verordnung, betreffend die Ausschreibung der ordentlichen Necessarien pro Johannis 1875/76.	1.	1
27. December.	Publicandum, betreffend Abänderungen des Statuts für die allgemeinen kirchlichen Verhältnisse der Israeliten	1.	3
29. December.	Bekanntmachung, betreffend den Geschäftsbetrieb der Civilstands-Commission.	1.	2
29. December.	Bekanntmachung, betreffend die Gehülfenprüfung der Apotheker-Lehrlinge.	2.	5
1876.			
3. Januar.	Verordnung zur Publication der Verordnung, betreffend baupolizeiliche Vorschriften für das Domanium.	3.	11
3. Januar.	Bekanntmachung, betreffend die Errichtung einer Fideicommißstiftung über die Kunkel-Lehngüter Barchentin c. p. und Groß-Barchow.	4.	29
3. Januar.	Bekanntmachung, betreffend die Arznei-Taxe vom 6. December 1872.	4. (mit Beilage.)	30
5. Januar.	Bekanntmachung, betreffend die Bestimmungen in §. 64 des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 rücksichtlich der Beurkundung des Personenstandes der auf See befindlichen Personen.	3.	26

Datum der Verordnung etc.	Inhalt.	№ des Reg.-Bl.	Seite.
1876.			
7. Januar.	Publicandum in Bezug auf den §. 82 des Reichsgesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Februar 1875.	3.	25
12. Januar.	Bekanntmachung, betreffend Abänderungen der Postordnung vom 18. December 1874.	4.	28
20. Januar.	Berichtigung eines Versehens in §. 2, sub 2 der Verordnung vom 13. October 1875 zur Verhütung von Unglücksfällen beim Gebrauche von Maschinen.	4.	27
21. Januar.	Zusatz-Verordnung zur revidirten Gemeinde-Ordnung für die Domanial-Ortschaften vom 29. Junius 1869.	5.	31
21. Januar.	Bekanntmachung, betreffend den Uebergang der diesseitigen obersten Leitung des Telegraphenwesens von dem Ministerium des Innern auf das Finanz-Ministerium.	5.	32
29. Januar.	Bekanntmachung, betreffend den Standesamtsbezirk Güstrow.	5.	33
3. Februar.	Bekanntmachung, betreffend den §. 46 des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 über die Beurkundung des Personenstandes ꝛc. und den §. 9, Absatz 1 der Instruction für die Standesbeamten vom 14. August 1875.	5.	33
8. Februar.	Bekanntmachung, betreffend die Abgrenzung der Standesamtsbezirke Schwerin, Stadtbezirk und Landbezirk.	5.	34
21. Februar.	Bekanntmachung, betreffend die Verordnung wegen Abänderungen und Ergänzungen der Telegraphen-Ordnung vom 21. Junius 1872.	6.	35
21. Februar.	Bekanntmachung, betreffend die Einverleibung mehrerer Domanial-Grundstücke ꝛc. in das Stadtgebiet der Stadt Lübz.	9.	55
6. März.	Verordnung, betreffend die Einsendung der Todtenlisten zur Controlirung der Collateral-Erbsteuer.	10.	63

Datum der Verordnung etc.	Inhalt.	№ des Reg.-Bl.	Seite.
1876.			
7. März.	Publicandum, betreffend die Ausstellung der im §. 20, No. 1 und 2 der Control-Ordnung vom 28. September 1875 erwähnten Unabkömmlichkeits-Atteste.	9.	56
7. März.	Bekanntmachung, betreffend die Führung der im §. 9 des Reichsgesetzes vom 11. Januar 1876 über das Urheberrecht in Mustern und Modellen vorgeschriebenen Musterregister.	9.	57
11. März.	Publicandum, betreffend die Aufhebung des Steueramts zu Parchim.	7.	46
11. März.	Bekanntmachung, betreffend das Reglement über die Benutzung der Eisenbahn-Telegraphen zur Beförderung solcher Telegramme, welche nicht den Eisenbahndienst betreffen.	8.	47
11. März.	Bekanntmachung, betreffend die Verleihung der Rechte einer juristischen Person an die Marie Voß'sche Stiftung in Ludwigslust.	11.	70
13. März.	Verordnung, betreffend den Wegfall von Stolgebühren und den zur Abfindung dafür zu begründenden Kirchenfonds.	7.	43
20. März.	Edict zur Erhebung der ordentlichen Contribution für das Etatjahr Johannis 1876/77.	11.	67
25. März.	Verordnung, betreffend den Wegfall der Copulationsgebühren bei jüdischen Trauungen.	10.	64
3. April.	Publicandum, betreffend die Legitimationspapiere der naturalisirten Staatsangehörigen der Vereinigten Staaten von Nordamerika.	12.	72
20. April.	Publicandum, betreffend die Vertretung und Verwaltung des Kirchenfonds.	12.	71
20. April.	Bekanntmachung, betreffend die Aufhebung einer Bestimmung im §. 2 des Reglements für die baulichen	12.	72

Datum der Verordnung etc.	Inhalt.	№ des Reg.-Bl.	Seite.
1876.			
	Einrichtungen in den Städten und Vorstädten vom 1. August 1872.		
1. Mai.	Verordnung, betreffend den Wegfall von Stolgebühren bei römisch-katholischen Taufen, Proclamationen und Trauungen.	13.	75
5. Mai.	Bekanntmachung, betreffend Abänderung der Standesamtsbezirke Belitz und Jördenstorf.	13.	77
20. Mai.	Edict wegen Aufbringung der Kosten zur Unterhaltung des Criminal-Collegiums zu Bützow für das Etatjahr Johannis 1876/77.	15.	89
20. Mai.	Verordnung, betreffend einen Zusatz zu dem Revidirten Contributions-Edicte vom 18. Junius 1874.	15.	92
20. Mai.	Bekanntmachung, betreffend die Errichtung einer Fideicommißstiftung über die Lehngüter Zierow c. p., Eggerstorf c. p., Weitendorf c. p. und Neu-Jassewitz.	15.	93
22. Mai.	Verordnung, betreffend die zur Erhaltung und Verbesserung der städtischen Löschanstalten zu zahlenden Beiträge.	14.	79
22. Mai.	Verordnung, betreffend die Befugniß der Handelsgesellschaften und der eingetragenen Genossenschaften zum Erwerbe von Grundeigenthum.	14.	82 (vergl. 94)
22. Mai.	Verordnung, betreffend die Ketten-Schleppschifffahrt auf der Elbe.	14.	81
22. Mai.	Bekanntmachung, betreffend Abänderung des §. 3 der Instruction für die Standesbeamten vom 14. August 1875.	13.	78
23. Mai.	Zusatz-Verordnung zu den revidirten Verordnungen, betreffend den Fischerei-Betrieb in den Binnengewässern und die Regelung des Fischerei-Betriebes in der Ostsee.	14.	84

Datum der Verordnung etc.	Inhalt.	№ des Reg.-Bl.	Seite.
1876.			
23. Mai.	Verordnung, betreffend die Abänderung des §. 13 der neuen Landarbeitshaus-Ordnung vom 19. Januar 1871.	14.	85
24. Mai.	Edict wegen Aufbringung der Kosten der Unterhaltung des Landarbeitshauses zu Güstrow für das Etatjahr Johannis 1876/77.	15.	94
24. Mai.	Verordnung, betreffend die Zuständigkeit der Criminalgerichte für die in §. 361, sub 2 des Strafgesetzbuches bezeichnete Uebertretung.	13.	76
26. Mai.	Publications-Verordnung zur Strompolizei-Ordnung für die Flüsse Sude, Rögnitz und Krainke.	16.	95
31. Mai.	Verordnung zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 7. April 1876 über die eingeschriebenen Hülfscassen.	14.	86
31. Mai.	Verordnung, betreffend Ergänzung und Abänderung des Stempeltarifs in Anlage A. zu der Stempelsteuer-Verordnung vom 13. October 1873.	14.	88
31. Mai.	Bekanntmachung, betreffend den Umtausch beschädigter oder unbrauchbar gewordener Reichs-Cassenscheine.	17.	101
9. Junius.	Bekanntmachung, betreffend die Roggen-Durchschnittspreise, nach welchen der Geld-Kanon der Erbpächter ꝛc. in den Domainen für die nächste Zahlungs-Periode zu reguliren ist.	17.	102
10. Junius.	Bekanntmachung, betreffend die Getreidepreise, nach welchen die in Getreide zu entrichtenden Pacht-Erlegnisse ꝛc. zwecks Erhebung der Contribution zu berechnen sind.	16.	100
12. Junius.	Bekanntmachung, betreffend die Allodificirung des Lehnguts Barkvieren und die Intestat-Erbfolge in dieses Gut nebst Zubehör.	17.	104
12. Junius.	Contributions-Edict für das Jahr vom 1. Julius 1876 bis zum 30. Junius 1877.	18.	105

Datum der Verordnung etc.	Inhalt.	№ des Reg.-Bl.	Seite.
1876.			
12. Junius.	Bekanntmachung, betreffend Allodificirung des Lehngutes Neu-Pannekow.	19.	115
19. Junius.	Verordnung, betreffend die Behandlung der Schulversäumnisse bei Domanial-Landschulen.	18.	106
26. Junius.	Bekanntmachung, betreffend Stationirung eines Gendarmen in Redefin und Aenderung der Gendarmerie-Patrouillen-Bezirke Malchow und Plau.	19.	113
27. Junius.	Verordnung, betreffend einen Zusatz zu §. 38, No. 1 des revidirten Contributions-Edicts vom 18. Junius 1874.	19.	111
28. Junius.	Bekanntmachung, betreffend eine Aenderung des Statuts der Mecklenburgischen Hagel- und Mobiliar-Brandversicherungs-Gesellschaft zu Neubrandenburg.	19. Amtliche Beilage	114
3. Julius.	Bekanntmachung, betreffend die Verleihung der Rechte einer juristischen Person an das Carolinen-Marien-Stift in Schwerin.	27.	131
6. Julius.	Bekanntmachung, betreffend die Herstellung eines Ueberholungsgeleises bei dem Bahnhofe zu Ludwigslust.	19.	114
8. Julius.	Bekanntmachung, betreffend Aenderung der Wegedistricte Lübz, Goldberg und Plau-Malchow.	19.	115
10. Julius.	Verordnung, betreffend die Feststellung der Abfindungen für den Wegfall von Stolgebühren.	20. Amtliche Beilage	117 (Anlage.)
10. Julius.	Bekanntmachung, betreffend Aufhebung der Landstraße von Lübtheen über die frühere Zollbüdnerei zur Lübtheen-Pritzier'schen Chaussee.	28. 29.	135 141
12. Julius.	Bekanntmachung, betreffend die Bemessung der durch §. 46 des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 angeordneten zweiwöchigen Frist für die Aufgebots-Bekanntmachungen.	20.	118

Datum der Verordnung etc.	Inhalt.	№ des Reg.-Bl.	Seite.
1876.			
22. Julius.	Verordnung, betreffend die auf Grund der Enteignungsgesetze zu Eisenbahnen abgetretenen Grundstücke und deren Beziehungen zu den Hypotheken-Gesetzen.	21.	119
26. Julius.	Publicandum, betreffend die Anmeldung von Entschädigungs-Ansprüchen auf Grund des Reichsgesetzes vom 13. Februar 1875 über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden.	21.	121
26. Julius.	Bekanntmachung, betreffend die Landstraße von Kröpelin nach Schwaan.	21.	122
2. August.	Bekanntmachung, betreffend die Führung der im §. 9 des Reichsgesetzes vom 11. Januar 1876 über das Urheberrecht an Mustern und Modellen vorgeschriebenen Musterregister.	21.	122
12. August.	Bekanntmachung, betreffend Damm- und Brückengeld für Benutzung des Erddammes durch die Müritz bei Vipperow.	22.	126
14. August.	Bekanntmachung, betreffend die Einverleibung von Domanial-Gebietstheilen in das Stadtgebiet der Stadt Plau.	22.	125
25. August.	Verordnung, betreffend die Eintragung auf den eigenen Namen.	23.	131
26. August.	Publicandum, betreffend die Anmeldung von Entschädigungs-Ansprüchen in Bezug auf die Truppenübungen.	23.	133
7. Septbr.	Bekanntmachung, betreffend Frankirung der Briefpostsendungen an Kaiserliche Vertretungen im Auslande.	24.	136
9. Septbr.	Bekanntmachung, betreffend die Einverleibung der Grabower Amtsfreiheit in das Stadtgebiet der Stadt Grabow.	24.	136
13. Septbr.	Bekanntmachung, betreffend die Allodificirung des lehnbaren Antheils des Gutes Laase.	25.	153

Datum der Verordnung etc.	Inhalt.	№ des Reg.-Bl.	Seite.
1876.			
20. Septbr.	Publicandum wegen Vornahme von Arbeiten der Korn- und Heu-Ernte an drei Sonntagen.	24.	135
2. October.	Verordnung, betreffend die Musterung und Aushebung der Mobilmachungs-Pferde.	25.	139 mit Anl.
10. October.	Bekanntmachung, betreffend die Allodificirung des Lehngutes Ahrensboek.	27.	166
11. October.	Bekanntmachung, betreffend die Einverleibung der Amtsfreiheit zu Boizenburg in das Stadtgebiet der Stadt Boizenburg, sowie den Uebergang der Domanial-Ortschaft Altendorf in das volle Eigenthum der Stadt Boizenburg als Kämmereidorf.	26.	155
12. October.	Bekanntmachung, betreffend den Schutz des Ostseestrandes an einem Theile der Feldmark Wangern.	26.	156
26. October.	Bekanntmachung, betreffend die Aufstellung von Sterbelisten männlicher Personen unter 25 Jahren durch die Civilstandsbeamten.	26.	157
27. October.	Verordnung zur Ausführung der §§. 38 und 39 des Strafgesetzbuches, betreffend die Polizeiaufsicht.	27.	163
4. Novbr.	Bekanntmachung, betreffend die Allodification des Lehnguts Gresse.	28.	170
9. Novbr.	Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Reichsgesetzes über die Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Viehbeförderungen.	28.	167
17. Novbr.	Bekanntmachung, betreffend die Zulegung einiger Ortschaften der Aemter Sternberg-Warin und Crivitz zu dem Amte Goldberg.	28.	170
30. Novbr.	Bekanntmachung, betreffend die Zulegung des incamerirten Gutes Kassow zum Domanialamte Schwaan.	29.	172
9. December.	Publicandum, betreffend die Behandlung der bei den Reichs- und Landes-Kassen eingehenden nachge-	30.	173

Datum der Verordnung etc.	Inhalt.	№ des Reg.-Bl.	Seite.
1876.			
	machten, verfälschten oder nicht mehr umlaufsfähigen Reichsmünzen.		
15. December.	Verordnung, betreffend die Prolongation der zeitweiligen Ermäßigung der durch die Verordnung vom 10. October 1868 für die Schifffahrt und die Holzflößerei auf der Elde, Stoer und Havel, sowie den dazu gehörigen Canälen bestimmten Schleusengelder.	29.	171
23. December.	Bekanntmachung, betreffend Abänderung und Ergänzung der Vorschriften über die Prüfung der Feldmesser.	31.	177

Sachregister

zum

Regierungs-Blatt

vom Jahre 1876.

A.

Abfindungen für den Wegfall von Stolgebühren (der evangelisch-lutherischen Geistlichen), Feststellung derselben No. 20, S. 117 (Anlage).

Ahrensboek, Lehngut, s. Allodificirung.

Allodificirung von Lehngütern — Barkvieren No. 17, S. 104 — Neu-Pannekow No. 19, S. 115 — lehnbarer Antheil von Laase No. 25, S. 153 — Ahrensboek No. 27, S. 166 — Gresse No. 28, S. 170.

Altendorf, Domanial-Ortschaft, wird Kämmereidorf der Stadt Boizenburg No. 26, S. 155.

Amtsfreiheit zu Grabow, deren Einverleibung in das Stadtgebiet No. 24, S. 136 — zu Boizenburg, deren Einverleibung in das Stadtgebiet No. 26, S. 155.

Ansteckungsstoffe bei Viehbeförderungen, Beseitigung derselben No. 28, S. 167.

Apotheker-Lehrlinge, deren Gehülfenprüfung No. 2, S. 5.

Arznei-Taxe, Preisveränderungen No. 4, S. 30 (Anlage).

Aufgebot zur Civileheschließung, wo und wie dasselbe bekannt zu machen No. 5, S. 33 — Bemessung der Frist für die Bekanntmachungen No. 20, S. 118.

Auseinandersetzungen der Prediger, Küster und Schullehrer stempelfrei No. 14, S. 88.

B.

Barkvieren, Lehngut, s. Allodificirung.

Bauliche Einrichtungen in den Städten und Vorstädten, Aufhebung einer Bestimmung des Reglements vom 1. August 1872 No. 12, S. 72.

Baupolizeiliche Vorschriften für das Domanium No. 3, S. 11, und Anlage.

Beurkundung des Personenstandes, Bekanntmachung zu §. 82 des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875, betreffend das Verhalten der landesherrlichen Diener in Bezug auf Taufe und Trauung No. 3, S. 25 — Verfahren beim Aufgebot zur Civileheschließung No. 5, S. 33.
Beurkundung des Personenstandes der auf See befindlichen Personen No. 3, S. 26.
von Both'scher Waisen-Unterstützungs-Fonds der Universität Rostock, s. Steuerfreiheit.
Brandversicherungs-Gesellschaft, s. Mobiliar-Brandversicherung.

C.

Carolinen-Marien-Stift in Schwerin, s. Juristische Person.
Cassenscheine, Umtausch beschädigter oder unbrauchbar gewordener Reichs-Cassenscheine No. 17, S. 101.
Civilstands-Commission, Geschäftsbetrieb derselben No. 1, S. 2.
Collateral-Erbsteuer s. Todtenlisten.
Contribution, ordentliche, pro Johannis 1875/76 s. Necessarien.
Contributions-Edict für das Jahr vom 1. Julius 1876 bis zum 30. Junius 1877 (ordentliche Contribution) No. 11, S. 67 — (außerordentliche Contribution) No. 18, S. 105.
Contributions-Edict, revidirtes, vom 18. Junius 1874, Zusatz zu Anlage A. desselben No. 15, S. 92 — Zusatz zu §. 38 No. 19, S. 111.
Copulationsgebühren aufgehoben No. 7, S. 43 (bei Evangelisch-Lutherischen), No. 10, S. 64 (bei Juden), No. 13, S. 75 (bei Katholiken).
Correspondenz mit Kaiserlichen Vertretungen im Auslande, Frankirung der Briefpostsendungen No. 24, S. 136.
Criminal-Collegium, Edict zur Aufbringung der Kosten seiner Unterhaltung No. 15, S. 89.
Criminalgerichte, Zuständigkeit derselben für die in §. 361, sub 2 des Strafgesetzbuches bezeichnete Uebertretung No. 13, S. 76.

D.

Damm- und Brückengeld für Benutzung des Erddammes durch die Müritz bei Wipperow No. 22, S. 126.
Domanial-Amtsbezirke geändert (Sternberg-Warin, Crivitz, Goldberg) No. 28, S. 170 — Zulegung des incamerirten Gutes Kassow zum Amte Schwaan No. 29, S. 172.
Domanium, baupolizeiliche Vorschriften für dasselbe No. 3, S. 11 und Anlage.
Domanium, Einverleibung von Grundstücken desselben in das Stadtgebiet von Lübz No. 9, S. 55 — in das Stadtgebiet von Plau No. 22, S. 125 — der Grabower Amtsfreiheit in das Stadtgebiet von Grabow No. 24, S. 136 — der Boizenburger Amtsfreiheit und der Domanialortschaft Altendorf in das Stadtgebiet von Boizenburg No. 26, S. 155.

E.

Edict zur Aufbringung der Kosten der Unterhaltung des Criminal-Collegiums No. 15, S. 89.
Eggerstorf s. Fideicommiß-Stiftungen.
Eintragung auf den eigenen Namen No. 23, S. 131.
Eisenbahn-Grundstücke, s. Grundstücke.
Eisenbahn-Telegraphen, Benutzung derselben außerhalb des Eisenbahndienstes No. 8, S. 47.
Elbschifffahrt, s. Ketten-Schleppschifffahrt.
Elde- ꝛc. Schifffahrt, s. Schleusengelder.
Entschädigungsansprüche, s. Naturalleistungen und Truppen-Uebungen.
Erddamm durch die Müritz bei Vipperow, s. Damm- und Brückengeld.
Ernte-Arbeiten (Korn und Heu), gestattet an drei Sonntagen No. 24, S. 135.
Expropriirte Grundstücke zu Eisenbahnen, s. Grundstücke.

F.

Feldmesser, Abänderung und Ergänzung der Vorschriften über deren Prüfung No. 31, S. 177.
Fideicommiß-Stiftungen: über die Kunkel-Lehngüter Varchentin c. p. und Groß-Varchow No. 4, S. 29 — über die Lehngüter Zierow c. p., Eggerstorf c. p., Weitendorf c. p. und Neu-Jassewitz No. 15, S. 93.
Fischereibetrieb, Zusatz-Verordnung zu den revidirten Verordnungen, betreffend den Fischereibetrieb in den Binnengewässern und die Regelung des Fischereibetriebes in der Ostsee No. 14, S. 84.
Frankirung der Briefpostsendungen an Kaiserliche Vertretungen im Auslande No. 24, S. 136.

G.

Gebühren (der evangelisch-lutherischen Geistlichen) für Taufe, kirchliche Proclamationen und Trauungen aufgehoben No. 7, S. 43 — (der katholischen Geistlichen) No. 13, S. 75.
Gebühren für jüdische Copulationen aufgehoben No. 10, S. 64.
Gemeinde-Ordnung für die Domanial-Ortschaften vom 29. Junius 1869, Zusatz-Verordnung zu derselben No. 5, S. 31.
Gendarmen-Stationirung in Redefin No. 19, S. 113.
Gendarmerie-Patrouillen-Bezirke, Aenderung der Bezirke Malchow und Plau No. 19, S. 113.
Genossenschaften, eingetragene, Befugniß derselben zum Erwerbe von Grundeigenthum No. 14, S. 82 (vergl. S. 94).
Getreide-Durchschnittspreise (Roggen), nach welchen der Geldcanon der Erbpächter ꝛc. zu reguliren ist No. 17, S. 102.
Getreidepreise, nach welchen die Pachterlegnisse ꝛc. in Getreide zwecks Erhebung der Contribution zu entrichten sind No. 16, S. 100.

Greiſe, Lehngut, ſ. Allodificirung.
Grundeigenthum, Befugniß der Handelsgeſellſchaften und der eingetragenen Genoſſenſchaften zum Erwerbe deſſelben No. 14, S. 82 (vergl. S. 94).
Grundſtücke, welche auf Grund der Enteignungsgeſetze an Eiſenbahnen abgetreten ſind, deren Beziehungen zu den Hypothekengeſetzen No. 21, S. 119.

H.

Handelsgeſellſchaften, Befugniß derſelben zum Erwerbe von Grundeigenthum No. 14, S. 82 (vergl. S. 94).
Hohenfelde, Amts Sternberg-Warin, von dieſem Amte zum Amt Goldberg gelegt No. 28, S. 170.
Hohen-Pritz vom Amt Crivitz zum Amt Goldberg gelegt No. 28, S. 170.
Holzflößerei auf der Elde, Stoer und Havel, ſ. Schleuſengelder.
Hülfskaſſen, eingeſchriebene, Ausführungs-Verordnung zum Reichsgeſetze vom 7. April 1876 No. 14, S. 86.
Hypotheken-Ordnung, Beſtimmungen zur, ſ. Eintragung und Grundſtücke.

I.

Incamerirung des ritterſchaftlichen Gutes Kaſſow No. 29, S. 172.
Israeliten, Abänderungen des Statuts für die allgemeinen kirchlichen Verhältniſſe derſelben No. 1, S. 3.
Jaſſewitz, Neu-, ſ. Fideicommiß-Stiftungen.
Juriſtiſche Perſon, Verleihung der Rechte einer ſolchen an die Marie Voß'ſche Stiftung in Ludwigsluſt No. 11, S. 70 — an das Carolinen-Marien-Stift in Schwerin Amtliche Beilage No. 27, S. 131.

K.

Kaſſow, ritterſchaftlichen Amts Güſtrow, incamerirt und zum Domanialamt Schwaan gelegt No. 29, S. 172.
Ketten-Schleppſchifffahrt auf der Elbe No. 14, S. 84.
Kirchenbuchs-Atteſte ſtempelfrei No. 14, S. 88.
Kirchenfonds, Begründung deſſelben zur Abfindung für weggefallene Stolgebühren No. 7, S. 43 — Vertretung und Verwaltung deſſelben No. 12, S. 71.
Kukuk vom Amt Crivitz zum Amt Goldberg gelegt No. 28, S. 170.

L.

Laaſe, lehnbarer Antheil, ſ. Allodificirung.
Lachſe unter 50 Centimetern, ſ. Fiſchereibetrieb.

Landarbeitshaus, Edict zur Aufbringung der Kosten seiner Unterhaltung No. 15, S. 91.
Landarbeitshaus-Ordnung, Abänderung des §. 13 derselben No. 14, S. 85.
Landesherrliche Diener, Verhalten derselben in Bezug auf Taufe und Trauung No. 3, S. 25.
Landstandschaft ruht bei Handelsgesellschaften und eingetragenen Genossenschaften, welche Grundeigenthum erwerben No. 14, S. 83.
Landstraße von Cröpelin nach Schwaan, Aufhebung einer Strecke derselben No. 21, S. 122 — von Lübtheen nach Boizenburg, Aufhebung der von Lübtheen über die frühere Zollbündnerei nach der Lübtheen-Pritzier'schen Chaussee führenden Strecke Amtliche Beilage No. 28, S. 135, Berichtigung dazu Amtliche Beilage No. 29, S. 141.
Löschanstalten in den Städten, Beiträge zur Erhaltung und Verbesserung derselben No. 14, S. 79.

M.

Maschinen, Verhütung von Unglücksfällen beim Gebrauche derselben, Berichtigung zu der Verordnung vom 13. October 1875 No. 4, S. 27.
Mobiliar-Brandversicherungs-Gesellschaft zu Neubrandenburg, Aenderung des §. 41 des Statuts No. 19, S. 114.
Mobilmachungs-Pferde, Musterung und Aushebung derselben No. 25, S. 139 (Anlage).
Münzen, s. Reichsmünzen.
Muster-Register, reichsgesetzliche Bestimmungen über Führung derselben No. 9, S. 57. Nachtrag dazu No. 21, S. 122.

N.

Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden, Anmeldung von Entschädigungsansprüchen No. 21, S. 121.
Necessarien, Ausschreibung der ordentlichen pro Johannis 1875/76 No. 1, S. 1.
Nordamerika, Vereinigte Staaten von, Legitimationspapiere der naturalisirten Staatsangehörigen derselben No. 12, S. 72.

O.

Ostseestrand, Schutz desselben (Feldmark Wangern) No. 26, S. 156.

P.

Pannekow, Neu-, Lehngut, s. Allodificirung.
Pappdächer, Steigung derselben, s. Bauliche Einrichtungen.

Polizeiaufsicht, Ausführungs-Verordnung zu den betreffenden Bestimmungen des Strafgesetzbuchs No. 27, S. 163.
Postordnung vom 18. December 1874, Abänderungen derselben No. 4, S. 28.
Prediger, Abrechnung der Kosten der Beförderung zu Amtshandlungen innerhalb ihrer Parochie bei Berechnung der Contribution No. 19, S. 111.
Prediger-Wittwen-Contracte stempelfrei No. 14, S. 88.
Proclamationsgebühren aufgehoben No. 7, S. 43 (bei Evangelisch-Lutherischen), No. 13, S. 75 (bei Katholiken).

R.

Rechte einer juristischen Person, Verleihung derselben, s. Juristische Person.
Reichsmünzen, Behandlung der nachgemachten, verfälschten und nicht mehr umlaufsfähigen No. 30, S. 173.
Roggen-Durchschnittspreise, s. Getreide-Durchschnittspreise.

S.

Schifffahrt auf der Elbe, s. Ketten-Schleppschifffahrt — auf der Elde, Stoer und Havel, s. Schleusengelder.
Schleusengelder auf der Elde, Stoer und Havel, Prolongation der Ermäßigung derselben No. 29, S. 171.
Schlowe vom Amt Sternberg-Warin zum Amt Goldberg gelegt No. 28, S. 170.
Schulversäumnisse bei Domanial-Landschulen No. 18, S. 106.
Seefahrende Personen, Beurkundung des Personenstandes derselben No. 3, S. 26.
Sonntags-Dispensation zu Ernte-Arbeiten No. 24, S. 135.
Standesamtsbezirke, veränderte Begrenzung derselben: Güstrow No. 5, S. 33 — Schwerin No. 5, S. 34 — Belitz und Jördenstorf No. 13, S. 77.
Standesbeamte, Zusatz zu der Instruction für dieselben No. 5, S. 33 — Abänderung des §. 3 der Instruction No. 13, S. 78 — Anweisung derselben zur Aufstellung von Sterbelisten männlicher Personen unter 25 Jahren No. 26, S. 157.
Standesregister, Correcturen in denselben No. 13, S. 78.
Statut, israelitisches, s. Israeliten.
Stempelfreiheit der Kirchenbuchs-Atteste — der Pfarr-, Küster- und Schullehrer-Auseinandersetzungen — der Prediger Wittwen-Contracte, s. Stempeltarif.
Stempeltarif (Anlage A. zu der Stempelsteuer-Verordnung vom 13. October 1873), Ergänzung und Abänderung desselben No. 14, S. 88.
Sterblisten männlicher Personen unter 25 Jahren No. 26, S. 157.
Steueramt zu Parchim aufgehoben No. 7, S. 46.
Steuerfreiheit des von Both'schen Waisen-Unterstützungs-Fonds der Universität Rostock No. 15, S. 92.
Stolgebühren, Wegfall derselben (bei Evangelisch-Lutherischen) und Begründung eines Kirchenfonds No. 7, S. 43 — Feststellung der Abfindungen für den Wegfall No. 20, S. 117 (Anlage) — Wegfall derselben bei Katholiken No. 13, S. 75 — Wegen der Juden s. Gebühren.
Strompolizei-Ordnung für die Flüsse Sude, Rögnitz und Krainke No. 16, S. 95.

T.

Taufgebühren aufgehoben No. 7, S. 43 (bei Evangelisch-Lutherischen), No. 13, S. 75 (bei Katholiken).
Telegraphen, s. auch Eisenbahn-Telegraphen.
Telegraphen-Ordnung vom 21. Junius 1872, Abänderungen und Ergänzungen derselben No. 6, S. 35.
Telegraphenwesen, Uebergang der diesseitigen obersten Leitung vom Ministerium des Innern auf das Finanz-Ministerium No. 5, S. 32.
Todtenlisten zur Controlirung der Collateral-Erbsteuer No. 10, S. 63.
Truppen-Uebungen, Entschädigungsansprüche in Bezug auf dieselben No. 23, S. 133.

U.

Ueberholungsgeleise beim Bahnhofe zu Ludwigslust No. 19, S. 114.
Unabkömmlichkeits-Atteste, Ausstellung derselben No. 9, S. 56.
Unterstützungswohnsitz, Ausstellung von Bescheinigungen über denselben No. 5, S. 31.
Urheberrecht an Mustern und Modellen, s. Muster-Register.

V.

Varchentin c. p. und Groß-Varchow, s. Fideicommißstiftung.
Verlassung in Betreff expropriirter Eisenbahn-Grundstücke No. 21, S. 120.
Vertretungen, kaiserliche, im Auslande, Frankirung der Briefpostsendungen an dieselben No. 24, S. 136.
Viehbeförderung, Beseitigung der Ansteckungsstoffe bei derselben No. 28, S. 167.
Vipperower Erddamm, s. Damm- und Brückengeld.

W.

Wegedistricte Lübz, Goldberg und Plau-Malchow geändert No. 19, S. 115.
Weitendorf, s. Fideicommiß-Stiftungen.
Woserin vom Amt Sternberg-Warin zum Amt Goldberg gelegt No. 28, S. 170.

Z.

Zierow, s. Fideicommiß-Stiftungen.

№ 1.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1876.

Ausgegeben Schwerin, Donnerstag, den 6. Januar 1876.

Inhalt.

I. Abtheilung. № 1. Verordnung, betreffend die Ausschreibung der ordentlichen Necessarien pro Johannis 1875/76.

II. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend den Geschäftsbetrieb der Civilstands-Commission. (2) Publicandum, betreffend Abänderungen des Statuts für die allgemeinen kirchlichen Verhältnisse der Israeliten.

I. Abtheilung.

(№ 1.) **Friedrich Franz,** von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Nachdem von Unserer am 9ten d. M. sequ. zu einem Convente in Rostock versammelt gewesenen Ritter- und Landschaft, mit Rücksicht auf die geschehene Aussetzung des ordentlichen Herbst-Landtages d. J. bis zum Februar k. J., wegen Bewilligung eines Theils der Landes-Anlagen Beschluß gefaßt ist, und zur Bestreitung der ordentlichen Necessarien des laufenden Jahres vom 1sten Julius 1875 bis dahin 1876 für jede Hufe der Ritterschaft, der Landes-Klöster, der Rostocker Districts- und Oeconomie-Dörfer 7 Mark, resp. von den Pfarrhufen die

Hälfte, als erforderlich erkannt und bewilligt worden sind, befehlen Wir demnach, auf Antrag des Engern Ausschusses Unserer getreuen Ritter- und Landschaft und unter Bezugnahme auf den in Unserem landesherrlichen Edicte zur Erhebung der ordentlichen Landes-Contribution pro Johannis 1875/76 gemachten betreffenden Vorbehalt, denen von der Ritterschaft, sowie sonst allen Unseren Unterthanen und Landeseingesessenen, welche davon ergriffen werden, gnädigst:

die ordentlichen Necessarien, deren Erhebung in bisheriger Weise geschieht, auf Weihnachten 1875 in der Art einzuzahlen, daß von jeder contribuablen ritterschaftlichen Hufe 7 Mark und von der steuerpflichtigen Pfarrhufe 3 Mark 50 Pfg. zu berichtigen sind.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium, Schwerin am 23sten December 1875.

Friedrich Franz.

H. Graf v. Bassewitz. Buchka. Wetzell. v. Bülow.

Verordnung,
betreffend
die Ausschreibung der ordentlichen Necessarien
pro Johannis 1875/76.

II. Abtheilung.

(1) Nachdem in Gemäßheit des §. 3 der Ausführungs-Verordnung vom 14ten August d. J. zum Reichsgesetze vom 6ten Februar d. J. über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung die Großherzogliche Civilstands-Commission hieselbst niedergesetzt worden ist, sollen den Standesämtern des hiesigen Großherzogthums diejenigen benöthigten Register und Formulare, welche ihnen nach §. 9, Abs. 1, der Ausführungs-Verordnung kostenfrei zu liefern sind, fortan von Seiten der Civilstands-Commission auf an dieselbe zu richtende Anträge verabfolgt werden.

Zugleich wird im Interesse der Erleichterung des Geschäftsganges allen Behörden des Landes und allen Privatpersonen, welche in Civilstands-Angelegenheiten Anträge an eines der unterzeichneten Ministerien zu richten Veranlassung haben, hiedurch gestattet, solche Anträge behufs der Herbeiführung der regiminellen Ent-

schließung über dieselben bei der Civilstands-Commission einzureichen oder an diese Commission mit dem Ersuchen um weitere Veranlassung zu richten.

Schwerin am 29sten December 1875.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium
des Innern. der Justiz.
Wetzell. Buchka.

---

(3) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben in Veranlassung des Reichsgesetzes, betreffend die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6ten Februar d. J., durch ein unter dem heutigen Datum an die landesherrlichen Commissarien im israelitischen Oberrath erlassenes Rescript zur Abänderung des unterm 13ten Julius 1840 im Auszuge publicirten Statuts für die allgemeinen kirchlichen Verhältnisse der Israeliten zu verordnen geruht,

1) daß an die Stelle des §. 31, sub 8, des Statuts folgende Bestimmung tritt:

Dem Landesrabbiner liegt ob:

in Ehestreitigkeiten israelitischer Parteien auf Erfordern des Proceßgerichts sein Erachten über eine nach jüdischem Rechte zu beurtheilende Rechtsfrage abzugeben.

Die Einforderung eines weiteren Erachtens von einem anderen deutschen Rabbinate steht zum Ermessen des Proceßgerichts oder des Gerichts höherer Instanz und darf jede Partei in solchem Falle zwei Rabbinate ausnehmen.

Die Ausstellung des sogen. Scheidungsbriefes ist für die staatliche Gültigkeit der Ehescheidung ohne Bedeutung.

2) daß der zweite Absatz des §. 31, sub 10, des Statuts wegfällt.

Schwerin am 27sten December 1875.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für geistliche Angelegenheiten.
Buchka.

Gleichzeitig mit dieser No. 1 werden ausgegeben: No. 33 und 34 des Reichs-Gesetzblattes von 1875 für die Abonnenten auf den Jahrgang 1875 des Reg.-Blatts.

№ 2.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1876.

Ausgegeben Schwerin, Sonnabend, den 8. Januar 1876.

Inhalt.

II. **Abtheilung.** (1) Bekanntmachung, betreffend die Gehülfenprüfung der Apotheker-Lehrlinge.

II. Abtheilung.

(1) In Gemäßheit der unten abgedruckten Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 13ten November d. J., betreffend die Prüfung der Apotheker-Gehülfen, werden diese Prüfungen vom 1sten Januar 1876 an nicht mehr, wie bisher, von den Kreis- und Stadtphysikern, sondern von einer in der Stadt Rostock eingesetzten Prüfungsbehörde abgehalten werden, zu deren Vorsitzendem für die ersten drei Jahre der Professor Dr. Jacobsen in Rostock und zu deren Mitgliedern für den gleichen Zeitraum die Apotheker Grimm und Dr. Brunnengräber daselbst ernannt sind.

Die Anträge auf Zulassung zu diesen Prüfungen sind seitens der Lehrherren der betreffenden Lehrlinge beim unterzeichneten Ministerium einzureichen, und wird noch besonders darauf aufmerksam gemacht, daß der Meldung auch das Laborations-Journal beizufügen ist, welches nach der Bestimmung in §. 3 sub 3 der Bekannt-

machung jeder Lehrling von 1sten Januar 1876 während seiner Lehrzeit zu führen verpflichtet ist.

Schwerin am 29sten December 1875.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten.

Buchka.

Bekanntmachung,

betreffend die

Prüfung der Apotheker-Gehülfen.

Im Anschluß an die Bekanntmachung, betreffend die Prüfung der Apotheker vom 5ten März 1875, §. 4, Nr. 2 (Central-Blatt für das Deutsche Reich, S. 167 ff.), hat der Bundesrath in Beziehung auf die Prüfung der Apotheker-Gehülfen beschlossen, wie folgt:

§. 1.

Die Prüfungsbehörden für die Gehülfenprüfung bestehen aus einem höheren Medicinalbeamten oder dessen Stellvertreter als Vorsitzenden und zwei Apothekern, von denen mindestens einer am Sitze der Behörde als Apothekenbesitzer ansässig sein muß.

Der Sitz der Prüfungsbehörden wird von den Centralbehörden der einzelnen Bundesstaaten dauernd bestimmt.

Der Vorsitzende und die Mitglieder werden für drei Jahre von dem Vorsitzenden derjenigen Behörde ernannt, welche die Aufsicht über die Apotheken an dem Sitze der Prüfungsbehörde führt.

Für die Prüfung von Lehrlingen, welche bei einem der Examinatoren gelernt haben, ist ein anderer Apotheker zu bestellen.

§. 2.

Die Prüfungen werden in den Monaten Januar, April, Juli und October jedes Jahres an den von dem Vorsitzenden der im §. 1 bezeichneten Aufsichtsbehörde festzusetzenden Tagen abgehalten.

Die Anträge auf Zulassung zur Prüfung sind seitens des Lehrherrn bei dem gedachten Vorsitzenden spätestens bis zum 15ten des vorhergehenden Monats einzureichen; spätere Meldungen können erst für die nächste Prüfung berücksichtigt werden.

§. 3.

Der Meldung zur Prüfung sind beizufügen:

1) das Zeugniß über den im §. 4, Nr. 1, der Bekanntmachung vom 5ten März 1875 geforderten Nachweis der wissenschaftlichen Vorbildung;
2) das von dem nächstvorgesetzten Medicinalbeamten (Kreisphysikus, Kreisarzt ꝛc.) bestätigte Zeugniß des Lehrherrn über die zurückgelegte vorschriftsmäßige dreijährige, für den Inhaber eines zum Besuche einer Universität berechtigenden Zeugnisses der Reife, zweijährige Lehrzeit, sowie über die Führung des Lehrlings während der letzteren. Ist bei der Meldung die Lehrzeit noch nicht vollständig abgelaufen, so kann die Ergänzung des Zeugnisses nachträglich erfolgen;
3) das Journal, welches jeder Lehrling während seiner Lehrzeit über die im Laboratorium unter Aufsicht des Lehrherrn oder Gehülfen ausgeführten pharmaceutischen Arbeiten fortgesetzt führen und welches eine kurze Beschreibung der vorgenommenen Operationen und der Theorie des betreffenden chemischen Processes enthalten muß (Laborations-Journal).

§. 4.

Nach Empfang der Zulassungsverfügung, in welcher auch der Termin der Prüfung bekannt gemacht wird, hat der Lehrherr dafür Sorge zu tragen, daß die von dem Lehrlinge zu entrichtenden Prüfungsgebühren im Betrage von 24 Mark an den Vorsitzenden der Prüfungsbehörde eingezahlt werden und den Lehrling gleichzeitig dahin anzuweisen, daß er sich vor Antritt der Prüfung mit der Zulassungsverfügung und der Quittung über die eingezahlten Gebühren noch persönlich bei dem Vorsitzenden zu melden hat.

§. 5.

Die Prüfung zerfällt in drei Abschnitte:

I. die schriftliche Prüfung;
II. die praktische Prüfung und
III. die mündliche Prüfung.

§. 6.

I. Zweck der schriftlichen Prüfung ist, zu ermitteln, ob der Lehrling die ihm zur Bearbeitung vorzulegenden Materien, soweit dieses von ihm gefordert werden kann, beherrscht und seine Gedanken klar und richtig auszudrücken vermag.

Der Lehrling erhält drei Aufgaben, von denen eine dem Gebiete der pharmaceutischen Chemie, eine dem der Botanik oder Pharmakognosie und die dritte dem der Physik entnommen ist.

Die Aufgaben werden aus einer hierzu angelegten Sammlung durch das Loos bestimmt und sind sämmtlich so einzurichten, daß je drei von ihnen in 6 Stunden bearbeitet werden können.

Die Bearbeitung erfolgt in Clausur ohne Benutzung von Hülfsmitteln.

§. 7.

II. Zweck der praktischen Prüfung ist, zu ermitteln, ob der Lehrling das für den Apotheker-Gehülfen erforderliche Geschick sich angeeignet hat.

Zu diesem Behufe muß er sich befähigt zeigen:

1) 3 Recepte zu verschiedenen Arzneiformen zu lesen, regelrecht anzufertigen und zu taxiren;
2) ein leicht darzustellendes galenisches und ein chemisch-pharmaceutisches Präparat der **Pharmacopoea Germanica** zu bereiten;
3) 2 chemische Präparate auf deren Reinheit nach Vorschrift der **Pharmacopoea Germanica** zu untersuchen.

Die Aufgaben **ad** 2 und 3 werden aus je einer hierzu angelegten Sammlung durch das Loos bestimmt, die Recepte zu den Arzneiformen von den Examinatoren unter thunlichster Benutzung der Tagesreceptur gegeben.

Die Anfertigung der Recepte und Präparate, sowie die Untersuchung der chemischen Präparate geschieht unter Aufsicht je eines der beiden als Prüfungs-commissare zugezogenen Apotheker.

§. 8.

III. Zweck der mündlichen Prüfung, bei welcher auch das während der Lehrzeit angelegte **Herbarium vivum** vorgelegt werden muß, ist zu ermitteln, ob der Lehrling die rohen Arzneimitteln kennt und von anderen Mitteln zu unterscheiden weiß, ob er die Grundlehren der Botanik, der pharmaceutischen Chemie und Physik inne hat, ob er die erforderlichen Kenntnisse in der lateinischen Sprache besitzt, und sich hinlänglich mit den gesetzlichen Bestimmungen bekannt gemacht hat, welche für das Verhalten und die Wirksamkeit des Gehülfen in einer Apotheke maaßgebend sind.

Zu diesem Behufe

1) sind dem Examinanden mehrere frische oder getrocknete Pflanzen zur Erkennung und terminologischen Bestimmung und
2) mehrere rohe Drognen und chemisch-pharmaceutische Präparate zur Erläuterung ihrer Abstammung, ihrer Verfälschung und ihrer Anwendung zu pharmaceutischen Zwecken, sowie bzw. zur Erklärung ihrer Bestandtheile und Darstellungen vorzulegen;

3) hat derselbe zwei Artikel aus der **Pharmacopoea Germanica** in das Deutsche zu übersetzen;
4) sind von ihm die auf die bezeichneten Grundlehren und die Apotheker-Gesetze bezüglichen Fragen zu beantworten.

§. 9.

Für die gesammte Prüfung sind zwei Tage bestimmt.

In der Regel dürfen nicht mehr als vier Examinanden zu einer mündlichen Prüfung zugelassen werden.

§. 10.

Ueber den Gang der Prüfung eines jeden Examinanden wird ein Protokoll aufgenommen, welches von dem Vorsitzenden und den beiden Mitgliedern der Commission unterzeichnet und zu den Acten der in §. 1 bezeichneten Aufsichtsbehörde genommen wird.

§. 11.

Für diejenigen Lehrlinge, welche in der Prüfung bestanden sind, wird unmittelbar nach Beendigung der Prüfung ein von den Mitgliedern der Prüfungsbehörde unterzeichnetes Prüfungszeugniß ausgefertigt und dem Lehrherrn zur Ausstellung des von dem, dem Lehrherrn nächstvorgesetzten Medicinalbeamten (Kreisphysikus, Kreisarzt ꝛc.) mit zu unterzeichnenden Entlassungszeugnisses zugestellt.

§. 12.

Das Nichtbestehen der Prüfung hat die Verlängerung der Lehrzeit um 6 bis 12 Monate zur Folge, nach welcher Frist die Prüfung wiederholt werden muß.

Wer nach zweimaliger Wiederholung nicht besteht, wird zur weiteren Prüfung nicht zugelassen.

Ueber das Nichtbestehen ist von der Prüfungsbehörde ein Vermerk auf der in §. 3, Ziffer 1, genannten Urkunde zu machen.

§. 13.

Vorstehende Bestimmungen treten mit dem 1sten Januar 1876 in Kraft.

§. 14.

Lehrlinge, welche vor dem 1sten October 1875 in die Lehre getreten sind, sind zur Prüfung auch dann zuzulassen, wenn sie den Nachweis der erforderlichen Vorbedingungen nach Maaßgabe des §. 22 der Bekanntmachung vom 5ten März 1875 führen.

Die Vorlegung des Laborations-Journals fällt bei den Lehrlingen, welche vor dem Inkrafttreten dieser Bekanntmachung in die Lehre getreten sind, für die Zeit, welche sie bis zum Inkrafttreten der Bekanntmachung in der Lehre zugebracht haben, da weg, wo nach den bisherigen Vorschriften die Führung eines Laborations-Journals nicht gefordert wurde.

Berlin, den 13ten November 1875.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

Delbrück.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1876.

Ausgegeben Schwerin, Montag, den 17. Januar 1876.

Inhalt.

I. **Abtheilung.** № 2. Verordnung zur Publication der Verordnung, betreffend bau-polizeiliche Vorschriften für das Domanium.

II. **Abtheilung.** (1) Publicandum in Bezug auf den §. 82 des Reichsgesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Februar 1875. (2) Bekanntmachung, betreffend die Bestimmungen im §. 64 des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 rücksichtlich der Beurkundung des Personenstandes der auf See befindlichen Personen.

I. Abtheilung.

(№ 2.) **Friedrich Franz,** von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Da die für die Domainen vorhandenen, insbesondere in der Land-Feuer-Ordnung vom 28sten März 1772 enthaltenen bau- und feuerpolizeilichen Bestimmungen nicht mehr für ausreichend erachtet werden können, so finden Wir Uns veranlaßt, die

aus einer umfassenden Revision jener älteren Bestimmungen hervorgegangene, in der Anlage enthaltene

„Verordnung, betreffend baupolizeiliche Vorschriften für das Domanium"

zu erlassen.

Daneben bestimmen Wir:

1) Die Flecken Ludwigslust und Doberan sollen dieser Verordnung nicht unterliegen.

2) Für die Gemeinden Poel und Teldau, die Flecken Zarrentin, Lübtheen und Dargun und die Ortschaft Neukloster werden besondere Bestimmungen hinsichtlich der Zusammensetzung der Feuerschau-Commission und der Wahl der Feuerschaumänner ergehen.

3) Auf die in unmittelbarer Administration Großherzoglicher Behörden stehenden Gebäude, als: Pachthöfe, Bauerngehöfte, Pfarrgehöfte, Amts- und Forst-Etablissements und dgl. finden die in dieser Verordnung enthaltenen Vorschriften über Nachsuchung und Ertheilung der amtspolizeilichen Bau-Erlaubniß ebenso wenig Anwendung, als die Bestimmungen des Abschnitts IV. auf die hinsichtlich jener Gebäude getroffenen Anordnungen der vorgenannten Behörden.

Im Uebrigen bleibt wegen sonstiger sich etwa ergebender besonderer Verhältnisse eine specielle reguminelle Regulirung vorbehalten.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium, Schwerin am 3ten Januar 1876.

Friedrich Franz

H. Graf v. Bassewitz. Buchka. Wetzell. v. Bülow.

Verordnung
zur
Publication der Verordnung, betreffend baupolizeiliche Vorschriften für das Domanium.

Verordnung,

betreffend

baupolizeiliche Vorschriften für das Domanium.

I. Vorschriften, betreffend die Ertheilung der polizeilichen Erlaubniß zu Bauten.

§. 1.

Wer ein Gebäude neu errichten, versetzen, erweitern, mit einem Anbau oder unter vollständiger Erneuerung des Dachverbandes mit einem neuen Dache versehen will, bedarf dazu der Genehmigung der zuständigen Amtspolizeibehörde.

Dasselbe gilt für anderweitige Bauten, insofern es sich dabei um die Errichtung neuer oder die Veränderung oder Verlegung vorhandener Feuerungsanlagen oder um die Ausführung neuer Schornsteine, oder auch nur um eine sonstige Veränderung der innern Einrichtung eines Gebäudes handelt, bei welcher Vorschriften dieser Verordnung in Betracht kommen.

Zum bloßen Umsetzen vorhandener Nebenöfen, Feuerherde, Koch- und Waschkesselheizungen ist die amtspolizeiliche Erlaubniß nicht erforderlich.

§. 2.

Jedem Gesuche um die Ertheilung der polizeilichen Bau-Erlaubniß ist eine Zeichnung des in Frage stehenden Gebäudes, mit genauer Angabe der Dimensionen der Bauart und namentlich der Verhältnisse der Feuerungsanlagen und der Art der Bedachung, sowie der innerhalb einer Entfernung von 25 Metern etwa vorhandenen Gebäude und des Maaßes ihrer Entfernung, in zwei Exemplaren anzuschließen, von denen das eine mit dem zu ertheilenden Bescheide zurückgegeben, das andere bei den betreffenden Acten zurückbehalten wird.

Die einzureichenden Zeichnungen müssen von dem Bauherrn, von Demjenigen, der dieselben entworfen hat, und von dem Ortsvorsteher unterzeichnet sein.

Nur bei unbedeutenden baulichen Veränderungen darf das Amt von der Einreichung einer Zeichnung Abstand nehmen.

§. 3.

Die Amtspolizeibehörde hat den vorgelegten Bauplan nach den in Betracht kommenden medicinal- und wegepolizeilichen Gesichtspunkten, sowie in feuerpolizeilicher Beziehung nach den in den folgenden Abschnitten dieser Verordnung enthaltenen Vorschriften genau zu prüfen, und zu diesem Behufe, wenn Neu- und Anbauten in Frage stehen, jedesmal eine Besichtigung des Bauplatzes an Ort und Stelle vorzunehmen.

Je nach dem Ausfall dieser Prüfung hat sie die beantragte Genehmigung entweder unter Angabe der maaßgebenden Gründe zu versagen, oder dieselbe — wenn nöthig, unter näher festzusetzenden Bedingungen — in schriftlicher Ausfertigung zu ertheilen, und von der ertheilten Genehmigung den Ortsvorsteher in Kenntniß zu setzen, welcher ebenso wie sie selbst verpflichtet ist, die vorschriftsmäßige Ausführung des Baues in geeigneter Weise zu überwachen. Zu Neu- und Anbauten ist außerdem der Bauplatz unter Zuziehung des Ortsvorstehers an Ort und Stelle besonders anzuweisen.

Vor Ertheilung der Genehmigung, beziehungsweise der Anweisung des Bauplatzes darf mit dem Bau nicht begonnen werden.

Alle auf die Ertheilung der Bau-Erlaubniß bezüglichen Verhandlungen und Ausfertigungen erfolgen gebührenfrei. Jedoch hat der Bauherr die Kosten der zur Prüfung seines Gesuches von der Amtspolizeibehörde etwa für erforderlich erachteten Zuziehung eines Bauverständigen zu tragen.

§. 4.

Die ertheilte Bau-Erlaubniß verliert ihre Gültigkeit, wenn innerhalb eines Jahres nach Ertheilung derselben, beziehungsweise nach Anweisung des Bauplatzes mit der Bau-Ausführung nicht begonnen ist.

II. Feuerpolizeiliche Bauvorschriften.

Bauart. Bedachung.

§. 5.

Jedes neu zu errichtende Gebäude, für welches eine Feuerungsanlage beabsichtigt ist, so wie jeder neue Anbau, der entweder eine Feuerungsanlage erhalten, oder mit einem eine solche enthaltenden Gebäude verbunden werden soll, muß mit einem feuersicheren Dache versehen werden.

Von dieser Bestimmung sind auch die sogenannten Langshäuser auf den Bauerngehöften und Büdnereien nicht ausgenommen.

§. 6.

Ebenso dürfen neu zu erbauende Ställe von nicht über 16 Meter hinausgehender Länge nur mit feuersicherem Dache angelegt werden.

§. 7.

Auch ist, wenn auf bestehenden Gebäuden, welche eine Feuerungsanlage enthalten, der Dachverband erneuert wird, die Errichtung neuer, nicht feuersicherer Dächer nicht statthaft.

§. 8.

In bestehenden Gebäuden mit weicher Bedachung dürfen weder neue Feuerstellen angelegt, noch die vorhandenen Feuerstellen versetzt oder wesentlich verändert werden.

Zu einer beabsichtigten Versetzung oder Veränderung kann jedoch, wenn sie nicht feuergefährlich ist, die Amtspolizeibehörde die Erlaubniß ertheilen.

§. 9.

Dächer von Ziegeln, welche nicht mit Stroh unterdeckt sind, von Schiefer, Metall, Glas, Asphalt, Filz, Pappe oder nach Dorn'scher Methode, gelten als feuersicher.

§. 10.

Mit feuersicherer Bedachung sind binnen 30 Jahren, angerechnet von dem auf die Verkündigung dieser Verordnung nächstfolgenden 1sten Januar, auch die bereits vorhandenen nicht feuersicher gedeckten Gebäude zu versehen, welche nach Maaßgabe des §. 5 Abs. 1 und des §. 6 dieser Verordnung als Neubauten feuersicher zu decken sein würden, jedoch nicht auch die im §. 5 Abs. 2 erwähnten sogenannten Langshäuser auf den Bauergehöften und Büdnereien.

Schon innerhalb 6 Jahre aber sind die Haupt-Eingänge zu den mit Stroh oder Rohr gedeckten Wohn- und Langshäusern durch eine mit feuerfestem Material eingedeckte, mindestens 3 Meter lange und 1 Meter im Mittel hohe Verdachung (Frontispice) oder durch sogenannte Windfänge, welche mit feuersicherem Dach versehen sind, zu schützen, damit das bei einem etwaigen Brande abschießende Strohdach seitwärts des Eingangs fällt und diesen wenigstens einigermaaßen frei läßt.

Belegenheit der Gebäude. Entfernung derselben von einander.

§. 11.

1) Neu zu errichtende Gebäude sind, wenn sie weiche Bedachung haben, von den Gebäuden fremder Hofstellen mit feuersicherer Bedachung mindestens 10 Meter, von solchen mit weicher Bedachung mindestens 25 Meter,

2) neu zu errichtende Gebäude aber, welche feuersichere Bedachung haben, von den Gebäuden fremder Hofstellen mindestens 3 Meter fern zu halten.

Läßt sich in stadtähnlich zusammenhängend gebauten Orten eine Entfernung von 3 Metern nicht einhalten, so muß die dem Nachbarhause zugekehrte Wand des neuen Gebäudes massiv, und zwar zum Wenigsten in der Stärke von einer Mauersteinlänge, aufgeführt werden. Auch ist, wenn das neue Gebäude hart an das Nachbarhaus heranrückt, für jedes von beiden eine selbstständige Wand erforderlich. Und sollten zwei bereits vorhandene Gebäude verschiedener Grundstücke eine gemeinschaftliche Seitenwand haben, so kann dieselbe im Falle eines Neubaues oder eines sich auf die Seitenwand erstreckenden Umbaues zwar gemeinschaftlich bleiben, ist dann aber in der oben vorgeschriebenen Stärke massiv herzustellen.

§. 12.

Die Belegenheit der Gebäude einer und derselben Hofstelle zu einander unterliegt keiner weiteren Beschränkung, als daß die Gebäude mit welcher Bedachung von allen Seiten frei und den Löschgeräthschaften zugänglich sein müssen.

§. 13.

Für stadtähnlich zusammenhängend gebaute Orte oder derartige Theile eines Ortes ist von der betreffenden Gemeinde ein Bauplan festzustellen. Derselbe bedarf als eine verbindliche Ordnung innerhalb der Gemeinde-Verwaltung der amtlichen Genehmigung gemäß dem §. 20 unter 1 der Revid. Gemeinde-Ordnung für die Domanial-Ortschaften, beziehungsweise der einschlagenden Bestimmungen der für einzelne Domanial-Ortschaften erlassenen besonderen Gemeinde-Ordnungen.

Ueber die Eigenschaft eines Ortes oder eines Theiles desselben, als stadtähnlich zusammenhängend gebauten, entscheidet die Amtspolizeibehörde mit Genehmigung Unseres Ministeriums des Innern.

Fundamentirung. Oeffnungen. Außenwände.

§. 14.

Jedes neue Gebäude muß gehörig fundamentirt werden.

Alle Oeffnungen in Dächern und Giebeln, mit Ausnahme etwaiger kleiner Ventilations-Oeffnungen in den Gesimsen, sind mit Klappen, Thüren oder Fenstern zu versehen. Auch ist der Raum zwischen der Mauerplate und dem Dache, falls an den Außenseiten keine Balkenbekleidung vorhanden, gehörig zu dichten, jedoch bei überstehenden mit feuerfestem Material gedeckten Gebäuden nur soweit, als es unbeschadet der nöthigen Ventilation geschehen kann.

Die Herstellung der Außenwände von Brettern, Stroh, Rohr, Busch oder einem sonstigen leicht brennbaren Material, minder nicht derartige Bekleidung der Ringwände an der äußeren Seite, ist unzulässig. Jedoch darf die Amtspolizeibehörde von diesen Verboten in unbedenklichen Fällen, und von dem Verbote der Bretterverkleidung insbesondere auch dann Dispensation ertheilen, wenn bei exponirt an der Küste gelegenen Gebäuden die getheerte Bretterverkleidung das geeignetste Mittel ist, um die Wände trocken zu erhalten.

Abgesehen von ganz isolirt liegenden Eiskellern, Torfhütten ꝛc. dürfen nicht feuersichere Bedachungen erst in der Höhe von mindestens 2,75 Metern vom Erdboden beginnen.

Schornsteine. Feuerungsanlagen ꝛc.

§. 15.

Die steigbaren Schornsteine müssen eine Weite von mindestens 43 Centimeter Quadrat im Lichten haben.

Die Schornsteine müssen in der Regel aus dem Firste des Gebäudes hinausgeführt werden und bei feuersicherer Bedachung eine Höhe von mindestens 45 Centimetern, bei weicher Bedachung von mindestens 75 Centimetern über dem Firste haben, auch im letzteren Falle auf mindestens 90 Centimeter nach allen Seiten hin mit feuersicherer Bedachung umgeben sein.

Ist nach der Oertlichkeit die Hinausführung des Schornsteins aus einer Seite des Daches unvermeidlich, so muß dessen Höhe außerhalb des Daches mindestens 1 Meter 75 Centimeter an der kürzeren Wange betragen, es sei denn, daß er schon bei geringerer Höhe den Dachfirst um mindestens 45 Centimeter überragt.

Auch ist die feuersichere Umgebung des Schornsteins bei Gebäuden mit weicher Bedachung in der Höhe bis zu 90 Centimeter über die Horizontale der Schornsteinmündung, bei geringerer Höhe des Daches aber bis zu letzterer fortzusetzen.

§. 16.

Im Uebrigen normiren für den Neubau eines steigbaren Schornsteins die Vorschriften in den §§. 2, 3, 4, 6 der Verordnung vom 17ten December 1864, betreffend die Anlegung von engen Schornsteinen oder sogenannten russischen Röhren für die Domainen mit der Maaßgabe, daß auch die äußeren Flächen der engen sowohl als der weiten Schornsteinröhren, insofern sie nicht zu Wohnzwecken bestimmte Räume durchschneiden, nicht zu übersetzen oder zu putzen, sondern mit Kalk zu fugen sind.

§. 17.

Für die Anlegung enger Schornsteine bleiben die Verordnungen vom 17ten December 1864 und vom 1sten April 1865 von Bestand. Contraventionen wider dieselben werden in Beihalt der Bestimmungen im §. 39 dieser Verordnungen gestraft.

§. 18.

Wenn Schornsteine durch Böden oder Räume gehen, welche zur Aufbewahrung von Stroh, Heu oder ähnlichen leicht feuerfangenden Gegenständen dienen, so müssen sie mit ausgemauerten oder geklehmten Fachwerkswänden umschlossen werden, welche allseitig mindestens 50 Centimeter vom Schornsteine entfernt sind und in denen sich ein dichter Thürverschluß in Falzen befindet.

§. 19.

Rauchröhren von Oefen und anderen Feuerungsanlagen dürfen nur aus Gußeisen, Eisenblech, gebranntem Thon oder sonstigem feuersicheren Material bestehen.

Sie müssen allenthalben mindestens 25 Centimeter von jedem Holzwerke entfernt bleiben, dürfen nur auf massivem Mauerwerk oder auf eisernen Grundlagen ruhen und dürfen niemals von Mauerwerk völlig umschlossen sein.

Das Ziehen freiliegender Rauchröhren in Räumen, in denen leicht entzündliche Gegenstände aufbewahrt oder verarbeitet werden, ist nicht gestattet.

Die Rauchröhren dürfen nur in Schornsteine und Rauchfänge ausmünden. Die Ausmündung derselben in's Freie kann die Amtspolizeibehörde in Berücksichtigung besonderer Verhältnisse da gestatten, wo die Feuersicherheit dadurch nicht gefährdet wird.

§. 20.

Neue Anlagen von Schwibbögen sind unzulässig.

§. 21.

Alle Feuerungsanlagen sind brandsicher auszuführen und in solchem Zustande zu erhalten.

Dieselben müssen mit Brandmauern, Schornsteinröhren und an Stellen, wo ein offenes Feuer brennt, mit Rauchfängen versehen sein, welche entweder von Mauersteinen in Kalkmörtel eingewölbt und übersetzt, oder von Metall construirt sind.

Jegliches Holzwerk, mit Ausnahme des Rauchfangholzes, ist von der Brandmauer mindestens 15 Centimeter entfernt zu halten.

Die Brandmauern sind mindestens 25 Centimeter stark von Ziegeln in Kalkmörtel aufzuführen.

Innerhalb des Rauchmantels dürfen sich, ausgenommen das vorgedachte Rauchmantelholz, brennbare Stoffe nicht befinden; auch muß ein etwaniger Schornstein-Abschluß aus Metall oder anderem feuersicheren Material bestehen.

§. 22.

1) In allen neu- oder umzubauenden Gebäuden müssen die Küchen- oder Kochräume durch bis zur Decke hinanreichende ausgemauerte Wände von den übrigen Räumen des Gebäudes getrennt werden.

2) Die Decken über Küchen und noch vorhandenen Küchenfluren sind überall binnen 6 Monaten, von der Publication dieser Verordnung an gerechnet, so völlig zu dichten, daß keine feuerfangende Gegenstände hindurch dringen können.

Jedenfalls müssen die etwa noch vorhandenen sogenannten Feuerrahme oder Feuerböden über offenem Feuerherde unten bespriegelt und mindestens 35 Millimeter dick mit Lehm besetzt werden.

3) Die Feuerherde auf den vorhandenen Küchenfluren sind, wenn solches wegen besonderer Feuergefährlichkeit nach Ansicht der Amtspolizeibehörde erforderlich erscheint, auf Anordnung derselben durch eine dichte Wand von der Dreschtenne, Viehdiele ꝛc. zu trennen.

Diese Anordnung ist jedoch nur dann zu treffen, wenn dieselbe ohne unverhältnißmäßigen Kostenaufwand und ohne unverhältnißmäßige Beeinträchtigung der Benutzung ausgeführt werden kann.

4) Der Fußboden in dem den Herd umgebenden Raume darf bis auf 75 Centimeter vom Herde nicht aus Holz oder anderem feuerfangenden Material bestehen.

Feuerherde in oberen Stockwerken sind auf feuersichere Gewölbe oder auf massive Bogen zu setzen.

Auch ist die Herstellung von Herden in oberen Stockwerken auf mindestens 50 Millimeter starken Bohlen gestattet, wenn dieselben mit drei platten Schichten von in Lehm gemauerten, gebrannten Steinen belegt sind.

Der Fußboden ist bei Herden in oberen Stockwerken mit offenem Feuer in einer Breite von 75 Centimeter, und bei geschlossenen Herden (sogenannten Sparherden) in einer Breite von 50 Centimeter mit Steinen, Gyps oder Metall zu belegen.

§. 23.

1) Heizöfen sind auf einer feuersicheren Unterlage von Stein oder gebranntem Thon oder auf Füßen dieser Art über Gyps, Fliesen oder dergleichen feuersicherem Material zu errichten.

2) Die Entfernung derselben von der Zimmerdecke muß mindestens 30 Centimeter betragen.

3) Die Oefen sind vor die Brandmauer so zu stellen, daß letztere wenigstens 15 Centimeter über erstere nach allen Seiten hinausreichen.

4) Brandmauern für Oefen dürfen aus Luftsteinen bestehen und brauchen nicht stärker als 15 Centimeter zu sein, wenn sie durch die Wangen eines Schornsteins gebildet werden.

5) Vor Fachwänden kann die Anlegung von Oefen aus Stein oder gebranntem Thon gestattet werden, wenn dieselben mindestens 30 Centimeter von der Fachwand entfernt bleiben und diese mindestens 65 Millimeter stark mit gebrannten Steinen in Lehm verblendet und geputzt ist.

6) Eiserne Oefen müssen überall von verblendetem Holzwerke mindestens 45 Centimeter, von unverblendetem Holzwerke mindestens 75 Centimeter entfernt sein.

7) Für die Unterlagen der Oefen in den oberen Stockwerken gelten die im vorigen Paragraphen gegebenen Bestimmungen über Herde in oberen Stockwerken.

8) Die Ofenmündungen und die Rauchloch-Verschlüsse müssen feuersicher sein.

Vor der Oeffnung der Oefen muß sich entweder eine mindestens 30 Centimeter breite und 45 Centimeter lange Platte von feuersicherer Masse oder ein metallener Vorsatz mit aufstehendem Rande befinden.

§. 24.

Die Anlegung von Rauchkammern ist nur gestattet in Gebäuden mit feuersicherer Bedachung.

Der Rauch darf in dieselben nur aus einem unmittelbar vorbeiführenden Schornsteine geleitet werden.

Alle ihre inneren Wände, Decken, Thüren, Luken und Klappen, soweit sie nicht aus feuersicherem Material bestehen, müssen mit Metallblech oder 35 Millimeter stark mit Mörtel überkleidet und der Fußboden mit Gyps, Lehm oder Steinen und dergleichen belegt sein.

Ferner muß der innere Raum des Schornsteins unterhalb der Oeffnung zum Rauchboden feuersicher abgeschlossen werden können.

In Gebäuden mit weicher Bedachung werden die bestehenden Rauchkammern nur dann ferner geduldet, wenn die Wände gelehmt, die Decken gewindelt, alles mit Strohlehm besetzt, sauber geputzt, auch die Rauchabzugs-Canäle von Mauersteinen oder Metall hergestellt werden.

§. 25.

Feuerherde außer Verbindung mit anderen Gebäuden, namentlich Backöfen mit oder ohne Schuppen, sind von Gebäuden mit feuersicherer Bedachung mindestens 40 Meter, von Gebäuden mit weicher Bedachung mindestens 60 Meter entfernt zu halten.

Bei Backöfen, welche mit einer feuersicheren Befriedigung von mindestens 2 Meter 50 Centimeter Höhe umgeben sind, genügt eine Entfernung von 20 Meter von Gebäuden mit feuersicherer Bedachung und von 35 Meter von Gebäuden mit weicher Bedachung.

Ob und unter welchen Vorsichtsmaaßregeln geringere Entfernungen zwischen bestehenden Backöfen und neuzuerrichtenden Gebäuden zugelassen werden können, bestimmt die Amtspolizeibehörde. Dieselbe kann geeignetenfalls die Versetzung des Ofens auf Kosten des Besitzers des Neubaues anordnen.

Backhäuser müssen mindestens 15 Meter von Gebäuden mit weicher Bedachung entfernt sein.

Bei Anwendung dieses Paragraphen wird ein Unterschied zwischen fremden und eigenen Gebäuden nicht gemacht.

§. 26.

Ueber die Einrichtung größerer Herd-, Oefen- und Kesselfeuerungen, als Schmieden, Brauereien, Brennereien, Bäcker-, Schmelz-, Kalk-, Töpferöfen, Malzdarren, Cichoriendarren, Schwefelkammern ꝛc. entscheidet die Amtspolizeibehörde speciell nach eingeholtem sachverständigen Gutachten.

In gleicher Weise bestimmt dieselbe die Abänderung vorhandener Anlagen, wenn diese wegen besonderer Feuergefährlichkeit erforderlich erscheint und ohne unverhältnißmäßigen Kostenaufwand und ohne unverhältnißmäßige Beeinträchtigung der Benutzung der Anlage geschehen kann.

Mühlen, Miethen, Zäune, Wanderställe, Bäume.

§. 27.

Mühlen, welche mindestens 100 Meter von Gebäuden entfernt sind, unterliegen dieser Verordnung nicht. Näher belegene, neue Mühlen sind nach den Vorschriften dieser Verordnung zu behandeln, soferne nicht die Amtspolizeibehörde von einzelnen Bestimmungen, was ihr in unbedenklichen Fällen gestattet ist, Dispensation ertheilt.

§. 28.

Korn-, Stroh-, Heu-, Streuels- und Rohrmiethen sind von allen massiven Gebäuden mit feuersicherer Bedachung mindestens 12 Meter, von allen nicht massiven Gebäuden mit feuersicherer Bedachung mindestens 20 Meter und von allen Gebäuden mit weicher Bedachung mindestens 50 Meter entfernt zu halten.

§. 29.

Zäune und Hackelwerke von Busch dürfen an kein Gebäude näher als höchstens 5 Meter herankommen.

§. 30.

Die sogenannten Wanderställe bleiben in Beihalt des §. 14 Abs. 1 auch ferner verboten; wo solche noch vorhanden sind, ist auf deren baldigste Beseitigung hinzuwirken.

§. 31.

Die an und auf den Dorfsstraßen und Dorfsfreiheiten vorhandenen Bäume, welche großen Schutz gegen das Umsichgreifen einer Feuersbrunst gewähren, dürfen ohne Genehmigung der Amtspolizeibehörden nicht fortgenommen werden.

Dieselbe ist andererseits befugt, die Gemeinde zur Anpflanzung von Bäumen auf den Dorfsstraßen und Dorfsfreiheiten zum Schutze gegen Feuersgefahr anzuhalten.

Behandlung der vorhandenen Anlagen.

§. 32.

Die Bestimmungen der §. 14 Absatz 3, §. 18, §. 19, §. 22, Nr. 4 Abs. 1 und 4, §. 23, Nr. 8, §. 24 Abs. 5, §. 29 finden auf bereits vorhandene Anlagen in dem Maaße Anwendung, daß dieselben binnen Jahresfrist, angerechnet von dem auf die Verkündigung dieser Verordnung zunächst folgenden 1sten Januar, entsprechend herzustellen oder, wo dieses nicht möglich ist, abzubrechen sind, unbeschadet jedoch der Befugniß der Amtspolizeibehörde, die Beseitigung solcher Abweichungen in einzelnen Fällen nach Befinden auch schon früher anzuordnen.

Dasselbe gilt von den Bestimmungen in §. 14 Abs. 2, §. 15. Abs. 2 und 3, sowie von der in §. 15 Abs. 4 enthaltenen Vorschrift der feuersicheren Einfassung, jedoch mit Gewährung einer Frist von 5 Jahren, und von den Bestimmungen in §. 22 sub 4, Abs. 2 und 3, §. 23, Nr. 1—7, mit Gewährung einer Frist von 10 Jahren.

III. Feuerschau.

§. 33.

Alljährlich findet mindestens einmal nach näherer Bestimmung der Amtspolizeibehörde eine Feuerschau statt, welche die Aufgabe hat, die Beobachtung der in dem Abschnitt II. dieser Verordnung enthaltenen Bestimmungen zu überwachen, die Abstellung fenergefährlicher Einrichtungen zu veranlassen und die vorschriftsmäßig auf den einzelnen Besitzstellen zu haltenden Feuerlöschgeräthschaften zu visitiren.

Die Amtspolizeibehörde ist befugt, außerordentliche Feuerschauen für alle oder einzelne Gebäude einer Ortschaft anzuordnen.

§. 34.

Die Feuerschau in den einzelnen Orten wird vorgenommen von der Feuerschau-Commission.

Dieselbe besteht in der Regel aus einem Mitgliede des Personals der Amtspolizeibehörde (in der Regel einem Subalternen oder dem Landreiter),

dem Feuerschaumann des zu visitirenden Ortes und

dem Feuerschaumann eines der nächstbelegenen Orte, nach näherer Bestimmung der Amtspolizeibehörde.

Die Amtspolizeibehörde hat auch über etwaige Zuziehung von Sachverständigen, als Maurer-, Zimmer- und Schornsteinfegermeistern ꝛc. zu bestimmen und die Commission mit angemessener Instruction zu versehen.

§. 35.

Die Hausbewohner sind verpflichtet, zu allen Räumen des Gebäudes, die ihnen zustehen, auf Verlangen den Zugang behufs Vornahme der Visitation zu eröffnen.

Die Feuerschau-Commission hat die bemerkten Abweichungen von den Vorschriften dieser Verordnung, desgleichen die etwa entdeckten feuergefährlichen Handlungen oder Unterlassungen, sowie die vorgefundenen Mängel bezüglich der Löschgeräthschaften zu verzeichnen und das Verzeichniß der Amtspolizeibehörde förderlichst einzureichen.

Diese hat für die baldige Erledigung der Monituren, event. durch Androhung und Wahrnehmung angemessener Geldstrafen und sonstiger Zwangsmaaßregeln Sorge zu tragen, auch dem Befinden nach die Revisitation, für welche in der Regel ein Mitglied der Feuerschau-Commission genügt, anzuordnen.

§. 36.

Die Feuerschaumänner, aus denen die einzelnen Commissionen gebildet werden, sind von den Gemeinden zu wählen.

Jede Gemeinde wählt einen Feuerschaumann.

Die Wahl geschieht in der Dorfsversammlung und ist jedes Mitglied derselben wählbar.

Der Gewählte bedarf der Bestätigung Seitens der Amtspolizeibehörde und ist von derselben, falls nicht seine Bestätigung unter Angabe der Gründe versagt wird, mittelst Handschlags auf die von ihm wahrzunehmenden Geschäfte zu verpflichten.

Das Amt eines Feuerschaumannes dauert sechs Jahre und kann nur aus denjenigen Gründen abgelehnt, beziehungsweise niedergelegt werden, aus welchen nach §. 11 der Revidirten Gemeinde-Ordnung vom 29sten Junius 1869 die Ablehnung, beziehungsweise Niederlegung des Schulzen- und Schöffen-Amtes zulässig ist.

Auf den Höfen fungirt allemal der Ortsvorsteher, event. dessen Vertreter, als Feuerschaumann.

Die Feuerschaumänner haben sich in Behinderungsfällen unter einander nach Bestimmung des Amtes zu vertreten.

§. 37.

Der Feuerschaumann, wenn er außerhalb des Gemeindebezirkes, zu welchem er gehört, thätig wird, erhält aus der Amtscasse an Diäten 1 bis 5 Mark nach Ermessen der Amtspolizeibehörde, jedoch bei ordentlichen Visitationen nicht weniger als 3 Mark.

Eine von der Amtspolizeibehörde zu bestimmende Vergütung für Fuhrwerk kann derselbe nur dann beanspruchen, wenn die Entfernung seines Wohnortes vom Orte der Feuerschau eine Meile beträgt.

§. 38.

Zuwiderhandlungen der Feuerschaumänner gegen ihre Amtspflicht unterliegen der disciplinarischen Ahndung der Amtspolizeibehörde.

IV. Competenz. Strafe. Recurs.

§. 39.

Für den Zweck der Feuerschau, der Erledigung der Monituren und des polizeilichen Strafverfahrens ist Jedermann, ohne Unterschied und ohne Rücksicht auf sonstige Real- oder Personal-Exemtion, der Amtspolizeibehörde unterworfen.

§. 40.

Uebertretungen der Bestimmungen dieser Verordnung werden, soweit nicht die Vorschriften in dem §. 367 sub 15 und dem §. 368 sub 3 und 4 des Strafgesetzbuches Platz greifen, an dem Angeschuldigten mit einer Geldstrafe bis zu 60 Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen geahndet.

Unabhängig von der Bestrafung ist die Befugniß der Amtspolizeibehörde, die Beseitigung des vorschriftswidrigen Zustandes, event. durch Zwangsmaaßregeln zu veranlassen.

§. 41.

Gegen verurtheilende Entscheidungen der Amtspolizeibehörde ist die Berufung an Unser Ministerium des Innern zulässig. Dieselbe ist bei dem Nachtheile des Verlustes binnen acht Tagen einzulegen, angerechnet vom Tage der Publication, beziehungsweise der schriftlichen Zufertigung der Entscheidung.

Beschwerden gegen sonstige Verfügungen der Amtspolizeibehörde gehen nach vergeblich erhobener Vorstellung ebenfalls an Unser Ministerium des Innern.

V. Schlußbestimmungen.

§. 42.

Mit Publication dieser Verordnung treten die entgegenstehenden älteren Bestimmungen, insbesondere soweit solche in den §§. 1—35 und 57—62 der Land-Feuer-Ordnung vom 28sten März 1772 enthalten sind, außer Kraft.

II. Abtheilung.

(1) Nachdem das Reichsgesetz über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung am 1sten d. M. in Kraft getreten ist, haben Seine Königliche Hoheit der Großherzog im Anschluß an den §. 82 dieses Gesetzes dem unterzeichneten Staats-Ministerium den gnädigsten Befehl ertheilt, Alle, die es angeht — wie hierdurch geschieht — zu benachrichtigen, daß Allerhöchst Dieselben die Erfüllung der kirchlichen Pflichten in Bezug auf Taufe und Trauung von allen landesherrlichen Dienern bestimmt erwarten, und daß Allerhöchst Sie Anstand nehmen werden, Personen anzustellen, welche diesen Pflichten in der einen oder anderen Weise nicht nachgekommen sind.

Schwerin am 7ten Januar 1876.

Großherzoglich Mecklenburgisches Staats-Ministerium.

H. Graf v. Bassewitz. Buchka. Wetzell. v. Bülow.

---

(2) Es wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß im Interesse einer erleichterten Ausführung der Bestimmungen im §. 64 des Reichsgesetzes vom 6ten Februar 1875 rücksichtlich der Beurkundung des Personenstandes der auf See befindlichen Personen

für Warnemünde und Rostock: dem Magistrat zu Rostock, und

für Wismar: dem Magistrat zu Wismar

das generelle Commissorium ertheilt worden ist, die durch §. 64 jenes Gesetzes der für den Standesbeamten des Hafenortes zuständigen Aufsichtsbehörde zugewiesenen Functionen an Stelle der Großherzoglichen Civilstands-Commission hieselbst auszuüben, resp. nach näherer Bestimmung des betreffenden Magistrats durch das Gewett zu Rostock, beziehungsweise das städtische Consulat zu Wismar ausüben zu lassen.

Schwerin am 5ten Januar 1876.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.
Wetzell.

Mit dieser No. 3 wird ausgegeben: No. 1 des Reichs-Gesetzblattes von 1876.

Zu No. 3 des Regierungs-Blatts von 1876.

Berichtigungen

zu der Verordnung, betreffend baupolizeiliche Vorschriften für das Domanium.

(Regierungs-Blatt No. 3. I. Abth. No. 2.)

1) Im §. 1, Abs. 3, muß es statt „Nebenöfen" heißen: „Stubenöfen".
2) Im §. 2, Abs. 1, ist hinter dem Worte „Dimensionen" ein Komma zu setzen.
3) Im §. 9 muß es statt „unterdeckt" heißen: „unterdockt".
4) Im §. 13, Abs. 1, muß es statt „beziehungsweise der einschlagenden Bestimmungen" heißen: „beziehungsweise den einschlagenden Bestimmungen".
5) Im §. 17 ist statt „§. 39 dieser Verordnungen" zu setzen: „§. 40 dieser Verordnung".
6) Im §. 37, Abs. 2, ist hinter dem Worte „Feuerschau" das Wort „über" einzuschalten.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1876.

Ausgegeben Schwerin, Montag, den 24. Januar 1876.

Inhalt.

II. Abtheilung. (1) Berichtigung eines Versehens in §. 2 sub 2 der Verordnung vom 13. October 1875 zur Verhütung von Unglücksfällen beim Gebrauche von Maschinen. (2) Bekanntmachung, betreffend Abänderungen der Postordnung vom 18. December 1874. (3) Bekanntmachung, betreffend die Errichtung einer Fideicommißstiftung über die Kunkel-Lehngüter Varchentin c. p. und Groß-Varchow. (4) Bekanntmachung, betreffend die Arznei-Taxe vom 9. December 1872.

II. Abtheilung.

(1) Das unterzeichnete Ministerium bringt hierdurch zur allgemeinen Kenntniß, daß in der Verordnung vom 13ten October 1875 zur Verhütung von Unglücksfällen beim Gebrauche von Maschinen (Regierungs-Blatt No. 27) es im §. 2 sub 2 statt der auf einem Schreibfehler beruhenden Worte „röhrendach- oder mantelartig" heißen soll: „röhren-, dach- oder mantelartig."

Schwerin am 20sten Januar 1876.

Großherzoglich Mecklenburgisches Staats-Ministerium.

H. Graf v. Bassewitz. Buchka. Wetzell. v. Bülow.

(2) Unter Bezugnahme auf §. 50 des Reichsgesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28sten October 1871 (Reichs-Gesetzblatt No. 42) werden die vom Reichskanzler unterm 2ten d. M. verfügten Abänderungen der zu jenem Gesetze erlassenen Postordnung vom 18ten December 1874 (No. 1 des Regierungs-Blatts von 1875) nachstehend zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Schwerin am 12ten Januar 1876.

Großherzoglich Mecklenburgisches Finanz-Ministerium.

v. Bülow.

Berlin, den 2ten Januar 1876.

Abänderungen

der

Postordnung vom 18ten December 1874.

Auf Grund der Vorschrift im §. 50 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28sten October 1871 wird die Postordnung vom 18ten December 1874 in folgenden Puncten abgeändert:

1) Im §. 5, „Mehrere Packete zu einer Begleitadresse" betreffend, erhält der erste Satz im Absatz I. folgende Fassung:

   Mehr als drei Packete dürfen nicht zu einer Begleitadresse gehören.

2) Im §. 21, „durch Eilboten zu bestellende Sendungen" betreffend, erhält der erste Satz im Absatz VII. folgende Fassung:

   VII. Für die Eilbestellung von Postsendungen sind zu entrichten:

   a. Bei gewöhnlichen und bei eingeschriebenen Briefen, Postkarten, Drucksachen und Waarenproben, sowie bei Vorschußbriefen:

      1) wenn die Bestellung im Ortsbestellbezirke der Postanstalt erfolgt, für jede Sendung 25 Pfennige;

      2) wenn die Bestellung im Landbestellbezirke der Postanstalt erfolgt, für jede Sendung und für jedes Kilometer 15 Pfennige, im Ganzen jedoch nicht unter 75 Pfennigen für jede Bestellung.

3) Derselbe Absatz erhält am Schlusse folgenden Zusatz:

Höhere Vergütungen für die Eilbestellung von Postsendungen nach dem Landbestellbezirke dürfen nur in den Fällen erhoben werden, wenn der Bestimmungs-Postanstalt Niemand zur Verfügung steht, der die Leistung zum tarifmäßigen Satze übernimmt.

4) In demselben Paragraphen erhält der Absatz VIII. folgende Fassung:

VIII. Die Gebühr für die Eilbestellung kann vorausbezahlt oder deren Zahlung dem Adressaten überlassen werden. In allen Fällen muß jedoch der Absender für die Berichtigung der entstandenen Bestellgebühr haften.

5) Am Schlusse desselben Paragraphen tritt als neuer Absatz hinzu:

X. Verweigert der Adressat die Zahlung der Bestellgebühr, so wird ihm die Sendung gleichwohl behändigt, wenn er, unter Rückgabe des Briefumschlags und schriftlicher Anerkennung der Zahlungsverweigerung, den Absender bezeichnet. Von dem letzteren werden alsdann die Kosten eingezogen.

Der Reichskanzler.

Fürst v. Bismarck.

---

(3) Der am 14ten December v. J. verstorbene Gutsbesitzer Gottlieb Jenisch auf Barchentin hat über die im Amte Stavenhagen belegenen Kuntel-Lehngüter Barchentin c. p. nebst Inventarium und Groß-Barchow unter dem 15ten Julius 1863 eine Fideicommißstiftung errichtet, welche am 25sten Julius 1863 landes- und lehnsherrlich bestätigt worden ist.

Schwerin am 3ten Januar 1876.

Großherzoglich Mecklenburgisches Justiz-Ministerium.

Buchka.

---

(4) Das unterzeichnete Ministerium veröffentlicht hieneben einen Abdruck der Arznei-Taxe vom 9ten December 1872 mit den von der Medicinal-Commission für angemessen erachteten fortan in Geltung tretenden Preisänderungen.

Schwerin am 3ten Januar 1876.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten.

Buchka.

(Die Arznei-Taxe befindet sich in der Beilage.)

(Beilage zu No. 4 des Regierungs-Blatts
für das Großherzogthum Mecklenburg-
Schwerin von 1876.)

Arznei-Taxe.

Allgemeine Bestimmungen.

1) Die in der Taxe festgesetzten Preise finden für jede Menge einer verabreichten Arznei unabänderlich ihre Anwendung, wenn nur ein Preis normirt worden ist. Die bei mehreren, häufig in verschiedenen Quantitäten verlangten Arzneimitteln festgesetzten ermässigten Preise treten erst bei Verabreichung der namhaft gemachten grösseren Gewichtsmenge ein. Wenn jedoch durch die Vervielfältigung des Taxpreises der kleineren Gewichtsmenge der für die grössere Menge angesetzte Taxpreis überschritten wird, so kommt stets dieser ermässigte Preis zur Anwendung, so dass also z. B. 9 Decigramm **Argentum nitricum fusum** nicht mit 36 Pfennigen, sondern nur mit 27 Pfennigen zu taxiren sind.

2) Das Minimum eines Preises ist 2 Pfennige Reichsmünze. Pfennig-Brüche werden in jeder Position zu einem vollen Pfennige berechnet.

3) Bei dem Taxiren aller Recepte, mit alleiniger Ausnahme derjenigen, deren Kosten aus Staats- und Communalfonds oder von Corporationen gezahlt werden, welche die öffentliche Armenpflege zu ersetzen oder zu erleichtern bezwecken, ist der aus dem Summiren der einzelnen Positionen sich ergebende Taxpreis — wenn derselbe 1 Mark Reichsmünze nicht übersteigt — auf die Weise abzurunden, dass 1 bis 4 Pfennige auf 5 Pfennige und 6 bis 9 Pfennige auf 10 Pfennige erhöht werden.

Wenn jedoch der Taxpreis des Receptes 1 Mark übersteigt, fallen die Abrundungs-Pfennige weg, so dass z. B. 104 Pfennige Reichsmünze auf 100 Pfennige (1 Mark) und 109 Pfennige auf 105 Pfennige zu reduciren sind.

4) Von den fetten und den specifisch schweren ätherischen Oelen und von den Tincturen werden 20 Tropfen, von den übrigen ätherischen Oelen, dem Chloroform, dem Essigäther, dem Aether-Weingeist und von wässrigen Flüssigkeiten 25 Tropfen, vom Aether 50 Tropfen auf 1 Gramm berechnet.

5) Der in der Taxe für **Aqua communis filtrata** festgesetzte Preis findet keine Anwendung, wenn **Aqua communis** oder **Aqua communis filtrata** zur Bereitung von Decoctionen, Infusionen, Salzauflösungen, Macerationen, Samen-Emulsionen oder in der Veterinärpraxis verordnet worden ist. In allen übrigen Fällen wird der für **Aqua communis filtrata** ausgeworfene Preis in Anwendung gebracht.

6) In allen Fällen, wo auf dem Recepte bestimmte, auf die Taxe Bezug habende Angaben fehlen, müssen diese durch eine Bemerkung des Apothekers ergänzt werden. Wenn daher z. B. zu einem geistigen Infusum zu 60 Gramm Colatur 80 Gramm Wein oder Weingeist genommen sind, oder bei einer Pillenmasse eine dem Apotheker anheimgestellte Menge irgend eines Mittels zugesetzt worden ist, so muss dies auf dem Recepte bemerkt werden.

7) Bei allen auf Recepten vorkommenden, in der Taxe nicht befindlichen Arzneimitteln wird, wenn diese Arzneimittel Droguen oder käufliche chemische Präparate sind, der Preis ähnlicher Droguen und Präparate nach Anleitung eines Preiscourantes von Drogueriewaaren zur Norm genommen; wenn es sich aber um nicht käufliche pharmaceutische Präparate handelt, so wird aus der Reihe derartiger in die Taxe aufgenommenen Präparate ein in der Zusammensetzung und Bereitung ähnliches ausgewählt und nach diesem der Taxpreis für das verordnete Medicament festgestellt, in beiden Fällen aber das als Norm genommene Arzneimittel auf dem Recepte bemerkt.

8) Ermässigungen der Taxe durch freie Vereinbarungen sind nach §. 80 der Gewerbe-Ordnung vom 21. Junius 1869 zulässig; Ueberschreitungen derselben werden nach §. 148 Nr. 8 der Gewerbe-Ordnung und nach §. 2 des Reichsgesetzes vom 12. Junius 1872, betreffend die Einführung der Gewerbe-Ordnung in Bayern und die Abänderung einiger Strafbestimmungen derselben, vorkommenden Falles mit Geldstrafe bis zu funfzig Thalern und im Falle des Unvermögens mit Haft bis zu vier Wochen bestraft.

Arznei-Taxe.

A.	Gewicht.	M.	Pf.
A.			
Acetum	100 Gramm	—	9
	200 —	—	14
aromaticum	100 —	—	50
	200 —	—	75
Colchici	10 —	—	10
Digitalis	10 —	—	10
purum	100 —	—	15
pyro-lignosum crudum	100 —	—	15
	200 —	—	23
rectificatum	100 —	—	24
	200 —	—	36
Scillae	10 —	—	10
Acidum aceticum	10 —	—	17
aromat.	1 —	—	8
	10 —	—	62
dilutum	10 —	—	5
arsenicosum	10 —	—	5
benzoicum	1 —	—	10
boricum	10 —	—	14
carbolicum crudum	100 —	—	44
crystallisatum	10 —	—	15
chronicum	1 —	—	5
citricum	10 —	—	28
pulv.	10 —	—	35
hydrochloricum	10 —	—	5
crudum	100 —	—	13
	200 —	—	20
dilutum	10 —	—	4
lacticum	1 —	—	10
nitricum	10 —	—	5
crudum	100 —	—	30
	200 —	—	45
dilutum	10 —	—	5
fumans	10 —	—	13

A.	Gewicht.	M.	Pf.
Acidum phosphoricum	10 Gramm	—	9
succinicum	1 —	—	6
sulfuricum	10 —	—	7
crudum	100 —	—	17
	200 —	—	26
dilutum	10 —	—	3
fumans	100 —	—	30
tannicum	1 —	—	3
	10 —	—	20
tartaricum	10 —	—	17
pulv.	1 —	—	3
	10 —	—	20
valerianicum	1 —	—	15
Aconitinum	1 Centigrm.	—	5
Adeps suillus	10 Gramm	—	10
	100 —	—	65
Aerugo gr. m. pulv.	10 —	—	13
subt. pulv.	10 —	—	15
Aether	10 —	—	10
aceticus	1 —	—	3
	10 —	—	17
Petrolei	10 —	—	6
	100 —	—	43
Aethylenum chloratum	1 —	—	10
Aloë	100 —	—	35
gr. modo pulv.	10 —	—	9
	100 —	—	60
subt. pulv.	10 —	—	10
Alumen	100 —	—	17
pulv.	10 —	—	5
	100 —	—	34
ustum pulv.	10 —	—	13
Alumina hydrata	1 —	—	3
Ammoniacum depuratum	10 —	—	24
Ammonium carbonicum	10 —	—	13
pyro-oleosum	10 —	—	20

A.	Gewicht.	M.	Pf.
Ammonium chloratum . .	10 Gramm	—	5
	100 —	—	42
gr. mod. pulv.	100 —	—	57
	200 —	—	86
subt. pulv. .	10 —	—	9
	100 —	—	60
ferratum .	10 —	—	13
phosphoricum .	10 —	—	27
Amygdalae amarae . . .	10 —	—	9
excorticat.	10 —	—	10
dulces	10 —	—	9
excorticat.	10 —	—	10
Amylum Marantae . . .	10 —	—	9
Tritici	100 —	—	34
Aqua Amygdalarum amararum .	10 —	—	14
diluta	100 —	—	13
aromatica	10 —	—	5
	100 —	—	35
Calcariae	100 —	—	5
	200 —	—	8
Chamomillae . . .	100 —	—	17
chlorata	100 —	—	34
	200 —	—	50
Cinnamomi	100 —	—	15
spirituosa .	100 —	—	30
communis filtrata .	100 —	—	3
destillata	100 —	—	5
fervida	100 —	—	5
Florum Aurantii	100 —	—	34
Foeniculi	100 —	—	9
foetida antihysterica .	10 —	—	12
	100 —	—	90
Kreosoti	10 —	—	3
	100 —	—	15
Lauro-Cerasi . . .	10 —	—	13
Melissae	100 —	—	13
Menthae crispae . .	100 —	—	13
piperitae .	100 —	—	15
spirituosa	100 —	—	27
Opii	10 —	—	62
Petroselini	100 —	—	10

A. B.	Gewicht.	M.	Pf.
Aqua Picis	100 Gramm	—	12
Plumbi	100 —	—	9
	200 —	—	14
Goulardi . .	100 —	—	7
	200 —	—	10
Rosae	100 —	—	17
Rubi Idaei	100 —	—	22
Salviae	100 —	—	14
Sambuci	100 —	—	14
Tiliae	100 —	—	15
Valerianae	100 —	—	15
vulneraria spirituosa .	100 —	—	35
Argentum nitricum crystallisatum .	1 Decigrm.	—	4
	1 Gramm	—	27
fusum .	1 Decigrm.	—	4
	1 Gramm	—	27
cum Kali nitrico	1 —	—	13
Argilla gr. modo pulv. . .	100 —	—	17
	200 —	—	26
Asa foetida depurata . .	10 —	—	20
Atropinum	1 Centigrm.	—	6
	1 Decigrm.	—	45
sulfuricum . .	1 Centigrm.	—	8
	1 Decigrm.	—	60
Auro-Natrium chloratum .	1 Centigrm.	—	4
	1 Decigrm.	—	24
B.			
Balsamum Copaivae . . .	10 Gramm	—	23
	100 —	1	82
Peruvianum . .	1 —	—	6
	10 —	—	40
Tolutanum . .	10 —	—	38
Baryum chloratum . . .	10 —	—	5
Benzinum	100 —	—	33
Benzoë	10 —	—	27
subt. pulverat. . .	1 —	—	5
Bismuthum subnitricum . .	1 —	—	6
valerianicum .	1 Decigrm.	—	2
Borax	10 Gramm	—	10
pulverat.	10 —	—	13

B. C.	Gewicht.			C.	Gewicht.		
		M.	*Pf.*			*M.*	*Pf.*
Bromum	1 Gramm	—	7	Ceratum Cetacei rubrum	10 Gramm	—	23
Bulbus Scillae conc.	10 —	—	5	Myristicae	10 —	—	44
subt. pulv.	10 —	—	9	Resinae Pini	10 —	—	15
				Cerussa	10 —	—	7
C.					100 —	—	50
				Cetaceum	10 —	—	13
Cadmium sulfuricum	1 Gramm	—	8	saccharatum	10 —	—	14
Calcaria carbonica praecipitata	10 —	—	5	Charta cerata	400 □Centimeter	—	5
chlorata	100 —	—	22				
	200 —	—	33	nitrata	400 □Centimeter	—	5
phosphorica	10 —	—	22				
sulfurica usta pulv.	100 —	—	13	resinosa	100 □Centimeter	—	5
	200 —	—	20				
usta pulv.	100 —	—	20	Chininum	1 Decigrm.	—	9
Camphora	10 —	—	13	bisulfuricum	1 —	—	7
trita	1 —	—	3	ferro-citricum	1 —	—	2
	10 —	—	17		1 Gramm	—	16
Cantharides gr. modo pulv.	10 —	—	40	hydrochloricum	1 Decigrm.	—	9
subt. pulv.	1 —	—	6		1 Gramm	—	70
	10 —	—	46	sulfuricum	1 Decigrm.	—	7
Carbo animalis subt. pulv.	1 —	—	7		1 Gramm	—	55
pulveratus	10 —	—	5	tannicum	1 Decigrm.	—	3
Carboneum sulfuratum	10 —	—	7	valerianicum	1 —	—	12
Caricae	100 —	—	42	Chinoidinum	1 Gramm	—	4
Carrageen conc.	100 —	—	57		10 —	—	25
Caryophilly	10 —	—	16	Chloralum hydratum crystallisatum	1 —	—	4
	100 —	1	20		10 —	—	27
subt. pulv.	10 —	—	23	Chloroformium	10 —	—	20
Castoreum Canadense subt. pulv.	1 Decigrm.	—	4		100 —	1	60
	1 Gramm	—	27	Cinchonium	1 —	—	17
Sibiricum subt. pulv.	1 Centigrm.	—	9	sulfuricum	1 —	—	13
	1 Decigrm.	—	64	Coccionella pulv.	10 —	—	32
Catechu	10 Gramm	—	5	Codeïnum	1 Centigrm.	—	3
subt. pulv.	10 —	—	9	Coffeïnum	1 —	—	1
Cera alba	10 —	—	17		1 Decigrm.	—	7
	100 —	1	30	Colla piscium conc.	1 Gramm	—	13
flava	10 —	—	15	Collodium	10 —	—	15
	100 —	1	17		100 —	1	15
Ceratum Aeruginis	10 —	—	15	cantharidatum	1 —	—	7
Cetacei	10 —	—	20		10 —	—	50

C.	Gewicht.	M.	Pf.
Collodium elasticum . . .	10 Gramm	—	17
	100 —	1	35
Colophonium	100 —	—	22
pulv.	10 —	—	7
Conchae praeparatae . . .	10 —	—	5
	100 —	—	30
Coniinum	1 Tropfen	—	5
	1 Decigrm.	—	12
Cortex Cascarillae cont. et gr. modo pulv.	10 Gramm	—	9
subt. pulv.	10 —	—	10
Chinae Calisayae cont. et gr. modo pulv.	10 —	—	34
subt. pulv.	1 —	—	6
	10 —	—	42
fuscus cont. et gr. m. pulv.	10 —	—	25
subt. pulv.	1 —	—	5
	10 —	—	32
ruber cont. .	10 —	—	50
subt. pulv.	1 —	—	8
CinnamomiCassiae cont.	10 —	—	12
subt. pulv.	1 —	—	2
	10 —	—	15
Zeylanici cont.	10 —	—	27
subt. pulv.	1 —	—	5
	10 —	—	32
Frangulae conc. . .	100 —	—	34
subt. pulv. .	10 —	—	9
Fruct. Aurantii expulp. conc.	10 —	—	25
subt. pulv.	10 —	—	30
Citri conc. . .	10 —	—	9
Juglandis cont.	100 —	—	34
Mezerei	100 —	—	50
conc.	10 —	—	9
subt. pulv. . .	10 —	—	13
Quercus conc. et gr. modo pulv.	100 —	—	27
	200 —	—	40
subt. pulv. . .	10 —	—	7
Radicis Granati conc. .	10 —	—	13

C. D. E.	Gewicht.	M.	Pf.
Cortex Radicis Granati subt. pulv.	10 Gramm	—	17
Crocus	1 —	—	17
conc.	1 —	—	20
subt. pulv.	1 Decigrm.	—	4
	1 Gramm	—	25
Cubebae	10 —	—	7
gr. modo pulv. . .	10 —	—	10
subt. pulv. . . .	10 —	—	13
Cuprum aceticum	10 —	—	15
aluminatum . . .	10 —	—	14
gr. m. pulv.	10 —	—	17
oxydatum. . . .	1 —	—	4
sulfuricum ammoniatum	1 —	—	4
	10 —	—	22
crudum gr. m. pulv.	10 —	—	5
	100 —	—	44
purum	10 —	—	9
gr. modo pulv.	10 —	—	10
	100 —	—	75
D.			
DecoctumSarsaparillae comp. fortius	1 Pfund	1	45
	16 —	13	60
mitius .	1 —	—	86
	16 —	8	47
Zittmanni fortius .	1 —	1	52
	16 —	14	10
mitius .	1 —	—	86
	16 —	8	47
Dextrinum	10 Gramm	—	17
	100 —	1	27
E.			
Electuarium e Senna . . .	10 Gramm	—	12
	100 —	—	85
Theriaca . . .	10	—	18
Elemi	10 —	—	10
Elixir amarum	10 —	—	20

E.	Gewicht.	M.	Pf.
Elixir Aurantii compositum .	10 Gramm	—	38
	100 —	3	—
Proprietatis Paracelsi .	10 —	—	30
	100 —	2	25
e Succo Liquiritiae .	10 —	—	15
	100 —	1	10
Emplastrum ad Fonticulos .	10 —	—	14
adhaesivum .	10 —	—	9
	100 —	—	67
Edinburg.	10 —	—	9
	100 —	—	65
Anglicum	10 □Cntim.	—	4
Ammoniaci . .	10 Gramm	—	25
aromaticum .	10 —	—	30
Belladonnae .	10 —	—	20
Cantharidum ordinarium	10 —	—	25
	100 —	1	93
perpetuum	10 —	—	20
Cerussae. . .	10 —	—	10
	100 —	—	80
Conii	10 —	—	20
ammoniacatum	10 —	—	30
foetidum. . .	10 —	—	22
fuscum . . .	10 —	—	14
camphorat.	10 —	—	17
Galbani crocatum	10 —	—	30
Hydrargyri . .	10 —	—	26
	100 —	2	—
Hyoscyami . .	10 —	—	22
Lithargyri compositum	10 —	—	20
	100 —	1	62
molle .	10 —	—	15
simplex	10 —	—	10
	100 —	—	80
Meliloti . . .	10 —	—	20
Mezerei cantharidatum	10 □Cntim.	—	8
Minii rubrum .	10 Gramm	—	17
opiatum . . .	1 —	—	6

E.	Gewicht.	M.	Pf.
Emplastrum opiatum . . .	10 Gramm	—	42
oxycroceum .	10 —	—	40
Picis irritans .	10 —	—	13
saponatum . .	10 —	—	15
	100 —	1	15
Euphorbium gr. modo pulv..	10 —	—	10
subt. pulv. . .	10 —	—	12
Extractum Absinthii . . .	1 —	—	25
	10 —	2	5
Aconiti	1 Decigrm.	—	2
	1 Gramm	—	15
siccum . .	1 Decigrm.	—	2
	1 Gramm	—	10
Aloës	1 —	—	7
	10 —	—	50
acido sulfuric. correct.	1 —	—	10
Aurantii Corticis .	1 —	—	20
Belladonnae . .	1 Decigrm.	—	3
	1 Gramm	—	20
siccum	1 Decigrm.	—	2
	1 Gramm	—	13
Calami	1 —	—	22
Cannabis Indicae	1 —	—	63
Cardui benedicti .	1 —	—	7
	10 —	—	50
Carnis Liebig .	1 —	—	5
	10 —	—	45
Cascarillae . .	1 —	—	12
	10 —	—	90
Centaurii . . .	1 —	—	9
Chamomillae . .	1 —	—	30
Chelidonii . . .	1 —	—	20
Chinae fuscae .	1 —	—	42
frigide paratum	1 —	—	24
Cinae	1 —	—	40
Colocynthidis . .	1 Decigrm.	—	4
	1 Gramm	—	30
compositum	1 Decigrm.	—	3
	1 Gramm	—	23
Colombo . . .	1 —	—	44
Conii.	1 —	—	17

E.	Gewicht.	M.	Pf.
Extractum Conii siccum . .	1 Gramm	—	12
Cubebarum . .	1 —	—	30
Digitalis . . .	1 Decigrm.	—	3
	1 Gramm	—	20
siccum	1 Decigrm.	—	2
	1 Gramm	—	13
Dulcamarae . .	1 —	—	6
	10 —	—	47
FabaeCalabaricae	1 Decigrm.	—	9
Ferri pomatum .	1 Gramm	—	12
	10 —	—	94
Filicis	1 Decigrm.	—	9
	1 Gramm	—	60
Gentianae . . .	1 —	—	5
	10 —	—	37
Graminis . . .	10 —	—	50
Gratiolae . . .	1 —	—	22
Helenii	1 —	—	17
Hyoscyami . . .	1 Decigrm.	—	3
	1 Gramm	—	22
siccum	1 Decigrm.	—	3
	1 Gramm	—	15
Lactucae virosae	1 —	—	17
siccum	1 —	—	12
LigniCampechiani	1 —	—	9
LiquiritiaeRadicis	1 —	—	5
Malti	10 —	—	10
	100 —	—	70
ferratum .	10 —	—	14
	100 —	—	94
Mezerei . . .	1 —	—	25
Millefolii . . .	1 —	—	30
Myrrhae . . .	1 —	—	9
Opii	1 Decigrm.	—	8
	1 Gramm	—	62
Pulsatillae . . .	1 —	—	17
Quassiae . . .	1 —	—	20
Ratanhae . . .	1 —	—	17
	10 —	1	30
Rhei	1 —	—	20
compositum	1 —	—	30
Sabinae	1 —	—	27

E. F.	Gewicht.	M.	Pf.
Extractum Scillae	1 Gramm	—	10
Secalis cornuti .	1 Decigrm.	—	6
Senegae . . .	1 Gramm	—	22
Stramonii . . .	1 —	—	17
Strychni aquosum	1 —	—	5
spirituosum	1 Decigrm.	—	5
	1 Gramm	—	30
Taraxaci . . .	1 —	—	5
	10 —	—	44
Trifolii fibrini .	1 —	—	5
	10 —	—	40
Valerianae. . .	1 —	—	32
F.			
Faba Calabarica	10 Gramm	—	15
Farina Hordei praeparata .	100 —	—	32
	200 —	—	48
Fel Tauri depuratum siccum	1 —	—	22
inspissatum . .	1 —	—	5
Ferrum carbonicum saccha- ratum	1 —	—	2
chloratum. . . .	1 —	—	9
citricum oxydatum	1 —	—	5
ammoniatum	1 —	—	4
iodatumsaccharatum	1 —	—	5
lacticum	1 —	—	3
	10 —	—	17
oxydatum fuscum .	1 —	—	3
	10 —	—	17
saccharat. solubile	10 —	—	16
phosphoricum . .	10 —	—	22
pulveratum . . .	10 —	—	9
pyrophosphoricum c. Ammon. citrico	1 —	—	4
reductum	10 —	—	24
sesquichloratum .	10 —	—	12
sulfuricum crudum .	100 —	—	10
	200 —	—	15
gr. modo pulv.	100 —	—	20
	200 —	—	30
oxydato ammoniat.	10 —	—	20

F.	Gewicht.	M.	Fg.
Ferrum sulfuricum purum .	10 Gramm	—	4
siccum .	10 —	—	7
Flores Arnicae conc. et gr.			
m. pulv.	10 —	—	9
	100 —	—	64
subt. pulv.	10 —	—	13
Aurantii conc. . . .	10 —	—	22
Chamomillae Romanae			
conc.	10 —	—	9
	100 —	—	72
vulgaris	100 —	—	90
	200 —	1	37
conc. et gr. m. pulv.	10 —	—	14
	100 —	1	12
subt. pulv. . .	10 —	—	18
Cinae	10 —	—	5
subt. pulv. . .	10 —	—	9
Kosso conc.	10 —	—	17
subt. pulv. . .	1 —	—	4
	10 —	—	22
Lavandulae conc. . .	10 —	—	5
subt. pulv.	10 —	—	7
Malvae arbor. conc. .	10 —	—	12
vulgar. conc. .	10 —	—	20
Millefolii conc. . . .	100 —	—	34
Primulae conc. . .	10 —	—	14
Rhoeados conc. . .	10 —	—	20
Rosae conc.	10 —	—	17
Sambuci	100 —	—	45
	200 —	—	68
conc. et gr. modo pulv.	10 —	—	9
	100 —	—	60
Tiliae conc.	10 —	—	10
Verbasci conc. . .	10 —	—	23
Folia Althaeae conc. . . .	10 —	—	5
Aurantii conc. . . .	10 —	—	12
subt. pulv. .	10 —	—	14
Belladonnae conc. . .	10 —	—	9
gr. modo pulv.	10 —	—	10
subt. pulv. .	1 —	—	2
	10 —	—	13
Digitalis conc. . . .	10 —	—	5

F.	Gewicht.	M.	Fg.
Folia Digitalis subt. pulv. . . .	10 Gramm	—	7
Farfarae conc. . . .	10 —	—	5
	100 —	—	30
Hyoscyami conc. . . .	10 —	—	10
gr. modo pulv.	10 —	—	13
	100 —	—	90
subt. pulv. .	10 —	—	15
Juglandis conc. . . .	10 —	—	5
Malvae conc.	10 —	—	5
Melissae conc. . . .	10 —	—	8
Menthae crispae conc. et			
gr. m. pulv.	10 —	—	9
	100 —	—	70
subt. pulv.	10 —	—	10
piperitae conc. et gr.			
m. pulv.	10 —	—	10
	100 —	—	80
subt. pulv.	10 —	—	12
Nicotianae conc. . . .	10 —	—	14
gr. m. pulv.	10 —	—	15
Rosmarini conc. . . .	10 —	—	5
Rutae conc.	10 —	—	9
Salviae conc.	10 —	—	9
	100 —	—	64
subt. pulv. . .	10 —	—	10
Sennae conc. et gr. modo			
pulv.	10 —	—	17
subt. pulv. . .	1 —	—	3
	10 —	—	20
Spir. extracta conc.	10 —	—	54
subt. pulv.	1 —	—	9
	10 —	—	64
Stramonii conc. . . .	10 —	—	7
subt. pulv. .	10 —	—	10
Toxicodendri conc. . .	10 —	—	15
subt. pulv.	10 —	—	20
Trifolii fibrini conc. et gr.			
m. pulv.	10 —	—	5
	100 —	—	42
subt. pulv.	10 —	—	7
Uvae Ursi conc. . . .	10 —	—	5
	100 —	—	34

F.	Gewicht.	M.	Pf.
Folia Uvae Ursi subt. pulv. .	10 Gramm	—	7
Fructus Anisi stellati . . .	10 —	—	13
subt. pulv.	10 —	—	20
vulgaris. . .	10 —	—	5
gr. modo pulv.	100 —	—	57
	200 —	—	86
subt. pulv.	10 —	—	12
Aurantii immaturi cont.	10 —	—	5
subt. pulv.	10 —	—	7
Cannabis	100 —	—	20
Capsici conc. . . .	10 —	—	18
subt pulv. .	10 —	—	20
Cardamomi minores	10 —	—	35
subt. pulv.	1 —	—	7
	10 —	—	56
Carvi	100 —	—	34
gr. modo pulv.	10 —	—	7
	100 —	—	47
subt. pulv. . .	10 —	—	9
Ceratoniae conc. .	10 —	—	5
Colocynthidis conc. (sine semin.)	1 —	—	5
	10 —	—	40
praeparati	1 —	—	9
Coriandri	100 —	—	32
subt. pulv.	10 —	—	10
Foeniculi	10 —	—	5
	100 —	—	35
gr. modo pulv.	10 —	—	7
	100 —	—	50
subt. pulv. .	10 —	—	10
Juniperi	100 —	—	14
	200 —	—	20
gr. modo pulv.	100 —	—	25
	200 —	—	38
subt. pulv. .	10 —	—	7
Lauri gr. modo pulv.	100 —	—	42
	200 —	—	63
subt. pulv. .	10 —	—	9
Myrtilli	10 —	—	7
Papaveris conc . .	10 —	—	7

F. G. H.	Gewicht.	M.	Pf.
Fructus Petroselini . . .	10 Gramm	—	5
Phellandrii . . .	10 —	—	5
gr. modo pulv.	10 —	—	7
	100 —	—	47
subt. pulv. .	10 —	—	9
Sabadillae gr. modo pulv.	10 —	—	13
subt. pulv.	10 —	—	15
Vanillae conc. . .	1 Decigrm.	—	7
	1 Gramm	—	54
Fungus igniarius praeparat.	10 —	—	15
Laricis conc. . . .	10 —	—	25
	100 —	1	90
subt. pulv. .	10 —	—	30
G.			
Galbanum depurat. . . .	10 Gramm	—	27
Gallae cont. et gr. modo pulv.	10 —	—	12
subt. pulv.	10 —	—	15
Gelatina	10 —	—	17
Lichenis Islandici saccharata sicca	10 —	—	42
Glandulae Lupuli	1 —	—	3
	10 —	—	20
Glycerinum	10 —	—	7
	100 —	—	50
	200 —	—	75
Gummi Arabicum gr. modo pulv.	10 —	—	20
subt. pulv.	10 —	—	22
Gutta Percha depurata . .	1 —	—	13
Gutti gr. modo pulv. . . .	10 —	—	30
subt. pulv.	1 —	—	5
	10 —	—	37
H.			
Herba Absinthii conc. et gr. m. pulv.	100 Gramm	—	65
	200 —	—	98
subt. pulv.	10 —	—	10

Digitized by Google

H.	Gewicht.	M.	Pf.
Herba Cannabis Indicae conc.	10 Gramm	—	10
Cardui benedicti conc. et gr. m. pulv.	10 —	—	7
	100 —	—	50
subt. pulv.	10 —	—	9
Centaurii conc. et gr. modo pulv.	10 —	—	9
subt. pulv.	10 —	—	12
Chenopodii ambrosioidis conc.	10 —	—	9
Conii conc.	10 —	—	7
	100 —	—	50
gr. modo pulv.	10 —	—	9
	100 —	—	60
subt. pulv.	10 —	—	10
Galeopsidis conc.	10 —	—	9
Gratiolae conc.	10 —	—	7
gr. m. pulv.	10 —	—	9
subt. pulv.	10 —	—	10
Linariae conc.	10 —	—	5
Lobeliae conc.	10 —	—	17
subt. pulv.	10 —	—	20
Majoranae conc.	10 —	—	10
subt. pulv.	10 —	—	14
Meliloti conc. et gr. modo pulv.	10 —	—	5
subt. pulv.	10 —	—	7
Millefolii conc.	10 —	—	5
	100 —	—	37
Polygalae conc.	10 —	—	12
subt. pulv.	10 —	—	14
Serpylli conc. et gr. modo pulv.	10 —	—	5
Spilanthis conc.	10 —	—	22
Thymi conc. et gr. modo pulv.	10 —	—	7
Violae tricoloris conc.	10 —	—	5
	100 —	—	42
subt. pulv.	10 —	—	7
Hirudines	1 Stück	—	17
Hydrargyrum	10 Gramm	—	25
bichloratum corrosivum	1 —	—	4

H. I. J. K.	Gewicht.	M.	Pf.
Hydrargyrum bichloratum corrosivum	10 Gramm	—	26
biiodatum rubrum	1 —	—	12
chloratum mite	1 —	—	4
	10 —	—	32
vapore parat.	1 —	—	4
	10 —	—	32
depuratum	10 —	—	30
	100 —	2	50
iodatum flavum	1 —	—	10
nitricum oxydulatum	1 —	—	5
oxydatum rubrum	1 —	—	4
	10 —	—	32
via humida parat.	1 —	—	5
praecipitat. album	1 —	—	4
	10 —	—	32
sulfuratum nigrum	10 —	—	25
rubrum	1 —	—	4
	10 —	—	30
I. J.			
Infusum Sennae compositum	10 Gramm	—	14
	100 —	1	10
Jodoformium	1 Decigrm.	—	3
	1 Gramm	—	22
Jodum	1 Decigrm.	—	2
	1 Gramm	—	10
K.			
Kali aceticum	10 Gramm	—	17
bicarbonicum	10 —	—	10
carbonicum crudum	100 —	—	35
	200 —	—	53
depuratum	100 —	—	40
	200 —	—	60
purum	10 —	—	20
causticum fusum	10 —	—	17
chloricum	10 —	—	16
pulveratum	10 —	—	23
hypermanganicum crystallisatum	1 —	—	4
	10 —	—	25

K. L.	Gewicht.	M.	Pf.
Kali nitricum	10 Gramm	—	5
	100 —	—	35
gr. modo pulv.	100 —	—	50
	200 —	—	75
subt. pulv.	10 —	—	7
	100 —	—	52
sulfuricum gr. modo pulv.	100 —	—	44
subt. pulv.	10 —	—	7
tartaricum	10 —	—	15
subt. pulv.	10 —	—	20
Kalium bromatum	1 —	—	3
	10 —	—	20
pulv.	1 —	—	4
	10 —	—	30
ferrocyanatum	10 —	—	15
iodatum	1 —	—	7
	10 —	—	56
sulfuratum	10 —	—	22
ad balneum	100 —	—	40
	200 —	—	60
Kamala	1 —	—	3
Kino subt. pulv.	10 —	—	20
Kreosotum	1 —	—	5
	10 —	—	34
L.			
Lactucarium	1 Gramm	—	9
Laminaria	1 Centimtr.	—	5
Lichen Islandicus conc.	100 Gramm	—	27
subt. pulv.	10 —	—	7
ab amarit. liberat. conc.	10 —	—	15
Lignum Campechianum conc.	100 —	—	15
Guajaci raspat. et gr. m. pulv.	10 —	—	5
	100 —	—	34
subt. pulv.	10 —	—	7
Quassiae conc. et gr. m. pulv.	10 —	—	7
subt. pulv.	10 —	—	9
Sassafras conc.	10 —	—	6
	100 —	—	44

L.	Gewicht.	M.	Pf.
Linimentum ammoniatum	10 Gramm	—	12
	100 —	—	90
ammoniato-camphorat.	10 —	—	14
	100 —	1	2
saponato-ammoniatum	100 —	—	50
camphoratum	10 —	—	10
	100 —	—	77
liquid.	10 —	—	9
	100 —	—	70
Liquor Ammonii acetici	10 —	—	5
	100 —	—	34
anisatus	10 —	—	10
carbonici	100 —	—	30
pyro-oleosi	100 —	—	47
caustici	10 —	—	5
	100 —	—	30
caust. spirituos.	10 —	—	10
	100 —	—	85
succinici	10 —	—	16
Ferri acetici	10 —	—	13
chlorati	10 —	—	9
	100 —	—	60
sesquichlorati	10 —	—	9
	100 —	—	67
sulfurici oxydati	10 —	—	9
Kali acetici	10 —	—	9
arsenicosi	1 —	—	2
carbonici	10 —	—	9
caustici	100 —	—	60
	200 —	—	90
Natri caustici	100 —	—	47
	200 —	—	70
chlorati	100 —	—	27
	200 —	—	40
Plumbi subacetici	10 —	—	5
	100 —	—	34
seriparus	10 —	—	14
	100 —	1	12
Stibii chlorati	10 —	—	9
Lithargyrum	100 —	—	32
Lithium carbonicum	1 —	—	12
Lycopodium	10 —	—	16

M.	Gewicht.	M.	Pf.
M.			
Macis	10 Gramm	—	24
subt. pulv.	1 —	—	5
	10 —	—	36
Magnesia carbonica pulv.	10 —	—	10
citrica effervescens	10 —	—	27
lactica	1 —	—	9
sulfurica	100 —	—	13
	200 —	—	20
sicca	10 —	—	7
usta	10 —	—	17
Manganum hyperoxydatum pulv.	100 —	—	30
Manna communis	10 —	—	14
	100 —	1	8
purissima	10 —	—	20
Mastix	10 —	—	42
subt. pulv.	1 —	—	8
Mel	100 —	—	52
	200 —	—	78
depuratum	10 —	—	10
	100 —	—	74
rosatum	10 —	—	12
	100 —	—	87
Minium subt. pulv.	10 —	—	7
	100 —	—	54
Mixtura oleoso-balsamica	10 —	—	17
	100 —	1	33
sulfurica acida	10 —	—	7
vulneraria acida	100 —	—	35
Morphinum	1 Centigrm.	—	2
	1 Decigrm.	—	15
aceticum	1 Centigrm.	—	2
	1 Decigrm.	—	10
hydrochloricum	1 Centigrm.	—	2
	1 Decigrm.	—	12
sulfuricum	1 Centigrm.	—	2
	1 Decigrm.	—	12
Moschus	1 Centigrm.	—	10
	1 Decigrm.	—	80
Mucilago Gummi Arabici	10 Gramm	—	9

M. N. O.	Gewicht.	M.	Pf.
Mucilago Gummi Arabici	100 Gramm	—	70
Myrrha	10 —	—	20
gr. modo pulv.	10 —	—	24
subt. pulv.	1 —	—	5
	10 —	—	30
N.			
Natrium chloratum purum	10 Gramm	—	5
subt. pulv.	10 —	—	7
Natrum aceticum	10 —	—	7
siccum	10 —	—	13
bicarbonicum pulv.	10 —	—	7
	100 —	—	55
carbonicum crudum	100 —	—	12
	200 —	—	18
purum	10 —	—	5
siccum	10 —	—	13
nitricum	10 —	—	5
pulv.	10 —	—	7
phosphoricum	10 —	—	9
pulv.	10 —	—	10
pyrophosphoricum	10 —	—	15
ferratum	10 —	—	34
santonicum	1 —	—	17
subsulfurosum	10 —	—	3
sulfuricum	100 —	—	13
	200 —	—	20
gr. modo pulv.	100 —	—	24
	200 —	—	36
siccum	10 —	—	7
O.			
Oleum Amygdalarum	10 Gramm	—	12
	100 —	—	90
animale aethereum	1 —	—	7
Anisi	1 —	—	12
Aurantii Corticis	1 —	—	13
Florum	1 Decigrm.	—	10
	1 Gramm	—	77
Bergamottae	1 —	—	14
Cacao	10 —	—	17

O.	Gewicht.	M.	Pf.
Oleum Cajeputi	1 Gramm	—	3
	10 —	—	22
rectificatum	1 —	—	4
	10 —	—	27
Calami	1 —	—	8
camphoratum	10 —	—	14
Carvi	1 —	—	5
Caryophyllorum	1 —	—	8
	10 —	—	60
Chamomillae aethereum	1 Decigrm.	—	24
	1 Gramm	1	87
infusum	10 —	—	16
Cinnamomi Cassiae	1 —	—	5
Zeylanici	1 —	—	70
Citri	1 —	—	10
	10 —	—	78
Cocois	10 —	—	7
Crotonis	1 —	—	5
Foeniculi	1 —	—	6
Hyoscyami infusum	10 —	—	15
	100 —	1	20
Jecoris Aselli	100 —	—	37
	200 —	—	55
Juniperi	1 —	—	7
empyreumaticum	10 —	—	9
Lauri	10 —	—	14
Lavandulae	1 —	—	6
	10 —	—	45
Lini	100 —	—	40
	200 —	—	60
sulfuratum	10 —	—	9
Macidis	1 —	—	10
Majoranae	1 —	—	30
Menthae crispae	1 —	—	15
piperitae	1 —	—	20
Myristicae	10 —	—	40
Olivarum commune			
s. viride	10 —	—	7
	100 —	—	54
opt. s. Provinciale	10 —	—	10
	100 —	—	84
	200 —	1	26

O. P.	Gewicht.	M.	Pf.
Oleum Papaveris	10 Gramm	—	9
Petrae Italicum	10 —	—	13
	100 —	1	2
Ricini	10 —	—	9
	100 —	—	67
Rosae	1 Decigrm.	—	24
Rosmarini	10 Gramm	—	20
Sabinae	1 —	—	4
Sinapis	1 Decigrm.	—	4
	1 Gramm	—	27
Succini rectificatum	10 —	—	15
Terebinthinae	100 —	—	40
	200 —	—	60
rectificatum	10 —	—	9
	100 —	—	60
sulfuratum	10 —	—	7
Thymi	1 —	—	5
Valerianae	1 Decigrm.	—	3
	1 Gramm	—	24
Olibanum	10 —	—	10
subt. pulv.	10 —	—	15
Opium subt. pulv.	1 Decigrm.	—	4
	1 Gramm	—	28
Oxymel Colchici	10 —	—	20
Scillae	10 —	—	15
	100 —	1	20
simplex	10 —	—	10
	100 —	—	75
P.			
Pasta Guarana	1 Gramm	—	9
gummosa	10 —	—	17
Liquiritiae	10 —	—	17
Phosphorus	10 —	—	24
Pilulae aloëticae ferratae	25 Stück	—	30
Ferri carbonici	25 —	—	54
Jalapae	25 —	—	37
odontalgicae	25 —	—	24
Pix liquida	100 Gramm	—	22
navalis	100 —	—	20
Placenta Seminis Lini gr. modo pulv.	100 —	—	24
	200 —	—	36

P. R.	Gewicht.	M.	Pf.
mbum aceticum . . .	10 Gramm	—	9
jodatum . . .	1 —	—	14
pa Tamarindorum cruda	100 —	—	32
depurata . .	10 —	—	9
	100 —	—	65
vis aërophorus	10 —	—	12
Anglicus cum capsulis	1 Dosis	—	17
laxans cum capsulis	1 —	—	30
aromaticus	10 Gramm	—	40
arsenicalis Cosmi . .	10 —	—	34
gummosus	10 —	—	25
Ipecacuanhae opiatus	1 —	—	7
Liquiritae compositus	10 —	—	14
	100 —	1	2
Magnesiae cum Rheo	1 —	—	3
	10 —	—	22
temperans	10 —	—	14
R.			
lix Alkannae	10 Gramm	—	5
Althaeae conc. et gr. m.			
pulv. . .	10 —	—	7
	100 —	—	47
subt. pulv. .	10 —	—	9
Angelicae conc. et gr.			
m. pulv. .	10 —	—	7
	100 —	—	47
subt. pulv. .	10 —	—	9
Arnicae conc. . . .	10 —	—	12
Artemisiae conc. . .	10 —	—	7
subt. pulv. .	10 —	—	9
Asari conc.	10 —	—	5
subt. pulv. . .	10 —	—	7
Bardanae conc. . .	10 —	—	5
Belladonnae conc. .	10 —	—	9
subt. pulv.	1 —	—	2
	10 —	—	12
Carlinae conc. et gr.			
modo pulv. . . .	100 —		37
	200 —	—	56
Colombo conc. . .	10 —	—	10
. subt. pulv. . .	10 —	—	13

R.	Gewicht.	M.	Pf.
Radix Gentianae conc. et gr.			
modo pulv. .	100 Gramm	—	47
	200 —	—	70
subt. pulv. .	10 —	—	7
Helenii conc. et gr. m.			
pulv. . .	10 —	—	5
	100 —	—	42
subt. pulv. .	10 —	—	7
Hellebori virid. conc.			
et gr. m. pulv. .	10 —	—	20
subt. pulv. .	10 —	—	24
Ipecacuanhae conc. .	1 —	—	5
subt. pulv. .	1 —	—	8
Levistici conc. et gr.			
modo pulv. .	10 —	—	5
	100 —	—	44
subt. pulv. .	10 —	—	9
Liquiritae glabrae			
conc. et gr. m. p.	10 —	—	5
	100 —	—	42
mundata conc. et			
gr. m. p.	10 —	—	7
	100 —	—	53
subt. pulv.	10 —	—	10
Ononidis conc. . .	100 —	—	34
subt. pulv. .	10 —	—	7
Pimpinellae conc. .	10 —	—	12
subt. pulv.	10 —	—	15
Pyrethri	10 —	—	15
conc. . . .	10 —	—	20
subt. pulv. .	10 —	—	24
Ratanhae conc. . .	10 —	—	20
subt. pulv.	10 —	—	23
Rhei	10 —	—	50
conc.	1 —	—	8
	10 —	—	57
subt. pulv. . .	1 —	—	9
	10 —	—	68
Saponariae conc. . .	10 —	—	5
Sarsaparillae conc. .	10 —	—	25
	100 —	1	85
	200 —	2	80

R.	Gewicht.	M.	Pf.
Radix Sarsaparillae subt. pulv.	10 Gramm	—	30
Scammoniae conc.	10 —	—	10
subt. pulv.	10 —	—	14
Senegae conc.	10 —	—	30
subt. pulv.	10 —	—	38
Serpentariae conc.	10 —	—	20
subt. pulv.	10 —	—	22
Taraxaci conc.	100 —	—	37
Valerianae conc. et gr. m. pulv.	10 —	—	9
	100 —	—	60
subt. pulv.	10 —	—	12
Resina Draconis subt. pulv.	10 —	—	27
Guajaci	10 —	—	15
subt. pulv.	10 —	—	24
Jalapae	1 Decigrm.	—	2
	1 Gramm	—	12
Pini	100 —	—	22
Scammoniae	1 —	—	12
Rhizoma Calami conc. et gr. modo pulv.	100 —	—	34
	200 —	—	50
subt. pulv.	10 —	—	5
Caricis conc	100 —	—	30
Chinae conc.	10 —	—	7
Curcumae pulv.	10 —	—	5
Filicis subt. pulv.	10 —	—	15
Galangae conc. et gr m. pulv.	10 —	—	5
subt. pulv.	10 —	—	9
Graminis conc.	100 —	—	22
Imperatoriae conc. et gr. m. pulv.	100 —	—	42
	200 —	—	63
Iridis conc.	10 —	—	9
subt. pulv.	10 —	—	10
Tormentillae conc. et gr. m. pulv.	100 —	—	38
subt. pulv.	10 —	—	7
Veratri gr. m. pulv.	10 —	—	7
subt. pulv.	10 —	—	9
Zedoariae conc.	10 —	—	8

R. S.	Gewicht.	M.	Pf.
Rhizoma Zedoariae subt. pulv.	10 Gramm	—	12
Zingiberis conc.	10 —	—	10
subt. pulv.	10 —	—	15
Rotulae Menthae piperitae	10 —	—	10
S.			
Saccharum subt. pulv.	10 Gramm	—	9
	100 —	—	65
Lactis subt. pulv.	10 —	—	20
Sandaraca subt. pulv.	10 —	—	17
Santoninum	1 Decigrm.	—	3
	1 Gramm	—	17
Sapo domesticus rasus	10 —	—	7
subt. pulv.	10 —	—	10
jalapinus	1 —	—	9
medicatus	10 —	—	15
oleaceus rasus	10 —	—	7
subt. pulv.	10 —	—	10
terebinthinatus	10 —	—	12
viridis	100 —	—	22
	200 —	—	33
Sebum tabulatum	10 —	—	9
Secale cornutum cont.	10 —	—	16
subt. pulv.	10 —	—	23
Semen Colchici	10 —	—	9
Cydoniae	10 —	—	14
Foeni Graeci gr. modo pulv.	100 —	—	24
	200 —	—	36
Hyoscyami	10 —	—	5
subt. pulv.	10 —	—	10
Lini	100 —	—	22
gr. modo pulv.	100 —	—	34
	200 —	—	50
Myristicae	10 —	—	2
subt. pulv.	10 —	—	3½
Papaveris	100 —	—	30
Quercus tostum pulv.	100 —	—	30
	200 —	—	45
Sinapis	100 —	—	34
gr. modo pulv.	100 —	—	47

S.	Gewicht.	M.	Pf.
emen Sinapis gr. modo pulv.	200 Gramm	—	70
subt. pulv. .	10 —	—	9
Stramonii	10 —	—	5
subt. pulv.	10 —	—	9
Strychni gr. m. pulv.	10 —	—	7
subt. pulv.	10 —	—	9
erum Lactis	1 Pfund	—	50
acidum . . .	1 —	—	70
aluminatum . .	1 —	—	70
tamarindinatum	1 —	—	84
pecies aromaticae . . .	100 Gramm	—	80
	200 —	1	20
ad Decoctum Lignorum	100 —	—	47
	200 —	—	70
emollientes	100 —	—	73
ad Gargarisma . . .	100 —	—	80
laxantes St. Germain .	10 —	—	30
	100 —	2	34
pectorales	100 —	—	77
	200 —	1	16
cum Fructibus	100 —	—	72
Spiritus	100 —	—	37
	200 —	—	56
aethereus	10 —	—	7
	100 —	—	54
Aetheris chlorati .	10 —	—	20
nitrosi . .	10 —	—	24
Angelicae compositus	10 —	—	10
	100 —	—	74
camphoratus . . .	100 —	—	50
	200 —	—	75
Cochleariae . . .	10 —	—	12
	100 —	—	87
dilutus	100 —	—	30
	200 —	—	45
Formicarum . . .	10 —	—	10
	100 —	—	70
Juniperi	10 —	—	7
	100 —	—	55
Lavandulae . . .	10 —	—	7
	100 —	—	60
Melissae compositus	10 —	—	9

S.	Gewicht.	M.	Pf.
Spiritus Menthae crisp. Anglicus .	10 Gramm	—	25
piperit. Anglicus .	10 —	—	30
Rosmarini . . .	10 —	—	7
	100 —	—	50
saponatus	100 —	—	50
	200 —	—	75
Serpylli	10 —	—	7
	100 —	—	50
Sinapis	10 —	—	13
	100 —	1	—
Spongiae ceratae	1 —	—	10
	10 —	—	75
compressae . . .	1 —	—	17
Stibium sulfuratum aurantiacum .	1 —	—	3
	10 —	—	17
crud. gr. modo. pulv.	100 —	—	52
	200 —	—	78
laevigatum . . .	10 —	—	9
rubeum	1 —	—	5
Stipites Dulcamarae conc. .	100 —	—	24
subt. pulv.	10 —	—	7
Strychninum	1 Decigrm.	—	8
nitricum . .	1 —	—	8
Styrax liquidus	10 Gramm	—	9
Succinum contusum . . .	10 —	—	9
subt. pulv.	10 —	—	14
Succus Juniperi inspissatus	10 —	—	13
Liquiritae crudus .	100 —	—	80
depuratus	1 —	—	4
	10 —	—	25
pulv.	1 —	—	5
	10 —	—	32
Sambuci inspissatus	10 —	—	20
	100 —	1	54
Sulfur depuratum	10 —	—	5
	100 —	—	45
jodatum	1 —	—	16
praecipitatum . . .	10 —	—	10
sublimatum . . .	100 —	—	20
	200 —	—	30

S. T.	Gewicht.	M.	Pf.
Summitates Sabinae conc. .	10 Gramm	—	5
	100 —	—	37
gr. modo pulv.	10 —	—	7
	100 —	—	47
subt. pulv. . .	10 —	—	9
Syrupus Althaeae	10 —	—	5
	100 —	—	40
Amygdalarum . .	10 —	—	14
Aurantii Corticis .	10 —	—	13
Florum .	10 —	—	9
Balsami Peruviani .	10 —	—	8
Cerasi	10 —	—	9
	100 —	—	70
Chamomillae . .	10 —	—	10
Cinnamomi . . .	10 —	—	10
Croci	10 —	—	17
Ferri jodati . . .	10 —	—	20
oxydati solubilis	10 —	—	12
Foeniculi	10 —	—	9
gummosus . . .	10 —	—	9
Ipecacuanhae . .	10 —	—	9
Liquiritiae . . .	10 —	—	10
Mannae	10 —	—	9
Menthae crispae .	10 —	—	10
piperitae .	10 —	—	10
opiatus	10 —	—	10
Papaveris . . .	10 —	—	9
Rhamni carthartícae	10 —	—	9
Rhei	10 —	—	10
Rhoeados . . .	10 —	—	9
Rubi Idaei . . .	10 —	—	9
	100 —	—	62
Sarsaparillae comp.	100 —	1	10
	200 —	1	65
Senegae	10 —	—	8
Sennae cum Manna	10 —	—	10
simplex	10 —	—	5
	100 —	—	40
Succi Citri . . .	10 —	—	24

T.	Gewicht.	M.	Pf.
Tartarus boraxatus . . .	10 Gramm	—	20
Tartarus depuratus subt. pulv.	10 Gramm	—	15
	100 —	1	15
ferratus	100 —	—	8
	200 —	1	20
natronatus . . .	10 —	—	12
pulv. .	10 —	—	15
stibiatus	1 —	—	3
	10 —	—	20
Therebinthina	10 —	—	5
	100 —	—	37
laricina . .	10 —	—	10
Tinctura Absinthii . . .	10 —	—	15
Aconiti	10 —	—	14
Aloës	10 —	—	14
	100 —	1	10
composita .	10 —	—	13
amara	10 —	—	17
	100 —	1	32
Arnicae	10 —	—	13
	100 —	1	19
aromatica . . .	10 —	—	18
acida .	10 —	—	18
Asae foetidae . .	10 —	—	17
	100 —	1	34
Aurantii Corticis .	10 —	—	23
Belladonnae . .	10 —	—	20
Benzoës	10 —	—	20
Calami	10 —	—	15
Cannabis Indicae .	1 —	—	7
Cantharidum . .	10 —	—	20
	100 —	1	54
Capsici	10 —	—	15
Cascarillae . . .	10 —	—	17
Castorei Canadensis	1 —	—	5
	10 —	—	40
Sibirici .	1 —	—	7
Catechu	10 —	—	15
Chinae	10 —	—	22
composita .	10 —	—	22
Chinoidini . . .	10 —	—	13
Cinnamomi . . .	10 —	—	20
Colchici	10 —	—	14

T.	Gewicht.	M.	Pf.
tura Colocynthidis . .	10 Gramm	—	20
Croci	1 —	—	5
Digitalis	10 —	—	20
aetherea	10 —	—	15
Euphorbii . . .	10 —	—	14
	100 —	1	12
Ferri acetici			
aetherea	10 —	—	15
chlorati . .	10 —	—	7
aetherea	10 —	—	14
pomata . .	10 —	—	17
	100 —	1	32
Formicarum. . .	10 —	—	17
	100 —	1	44
Gallarum. . . .	10 —	—	17
Gentianae . . .	10 —	—	15
Guajaci	10 —	—	17
ammoniata	10 —	—	20
Hellebori viridis .	10 —	—	15
Jodi	1 —	—	3
	10 —	—	20
decolorata .	10 —	—	20
Ipecacuanhae . .	10 —	—	20
Kino	10 —	—	17
Lobeliae	10 —	—	15
Macidis	10 —	—	24
Moschi	1 —	—	25
Myrrhae	10 —	—	20
	100 —	1	40
Opii benzoica . .	10 —	—	20
crocata . .	1 —	—	10
	10 —	—	75
simplex . .	1 —	—	7
	10 —	—	50
Pimpinellae . . .	10 —	—	20
Pini composita . .	10 —	—	14
Ratanhae . . .	10 —	—	22
Resinae Jalapae .	1 —	—	5
Rhei aquosa . .	1 —	—	2
	10 —	—	10
vinosa . . .	1 —	—	4
	10 —	—	25

T. U.	Gewicht.	M.	Pf.
Tinctura Scillae	10 Gramm	—	14
kalina . .	10 —	—	15
Secalis cornuti . .	10 —	—	14
Spilanthis composita	10 —	—	35
Stramonii . . .	10 —	—	13
Strychni	10 —	—	13
aetherea .	10 —	—	17
Thujae	10 —	—	20
Toxicodendri . .	10 —	—	20
Valerianae . . .	10 —	—	17
aetherea	10 —	—	20
Vanillae	1 —	—	24
	10 —	1	80
Zingiberis	10 —	—	14
Tragacantha subt. pulv. . .	1 —	—	5
Trochisci Ipecacuanhae . .	1 Stück	—	2
Magnesiae ustae	1 —	—	3
Morphini acetici .	1 —	—	4
Natri bicarbonici	1 —	—	2
Santonini à 0,025	1 —	—	4
• à 0,050	1 —	—	4
Tubera Aconiti conc. . . .	10 Gramm	—	7
subt. pulv.	10 —	—	9
Jalapae gr. m. pulv.	10 —	—	20
subt. pulv.	1 —	—	3
	10 —	—	23
Salep subt. pulv. .	10 —	—	30
Turiones Pini conc. . . .	10 —	—	5
U.			
Unguentum acre	10 Gramm	—	20
	100 —	1	60
basilicum . .	10 —	—	10
	100 —	—	85
Cantharidum .	10 —	—	33
cereum . . .	10 —	—	20
	100 —	1	50
Cerussae . . .	10 —	—	10
	100 —	—	84
camphorat.	10 —	—	14
Elemi	10 —	—	14

U. V.	Gewicht.	M.	Pf.
Unguentum flavum	10 Gramm	—	13
Glycerini	10 —	—	10
	100 —	—	75
Hydrargyri cinereum	10 —	—	26
	100 —	2	5
Kalii iodati	1 —	—	3
	10 —	—	18
lenicns	10 —	—	17
Linariae	10 —	—	17
Majoranae	10 —	—	20
narcotico-balsam. Hellmundi	10 —	—	50
ophtalmicum	10 —	—	28
compositum	10 —	—	20
oxygenatum	10 —	—	25
Plumbi	10 —	—	15
	100 —	1	20
tannici	10 —	—	54
Populi	10 —	—	13
rosatum	10 —	—	14
	100	1	7
Rosmarini compositum	10 —	—	22
sulfuratum compositum	10 —	—	10
Terebinthinae	10 —	—	14
compositum	10 —	—	14
Zinci	10 —	—	15
V.			
Vanilla saccharata	1 Gramm	—	10

V. Z.	Gewicht.	M.
Veratrinum	1 Decigrm.	—
Vinum aromaticum	10 Gramm	—
Camphoratum	10 —	—
	100 —	—
Chinae	10 —	—
	100 —	1
Colchici	10 —	—
generosum album	100 —	—
	200 —	—
rubrum	100 —	—
	200 —	1
Ipecacuanhae	10 —	—
Pepsini	10 —	—
	100 —	1
stibiatum	10 —	—
Xerense	100 —	—
	200 —	1
Z.		
Zincum aceticum	10 Gramm	—
chloratum	10 —	—
ferrocyanatum	1 —	—
lacticum	1 —	—
oxydatum purum	1 —	—
	10 —	—
venale	10 —	—
	100 —	—
sulfocarbolicum	1 —	—
	10 —	—
sulfuricum	10 —	—
valerianicum	1 Decigrm.	—
	1 Gramm	—

Taxe

der

Arbeiten und Gefässe.

I. Taxe der Arbeiten.	M.	Pf.
Abdampfen.		
Für Abdampfen im Wasserbade für jede zu verdampfenden 100 Gramm	—	10
Auflösen.		
Für das Auflösen von einem oder mehreren Extracten (mit Ausnahme der Extracte von Syrupsconsistenz), von Oelzucker, Gummi Arabicum in einer Flüssigkeit, wobei eine Colirung oder Filtration nicht stattfindet, desgleichen für das Zerreiben von Latwergen, Pulpen und weichen Seifen, so wie für das Anreiben von Pulvern mit Flüssigkeiten, wenn diese Pulver sich gar nicht oder nur zum Theil in der Flüssigkeit lösen, und für Anfertigung von Schleim aus Salep, Traganth, Quittensaamen u. dgl. . . .	—	10
Anmerkung 1. Wenn in einer Mischung eine Extractlösung zugleich mit einer Zerreibung oder Anreibung vorkommt, ist für letztere Arbeit nichts zu berechnen.		
Anmerkung 2. Wenn zu einer Mixtur ein Oelzucker verordnet wird, so ist ausser dem Preise für Auflösen die Mengung eines feinen Pulvers zu berechnen.		

I. Taxe der Arbeiten.

	M	Pf.
Für das Auflösen eines oder mehrerer Salze, des Zuckers oder der Manna in Wasser oder in einer anderen Flüssigkeit	—	15

Anmerkung 1. Sind die Salze im crystallisirten und im gepulverten Zustande in der Taxe aufgeführt, so darf bei Auflösungen nur der Preis des crystallisirten Salzes in Anrechnung gebracht werden.

Anmerkung 2. Für das Auflösen von Salzen zur Bereitung von Pillenmassen, Salben und dergleichen darf nichts in Anrechnung gebracht werden.

Anmerkung 3. Wenn Salze, Zucker und Manna, oder nur zwei derselben die Bestandtheile einer Solution ausmachen sollen, so darf für die Bereitung derselben nur der Preis für eine Lösung in Rechnung kommen.

Für das Auflösen des Phosphors in fetten oder ätherischen Oelen, in Aether oder Alcohol	—	25

Contundiren.

Für das Contundiren **einer** Substanz:		
bis incl. 20 Gramm	—	5
„ „ 50 „	—	10
„ „ 100 „	—	15
„ „ 200 „	—	20
„ „ 1 Pfund	—	25
Bei grösseren Quantitäten für jede weitere Menge von 100 Gramm und bis 100 Gramm	—	3

Decocta und Infusa.

Für ein im Dampfapparate zu bereitendes Decoct oder Infusum incl. der Wägung der Colatur	—	25

Wenn vom Arzte ein Decoct verordnet wird, zu welchem gegen Ende der Bereitung noch eine andere Substanz hinzugefügt werden soll, so darf dafür nur ein einfaches Decoct berechnet werden; sollen jedoch die vorgeschriebenen Species noch damit infundirt werden, so wird das Decoct um die Hälfte höher berechnet.

I. Taxe der Arbeiten.	M.	Pf.
Digestionen.		
Wässrige und geistige Digestionen bis zur Dauer von 24 Stunden werden mit . . . . . berechnet.	—	25
Bei mehr als 24stündiger Dauer wird für jeden folgenden Zeitraum von 24 Stunden die Hälfte des obigen Arbeitspreises hinzugerechnet.		
Dispensation nicht flüssiger Arzneimittel.		
Für die Dispensation eines nicht flüssigen Arzneimittels, z. B. einer Quantität Species, eines einzelnen Pulvers u. s. w., wenn hierbei die Verwendung eines Gefässes nicht stattfindet, sind incl. Abwägen, Convolut und Signatur zu berechnen:		
bei einer Menge bis incl. 100 Gramm	—	7
„ „ „ „ „ 200 „	—	10
bei grösseren Mengen	—	14
Für die Dispensation eines nicht gestrichenen Pflasters, einer Salbenmenge oder eines Suppositoriums incl. Abwägen, Einwickeln, Wachspapier, Convolut und Signatur:		
bis incl. 10 Gramm	—	7
„ „ 100 „	—	10
„ „ 200 „	—	14
bei grösseren Mengen	—	20
Für die Dispensation eines gestrichenen Pflasters werden nebst Convolut und Signatur . . . . . berechnet.	—	10
Das anzuwendende Wachspapier wird nach seinem Werthe besonders in Rechnung gebracht.		
Emulsionen.		
Für die Bereitung einer Saamen-, Oel-, Gummi-Harz-, Harz-, Campher-, Wachs- und Balsam-Emulsion	—	25
Filtration.		
Für eine Filtration bis incl. 200 Gramm	—	5
„ „ 1 Pfund	—	10

I. Taxe der Arbeiten.	ℳ	₰
Bei grösseren Quantitäten für jede weitere Menge von 100 Gramm und bis 100 Gramm	—	2
Gelatinen.		
Für eine im Dampfapparate zu bereitende Gelatine aus isländischem Moos, Hirschhorn, Hausenblase, Carrageen und dergleichen	—	50
Latwergen.		
Für Bereitung einer Latwerge	—	15
Für Bereitung einer Pferde-Latwerge bis incl. 200 Gramm	—	25
Bei grösseren Quantitäten für jede weitere Menge von 100 Gramm und bis 100 Gramm	—	3
Macerationen.		
Macerationen bis zu einer Dauer von 24 Stunden werden halb so hoch als Infusionen berechnet.		
Bei mehr als 24stündiger Dauer wird für jeden folgenden Zeitraum von 24 Stunden der für diese Operation ausgeworfene Arbeitspreis um die Hälfte erhöht.		
Morsellen.		
Für Bereitung von Morsellen:		
bis incl. 200 Gramm	—	60
für grössere Mengen	1	—
Für das Dispensiren der Morsellen, im Falle sie einzeln eingewickelt werden sollen, kommen die für dispensirte Pulver geltenden Sätze zur Anwendung.		
Pasten.		
Für Bereitung einer Pasta:		
bis incl. 50 Gramm	—	20
„ „ 100 „	—	30
„ „ 200 „	—	40
für grössere Mengen	—	60

I. Taxe der Arbeiten.	M.	Pf.
Pflaster.		
Für Bereitung eines Pflasters durch Mischen und Malaxiren:		
bis incl. 100 Gramm	—	15
„ „ 200 „	—	20
für grössere Mengen	—	30
Für Bereitung eines Pflasters durch Schmelzen oder Kochen, incl. etwaigen Mischens und Malaxirens:		
bis incl. 100 Gramm	—	20
„ „ 200 „	—	40
für grössere Mengen	—	60
Für das Streichen eines Pflasters bis zu einer Grösse von 50 Quadrat-Centimeter, incl. des etwa nothwendigen Erweichens oder Schmelzens . .	—	13
Bei grösseren Pflastern werden jede weiteren 10 Quadrat-Centimeter mit einem Pfennig berechnet.		
Das Bestreichen des Randes mit Heftpflaster darf nicht als eine besondere Arbeit, sondern nur als eine Vergrösserung des ganzen Pflasters berechnet werden.		
Für das anzuwendende Leder oder Zeug werden bei weissem Leder oder Leinwand für je 100 Quadrat-Centimeter	—	15
bei Seidenzeug für je 50 „ „	—	13
in Anrechnung gebracht.		
Pillen, Boli und Trochisci.		
Für das Anstossen einer Masse zur Anfertigung von Pillen, Trochisci und Boli		
bis zu 20 Gramm incl.	—	10
für jede weitere Menge von 10 Gramm und bis 10 Gramm	—	3
Für das Zusammenschmelzen von Wachs und dergleichen mit Balsamen oder Oelen zur Bereitung einer Pillen- etc. Masse sind . . . . besonders in Anrechnung zu bringen.	—	10
Für das Formiren von 30 Pillen (gleichviel von welcher Grösse) nebst den dazu etwa nöthigen Wägungen und für das Bestreuen der Pillen mit einem beliebigen Pulver	—	10
Anmerkung. Hat der Arzt keine besondere Bestimmung getroffen, so wird zum Bestreuen der Pillen das Lycopodium angewendet.		

I. Taxe der Arbeiten.

	M.	Pf.
Für das Formiren und Versilbern von 30 Pillen	—	25
Für das Formiren von 30 Pillen und mit Gelatina zu überziehen .	—	30
Für das Formiren und Vergolden von 30 Pillen	—	50
Quantitäten unter 30 Stück werden gleich 30 berechnet, grössere Mengen nach demselben Verhältniss, so dass also 40 Stück, mit einem Pulver bestrent . . . . . zu formiren kosten.	—	20
Für das Formiren, die dazu etwa nöthigen Wägungen und das Bestreuen der Trochisci oder Boli pro Stück	—	3
Für das Formiren, die dazu etwa nöthigen Wägungen und das Bestreuen der Pillen und Boli für Pferde pro Stück	—	10

Pulver und Species.

Für die Mengung eines feinen Pulvers:			
	bis incl. 100 Gramm	—	10
	für grössere Mengen	—	15
Bei einer Divison, oder was gleichviel ist, bei einer in vervielfältigter Dosis erfolgten Verabreichung feiner Pulver wird für die Dispensation, incl. Abwägen, Kapseln, Convolut und Signatur: ein jedes zu . . . . . berechnet.		—	5
Sind Wachskapseln dazu vorgeschrieben, oder ist deren Anwendung überhaupt unumgänglich nothwendig, so wird obiger Satz um den fünften Theil erhöht; es müssen demnach 10 Stück solcher Pulver taxirt werden mit		—	60
Für die Mengung eines groben Pulvers oder einer Quantität Species:			
	bis incl. 100 Gramm	—	5
	„ „ 200 „	—	7
	für grössere Mengen	—	10
Bei Divisionen grober Pulver und Species werden für Dispensation jedes einzelnen Packets, incl. Abwägen, Kapsel, Convolut und Signatur, bei einem Inhalt			
	bis incl. 100 Gramm	—	5
	„ „ 200 „	—	8
	bei grösseren Mengen	—	10
berechnet.			

I. Taxe der Arbeiten.

	M	Pfg.
Reiben.		
Anhaltendes Reiben, als Extinction des Quecksilbers in jeder Quantität u. s. w. pro Stunde	1	—
Salben.		
Für die Bereitung einer Salbe durch Mischen mehrerer Salben oder Fette, oder von Salben und Fetten mit flüssigen Substanzen ohne Schmelzen:		
bis incl. 50 Gramm	—	10
„ „ 100 „	—	15
„ „ 200 „	—	25
für grössere Mengen	—	30
Für die Bereitung einer Salbe durch Mischen von Pulvern, Extracten, Salzen und dergleichen mit Salben oder Fetten ohne Schmelzen:		
bis incl. 50 Gramm	—	15
„ „ 100 „	—	25
„ „ 200 „	—	40
für grössere Mengen	—	50
Für die Bereitung einer Salbe durch Schmelzen incl. Zumischen anderer Substanzen und Agitiren:		
bis incl. 50 Gramm	—	25
„ „ 100 „	—	40
„ „ 200 „	—	60
für grössere Mengen	—	80
Saturationen.		
Für die Bereitung einer Saturation, excl. Auflösen der event. angewandten Citronensäure	—	20
Suppositorien.		
Für die Bereitung eines Suppositorium	—	10
Bei der Bereitung mehrerer Suppositorien wird jedes fernere mit . . berechnet.	—	5

I. Taxe der Arbeiten.

	M.	Pf.
Wägungen.		
Jede Wägung oder Tropfenzählung eines Arzneimittels, welche zur Anfertigung oder Dispensation einer zum innern oder äussern Gebrauch bestimmten Arznei erforderlich ist, sowie das Abzählen jeder Menge von den in die Pharm. germ. aufgenommenen Pillen, wird mit . . . . berechnet.	—	3

II. Taxe der Gefässe.

II. Taxe der Gefässe.

	M.	Pf.
Convolut-Kästchen.		
Convolut-Kästchen zu 8 Pulvern kosten mit Signatur das Stück . .	—	13
zu 8 Pulvern excl. bis 16 Pulver incl.	—	20
über 16 Pulver	—	25
Gläser, grüne und halbweisse.		
Grüne und halbweisse Gläser mit Kork, Tectur und Signatur kosten bis zu 15 Gramm das Stück	—	13
von 15 Gramm excl. bis 100 Gramm incl.	—	15
„ 100 „ „ „ 200 „ „	—	20
„ 200 „ „ „ 300 „ „	—	25
„ 300 „ „ „ 400 „ „	—	30
„ 400 „ „ „ 500 „ „	—	40
Ueber 1 Pfund werden für jedes Pfund des Inhalts mehr berechnet	—	8
Gläser, starke weisse.		
Starke weisse Gläser mit Kork, Tectur und Signatur kosten bis zu 15 Gramm das Stück	—	18
von 15 Gramm excl. bis 100 Gramm incl.	—	23
„ 100 „ „ „ 200 „ „	—	30
„ 200 „ „ „ 300 „ „	—	38
„ 300 „ „ „ 400 „ „	—	45
„ 400 „ „ „ 500 „ „	—	53

II. Taxe der Gefässe.

	M.	Pf.
Ueber 1 Pfund wird für jede 300 Gramm des Inhalts mehr berechnet	—	13
Starke weisse Gläser mit eingeriebenen Glas-Stöpseln werden incl. Tectur und Signatur das Stück		
bis incl. 100 Gramm	—	15
„ „ 200 „	—	25
„ „ 1 Pfund	—	40
theurer berechnet.		
Weisse Pulver-Gläser, Hyalit-Gläser oder geschwärzte Gläser werden wie starke weisse Gläser berechnet.		
Holz-Korkstöpsel oder hohle Glas-Stöpsel zu den weissen Pulver-Gläsern und Holzdeckel zu Salbenkruken kosten mit Signatur das Stück zu Gefässen bis zu 100 Gramm incl. Inhalt	—	13
„ „ 200 „ „ „	—	20
zu grösseren Gefässen	—	25

Kautschuk-Stöpsel

kosten pro Stück zu Gläsern

bis 100 Gramm Inhalt	—	15
„ 200 „ „	—	20
„ 300 „ „	—	25
1 Pfund „	—	35

Papp-Schachteln ohne Falz

kosten mit Signatur das Stück

bis zu 30 Gramm Inhalt incl.	—	10
von 30 „ „ excl. bis 100 Gramm incl.	—	15
„ 100 „ „ „ „ 200 „ „	—	25
„ 200 „ „ „ „ 300 „ „	—	30
„ 300 „ „ „ „ 1 Pfund „	—	40

II. Taxe der Gefässe.

	M.	Pf.
Pappschachteln mit Falz		
kosten mit Signatur das Stück		
bis zu 30 Gramm Inhalt incl.	—	13
von 30 „ „ excl. bis 100 Gramm incl. .	—	23
„ 100 „ „ „ „ 200 „ „ .	—	30
„ 200 „ „ „ „ 300 „ „ .	—	40
„ 300 „ „ „ „ 1 Pfund „ .	—	53
Kruken, graue oder gelbe.		
Graue oder gelbe Kruken incl. Tectur und Signatur bis zu 50 Gramm Inhalt das Stück	—	10
von 50 Gramm Inhalt excl. bis 100 Gramm Inhalt incl.	—	13
„ 100 „ „ „ „ 200 „ „ „	—	18
„ 200 „ „ „ „ 400 „ „ „	—	25
„ 400 „ „ „ „ 1 Pfund „ „	—	30
Ueber 1 Pfund wird für jedes Pfund des Inhalts mehr berechnet . .	—	13
Kruken, weisse.		
Weisse Kruken incl. Tectur und Signatur bis zu 10 Gramm Inhalt das Stück	—	15
von 10 Gramm Inhalt excl. bis 50 Gramm Inhalt incl.	—	23
„ 50 „ „ „ „ 100 „ „ „	—	30
„ 100 „ „ „ „ 200 „ „ „	—	45
„ 200 „ „ „ „ 300 „ „ „	—	60
„ 300 „ „ „ „ 400 „ „ „	—	73
„ 400 „ „ „ „ 1 Pfund „ „	—	85

Wenn zur Aufnahme der Arznei leere Gläser oder Kruken mit dem Recepte in die Apotheke gesendet oder bei Reiteraturen zurückgegeben werden, darf nur die Hälfte der vorstehenden Preise in Anrechnung kommen.

II. Taxe der Gefässe.

M. Pf.

In der Veterinär-Praxis darf dagegen in solchen Fällen für Gefässe nichts in Anrechnung gebracht werden.

Anmerkung. Für die Beurtheilung der Grösse der Gläser giebt das absolute Gewicht der darin aufzunehmenden Flüssigkeit, ohne Rücksicht auf das specifische Gewicht derselben, den Maasstab ab, so dass also z. B. zu 100 Gramm Syrup, Wasser, Oel, Spiritus oder Aether stets ein Glas bis 100 Gramm incl. zu berechnen ist. Dagegen tritt, sobald das absolute Gewicht von 100 Gramm überschritten wird, der Preis für ein über 100 Gramm haltendes Glas ein.

Dasselbe gilt bei den Kruken für Salben und Latwergen, bei den Schachteln für Pulver und Pillen. Sollen jedoch Gläser oder Kruken trockene Substanzen aufnehmen, so wird die Grösse derselben nach ihrem Gehalte an destillirtem Wasser berechnet und dieselbe auf dem Recepte bemerkt.

№ 5.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1876.

Ausgegeben Schwerin, Montag, den 14. Februar 1876.

Inhalt.

I. **Abtheilung.** № 3. Zusatz-Verordnung zur revidirten Gemeinde-Ordnung für die Domanial-Ortschaften vom 29. Junius 1869.

II. **Abtheilung.** (1) Bekanntmachung, betreffend den Uebergang der diesseitigen obersten Leitung des Telegraphenwesens von dem Ministerium des Innern auf das Finanz-Ministerium. (2) Bekanntmachung, betreffend den Standesamtsbezirk Güstrow. (3) Bekanntmachung, betreffend den §. 46 des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 über die Beurkundung des Personenstandes ꝛc und den §. 9, Abs. 1, der Instruction für die Standesbeamten vom 14. August 1875. (4) Bekanntmachung, betreffend die Abgrenzung der Standesamtsbezirke Schwerin, Stadtbezirk und Landbezirk.

I. Abtheilung.

(№ 3.) **Friedrich Franz,** von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Da für den Bereich der revidirten Gemeinde-Ordnung für die Domanial-Ortschaften vom 29sten Junius 1869 Zweifel in Betreff der Zuständigkeit für die Ausstellung

von Bescheinigungen über den Unterstützungswohnsitz entstanden sind, finden Wir Uns veranlaßt, hierdurch zu verordnen:

daß die Ausstellung von Bescheinigungen über den Unterstützungswohnsitz in den Domanial-Gemeinden allgemein zur Competenz der betreffenden Gemeindevorstände gehören und daß dieselbe der in §. 5 in fine der revidirten Gemeinde-Ordnung vom 29sten Junius 1869 für die Ausstellung von Heimathsscheinen geforderten amtlichen Beglaubigung nicht bedürfen soll.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium, Schwerin am 21sten Januar 1876.

Friedrich Franz.

H. Graf v. Bassewitz. Buchka. Wetzell. v. Bülow.

Zusatz-Verordnung
zur
revidirten Gemeinde-Ordnung für die Domanial-Ortschaften vom 29. Junius 1869.

II. Abtheilung.

Es wird hierdurch gemeinkündig gemacht, daß in Folge der am 1sten d. M. stattgehabten Vereinigung des Post- und Telegraphenwesens des Deutschen Reiches die diesseitige oberste Leitung des Telegraphenwesens von dem Großherzoglichen Ministerium des Innern auf das Großherzogliche Finanz-Ministerium übergegangen ist.

Schwerin am 21sten Januar 1876.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium

des Innern.	der Finanzen.
Wetzell.	v. Bülow.

(2) Die Ortschaften Magdalenenluft und Priemer-Burg, welche in der Anlage A. zu No. 30 des Regierungs-Blatts de 1875 sub Nr. 95 pag. 33 nicht mit aufgeführt sind, gehören zum Standesamtsbezirke Güstrow, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Schwerin am 29sten Januar 1876.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Wetzell.

---

(3) Es ist zur Kenntniß des unterzeichneten Ministeriums gekommen, daß bei der Bekanntmachung der Aufgebote noch nicht überall den Vorschriften in §. 46 des Reichsgesetzes vom 6ten Februar 1875 und im §. 9, Abs. 1, der Instruction für die Standesbeamten vom 14ten August 1875 entsprechend verfahren wird, indem insbesondere die Standesbeamten in den Fällen, wo die Verlobten ihren Wohnsitz in verschiedenen Ortschaften eines und desselben Standesamtsbezirks haben, auf Seiten der Gemeindebehörden und der Gutsobrigkeiten der irrthümlichen Ansicht begegnen, daß für die Bekanntmachung des Aufgebots ein Aushang in demjenigen Gemeinde- resp. Gutsbezirke genüge, in welchem das betreffende Standesamt seinen Sitz hat.

Auch ist wahrgenommen, daß die Aufgebote in einzelnen Gemeinde- und Gutsbezirken an ungeeigneter Stelle und ohne genügenden Schutz gegen Beschädigungen ausgehängt werden.

Das unterzeichnete Ministerium findet sich daher veranlaßt, alle Gemeindebehörden, sowie rücksichtlich der mit einer Gemeindeverfassung nicht versehenen Ortschaften und Wohnplätze in Beihalt des §. 10 des Reichsgesetzes vom 6ten Februar v. J. und des §. 6, Abs. 2 der landesherrlichen Ausführungs-Verordnung vom 14ten August v. J. die betreffenden Ortsobrigkeiten darauf hinzuweisen, daß

1) nach Maaßgabe des §. 46 des Reichsgesetzes vom 6ten Februar v. J., sowie des §. 9, Abs. 1, der Instruction für die Standesbeamten vom 14ten August v. J.

   a. das von einem Standesbeamten angeordnete Aufgebot in den einzelnen politischen Gemeinden, resp. Gusbezirken bekannt zu machen ist, in welchen die Verlobten ihren Wohnsitz oder Aufenthalt haben, mithin eine Bekanntmachung in demjenigen Gemeinde- oder Gutsbezirke, in welchem das Standesamt seinen Sitz hat, nur dann genügt, wenn beide Verlobte in diesem Gemeinde- oder Gutsbezirke ihren Wohnsitz oder Aufenthalt haben,

b. die Aushängung des Aufgebots an dem für die Bekanntmachungen der betreffenden Gemeinde- oder Gutsbehörde bestimmten Orte, oder, wo ein solcher fehlt, an einem anderen von der Gemeinde- oder Gutsbehörde angemessen auszuwählenden Orte zu geschehen hat;

und daß

2) dem Zwecke des Gesetzes entsprechend, dafür Sorge zu tragen ist, daß der Aushang in einer denselben vor Beschädigungen sichernden Weise erfolgt, was am besten durch Anbringung in einem verschließbaren, mit Draht vergitterten Kasten erreicht werden wird.

Schwerin am 3ten Februar 1876.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Wetzell.

---

(4) Zur Beseitigung aufgekommener Zweifel, betreffend die Abgrenzung des Standesamtsbezirks Schwerin (Stadtbezirk) und des Standesamtsbezirks Schwerin (Landbezirk) — vgl. Nr. 242 und Nr. 243 der Beilage zu No. 30 des Regierungs-Blatts von 1875 — wird hierdurch erläuternd bemerkt, daß das unter Nr. 242 aufgeführte Gebiet des Hofmarschall-Amts und des Marstall-Amts zu dem Standesamtsbezirke Schwerin Stadtbezirk nur in soweit zu rechnen ist, als dasselbe dem Ortsarmenverbande der Stadt Schwerin angeschlossen ist, im Uebrigen aber zu dem Standesamtsbezirke Schwerin Landbezirk gehört.

Schwerin am 8ten Februar 1876.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Wetzell.

№ 6.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1876.

Ausgegeben Schwerin, Sonnabend, den 26. Februar 1876.

Inhalt.

II. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend die Verordnung wegen Abänderungen und Ergänzungen der Telegraphen-Ordnung vom 21. Junius 1872.

II. Abtheilung.

(1) Die von dem Reichskanzler unter dem 24sten Januar d. J. erlassene Verordnung, betreffend Abänderungen und Ergänzungen der Telegraphen-Ordnung vom 21sten Junius 1872, wird nachstehend zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Schwerin am 21sten Februar 1876.

Großherzoglich Mecklenburgisches Finanz-Ministerium.

v. Bülow.

Verordnung,

betreffend

Abänderungen und Ergänzungen der Telegraphen-Ordnung vom 21sten Junius 1872.

1.

Gewöhnliche Telegramme.

Für das gewöhnliche Telegramm auf alle Entfernungen wird erhoben:

eine Grundtaxe von 20 Pfennigen (ohne Rücksicht auf die Wortzahl),
eine Worttaxe von 5 Pfennigen für jedes Wort.

2.

Wortzählung.

Bei Ermittelung der Wortzahl gelten die folgenden Regeln:

a. Alles, was der Aufgeber in die Urschrift seines Telegramms zum Zwecke der Beförderung niederschreibt, mit Ausnahme der unter **k** aufgeführten Interpunctionszeichen, wird bei Berechnung der Gebühren gezählt.

b. Der Name des Abgangs-Amtes, das Datum, die Stunde und Minute der Aufgabe werden von Amts wegen in die dem Adressaten zuzustellende Ausfertigung niedergeschrieben.

Der Aufgeber kann diese Angaben ganz oder theilweise in den Text seines Telegramms aufnehmen. Sie werden alsdann bei der Wortzählung mitgerechnet.

c. Das Maximum der Länge eines Wortes ist auf 15 Schriftzeichen nach dem (durch das Reglement zu dem jeweilig gültigen internationalen Telegraphen-Vertrage eingeführten) Morse-Alphabet festgesetzt.

Der Ueberschuß, immer bis zu 15 Buchstaben, wird für ein Wort gezählt.

d. Die durch einen Bindestrich verbundenen Ausdrücke zählen für so viele Wörter, als zu ihrer Bildung dienen.

e. Die durch einen Apostroph getrennten Wörter werden für ebensoviel einzelne Wörter gezählt.

f. Die Eigennamen von Städten und Personen, die Namen von Ortschaften, Straßen, Plätzen, Boulevards u. s. w., die Titel, Vornamen, Partikel und Eigenschaftsbezeichnungen werden nach der Zahl der zum Ausdruck derselben vom Aufgeber gebrauchten Wörter gezählt.

g. Dem Sprachgebrauch zuwiderlaufende Wortzusammenziehungen sind nicht zulässig.

h. Die in Ziffern geschriebenen Zahlen werden für soviel Wörter gezählt, als sie je fünf Ziffern enthalten, nebst einem Worte mehr für den Ueberschuß. Dieselbe Regel findet Anwendung auf die Zählung von Buchstabengruppen.

i. Jedes einzeln stehende Schriftzeichen, Buchstabe oder Ziffer, wird für ein Wort gezählt; dasselbe gilt für das Unterstreichungszeichen.

k. Die Interpunctionszeichen, Bindestriche, Apostrophe, Anführungszeichen, Klammern und Zeichen für den Absatz werden nicht gezählt.

l. Jedoch werden die zur Bildung der Zahlen benutzten Punkte und Kommata, sowie die Bruchstriche, für je eine Ziffer gezählt.

m. Die Buchstaben, welche den Ziffern angehängt werden, um sie als Ordnungszahlen zu bezeichnen, werden je für eine Ziffer gerechnet.

n. In den Telegrammen, welche zum Theil in geheimer Sprache abgefaßt sind, soweit solche Telegramme überhaupt zugelassen werden, sind die verständlichen Worte den vorstehenden Bestimmungen entsprechend, die Gruppen von Ziffern oder Buchstaben wie ebensoviel in Ziffern geschriebene Zahlen zu zählen.

o. Die im telegraphischen Verkehr zugelassenen, der Adresse voranzustellenden kurzen Zeichen:

D. für „dringendes Telegramm",
R P. für „Antwort bezahlt",
T C. für „collationirtes Telegramm",
C R. für „Empfangs-Anzeige",
F S. für „nachzusenden",
P P. für „Post bezahlt",
X P. für „Expreß bezahlt"

werden für je ein Wort gezählt.

3.

Dringende Telegramme.

Für das dringende Telegramm kommt die dreifache Taxe eines gewöhnlichen Telegramms zur Erhebung. Die Grundtaxe beträgt demnach 60 Pfennige, die Worttaxe 15 Pfennige für das Wort.

Dringende Telegramme haben bei der Beförderung den Vorrang vor den übrigen Privat-Telegrammen.

4.

Bezahlte Antwort.

Für das vorauszubezahlende Antwort-Telegramm wird die Gebühr eines gewöhnlichen Telegramms von 10 Worten berechnet. Soll eine andere Wortzahl

für die Antwort vorausbezahlt werden, so ist diese im Text des Ursprungs-Telegramms anzugeben.

5.

Collationirte Telegramme.

Die Gebühr für die Collationirung eines Telegramms ist gleich der Hälfte der Gebühr für das gewöhnliche Telegramm selbst. Beträge von weniger als 5 Pfennigen werden als volle 5 Pfennige berechnet.

Das Telegramm wird von den verschiedenen Telegraphen-Anstalten, welche bei der Beförderung mitwirken, vollständig collationirt.

Die bezahlte Collationirung muß erfolgen für diejenigen Privat-Telegramme, welche eine geheime Sprache in Ziffern oder Buchstaben enthalten. Diese Vorschrift ist weder auf Staats-Telegramme, noch auf verabredete Sprache, welche aus verständlichen Worten zusammengesetzt ist, anwendbar.

6.

Empfangs-Anzeigen.

Für die Empfangs-Anzeige ist dieselbe Gebühr wie für ein gewöhnliches Telegramm von 10 Worten zu entrichten.

Durch die Empfangs-Anzeige wird dem Aufgeber eines Telegramms die Zeit, zu welcher sein Telegramm seinem Correspondenten zugestellt worden ist, unmittelbar nach der Bestellung telegraphisch mitgetheilt.

7.

Vervielfältigung der Telegramme.

Für jede Vervielfältigung eines Telegramms, welches von einer Telegraphen-Anstalt an mehrere Adressaten oder an den nämlichen Adressaten nach verschiedenen Wohnungen in demselben Orte bestellt werden soll, sind bei Telegrammen bis zu 50 Worten 40 Pfennige und bei längeren Telegrammen für jede Reihe von 50 Worten oder einen Theil derselben mehr fernere 40 Pfennige zu entrichten.

8.

Weiterbeförderungs-Gebühren.

Für die Weiterbeförderung eines Telegramms über den Orts-Bestellbezirk einer Telegraphen-Anstalt hinaus ist zu entrichten:

a. bei Postbeförderung:
das Porto für einen eingeschriebenen Brief mit Eilbestellung;

b. bei Benutzung anderer Beförderungsmittel:
die der Telegraphen-Anstalt erwachsenden Auslagen.

Bei Benutzung von Eilboten ist der Regel nach die bei Eilbestellung von Postsendungen gültige Taxe in Anwendung zu bringen.

Für „postlagernde" Telegramme, ingleichen für „bahnhoflagernde' Telegramme ist je ein Zuschlag von 20 Pfennigen zu der Telegraphir-Gebühr zu entrichten.

9.

Die Gebühr für Telegramme, welche durch Vermittelung eines See-Telegraphen-Amts mit Schiffen in See ausgewechselt werden, beträgt 5 Pfennige für jedes Wort. Dieselbe wird den nach den vorangegangenen Bestimmungen zu erhebenden Gebühren hinzugerechnet.

10.

Für die Nachsendung eines Telegramms auf telegraphischem Wege von dem ursprünglichen an einen neuen Adreßort wird die volle tarifmäßige Gebühr erhoben.

11.

Entrichtung der Gebühren.

Sämmtliche bekannte Gebühren sind bei Aufgabe des Telegramms im Voraus zu entrichten.

Es werden jedoch vom Adressaten am Bestimmungsorte erhoben:

a. die Gebühren für die durch die See-Telegraphen-Aemter vom Meere her beförderten Telegramme,
b. die Ergänzungs-Gebühr für nachzusendende Telegramme.

Die für eine andere Weiterbeförderung als durch die Post entstehenden Auslagen, ingleichen die bei der Weiterbeförderung durch die Post entstehenden Kosten für die Eilbestellung nach dem Landbestellbezirk der Postanstalten werden in der Regel vom Adressaten erhoben. Es kann jedoch auch der Aufgeber diese Weiterbeförderungskosten mittelst Hinterlegung einer von der Aufgabe-Anstalt zu bestimmenden Summe unter Vorbehalt späterer Berechnung entrichten.

In allen Fällen, wo eine Gebührenerhebung bei der Bestellung stattzufinden hat, wird das Telegramm dem Adressaten nur gegen Erstattung des schuldigen Betrages ausgehändigt.

12.

Eine Bescheinigung über die erhobenen Gebühren wird nur auf Verlangen und gegen Entrichtung eines Zuschlages von 20 Pfennigen ertheilt.

13.

Zurückziehung von Telegrammen

Wird ein Telegramm vor begonnener Abtelegraphirung zurückgefordert, so werden die erlegten Gebühren nach Abzug von 20 Pfennigen zurückerstattet.

14.

Telegramm-Abschriften.

Für jede Abschrift eines unter Angabe der Aufgabezeit und des Aufgabeortes genau bezeichneten Telegramms sind bei Telegrammen bis zu 100 Worten 40 Pfennige, bei längeren Telegrammen 40 Pfennige mehr für jede Reihe von 100 Worten oder einen Theil derselben zu entrichten.

Bei ungenau bezeichneten Telegrammen sind außer der Schreibgebühr die durch die Aufsuchung des Telegramms entstehenden Kosten zu zahlen.

15.

Abgekürzte Adressen.

Für die Hinterlegung einer abgekürzten Adresse bei einer Telegraphen-Anstalt ist eine Gebühr von 30 Mark für das Kalenderjahr im Voraus zu entrichten. Diese Vergünstigung erlischt, falls die Verabredung nicht verlängert wird, mit dem Ablauf des 31sten December des Jahres, in welchem die Gebühr entrichtet worden ist. Demjenigen Correspondenten, welcher eine mit der Telegraphen-Anstalt zu vereinbarende abgekürzte Adresse hinterlegt hat, ist gestattet, diese Adresse in den für ihn eingehenden Telegrammen an Stelle des vollen Namens und beziehungsweise der Wohnungs-Angabe anwenden zu lassen.

16.

Gewährleistung.

Die Telegraphen-Verwaltung leistet für die richtige Ueberkunft der Telegramme, oder deren Ueberkunft und Zustellung innerhalb bestimmter Frist keinerlei Gewähr.

Es wird jedoch erstattet die entrichtete Gebühr:

a. für jedes Telegramm, welches durch Schuld der Telegraphen-Verwaltung gar nicht oder mit bedeutender Verzögerung in die Hände des Adressaten gelangt ist,

b. für das collationirte Telegramm, welches in Folge Verstümmelung erweislich seinen Zweck nicht hat erfüllen können.

17.

Berichtigungs-Telegramme.

Der Empfänger eines jeden Telegramms hat das Recht, innerhalb der nächsten 24 Stunden nach Ankunft des Telegramms die Wiederholung der ihm zweifelhaften Stellen zu verlangen, wofür zu entrichten ist:

a. die Gebühr eines Telegramms von 10 Worten für das Verlangen,
b. die Gebühr eines nach der Länge der zu wiederholenden Stelle berechneten Telegramms.

Ein gleiches Recht wird dem Aufgeber bewilligt, wenn er Gründe haben sollte, zu vermuthen, daß sein Telegramm verstümmelt sei, vorausgesetzt, daß er den bezüglichen Antrag innerhalb der nächsten dreimal 24 Stunden nach dem Abgange seines Telegramms stellt.

Er hat dafür die Gebühr für das abzusendende Berichtigungs-Telegramm und die Gebühr für die Antwort, falls eine solche verlangt wird, zu erlegen.

Diese Gebühren werden auf Reclamation, welche in gewöhnlicher Form zu erheben ist, zurückvergütet, wenn sich aus der Reclamation ergiebt, daß der Sinn des ursprünglichen Telegramms durch die Telegraphen-Anstalt verstümmelt worden ist, vorausgesetzt indessen, daß die Collation für dasselbe bezahlt war. Für dies berichtigte Telegramm selbst werden die Gebühren nicht zurückerstattet.

18.

Reclamationsfrist.

Jeder Anspruch auf Rückerstattung der Gebühr muß bei Verlust des Anrechtes innerhalb zweier Monate, vom Tage der Erhebung der Gebühren an gerechnet, anhängig gemacht werden.

19.

Nachzahlung und Rückerstattung von Gebühren.

Gebühren, welche für beförderte Telegramme zu wenig erhoben sind, oder deren Einziehung vom Adressaten nicht erfolgen konnte, hat der Absender auf Verlangen nachzuzahlen.

Irrthümlich zuviel erhobene Gebühren werden dem Aufgeber zurückgezahlt. Der Betrag der vom Aufgeber zuviel verwendeten Werthzeichen wird jedoch nur auf seinen Antrag erstattet.

20.

Telegramme auf Eisenbahn-Telegraphen.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch für die Telegramme, welche unter Benutzung von Eisenbahn-Telegraphen befördert werden.

Jedoch kann für jedes bei einer Eisenbahn-Telegraphen-Station aufgegebene Telegramm von den Eisenbahn-Verwaltungen ein Zuschlag von 20 Pfennigen vom Aufgeber erhoben werden. Außerdem sind die Eisenbahn-Telegraphen-Stationen berechtigt, für jedes von ihnen bestellte Telegramm vom Empfänger ein Bestellgeld von 20 Pfennigen zu erheben. Beides zusammen darf aber von den ausschließlich mit dem Bahn-Telegraphen beförderten Telegrammen nicht erhoben werden. Für diese Telegramme ist vielmehr nur die Erhebung der Bestellgebühr von 20 Pfennigen gestattet.

21.

Zeitpunkt der Einführung und Geltungsbereich.

Die gegenwärtige Verordnung tritt am 1sten März 1876 in Kraft.

Für den inneren Verkehr der Königreiche Bayern und Württemberg, sowie für den Wechselverkehr dieser beiden Staaten findet dieselbe nicht Anwendung.

In Bezug auf den telegraphischen Verkehr mit dem Auslande kommen die Bestimmungen der bezüglichen Telegraphen-Verträge zur Anwendung.

Berlin, den 24sten Januar 1876.

Der Reichskanzler.

gez. Fürst v. Bismarck.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1876.

Ausgegeben Schwerin, Mittwoch, den 15. März 1876.

Inhalt.

I. Abtheilung. № 4. Verordnung, betreffend den Wegfall von Stolgebühren und den zur Abfindung dafür zu begründenden Kirchenfonds.

II. Abtheilung. (1) Publicandum, betreffend die Aufhebung des Steueramts zu Parchim.

I. Abtheilung.

(№ 4.) **Friedrich Franz,** von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Wir verordnen, nach hausvertragsmäßiger Communication mit Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog von Mecklenburg-Strelitz und nach verfassungsmäßiger Berathung mit Unseren getreuen Ständen, wegen des Wegfalls von Stolgebühren und des zur Abfindung dafür zu begründenden Kirchenfonds für die evangelisch-lutherische Kirche des Landes, was folgt:

§. 1.

Die Gebühren für die Taufe, für die kirchlichen Proclamationen und die Trauungen (vgl. jedoch Absatz 3 bis 5) werden hiermit aufgehoben.

Die Kirchen, die Pastoren und die sonstigen Berechtigten haben demnach fortan keinen Anspruch auf diese Gebühren, aber auch bei gebührenfreier Taufe oder Trauung weitere Leistungen nicht zu übernehmen, als welche gegen die weggefallenen Gebühren ihnen oblagen.

Werden bei diesen geistlichen Handlungen außer der Tauf- oder Traurede besondere Leistungen, wofür eine eigene Gebühr nach bestehender Ordnung zu zahlen ist, von Seiten der Betheiligten gewünscht, so muß dafür auch ferner diese Gebühr berichtigt werden.

Ebenso behalten die erhöheten Gebühren, wo sie in den einzelnen Gemeinden für Taufen oder Trauungen außerhalb der Kirche oder des Kirchortes rechtlich begründet sind, in ihrem die gewöhnliche Gebühr übersteigenden Mehrbetrage Bestand.

Desgleichen bewendet es bei der in einzelnen Gemeinden bestehenden Ordnung, daß dem Pastor zur Taufe oder Trauung außerhalb des Kirchortes freie Fuhre gestellt, beziehungsweise eine bestimmte Fuhrgelds-Entschädigung gezahlt werden muß.

Hat der Pastor sich von seinem Wohnorte nach einer anderen Kirche seines Sprengels zu begeben, so ist dafür eine Gebühr nicht zu berechnen.

§. 2.

Demgemäß kommen auch in Wegfall: das Opfer bei den Taufen und Trauungen, der Haustaufthaler für die Kirche, der Bußthaler bei unehelichen Geburten und die besondere Taufgebühr für uneheliche Kinder, sowie die Gebühren für Dankgebet und Kirchgang bei Geburten, Taufen und Trauungen.

Auch sollen von Uns die Bestimmungen über die Begräbnißgebühren einer Revision unter Concurrenz des Engeren Ausschusses unterzogen und ebenso wie die übrigen von Bestand bleibenden kirchlichen Gebühren in jeder Parochie bekannt gemacht werden.

§. 3.

Ein Recht auf die durch dieses Gesetz abgeschafften Gebühren und Opfer kann fernerhin durch keinen Rechtstitel irgend einer Art, auch nicht durch Vertrag, Herkommen oder Observanz von Neuem erworben werden. Jede Wiedereinführung derselben wird vielmehr für unstatthaft und wirkungslos erklärt.

§. 4.

Dagegen erhalten vom 15ten März 1876 an die einzelnen Kirchen, Pastoren und sonstigen Berechtigten für die nach §§. 1 und 2 weggefallenen Gebühren eine Abfindung, welche besonders gesetzlich festgestellt werden wird.

Die Zahlung dieser Abfindung hat in halbjährlichen Raten **postnumerando** während der ersten Hälfte der Monate Februar und Julius zu geschehen.

§. 5.

Zur Beschaffung der im §. 4 vorgesehenen Abfindung wird ein Kirchenfonds mit juristischer Persönlichkeit begründet, welchem aus dem französischen Kriegskosten-Entschädigungsfonds Werthpapiere zum Nennwerthe von 2,000,000 Mark und Schuldverschreibungen der Großherzoglichen Schulden-Tilgungs-Commission über 1,875,000 Mark als Capital überwiesen werden.

Die Schuldverschreibungen der Schulden-Tilgungs-Commission werden mit 4 Procent jährlich in halbjährlichen Raten verzinst und sind Seitens des Kirchenfonds unkündbar. Derselbe muß sich jedoch die Auszahlung in jedem Betrage nach voraufgegangener dreimonatlicher Aufkündigung gefallen lassen.

§. 6.

Das Capital des Kirchenfonds darf niemals zur Deckung von Abfindungen (§. 4) angegriffen werden. Dieselben sind lediglich aus den Zinsen des Capitals zu bestreiten und zwar in der Weise, daß zur Deckung der übrigen Abfindungen ein jährlicher Betrag bis zu 139,000 Mark und zur Abminderung der Begräbnißgebühren ein jährlicher Betrag von 18,000 Mark zur Verwendung gelangt, von welchem letzteren Betrage vorweg 8000 Mark für die Städte und Flecken bestimmt sind. Sollten die Zinsen nach Vorabnahme der Verwaltungskosten zur völligen Deckung der Abfindungen zeitweilig nicht ausreichen, so sind für die Dauer der Unzureichlichkeit die einzelnen Abfindungssummen verhältnißmäßig zu kürzen. Zinsüberschüsse dagegen sind bis auf weitere gesetzliche Bestimmung zum Stammcapital zu schlagen; jedoch soll ein Zehntel der jährlichen Zinsüberschüsse zwecks fernerer Abminderung der Begräbnißgebühren in den städtischen und ländlichen Gemeinden angesammelt werden.

§. 7.

Die näheren Bestimmungen über die Verwaltung des Kirchenfonds werden von Uns landesherrlich getroffen werden.

Jedoch sind

1) die aus dem französischen Kriegskosten-Entschädigungsfonds überwiesenen Werthpapiere allmälig und soweit es ohne erheblichen Capitalverlust möglich wird, innerhalb 20 Jahre zum Zwecke der Wiederbelegung des Capitals zu veräußern.

2) Die Belegung der Capitalien des Kirchenfonds wird nach den Grundsätzen über die Belegung von Mündelgeldern beschafft, soll jedoch auch durch Ankauf Deutscher Staatspapiere und von Deutschen Staaten garantirter Papiere geschehen können.

3) Die Rechnung ist jährlich mit dem 31sten December abzuschließen und vor Ertheilung des Liberatoriums an den Berechner dem Engeren Ausschusse zur Prüfung und Abgabe der ständischen Erklärung mitzutheilen.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium, Schwerin am 13ten März 1876.

Friedrich Franz.

H. Graf v. Bassewitz. Buchka. Wetzell. v. Bülow.

Verordnung,
betreffend
den Wegfall von Stolgebühren und den zur Abfindung dafür zu begründenden Kirchenfonds.

II. Abtheilung.

(1) Hierdurch wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß das Steueramt zu Parchim zum 1sten April d. J. aufgehoben und gleichzeitig der Bezirk desselben mit dem Special-Bezirk des Haupt-Steueramts Schwerin vereinigt wird.

Die gerichtliche Competenz für die im bisherigen Steueramts-Bezirk Parchim vom 1sten April d. J. an vorkommenden Zuwiderhandlungen in Bezug auf den Eingangszoll und die indirecten Reichssteuern steht dem Großherzoglichen Amtsgericht zu Schwerin nach §. 39 des Zoll-Strafgesetzes vom 1sten August 1868 zu.

Schwerin am 11ten März 1876.

Großherzoglich Mecklenburgisches Finanz-Ministerium.
v. Bülow.

№ 8.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1876.

Ausgegeben Schwerin, Freitag, den 17. März 1876.

Inhalt.

II. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend das Reglement über die Benutzung der Eisenbahn-Telegraphen zur Beförderung solcher Telegramme, welche nicht den Eisenbahndienst betreffen.

II. Abtheilung.

(1) Das von dem Reichskanzler unter dem 7ten d. M. erlassene Reglement über die Benutzung der innerhalb des Deutschen Reichs-Telegraphengebiets gelegenen Eisenbahn-Telegraphen zur Beförderung solcher Telegramme, welche nicht den Eisenbahndienst betreffen, wird nachstehend zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Schwerin am 11ten März 1876.

Großherzoglich Mecklenburgisches Finanz-Ministerium.

v. Bülow.

Reglement

über die

Benutzung der innerhalb des Deutschen Reichs-Telegraphengebiets gelegenen Eisenbahn-Telegraphen

zur

Beförderung solcher Telegramme, welche nicht den Eisenbahndienst betreffen.

---

§. 1.

Sämmtliche Stationen der innerhalb des Deutschen Reichs-Telegraphengebiets gelegenen Eisenbahnen sind zur Annahme und Beförderung solcher Telegramme, welche nicht den Eisenbahndienst betreffen, nach Maaßgabe der Bestimmungen dieses Reglements ermächtigt.

§. 2.

Die Eisenbahn-Telegraphenstationen dürfen Telegramme annehmen:

a. wenn keine Reichs-Telegraphenanstalt in demselben Orte ist: von Jedermann,
b. wenn eine Reichs-Telegraphenanstalt an demselben Orte ist: nur von solchen Personen, die mit den Zügen ankommen, abreisen oder durchreisen.

§. 3.

Die telegraphische Correspondenz ist ohne Rücksicht darauf, ob sie ausschließlich oder nur streckenweise auf Bahn-Telegraphen ihre Beförderung erhält, den Bestimmungen der jedesmaligen Telegraphen-Ordnung für das Deutsche Reich unterworfen.

§. 4.

Die auf den Eisenbahn-Betriebsdienst bezüglichen Telegramme haben in der Beförderung allen anderen Telegrammen vorzugehen.

§. 5.

Die Eisenbahn-Telegraphenstationen gehören der Regel nach zu den Stationen mit vollem Tagesdienste. Abweichungen hiervon durch Ausdehnung oder Beschränkung der Dienststunden werden zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

§. 6.

Die bei den Eisenbahn-Telegraphenstationen angenommenen Telegramme, welche nach Orten des Deutschen Reichs-Telegraphengebiets gerichtet sind, werden in folgenden Fällen ausschließlich mit dem Bahn-Telegraphen befördert:

a. wenn sie von der Aufgabe- an die Adreßstation direct, d. h. ohne jede Umtelegraphirung, gegeben werden können, wobei es keinen Unterschied macht, ob am Ort der Adreßstation eine Reichs-Telegraphenanstalt besteht oder nicht;

b. wenn sie auf dem Wege von der Aufgabe- bis zur Adreßstation nicht mehr als eine Umtelegraphirung zu erleiden haben und am Orte der Adreßstation eine Reichs-Telegraphenanstalt nicht besteht. In allen anderen Fällen sind die Telegramme an die nächste zur Vermittelung geeignete Reichs-Telegraphenanstalt behufs der Weiterbeförderung zu überweisen.

Eine directe Beförderung von Telegrammen über die Grenzen des Deutschen Reichs-Telegraphengebiets hinaus mit dem Bahn-Telegraphen darf nicht geschehen. Es bleibt jedoch vorbehalten, für diejenigen Bahnen, welche zum Theil in anderen Staatsgebieten liegen, Abweichungen eintreten zu lassen.

§. 7.

Die Reichs-Telegraphen sind zum Zwecke und zur Beschleunigung der Telegramm-Auswechselung mit den Bahn-Telegraphen desselben Orts, soweit es thunlich ist, durch Leitungen zu verbinden.

Wenn jedoch die Zahl der durchschnittlich auszuwechselnden Telegramme oder die Entfernung zwischen den beiderseitigen Stationen eine sehr geringe ist, so kann von der Herstellung einer solchen Verbindung abgesehen werden.

In geeigneten Fällen sollen auch solche Orte, an welchen einerseits nur eine Reichs-Telegraphenanstalt, andererseits nur eine Bahn-Telegraphenstation vorhanden ist, telegraphisch verbunden und die Verbindungsleitungen in gewöhnlicher Weise zur Auswechselung bz. Zuführung von Telegrammen benutzt werden.

Die Verbindungsleitungen, welche mehrere Eisenbahn-Telegraphenstationen mit einem Reichs-Telegraphenamt verbinden und eine Correspondenz zwischen den Eisenbahnstationen unter sich ermöglichen, dürfen unter Controle des Reichs-Telegraphenamtes zu bahndienstlichen Mittheilungen benutzt werden. Dagegen dürfen Privat-Telegramme zwischen den Eisenbahn-Telegraphenstationen auf solchen Leitungen nicht gewechselt werden.

Die Verbindungsleitungen, mit Ausschluß der auf den Bahn-Telegraphenstationen erforderlichen Stationseinrichtungen (Apparate, Batterien ꝛc.), werden für Rechnung der Reichs-Telegraphie hergestellt und unterhalten, soweit ein Anderes nicht

ausdrücklich vereinbart wird, bezüglich des Betriebes aber als Bahn-Telegraphenleitungen betrachtet und nach den bei den Eisenbahnverwaltungen bestehenden Anweisungen von den beiderseitigen Beamten bedient.

Die Eisenbahnverwaltungen machen demgemäß den Bezirks-Ober-Postdirectionen von den für diese Bahnlinien bestehenden dienstlichen Anweisungen behufs der Beachtung seitens der Reichs-Telegraphenanstalten Mittheilung.

§. 8.

Die Auswechselung von Telegrammen zwischen den Anstalten des Reichs- und denen des Eisenbahn-Telegraphen geschieht mittelst der vorhandenen Verbindungsleitung und, falls eine solche nicht vorhanden oder nicht betriebsfähig ist, durch Boten. Es bleibt jedoch den beiderseitigen Anstalten überlassen, die Auswechselung durch Boten zu bewirken, wenn sie dieselbe für zweckmäßiger halten als die telegraphische Mittheilung. In solchen Fällen werden die angekommenen bz. angenommenen Telegramme schriftlich ausgefertigt und in einer das Telegraphengeheimniß sichernden Weise (sei es in einem Umschlag, auf welchem die Zahl der darin enthaltenen Telegramme angegeben ist, sei es in verschließbaren Mappen) gegen Empfangsbescheinigung mit Zeitangabe, auch unter Benutzung eines Quittungsbuches, übergeben.

§. 9.

a. Für diejenigen Telegramme, deren Beförderung ausschließlich mit dem Bahn-Telegraphen erfolgt ist (§. 5), fällt diesem auch die für die Beförderung erhobene Gebühr ungetheilt zu.

b. Werden Telegramme streckenweise mit dem Reichs-Telegraphen und streckenweise mit dem Bahn-Telegraphen befördert, so findet eine Theilung der Gebühren in der Art statt, daß

1) für die innerhalb des Deutschen Reichs und Luxemburgs beförderten Telegramme die Reichs-Telegraphenverwaltung drei Fünftel, die Eisenbahn-Telegraphenverwaltungen zwei Fünftel der erhobenen Gebühr erhalten, und daß

2) die Eisenbahnverwaltungen für das mit dem Ausland gewechselte Telegramm 50 Pfennige für je 50 Worte oder den überschießenden Bruchtheil, jedoch nicht mehr als den eigenen Gebührenantheil der Reichs-Telegraphenverwaltung erhalten.

c. Ist der Telegraph von mehr als Einem Bahngebiet zur Benutzung gekommen, so wird der nach Obigem auf den Bahn-Telegraphen entfallende Gebührenantheil zwischen den betheiligten Bahnen ohne Rücksicht auf die Länge der Beförderungsstrecken gleichmäßig vertheilt.

d. Für ein Telegramm, welches bei einer Bahn-Telegraphenstation aufgegeben und der an demselben Orte befindlichen Reichs-Telegraphenanstalt mittelst der Verbindungsleitung oder durch Boten zugeführt worden ist, erhält der Bahn-Telegraph 25 Pfennige für je 50 Worte oder den überschießenden Bruchtheil. Diese Zuführungsgebühr wird bei Telegrammen, welche nachher wieder vom Reichs-Telegraphen auf den Bahn-Telegraphen desselben oder eines anderen Bahngebiets übergehen, nach der Bestimmung unter c. dieses Paragraphen in Rechnung gebracht.

Eine gleiche Zuführungsgebühr fällt dem Reichs-Telegraphen zu, wenn umgekehrt Telegramme bei einer Reichs-Telegraphenanstalt aufgegeben und der an demselben Orte befindlichen Bahn-Telegraphenstation mittelst der Verbindungsleitung oder durch Boten zugeführt worden sind.

Liegen die Reichs-Telegraphenanstalt und die nächste Bahn-Telegraphenstation an verschiedenen Orten und sind beide durch eine Leitung telegraphisch verbunden, so kann diese Verbindungsleitung benutzt werden zur Beförderung auch solcher Telegramme, welche bei der Reichs-Telegraphenanstalt aufgegeben und an die Bahn-Telegraphenstation gerichtet sind und umgekehrt.

Von der nach dem gewöhnlichen Tarif zu erhebenden Gebühr erhält die zuführende Anstalt die unter d. dieses Paragraphen erwähnte Zuführungsgebühr, den Rest die übernehmende Anstalt.

e. Bezahlte Rückantworten und Empfangsanzeigen sind in jeder Beziehung als neue Telegramme anzusehen. Ebenso sind nachzusendende Telegramme als neu aufgegebene Telegramme zu behandeln.

f. Die Gebühren für Vervielfältigung, Zurückziehung und Abschriften von Telegrammen behält diejenige Verwaltung zum ganzen Betrage, bei deren Anstalten die Erhebung stattgefunden hat.

g. Für die Zustellung der Telegramme kann die Adreßanstalt, wenn dieselbe eine Eisenbahn-Telegraphenstation ist und der Ort, zu welchem dieselbe gehört und wohin das Telegramm gerichtet ist, weiter als zwei Kilometer von der Bahnstation entfernt ist, eine Austragegebühr bis zu 50 Pfennigen erheben. Befindet sich jedoch an demselben Orte zugleich eine Reichs-Telegraphenanstalt, so erfolgt die Zustellung entweder durch die letztere, welcher die Telegramme in der in §. 8 vorgeschriebenen Weise zugeführt werden können, oder gebührenfrei bz. gegen Erhebung des nach Maaßgabe der Verordnung vom 24sten Januar 1876, betreffend Abänderung und Ergänzung der Telegraphen-Ordnung, zulässigen Bestellgeldes durch die Bahn-Telegraphenstation.

Sind die Gebühren für die Weiterbeförderung der Telegramme mittelst Eilbestellung vom Aufgeber hinterlegt, so werden sie derjenigen Verwaltung überwiesen, deren Anstalt die Weiterbeförderung der Telegramme auszuführen hat.

§. 10.

Die Bestimmungen, welche über die gebührenfreie Beförderung von Telegrammen vom Reichskanzler ergehen, finden gleichmäßig Anwendung auch auf diejenigen Telegramme, welche streckenweise oder ausschließlich durch den Bahn-Telegraph befördert werden.

§. 11.

Die Abrechnung bezüglich der beiderseitigen Gebührenantheile findet bei den Auswechselungs-Anstalten selbst statt. Jede Anstalt führt nach anliegendem Schema *) ein Zahlungs-Conto, in welches alle an die andere Anstalt abgegebenen, und ein Forderungs-Conto, in welches alle von der anderen Anstalt übernommenen Telegramme nach der Zeitfolge einzutragen sind. Am Schlusse des Monats sind die beiden Conti beiderseits abzuschließen.

Das sich ergebende Saldo wird sofort ausgezahlt. Die auf den Zahlungs-Conti auszustellenden Quittungen müssen über den vollen Betrag dieser Conti lauten.

Sollten den Eisenbahn-Telegraphenstationen von den Bahn-Postanstalten Telegramme überwiesen werden, für welche die Gebühr mit Telegraphen- oder Postwerthzeichen entrichtet worden ist, so sind derartige Telegramme für jedes Bahngebiet zu sammeln und mit einem Forderungs-Nachweis der von der Eisenbahnverwaltung beanspruchten Gebührenantheile an diejenige Ober-Postdirection einzureichen, in deren Bezirk sich der Sitz der Eisenbahnverwaltung befindet.

§. 12.

Die für verlangte Rückantwort und Empfangsanzeige eingezahlten Gebühren sind der übernehmenden Anstalt voll zu überweisen. Dasselbe gilt von den von dem Aufgeber erhobenen Gebühren für die Weiterbeförderung der Telegramme mit der Post oder mittelst des See-Telegraphen.

Die Kosten für die Weiterbeförderung mit Eilboten oder Estafette werden verrechnet, sobald der Betrag dieser Kosten gemeldet worden ist.

Die bezügliche Mittheilung, wie viel Boten- bz. Estafettenkosten veranlagt sind, hat entweder in der Empfangsanzeige, oder, wenn es sich um gewöhnliche Telegramme innerhalb des Deutschen Reichs handelt, durch die Post mittelst portofreien Dienstbriefes zu erfolgen. In jedem Falle ist dieselbe an die Reichs-Telegraphenanstalt zu richten, welche die Ursprungsdepesche vermittelt hat.

---

*) Das Schema ist nicht mit abgedruckt.

§. 13.

Für Gebührendefecte haftet diejenige Reichs- bz. Bahn-Telegraphenanstalt, von welcher das Telegramm auf den Bahn- bz. Reichs-Telegraphen übergegangen ist.

§. 14.

Das gegenwärtige Reglement tritt am 15ten März 1876 in Kraft.

Berlin, den 7ten März 1876.

Der Reichskanzler.

gez. Fürst v. Bismarck.

Mit dieser No. 8 wird ausgegeben: No. 7 des Reichs-Gesetzblattes von 1876.

№ 9.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1876.

Ausgegeben Schwerin, Montag, den 20. März 1876.

Inhalt.

II. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend die Einverleibung mehrerer Domanial-Grundstücke ꝛc. in das Stadtgebiet der Stadt Lübz. (2) Publicandum, betreffend die Ausstellung der im §. 20, Nr. 1 und 2, der Control-Ordnung vom 28sten September 1875 erwähnten Unabkömmlichkeits-Atteste. (3) Bekanntmachung, betreffend die Führung der im §. 9 des Reichsgesetzes vom 11. Januar 1876, betreffend das Urheberrecht an Mustern und Modellen, vorgeschriebenen Musterregister.

II. Abtheilung.

(1) Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß folgende bisher zum Domanium gehörige Flächen und Grundstücke zu Lübz, nämlich:

der Amtsplatz, das Amtsgehöft, das Landreitergehöft, die Amtspförtnerei, der Gestütsstall, der Amtskaten und die Ahrens'sche Brinksitzerstelle, sämmtlich mit zubehörigen Gärten und Hofplätzen, der Weg vom Amtsplatze über die Schäferbrücke und Weinbrücke zur Weinkoppel, die Beamten-Dienstländereien in der Weinkoppel, der Gerichtsdiener-Garten bei der Weinbrücke und das Amtsreservat am Wege zur Weinkoppel zwischen Schäferbrücke und Weinbrücke,

das Mühlengehöft mit Hofplatz, Garten und zubehörigen Straßenantheil und der daneben an der Elde belegene Ausladeplatz mit Zugang, auch die in Pachtnutzung des Mühlenpächters befindlichen, am Wege zum Neuen Teich belegenen, bisher zur Feldmark Bauhof gerechneten Ländereien,

das Forstmeistergehöft mit zubehörigen Gärten und Wirthschaftshof und die Dienstländereien des Forstmeisters auf der Feldmark Bauhof, mit Ausnahme der im sogenannten Neuen Teich belegenen Wiesen,

der Garten des Gärtners Burghardt mit darin befindlichem Gehöfte,

das Sophien-Stift mit Zubehör, insbesondere mit den zubehörigen Gärten, und

die Elde mit Einschluß ihrer Nebenarme, soweit solcher Strom die Stadtfeldmark Lübz und den jetzigen Zuwachs des Stadtgebiets berührt, sowie auch der in der Elde belegene sogenannte Fischer-Werder,

aus dem Domanial-Verbande geschieden und unter Einverleibung in das Stadtgebiet der Stadt Lübz zu Stadtrecht übergegangen sind, dahingegen aber der bisher zu Stadtrecht belegene Grund und Boden des früher Martens'schen Gartens unter Ausscheidung aus dem Stadtgebiet, dem Domanium, und zwar dem Bezirke der Domanial-Gemeinde Bauhof-Lübz, einverleibt worden ist.

Schwerin am 21sten Februar 1876.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium

des Innern.	der Finanzen.	der Justiz.
Wetzell.	v. Bülow.	J. A.: Maßmann.

---

(2) Nach §. 20, Nr. 1 und 2, der Control-Ordnung vom 28sten September 1875 — Deutsche Wehr-Ordnung, II. Theil — sollen die dort erwähnten Unabkömmlichkeits-Atteste zum Zweck der Zurückstellung von Beamten, welche noch unter militairischer Controle stehen, hinter den letzten Jahrgang der Landwehr nach näherer Bestimmung der Landes-Regierungen durch den Chef derjenigen Civilbehörde, bei oder unter welcher der Civilbeamte angestellt ist, beziehungsweise von den durch die Landes-Regierungen zu bezeichnenden Behörden ertheilt werden. Für Civilbeamte anderer, als der sub Nr. 1—4 aufgeführten Dienstkategorien ist die Unabkömmlichkeit durch die vorgesetzte Ministerial-Instanz zu bescheinigen.

Im hiesigen Großherzogthume wird auf Grund dieser Vorschriften die Ausstellung der Unabkömmlichkeits-Atteste für die im §. 20, Nr. 1 und 2 a. erwähnten

Beamten von demjenigen Fach-Ministerium, zu dessen Ressort der betreffende Beamte gehört, in Fällen des §. 20, Nr. 4, aber vom Staats-Ministerium erfolgen. Nur die Unabkömmlichkeit der im §. 20, Nr. 2 a., miterwähnten Lootsen wird von den Magistraten zu Rostock, beziehungsweise Wismar bescheinigt werden.

Die betheiligten Behörden und Beamten haben in zutreffenden Fällen zugleich die Fristbestimmungen im §. 21, Nr. 1, der Control-Ordnung zu beachten und die entsprechenden Anträge allemal so frühzeitig zu stellen, daß die dort vorgeschriebenen Fristen innegehalten werden können.

Schwerin am 7ten März 1876.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.
Wetzell.

---

(3) Die vom Reichskanzler-Amt erlassenen Bestimmungen über die nach §. 9 des Gesetzes vom 11ten Januar d. J., betreffend das Urheberrecht an Mustern und Modellen, zu führenden Musterregister werden nachstehend zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Schwerin am 7ten März 1876.

Großherzoglich Mecklenburgisches Justiz-Ministerium.
Im Auftrage:
Maßmann.

Bestimmungen
über die Führung des Musterregisters.

---

§. 1.

Das Musterregister wird von den mit der Führung der Handelsregister beauftragten Gerichtsbehörden geführt (§. 9 des Gesetzes vom 11ten Januar 1876, betreffend das Urheberrecht an Mustern und Modellen — Reichs-Gesetzblatt S. 11). Soweit im Nachstehenden nichts Abweichendes bestimmt ist, kommen die Vorschriften über die Führung des Handelsregisters auch bei dem Musterregister zur Anwendung.

§. 2.

A. Das Musterregister wird nach dem anliegenden Formular A. eingerichtet. Zu demselben ist ein Verzeichniß anzulegen, welches die eingetragenen Namen, beziehungsweise Firmen in alphabetischer Reihenfolge enthält.

§. 3.

Zu dem Musterregister werden Acten angelegt, in welche, nach der Zeitfolge, alle dasselbe betreffenden Eingaben, Verhandlungen, Urkunden ꝛc. gebracht werden. Eingaben und Verhandlungen, in welchen ein Antrag auf Eintragung in das Musterregister enthalten ist, müssen mit dem Vermerke versehen werden, an welchem Tage und zu welcher Stunde sie bei dem Gerichte eingegangen sind.

§. 4.

Die Exemplare und Abbildungen der Muster ꝛc., welche in Gemäßheit des §. 7 des Gesetzes beim Gerichte niedergelegt werden, sind in einem besonderen, leicht zugänglichen Behältnisse sicher aufzubewahren und mit einem Papierstreifen zu versehen, auf welchem das betreffende Blatt des Musterregisters und der Acten angegeben ist.

§. 5.

Die Anträge auf Eintragung in das Musterregister können schriftlich oder mündlich zu Protocoll gestellt werden. Im ersteren Falle muß die Echtheit der Unterschrift des Antragstellers von einer zur Führung eines öffentlichen Siegels berechtigten Person, unter Beidrückung dieses Siegels, amtlich beglaubigt sein; im letzteren Falle muß die Identität der Person des Antragstellers, sofern derselbe dem Gericht nicht bekannt ist, durch einen bekannten und glaubhaften Zeugen erwiesen werden.

§. 6.

Bei der Anmeldung muß bestimmt angegeben werden, ob das Muster ꝛc., dessen Eintragung verlangt wird, für Flächenerzeugnisse oder für plastische Erzeugnisse bestimmt ist (§. 6, Nr. 2 des Gesetzes). Wenn der Anmeldende eine solche Angabe unterlassen hat, so ist er zur nachträglichen Beibringung derselben mit dem Bemerken aufzufordern, daß die Eintragung des Musters ꝛc. vor Abgabe dieser Erklärung nicht erfolgen könne. Die Anmeldung eines und desselben Musters ꝛc. für Flächenerzeugnisse und für plastische Erzeugnisse ist unzulässig.

§. 7.

Die Muster können offen oder versiegelt, einzeln oder in Packeten niedergelegt werden. Die Packete dürfen aber nicht mehr als 50 Muster ꝛc. enthalten und

nicht mehr als 10 Kilogramme wiegen (§. 9, Abs. 4 des Gesetzes). Wenn bei der Gerichtsbehörde ein Packet eingeht, welches mehr als 10 Kilogramm wiegt, oder welches — nach der Aufschrift, beziehungsweise nach dem Anschreiben — mehr als 50 Muster enthält, so ist dasselbe zurückzusenden und die Eintragung in das Musterregister zu verweigern. Auf den Packeten muß äußerlich angegeben sein, wieviel Muster ꝛc. in denselben enthalten sind.

Außerdem müssen an jedem Muster, beziehungsweise an jedem Packete mit Mustern die Fabriknummern oder die Geschäftsnummern, unter welchen die Muster in den Geschäftsbüchern des Urhebers oder seines Rechtsnachfolgers eingetragen sind, angegeben sein.

§. 8.

Alle Eingaben, Verhandlungen, Atteste, Beglaubigungen, Zeugnisse, Auszüge ꝛc., welche die Eintragung in das Musterregister betreffen, sind stempelfrei.

Die Gebühren, welche für die Eintragung und Niederlegung der Muster ꝛc. entrichtet werden müssen, sind im §. 12 des Gesetzes angegeben.

Außerdem hat der Anmeldende nach §. 9 des Gesetzes die Kosten der Bekanntmachung im Deutschen Reichs-Anzeiger zu tragen. Diese Kosten betragen für die Bekanntmachung jeder einzelnen Eintragung 1 Mark 50 Pfennige. Eintragungsscheine werden nur auf ausdrückliches Verlangen des Anmeldenden ertheilt. Für jeden solchen Schein, sowie für jeden sonstigen Auszug aus dem Musterregister wird eine Gebühr von 1 Mark erhoben (§. 12 des Gesetzes).

Die Gebühren sind entweder baar an das Gericht einzusenden oder, auf Verlangen des Anmeldenden, durch Postvorschuß von demselben einzuziehen.

§. 9.

Wenn in Gemäßheit des §. 8 des Gesetzes eine Verlängerung der Schutzfrist beantragt wird, so ist diese Verlängerung im Musterregister in der Spalte 7 einzutragen.

Die Verlängerung der Schutzfrist wird ebenfalls im Deutschen Reichs-Anzeiger bekannt gemacht, und es hat daher Derjenige, welcher die Verlängerung nachsucht, außer den im §. 12 des Gesetzes bestimmten Gebühren die Kosten der Bekanntmachung mit 1 Mark 50 Pfennigen zu tragen.

§. 10.

Die Eintragung und die Verlängerung der Schutzfrist wird monatlich im Deutschen Reichs-Anzeiger bekannt gemacht (§. 9 des Gesetzes). Die mit der Führung des Musterregisters betraute Behörde hat am Schlusse jedes Monats ein Verzeichniß der von ihr im Laufe des verflossenen Monats bewirkten Eintragungen

an die „Expedition des Deutschen Reichs- und Preußischen Staats-Anzeigers in Berlin“ portofrei einzusenden und zugleich den Kostenbetrag für die Bekanntmachung (§. §§. 8, 9) beizufügen.

Die Expedition des Deutschen Reichs-Anzeigers ꝛc. übersendet dem Gerichte über die erfolgte Bekanntmachung kostenfrei ein Belagsblatt, welches zu den Acten zu bringen ist.

Die Bekanntmachung ist nach folgendem Muster abzufassen:

A. In das Musterregister ist eingetragen:

Nr. 1. Firma Schmidt u. Co. in Leipzig: 1 Muster für Teppiche; offen; Flächenmuster; Fabriknummer 100; Schutzfrist 1 Jahr; Angemeldet am 1sten April 1876, Vormittags 9 Uhr.

Nr. 2. Fabrikant Schulz in Leipzig: 1 Packet mit 20 Mustern für Tapeten; Flächenmuster: Fabriknummer 10—29; Schutzfrist 3 Jahre; Angemeldet am 2ten April 1876, Vormittags 10 Uhr.

Nr. 3. Glasfabrik von Müller in Leipzig: 1 Glaskrone; versiegelt; Muster für plastische Erzeugnisse; Fabriknummer 20; Schutzfrist 10 Jahre; Angemeldet am 3ten April 1876, Vormittags 11 Uhr.

Leipzig, den 30sten April 1876.

Königliches Handelsgericht.

B. In das Musterregister ist eingetragen:

bei Nr. 1. Firma Schmidt u. Co. in Leipzig hat für das unter Nr. 1 eingetragene Teppichmuster die Verlängerung der Schutzfrist bis auf 3 Jahre angemeldet.

Leipzig, den 31sten December 1876.

Königliches Handelsgericht.

§. 11.

Die versiegelt niedergelegten Muster ꝛc. werden nach Ablauf der Schutzfrist, oder, falls die Schutzfrist drei Jahre übersteigt, nach Ablauf von drei Jahren, von der Anmeldung ab gerechnet, von Amtswegen eröffnet und können alsdann von Jedermann eingesehen werden.

Damit die Eröffnung rechtzeitig erfolge, ist über die versiegelt niedergelegten Muster ein besonderes Verzeichniß zu führen, in welchem der Tag vermerkt wird, an welchem die amtliche Eröffnung vorzunehmen ist. Ueber die erfolgte Oeffnung ist eine kurze Verhandlung aufzunehmen, welche bei den Acten verbleibt.

§. 12.

Die niedergelegten Muster ꝛc., sowie deren Abbildungen werden vier Jahre nach Ablauf der Schutzfrist aufbewahrt. Demnächst ist der Urheber, beziehungsweise sein Rechtsnachfolger aufzufordern, die Muster ꝛc. wieder in Empfang zu nehmen, widrigenfalls über dieselben anderweitig verfügt werden würde.

Wenn der Urheber, beziehungsweise sein Rechtsnachfolger die Muster ꝛc. nicht in Empfang nimmt, so ist wegen deren weiterer Verwendung die Bestimmung des Reichskanzler-Amts im geordneten Geschäftswege einzuholen.

Berlin, den 29sten Februar 1876.

Das Reichskanzler-Amt.

Delbrück.

A.

Musterregister.

Fortlaufende Nummer.	Name bezw. Firma des Anmeldenden.	Tag und Stunde der Anmeldung.	Bezeichnung des angemeldeten Musters oder Modells.	Angabe: ob das Muster für Flächenerzeugnisse oder für plastische Erzeugnisse bestimmt ist.	Schutzfrist.	Verlängerung der Schutzfrist.	Acten über das Musterregister.	Bemerkungen.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.
1.	Firma Schmidt u. Comp. in Leipzig.	1. April 1876, Vormittags 9 Uhr.	1 Muster für Teppiche, offen, Fabriknummer 100.	Flächenerzeugnisse.	1 Jahr.		Bd. 1. S. 1.	
2.	Fabrikant Schulz in Leipzig.	2. April 1876, Vormittags 10 Uhr.	1 versiegeltes Packet mit 20 Mustern für Tapeten, Fabriknummer 10—29.	Flächenerzeugnisse.	3 Jahre.			

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1876.

Ausgegeben Schwerin, Montag, den 27. März 1876.

Inhalt.

I. Abtheilung. № 5. Verordnung, betreffend die Einsendung der Todtenlisten zur Controlirung der Collateral-Erbsteuer. № 6. Verordnung, betreffend den Wegfall der Copulationsgebühren bei jüdischen Trauungen.

I. Abtheilung.

(№ 5.) **Friedrich Franz,** von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Wir finden Uns bewogen, nach verfassungsmäßiger Berathung mit Unseren getreuen Ständen, wegen der durch den §. 16 Unserer zur Ausführung des Reichs-Gesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6ten Februar 1875 erlassenen Verordnung vom 14ten August 1875 den Ortsobrigkeiten auferlegten Verpflichtung zur Einsendung jährlicher Todtenlisten an die Landes-Receptur-Direction zu Rostock zum Zweck der Controlirung der Collateral-Erbsteuer zu verordnen, wie folgt:

1) Die Obrigkeiten haben in der letzten Rubrik der nach dem Formular A. zur revidirten Collateral-Erbsteuer-Ordnung vom 11ten September 1858 einzureichenden Todtenlisten neben der Benennung der bekannten oder präsumirten Erben noch zu bemerken, ob der reine Activbestand der Erbschaft die Summe von 600 Mark überschreitet, oder ob dies nicht der Fall und die Erbschaft also steuerfrei ist.

Diese Bemerkung ist nur dann nicht erforderlich, wenn die Erben von der Erbsteuer frei sind oder die gesetzliche Präsumtion von dem geringeren Betrage einer Erbschaft Platz greift (vgl. §. 2 der revidirten Collateral-Erbsteuer-Ordnung).

2) Sind in dem abgewichenen Kalenderjahre in einem obrigkeitlichen Bezirke keine Sterbefälle vorgekommen, so hat die Obrigkeit dies der Landes-Receptur-Direction zu Rostock anzuzeigen.

3) Sollten sich Obrigkeiten mit Einsendung der Todtenlisten, resp. der vorstehend gedachten Anzeige bis zum 15ten Februar säumig befinden lassen, so sind gegen dieselben, nach einmaliger vergeblicher Aufforderung Seitens der Landes-Receptur-Direction, von letzterer bei Unserem Finanz-Ministerium executivische Verfügungen zu beantragen.

4) Die durch die Einsendung der Todtenlisten und die etwanigen Verhandlungen über dieselben entstehenden Portokosten werden von der Landes-Receptur-Direction übertragen; jedoch haben die Obrigkeiten ihre bezüglichen Schreiben mit dem Officialsiegel zu verschließen und auf der Adresse als portopflichtige Dienstsache zu bezeichnen, widrigenfalls sie für die Mehrkosten an Porto verhaftet bleiben.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium, Schwerin am 6ten März 1876.

Friedrich Franz.

H. Graf v. Bassewitz. Buchka. Wetzell. v. Bülow.

Verordnung,
betreffend
die Einsendung der Todtenlisten zur Controlirung der Collateral-Erbsteuer.

(№ 6.) **Friedrich Franz, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.**

Nachdem Wir im Einverständnisse mit Unseren getreuen Ständen die Abschaffung der Copulationsgebühren bei jüdischen Trauungen gegen eine aus der Allgemeinen

Landes-Receptur-Casse zu zahlende und vom israelitischen Oberrath zu jüdischen Cultuszwecken zu verwendende jährliche Ablösungssumme von 660 Mark beschlossen haben, verordnen Wir, unter Aufhebung des Publicandum vom 8ten Mai 1843 (Wochenblatt No. 12), was folgt:

Die Copulationsgebühren bei jüdischen Trauungen kommen vom 1sten April d. J. an in Wegfall.

Ein Recht auf diese Gebühren kann fernerhin durch keinen Rechtstitel irgend einer Art, auch nicht durch Vertrag, Herkommen oder Observanz von Neuem erworben werden. Jede Wiedereinführung derselben wird vielmehr für unstatthaft und wirkungslos erklärt.

Es verbleibt jedoch bei dem Rechte des eine Trauung außerhalb seines Wohnortes vollziehenden Landesrabbiners oder Substituten desselben, die Erstattung von Reisekosten und Diäten zu fordern.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium, Schwerin am 25sten März 1876.

Friedrich Franz.

H. Graf v. Bassewitz. Buchka. Wetzell. v. Bülow.

Verordnung,
betreffend
den Wegfall der Copulationsgebühren bei jüdischen Trauungen.

№ 11.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1876.

Ausgegeben Schwerin, Sonnabend, den 1. April 1876.

Inhalt.

I. **Abtheilung.** № 7. Edict zur Erhebung der ordentlichen Contribution für das Etatjahr Johannis 1876/77.

II. **Abtheilung.** (1) Bekanntmachung, betreffend die Verleihung der Rechte einer juristischen Person an die „Marie Voss'sche Stiftung" in Ludwigslust.

I. Abtheilung.

(№ 7.) Wir **Friedrich Franz,** von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Fügen, unter Entbietung resp. Unseres gunstgnädigsten und gnädigsten Grußes, Unseren Beamten und anderen berechnenden Dienern, denen von der Ritterschaft, auch Bürgermeistern, Richtern und Räthen in den Städten, und sonst allen Unseren Unterthanen und Landeseingesessenen, welche es angeht, hiermit zu wissen:

Nachdem Wir auf letztem Landtage zu Sternberg die ordentliche Landes-Contribution, nämlich die ordentliche ritterschaftliche Hufensteuer und die land-

städtische Steuer von Häusern und Ländereien, wie solche in dem I. Artikel des landesgrundgesetzlichen Erbvergleichs vom 18ten April 1755, auf dem Convocationstage von 1808 und durch die darauf wegen Errichtung der allgemeinen Landes-Receptur am 21sten April 1809 abgeschlossene und unterm 25sten April 1809 Allerhöchst ratificirte Uebereinkunft, sowie weiter durch die zwischen Unserem Staats-Ministerium und den Landräthen und Deputirten von Ritter- und Landschaft aller drei Kreise der Herzogthümer Mecklenburg zum Engeren Ausschusse unterm 29sten Julius 1870 vollzogene und unterm 30sten Julius 1870 von Uns Allerhöchst ratificirte und publicirte Vereinbarung über die Revision der inneren Steuergesetzgebung und die Regelung der ordentlichen Contribution festgestellt, ingleichen auch die Aufbringung des jährlichen Beitrags von 177,640⅓ Thlrn. Cour. = 532,921 Mark, wie solcher durch Artikel II. dieser Vereinbarung vom $^{29}/_{30}$sten Julius 1870 Uns aus Landesmitteln zugesichert worden, für das Jahr von Johannis 1876 bis Johannis 1877 verkündiget, auch haben bestimmen lassen, daß in Unseren Aemtern und Domainen an ordentlicher Contribution 77 Mark für jede Hufe von 600 bouitirten Scheffeln in dem genannten Jahre erhoben werden sollen, hat Unsere auf jenem allgemeinen Landtage versammelte Ritter- und Landschaft zur Erlegung solcher Contribution, und zwar mit Vorbehalt der eventuellen Veränderung des Betrages des Aversums von 532,921 Mark in Gemäßheit des Artikels III. der gedachten Vereinbarung vom $^{29}/_{30}$sten Julius 1870, sowie des zum Diarium vom $^{11}/_{12}$ten Januar 1873 auf dem Landtage zu Malchin für das Etatjahr Johannis $18^{73}/_{74}$ getroffenen und durch den Landtags-Abschied d. d. Malchin den 16ten Januar 1873 ratihabirten, nach Vereinbarung mit Unseren getreuen Ständen auf letztem Landtage aber auch noch auf das Steuerjahr Johannis $18^{76}/_{77}$ ohne Präjudiz für die Folge übertragenen provisorischen Uebereinkommens, pflichtschuldig sich bereit erklärt, und zufolge der auf dem Landtage 1813 bewilligten Veränderung der Zahlungstermine die Leistung der ritterschaftlichen Hufensteuer pro Johannis $18^{76}/_{77}$ wiederum zum ersten Viertheil auf Johannis 1876, zur Hälfte auf Weihnachten 1876 und zum letzten Viertheil auf Ostern 1877 verheißen und übernommen, Uns auch zu dem Ende nachstehenden Contributions-Modus zu Unserer landesherrlichen Genehmigung vorgelegt, mit hinzugefügter Bitte: Wir geruhten, das Contributions-Edict danach landesherrlich zu publiciren und dasselbe zugleich auf die zum Antheile Unserer Ritterschaft erforderliche Erhöhung der Hufensteuer zu den ordentlichen Necessarien von 7 Mark für jede Hufe pro Johannis $18^{76}/_{77}$ in Gemäßheit der auf letztem Landtage geschehenen ständischen Bewilligung zu erstrecken.

Da Wir nun mit landesherrlicher Genehmigung des übergebenen Contributions-Modus die zu erlegende jährliche Landes-Contribution mit 77 Mark und die bewilligten Necessarien mit 7 Mark von jeder zu 600 Scheffeln catastrirten Hufe sowohl in den ritterschaftlichen und Kloster-, wie in den Rostocker Districts-, städtischen Kämmerei- und Oeconomie-Gütern, ingleichen von den zu 300 Scheffeln catastrirten

steuerbaren Pfarrhufen die Hälfte obigen Erlegnisses kraft dieses ausgeschrieben und eingefordert haben wollen, so werden alle und jede steuerpflichtige Unterthanen und Landes-Eingesessenen in den genannten Gütern hiermit angewiesen, nachstehender Maaßen, einschließlich der vorerwähnten ordentlichen Necessarien pro Johannis $18^{76}/_{77}$, zu steuern:

für jede volle Hufe	84	Mark,
für jede halbe Hufe	42	=
für jede viertel Hufe	21	=

von jeder steuerbaren Pfarrhufe aber und von den Liepener Pfarrbauern nur je die Hälfte dieses Erlegnisses.

Auf die von den Bauern zu erlegende ordentliche Hufen-Contribution ist jedoch die in der obgedachten Vereinbarung vom $^{21}/_{25}$sten April 1809 stipulirte Erhöhung der Hufen-Contribution nicht auszudehnen, und trägt zu der Steuer von den steuerpflichtigen Hufen inclusive der ordentlichen Necessarien nur bei:

eine volle Bauerhufe	38	Mark	21	Pfennige,
eine halbe Bauerhufe	19	=	10	=
eine viertel Bauerhufe	9	=	55	=

mit Ausnahme jedoch der regulirten Bauern, insofern die Regulative derselben hierüber andere Bestimmungen enthalten.

Die ordentliche Contribution von den städtischen Häusern und Ländereien ist nach Maaßgabe des landesgrundgesetzlichen Erbvergleichs vom 18ten April 1755, §. 47 sub I. und II. bis §. 68, und der Steuer-Vereinbarung vom $^{29}/_{30}$sten Julius 1870, Artikel I. und VIII., die ordentliche Domanial-Hufensteuer nach den darüber bestehenden Vorschriften zu erheben.

Diese aus Unseren Städten aufkommende Contribution, ebenso wie die Contribution aus Unseren Domainen wird nicht in den Landkasten gebracht, sondern unmittelbar von Uns wahrgenommen; die übrige Steuer dagegen ist zunächst in den Landkasten zu bringen und in den obbenannten Terminen praenumerando an Unsere Renterei von dort einzuzahlen.

Demnach gebieten und befehlen Wir hiermit, daß ein Jeder das Seinige, und zwar bei Strafe der auf des Säumigen Schaden und Kosten unfehlbar ergehenden Execution, vorgeschriebener Maaßen entrichten soll.

Derjenige Theil der jährlichen ordentlichen Landes-Contribution, welcher in dem Aversum von 532,921 Mark pro anno, event. zum veränderten Betrage besteht, wird in Grundlage des revidirten Contributions-Edictes vom 18ten Junius 1874 aufgebracht und in Gemäßheit des Artikel IV. der Steuer-Vereinbarung vom

29/30sten Julius 1870 aus der Allgemeinen Landes-Receptur-Casse an Unsere Renterei gezahlt. Wegen Ausschreibung der Contribution nach jenem Edicte für das kommende Jahr 1sten Julius $18^{76}/_{77}$ behalten Wir Uns weitere Verordnung hiermit vor.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium, Schwerin am 20sten März 1876.

Friedrich Franz.

H. Graf v. Bassewitz. Buchka. Wetzell. v. Bülow.

Edict

zur Erhebung der ordentlichen Landes-Contribution in den Großherzoglichen Aemtern und Domainen, sowie in den ritterschaftlichen, Kloster-, auch Rostocker Districts-, städtischen Kämmerei- und Oeconomie-Gütern pro Johannis $18^{76}/_{77}$.

II. Abtheilung.

(1) Der Maria Voss'schen Stiftung zu Ludwigslust sind die Rechte einer juristischen Person Allerhöchst beigelegt worden.

Schwerin am 11ten März 1876.

Großherzoglich Mecklenburgisches Justiz-Ministerium.
Buchka.

№ 12.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1876.

Ausgegeben Schwerin, Donnerstag, den 4. Mai 1876.

Inhalt.

II. Abtheilung. (1) Publicandum, betreffend die Vertretung und Verwaltung des Kirchenfonds. (2) Bekanntmachung, betreffend die Aufhebung einer Bestimmung im §. 2 des Reglements für die baulichen Einrichtungen in den Städten und Vorstädten vom 1. August 1872. (3) Publicandum, betreffend die Legitimationspapiere der naturalisirten Staatsangehörigen der Vereinigten Staaten von Nordamerika.

II. Abtheilung.

(1) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben die Vertretung des Kirchenfonds (vgl. §. 5 der Verordnung vom 13ten v. M., betreffend den Wegfall von Stolgebühren ꝛc.) und die Leitung der Verwaltung des Vermögens des Kirchenfonds dem Ministerium, Abtheilung für geistliche Angelegenheiten, zu übertragen geruht.

Schwerin am 20sten April 1876.

Großherzoglich Mecklenburgisches Staats-Ministerium.

H. Graf v. Bassewitz. Buchka. Wetzell. v. Bülow.

(2) Auf Antrag der Magistrate der Vorderstädte ist eine Abänderung des unterm 1sten August 1872 landesherrlich bestätigten neuen Reglements für die baulichen Einrichtungen in den Städten und Vorstädten (Regierungs-Blatt de 1872, No. 45) dahin gehend,

daß die Vorschrift des §. 2, Absatz 2, dieses Reglements, nach welcher die Steigung eines Pappdaches nicht mehr als 17 Centimeter auf 1 Meter horizontal betragen darf, aufgehoben sein soll,

unter dem heutigen Datum landesherrlich genehmigt und bestätigt.

Schwerin am 20sten April 1876.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Wetzell.

---

(3) Nach Mittheilung des Reichskanzleramts ist von dem Gesandten der Vereinigten Staaten von Nordamerika der Wunsch ausgesprochen, daß Personen, welche naturalisirte Staatsangehörige der Vereinigten Staaten geworden sind, bei ihrer Rückkehr nach Deutschland die ihnen ertheilten Legitimationspapiere (Bürgerbrief und Paß) nicht, wie bisher, namentlich in Folge von Untersuchungen auf Grund des §. 140 des Reichs-Strafgesetzbuches geschehen ist, zur Prüfung ihrer Staatsangehörigkeit abgenommen werden möchten.

Da durch die Vorenthaltung dieser Papiere den Inhabern derselben die Möglichkeit entzogen wird, sich über ihr in den Vereinigten Staaten erworbenes Bürgerrecht auszuweisen und die Vermittelung des Vertreters dieser Staaten in Anspruch zu nehmen, so werden die Gerichte und Polizeibehörden des Landes aufgefordert, die Abnahme jener Papiere, wo nicht Gründe zur Verhaftung der betreffenden Person vorliegen, thunlichst zu unterlassen.

Wenn die Einsichtnahme der Papiere durch andere Behörden, als die betreffende Localbehörde erforderlich wird, empfiehlt es sich, eine beglaubigte Abschrift der erheblichen Urkunden, wozu meistens nur der Bürgerbrief gehören wird, zu den Acten zu nehmen und, sofern dies nicht geschehen kann, den Betheiligten bei der

Abnahme eine Empfangsbescheinigung mit Angabe des wesentlichen Inhalts der Papiere und des Zweckes, zu welchem die Abforderung geschah, zu ertheilen.

Schwerin am 3ten April 1876.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium

des Innern. der Justiz.

Wetzell. Buchka.

№ 13.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1876.

Ausgegeben Schwerin, Montag, den 29. Mai 1876.

Inhalt.

I. **Abtheilung.** № 8. Verordnung, betreffend den Wegfall von Stolgebühren bei römisch-katholischen Taufen, Proclamationen und Trauungen. № 9. Verordnung, betreffend die Zuständigkeit der Criminalgerichte für die im §. 361, sub 2 des Strafgesetzbuches bezeichnete Uebertretung.

II. **Abtheilung.** (1) Bekanntmachung, betreffend Abänderung der Standesamtsbezirke Belitz und Jördenstorf. (2) Bekanntmachung, betreffend Abänderung des §. 3 der Instruction für die Standesbeamten vom 14. August 1875.

I. Abtheilung.

(№ 8.) **Friedrich Franz,** von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Im Anschluß an die mit Unseren getreuen Ständen über die Stolgebühren der evangelisch-lutherischen Landeskirche stattgehabten Berathungen verordnen Wir wegen des Wegfalles von Stolgebühren bei römisch-katholischen Taufen, Proclamationen und Trauungen, was folgt.

§. 1.

Rücksichtlich der Gebühren und Opfer, welche den katholischen Geistlichen und dem katholischen Küster hieselbst für die Taufen, für die kirchlichen Proclamationen und für die Trauungen bisher zugestanden haben, wird der bisherige Rechtszustand unter Feststellung einer aus Unserer Renterei zu zahlenden jährlichen Abfindungssumme von 198 Mark hiermit dahin abgeändert, daß die katholischen Geistlichen und der katholische Küster hieselbst fortan nicht mehr einen Rechtsanspruch auf diese Gebühren und Opfer haben sollen. Jedoch bleibt ihr Recht, bei Taufen und Trauungen außerhalb ihres Wohnortes eine Vergütung für Reisekosten oder Diäten zu fordern, unverändert.

§. 2.

Ein Recht auf die nach §. 1 wegfallenden Gebühren und Opfer kann fernerhin durch keinen Rechtstitel irgend einer Art, auch nicht durch Vertrag, Herkommen oder Observanz von Neuem erworben werden. Jede Wiedereinführung derselben wird vielmehr für rechtlich wirkungslos erklärt.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium, Schwerin am 1sten Mai 1876.

Friedrich Franz.

H. Graf v. Bassewitz. Buchka. Wetzell. v. Bülow.

Verordnung,
betreffend
den Wegfall von Stolgebühren bei römisch-katholischen Taufen, Proclamationen und Trauungen.

(№ 9.) **Friedrich Franz,** von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Wir verordnen, nach hausvertragsmäßiger Communication mit Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Strelitz und nach verfassungsmäßiger Berathung mit Unseren getreuen Ständen, unter Abänderung des §. 7, Abs. 2,

der Verordnung vom 22sten December 1870, betreffend die Zuständigkeit und das Verfahren in Strafsachen:

daß für die im §. 361, sub 2 des Strafgesetzbuches bezeichnete Uebertretung die Criminalgerichte zuständig sein, auch bei dieser Uebertretung die Bestimmungen des §. 3, sub 1 — 5 der Verordnung vom 15ten Januar 1838, betreffend die Spruchreife der Criminal-Untersuchungssachen ꝛc., zur Anwendung kommen und die Untersuchungen wegen dieser Uebertretung niemals eine Untersuchung wegen eines Verbrechens oder eines Vergehens an sich ziehen sollen.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium, Schwerin am 24sten Mai 1876.

Friedrich Franz.

H. Graf v. Bassewitz. Buchka. Wetzell. v. Bülow.

Verordnung,
betreffend
die Zuständigkeit der Criminalgerichte für die im §. 361, sub 2 des Strafgesetzbuches bezeichnete Uebertretung.

II. Abtheilung.

(1) Die in Jördenstorf eingepfarrten Ortschaften Jägerhof und Mühlenhof sind zufolge Allerhöchster Bestimmung von dem Standesamtsbezirke Belitz abgenommen und dem Standesamtsbezirke Jördenstorf zugelegt worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Schwerin am 5ten Mai 1876.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.
Wetzell.

(2) Die unterzeichneten Ministerien finden sich veranlaßt, den §. 3 der Instruction für die Standesbeamten vom 14ten August 1875 dahin abzuändern, daß derselbe lauten soll:

§. 3.

In den Standesregistern dürfen Correcturen durch Ausstreichen und Ueberschreiben oder durch Rasuren nicht vorkommen. Nur die gedruckten Worte sind, wenn sie nicht passen, zu durchstreichen; es ist alsdann aber am Rande zu bemerken, daß und wie viele Zeilen gelöscht sind, und ist diese Bemerkung unterschriftlich zu vollziehen.

Wenn sich, bevor die Eintragung durch die Unterschrift des Standesbeamten abgeschlossen ist, Unrichtigkeiten ergeben, so ist eine den Fehler verbessernde Bemerkung am Rande hinzuzufügen und unterschriftlich zu vollziehen, ohne in der Eintragung irgend etwas zu ändern oder zu streichen.

Wird der Fehler erst nach der Vollziehung der Eintragung bemerkt, so kann eine Berichtigung nur in dem in den §§. 65 und 66 des Reichsgesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6ten Februar 1875 vorgeschriebenen Wege erfolgen.

Schwerin am 22sten Mai 1876.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium

des Innern. der Justiz.

Wetzell. Buchka.

№ 14.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1876.

Ausgegeben Schwerin, Donnerstag, den 8. Junius 1876.

Inhalt.

I. Abtheilung. № 10. Verordnung, betreffend die zur Erhaltung und Verbesserung der städtischen Löschanstalten zu zahlenden Beiträge. № 11. Verordnung, betreffend die Befugniß der Handelsgesellschaften und eingetragenen Genossenschaften zum Erwerb von Grundeigenthum. № 12. Verordnung, betreffend die Ketten-Schleppschifffahrt auf der Elbe. № 13. Zusatz-Verordnung zu den revidirten Verordnungen vom 20. Julius 1875, betreffend den Fischereibetrieb in den Binnengewässern, resp. die Regelung des Fischereibetriebes in der Ostsee. № 14. Verordnung, betreffend die Abänderung des §. 13 der neuen Landarbeitshaus-Ordnung vom 19. Januar 1871. № 15. Verordnung zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 7. April 1876 über die eingeschriebenen Hülfscassen. № 16. Verordnung, betreffend Ergänzung und Abänderung des Stempeltarifs in Anlage A. zu der Verordnung vom 13. October 1873, betreffend die Stempelsteuer.

I. Abtheilung.

(№ 10.) **Friedrich Franz,** von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Wir verordnen, nach hausvertragsmäßiger Communication mit des Großherzogs von Mecklenburg-Strelitz Königlicher Hoheit und nach verfassungsmäßiger Berathung mit Unseren getreuen Ständen, was folgt:

§. 1.

Alle Feuerversicherungs-Anstalten, welche Versicherungen für Gebäude und Mobiliargegenstände in dem Gebiete der Städte des hiesigen Großherzogthums übernehmen, sind verpflichtet, zur Erhaltung und Verbesserung der städtischen Löschanstalten an die im §. 2 genannten Ortsobrigkeiten Beiträge zu zahlen, welche für versicherte Gebäude 2 Pfennige und für versicherte Mobiliargegenstände 1 Pfennig pro 100 Mark der Versicherungssumme betragen.

Befreiet von dieser Verpflichtung sind:

a. die Brandversicherungs-Gesellschaft für die Städte der Großherzogthümer Mecklenburg-Schwerin und Strelitz,

b. die Rostocker Brand-Assecuration zu Rostock,

c. die Wismarsche Brand-Assecuration zu Wismar,

jedoch die unter b und c genannten Anstalten nur in soweit, als sie sich auf die in den gedachten Städten belegenen Gebäude erstrecken.

§. 2.

Die nach §. 1 pflichtigen Anstalten haben zu Michaelis jedes Jahres entweder unmittelbar oder durch ihre Districtsdirectoren, Agenten, Vertrauensmänner und sonstige Bevollmächtigte bei der Obrigkeit derjenigen Stadt, innerhalb deren Gebietes sie Versicherungen abgeschlossen haben, Verzeichnisse ihrer zur Zeit in der betreffenden Stadt bestehenden Versicherungssumme für Mobilien und Immobilien einzureichen und gleichzeitig die Beiträge nach den sich ergebenden Hauptsummen zu zahlen.

Die Districtsdirectoren, Agenten, Vertrauensmänner und ähnliche Beamte haften hinsichtlich derjenigen Versicherungen, welche durch ihre Vermittelung abgeschlossen oder verlängert worden sind, oder für welche sie die Prämien entgegennehmen, für die vorerwähnten Verpflichtungen ihrer Anstalten dergestalt, daß die Obrigkeiten, welchen in Handhabung dieser Verordnung der Executionszwang zusteht, ihre etwanigen executivischen Maaßregeln zuerst gegen jene Vertreter, und erst in zweiter Linie gegen die Anstalten selbst zu richten haben.

Sollte der Executionszwang in einzelnen Fällen nicht ausreichen, so bleibt den betreffenden Obrigkeiten unbenommen, den Weg der gerichtlichen Klage zu beschreiten.

§. 3.

In gleichem Maaße, wie die Feuerversicherungs-Anstalten, sind die Inhaber nicht versicherter Gebäude, insofern diese mindestens ein Jahr lang im Bau vollendet gewesen sind, verpflichtet, Michaelis jedes Jahres einen Beitrag von

2 Pfennigen pro 100 Mark des Werthes der nicht versicherten Gebäude zur Erhaltung und Verbesserung der städtischen Löschanstalten zu zahlen.

§. 4.

Der Werth der nicht versicherten Gebäude wird ermittelt,

innerhalb des Gebietes der Städte, welche der Brandversicherungs-Gesellschaft für die Städte der Großherzogthümer Mecklenburg-Schwerin und Strelitz angehören, durch magistratliche kostenfreie Taxation nach §. 14 sub 2 der Neuen Gesetze dieser Anstalt;

in den Seestädten Rostock und Wismar durch kostenfreie Taxation nach Vorschrift der Statuten der in diesen Städten bestehenden, im §. 1 sub b. und c. erwähnten Anstalten.

§. 5.

Befreiet von dem nach §. 3 zu zahlenden Beitrage sind:

a. Gebäude, welche dazu bestimmt sind, von Uns oder einem Mitgliede Unseres Großherzoglichen Hauses bewohnt zu werden;

b. Militair-Casernen und andere Militair-Gebäude;

c. diejenigen Gebäude, welche zu einem öffentlichen Dienste oder Gebrauche bestimmt sind, ohne Rücksicht auf deren Eigenthumsverhältnisse, insonderheit also die zum Gebrauche von Behörden bestimmten Gebäude;

d. zum öffentlichen Unterricht bestimmte Gebäude, Bibliotheken und Museen;

e. Armen-, Waisen- und Krankenhäuser, Besserungs-, Aufbewahrungs- und Gefängniß-Anstalten, sowie Gebäude, welche milden Stiftungen angehören und für deren Zwecke unmittelbar benutzt werden;

f. Kirchen, Kapellen und andere dem öffentlichen Gottesdienst gewidmeten Gebäude, Leichenhäuser;

g. Gebäude, welche kraft bestehender Exemtionen zur Tragung von Communal-Abgaben nicht herangezogen werden können;

mit der näheren Bestimmung, daß die etwa zu Dienstwohnungen bestimmten Theile der unter c., d. und e. bezeichneten Gebäude nach dem ihnen verhältnißmäßig zukommenden Werthe zu dem obbestimmten Beitrage mit heranzuziehen sind.

§. 6.

Diese Verordnung tritt mit ihrer Publication in Kraft, und werden gleichzeitig alle entgegenstehenden älteren Bestimmungen, insbesondere die Verordnung

vom 1sten Mai 1873 und die einschlagenden Vorschriften der Verordnung vom 1sten März 1859, betreffend die Versicherungen gegen Feuersgefahr, aufgehoben.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium, Schwerin am 22sten Mai 1876.

Friedrich Franz.

H. Graf v. Bassewitz. Buchka. Wetzell. v. Bülow.

Verordnung,
betreffend
die zur Erhaltung und Verbesserung der städtischen Löschanstalten zu zahlenden Beiträge.

(№ 11.) **Friedrich Franz, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.**

Wir verordnen, nach hausvertragsmäßiger Communication mit Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Strelitz und nach verfassungsmäßiger Berathung mit Unseren getreuen Ständen, was folgt:

§. 1.

Unter Beschränkung der Vorschriften im §. 26, Abs. 2, der Publications-Verordnung zum Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuch vom 28sten December 1863 und im §. 22 der Verordnung vom 2ten Januar 1869 zur Ausführung des Reichs-Genossenschaftsgesetzes vom 4ten Julius 1868 wird den Handelsgesellschaften und eingetragenen Genossenschaften der Erwerb solcher ritterschaftlichen Güter und baulichen Grundstücke aller Art, an welchen ihnen eine hypothekarische Forderung zusteht, im Falle einer Zwangsversteigerung mit der Maaßgabe gestattet, daß sie zur Wiederveräußerung derselben im Zeitraum von drei Jahren nach dem Erwerbe verpflichtet sind, und nöthigen Falles von Unserem Ministerium des Innern die Erfüllung dieser Verpflichtung zu bewirken ist.

§. 2.

Handelsgesellschaften und eingetragene Genossenschaften sind von der Ausübung der mit dem Besitz von Gütern und sonstigen Grundstücken verbundenen, dem öffentlichen Rechte angehörenden Befugnisse ausgeschlossen.

Insbesondere ruhet für Handelsgesellschaften und eingetragene Genossenschaften, welche ritterschaftliche Güter erwerben, die Landstandschaft.

Für die Ausübung der obrigkeitlichen, polizeilichen und gerichtsherrlichen Rechte, welche mit den von ihnen erworbenen Gütern verbunden sind, wird von Unserem Ministerium des Innern in jedem Falle ein Vertreter der betreffenden Handelsgesellschaft oder Genossenschaft auf deren Kosten bestellt, und sind die für die Vertretung nach Feststellung Unseres Ministeriums des Innern zu zahlenden Kosten im Falle nicht auf Erfordern geleisteter Zahlung im Wege von demselben anzuordnender administrativer Execution gleich den öffentlichen Abgaben beizutreiben.

Wenn Handelsgesellschaften oder eingetragene Genossenschaften Domanialhöfe erwerben, deren Besitzer nach der bestehenden Gemeinde-Verfassung die Functionen von Ortsvorstehern haben, so finden die Bestimmungen des §. 5, sub 1, Abs. 4 der revidirten Gemeinde-Ordnung für die Domanial-Ortschaften vom 29sten Junius 1869 analoge Anwendung.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium, Schwerin am 22sten Mai 1876.

Friedrich Franz.

H. Graf v. Bassewitz. Buchka. Wetzell. v. Bülow.

Verordnung,

betreffend

die Befugniß der Handelsgesellschaften und eingetragenen Genossenschaften zum Erwerb von Grundeigenthum.

(№ 12.) **Friedrich Franz,** von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Wir verordnen zur Sicherung des Betriebes der Ketten-Schleppschifffahrt auf der Elbe für die unter Unserer Landeshoheit stehenden Elbstrecken, nach verfassungsmäßiger Berathung mit Unseren getreuen Ständen,

daß jedes innerhalb der Fahrstraße des Ketten-Schleppschiffes vor Anker, resp. auf Schricken liegende Schiffs-Fahrzeug oder Floß bei Annäherung des Ketten-Schleppschiffes rechtzeitig die Anker, beziehungsweise die Schricken zu heben und die Fahrstraße zu räumen hat, und daß Uebertretungen dieser Vorschrift mit einer Geldstrafe bis zu 30 Mark oder verhältnißmäßiger Haft durch die für den Ort der Begangenschaft zuständige Polizeibehörde zu beahnden sind.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium, Schwerin am 22sten Mai 1876.

Friedrich Franz.

H. Graf v. Bassewitz. Buchka. Wetzell. v. Bülow.

Verordnung,
betreffend
die Ketten-Schleppschifffahrt auf der Elbe.

(№ 13.) **Friedrich Franz,** von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Wir verordnen, nach vorgängiger hausvertragsmäßiger Communication mit des Großherzogs von Mecklenburg-Strelitz Königlicher Hoheit und verfassungsmäßiger

Berathung mit Unseren getreuen Ständen, in Vervollständigung der Bestimmung im §. 8 der revidirten Verordnung, betreffend den Fischereibetrieb in den Binnengewässern und im §. 7 der revidirten Verordnung, betreffend die Regelung des Fischereibetriebes in der Ostsee vom 20sten Julius 1875 hierdurch,

daß Lachse unter dem Maaße von 50 Centimetern, wenn sie sich in den Fanggeräthen finden, dem Wasser sofort wiederzugeben sind, und daß solche Lachse auch weder feil geboten, noch verkauft, noch versandt werden dürfen.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium, Schwerin am 23sten Mai 1876.

Friedrich Franz.

H. Graf v. Bassewitz. Buchka. Wetzell. v. Bülow.

Zusatz-Verordnung
zu den
revidirten Verordnungen vom 20sten Julius 1875, betreffend den Fischereibetrieb in den Binnengewässern, resp. die Regelung des Fischereibetriebes in der Ostsee.

(№ 14.) **Friedrich Franz,** von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Wir verordnen, nach verfassungsmäßiger Berathung mit Unseren getreuen Ständen, hierdurch, was folgt:

Die im §. 13, Abs. 2, der neuen Landarbeitshaus-Ordnung vom 19ten Januar 1871 für die Detention und Verpflegung, resp. Strafvollstreckung im

Landarbeitshause auf 10 Schillinge festgesetzte Vergütung soll vom 1sten Julius d. J. ab

75 Pfennige

betragen.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium, Schwerin am 23sten Mai 187

Friedrich Franz.

H. Graf v. Bassewitz. Buchka. Wetzell. v. Bülow.

Verordnung,
betreffend
die Abänderung des §. 13 der neuen Landarbeitshaus-Ordnung vom 19ten Januar 1871.

(№ 15.) **Friedrich Franz,** von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 7ten April 1876 über die eingeschriebenen Hülfscassen verordnen Wir, nach verfassungsmäßiger Berathung mit Unseren getreuen Ständen, für Unsere Lande, was folgt:

§. 1.

Die eingeschriebenen Hülfscassen unterliegen unter der Oberaufsicht Unseres Ministeriums des Innern in Bezug auf die Befolgung des Reichsgesetzes vom 7ten April 1876 der Beaufsichtigung durch die Obrigkeit desjenigen Ortes, an welchem die Casse ihren Sitz hat.

Der Ortsobrigkeit stehen demgemäß auch alle Befugnisse zu, welche durch das Reichsgesetz in Bezug auf die eingeschriebenen Hülfscassen der Aufsichtsbehörde beigelegt sind.

Ueber Beschwerden wider die Ortsobrigkeit entscheidet das Ministerium des Innern.

§. 2.

§. 2.

Als die höhere Verwaltungsbehörde, welche nach den §§. 4 und 29 des Reichsgesetzes vom 7ten April 1876 über die Zulassung und die Schließung der Cassen in erster Instanz zu befinden hat, soll für Unsere Lande

die Großherzogliche Gewerbe-Commission zu Schwerin,

im obrigkeitlichen Bereiche Unserer Seestädte Rostock und Wismar jedoch

der betreffende Magistrat

fungiren, und haben die Cassen diesen Behörden gegenüber die Verpflichtungen zu erfüllen, welche ihnen durch das Reichsgesetz in Bezug auf die höhere Verwaltungsbehörde auferlegt sind.

§. 3.

Der gegen die Entscheidungen und Maaßregeln der höheren Verwaltungsbehörde (§. 2) nach den Normen der §§. 20 und 21 der Gewerbeordnung zugelassene Recurs führt an das Ministerium des Innern.

Auf das Verfahren nach den §§. 20 und 21 der Gewerbeordnung finden die Vorschriften des zweiten Abschnitts Unserer Verordnung vom 25sten September 1869 entsprechende Anwendung.

§. 4.

Die in dem Reichsgesetze vom 7ten April 1876 dem Gemeindevorstande oder der Gemeindebehörde zugewiesenen Functionen sind für die Ortschaften, welche mit einer Gemeindeverfassung nicht versehen sind, von den betreffenden Ortsobrigkeiten auszuüben.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium, Schwerin am 31sten Mai 1876.

Friedrich Franz.

H. Graf v. Bassewitz. Buchka. Wetzell. v. Bülow.

Verordnung,

zur

Ausführung des Reichsgesetzes vom 7ten April 1876 über die eingeschriebenen Hülfscassen.

(№ 16.) **Friedrich Franz,** von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Wir verordnen, nach stattgehabter verfassungsmäßiger Berathung mit Unseren getreuen Ständen, wie folgt:

Der Stempeltarif in der Anlage A. zu der Verordnung vom 13ten October 1873, betreffend die Stempelsteuer, erhält die Zusätze, resp. die Abänderung:

Zu Nr. 14.

Die Kirchenbuchs-Atteste der Geistlichen sind stempelfrei.

Zu Nr. 59.

Am Schlusse des 7ten Absatzes ist statt der Worte „nicht in Ansatz gebracht" zu setzen: „nicht in Abzug gebracht".

Zu Nr. 103.

Die Pfarr-, Küster- und Schullehrer-Auseinandersetzungen und die Prediger-Wittwen-Contracte sind stempelfrei.

Dabei bestimmen Wir, daß die letztere Vorschrift auf alle seit dem 1sten Januar 1874 abgeschlossenen Verträge der genannten Art Anwendung finden soll.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium, Schwerin am 31sten Mai 1876.

Friedrich Franz.

H. Graf v. Bassewitz. Buchka. Wetzell. v. Bülow.

Verordnung,
betreffend
Ergänzung und Abänderung des Stempeltarifs in Anlage A. zu der Verordnung vom 13ten October 1873, betreffend die Stempelsteuer.

№ 15.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1876.

Ausgegeben Schwerin, Montag, den 12. Junius 1876.

Inhalt.

I. Abtheilung. № 17. Edict wegen Aufbringung der Kosten zur Unterhaltung des Criminal-Collegiums zu Bützow für das Etatjahr Johannis 1876/77.
№ 18. Edict wegen Aufbringung der Kosten der Unterhaltung des Landarbeitshauses zu Güstrow für das Etatjahr Johannis 1876/77.
№ 19. Verordnung, betreffend einen Zusatz zu dem Revidirten Contributions-Edicte vom 18. Junius 1874.

II. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend die Errichtung einer Fideicommißstiftung über die Lehngüter Zierow c. p., Eggerstorf c. p., Weitendorf c. p. und Neu-Jassewitz.

I. Abtheilung.

(№ 17.) Wir **Friedrich Franz,** von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Geben hiermit zu vernehmen, daß Wir, nach stattgehabter Prüfung der ökonomischen Verhältnisse des Criminal-Collegiums zu Bützow, den auf dem letzten Landtage zu Sternberg angenommenen und Uns vorgeschlagenen Modus zur Aufbringung der Unterhaltungskosten des Criminal-Collegiums für den Zeitraum von Johannis 1876 bis dahin 1877, nämlich von

Zwölf Mark 25 Pfennigen für die Hufe,

kraft dieses genehmigt haben.

Wir verordnen demnach, daß diese Kostenbeiträge aus Unseren Domainen, von der Ritterschaft und von den Städten Unserer Herzogthümer Mecklenburg-Schwerin und Güstrow, ingleichen Unserem Fürstenthum Schwerin, minder nicht von der Stadt Rostock, von der Stadt und Herrschaft Wismar, von dem vormaligen hiesigen Domcapitel-Gericht, von dem academischen Gericht zu Rostock und von allen Jurisdictionsberechtigten nach dem Verhältnisse ihrer verschiedenen Gerichtsbarkeit in der Art zusammengebracht werden sollen, daß nach angegebenem Maaßstabe

I. von jeder steuerbaren Hufe sowohl in Unseren Domainen, als auch in den ritterschaftlichen und Kloster-Gütern, den Gütern Rostocker Districts, sowie in den städtischen Cämmerei- und Oeconomie-, auch Wismarschen Stadt-, geistlichen Hebungs-, Hospital- und Privat-Gütern, ingleichen von den Pfarrhufen, mit Einschluß der Liepener, jedoch von letzteren nur die Hälfte,

a. zum 1sten Julius 1876 für jede Hufe . . . 6 Mark 25 Pfg.,
b. zum Antonii-Termine 1877 . . . . . 6 " — "

Summa pro Hufe 12 Mark 25 Pfg.;

II. für die städtischen Jurisdictionen nach gleichem Maaßstabe:

1) von sämmtlichen Landstädten, **inclusive** derjenigen des Fürstenthums Schwerin, und zwar von einer jeden . . . . . 588 Mark; nämlich in den Städten, wo Wir die Niedergerichtsbarkeit ausüben, aus Unserer Renterei, dagegen in Unserer Residenzstadt Schwerin aus der Stadt-Casse, in der Stadt Malchow nach den Antheilen an der Jurisdiction zu 4/6 aus Unserer Renterei und zu 2/6 aus dortiger Cämmerei-Casse, sowie in der Stadt Penzlin aus der dortigen Bruch-Casse;

2) für den Antheil sämmtlicher Land- und Stiftsstädte an den stadtgerichtlichen Jurisdictions-Auftünften, von jeder . . . . . 294 Mark;

3) für die privative Patrimonial-Jurisdiction derselben in den, den Magistraten zustehenden Jurisdictionsfällen und über die zu Stadtrecht liegenden Grundstücke, von jeder . . . . . 122 Mark 50 Pfg.;

4) von dem vormaligen Domcapitel-Gerichte zu Schwerin 122 Mark 50 Pfg.;

5) von der Stadt Rostock wegen deren privativen Gerichtsbarkeit in der Stadt und über die zu Stadtrecht liegenden Grundstücke, mit Inbegriff des Fleckens und Hafens Warnemünde . . . . . 5880 Mark

6) aus dem Universitäts-Fiscus für die academische Jurisdiction zu Rostock 245 Mark;

7) von der Stadt Wismar für ihre gleichfalls privative Jurisdiction in der Stadt und deren zu Stadtrecht liegenden Feldmarken 3675 Mark;

welche Beiträge

a. zum 1sten Julius 1876 nach dem Maaßstabe von 6 Mark 25 Pfg. pro Hufe,

b. zum Antonii-Termine 1877 nach dem Maaßstabe von 6 Mark pro Hufe

zu entrichten sind,

eingefordert und von den einzelnen Berechnern **praenumerando**, und zwar aus Unseren Domainen unmittelbar an den Berechner der Casse des Criminal-Collegiums zu Bützow, im Uebrigen aber in Gemäßheit der Bestimmung im Art. V. der Vereinbarung vom 29/30sten Julius 1870 über die Revision der inneren Steuergesetzgebung und die Regelung der ordentlichen Contribution gezahlt werden.

Wir gebieten und befehlen demnach, daß jede Jurisdictionsbehörde ihre hier bestimmten und hiernach zu berechnenden Beiträge, bei Vermeidung der auf Kosten der Säumigen unfehlbar nachfolgenden Execution, in den vorgeschriebenen Terminen prompt berichtigen soll.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium, Schwerin am 20sten Mai 1876.

Friedrich Franz.

H. Graf v. Bassewitz. Buchka. Wetzell. v. Bülow.

Edict

wegen Aufbringung der Kosten zur Unterhaltung des Criminal-Collegiums zu Bützow für das Etatjahr Johannis 1876/77.

(№ 18.) **Wir Friedrich Franz, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.**

Geben hierdurch zu vernehmen, daß Wir, nach zuvoriger Untersuchung der ökonomischen Verhältnisse des Landarbeitshauses zu Güstrow, den auf dem letzten Landtage

zu Sternberg von Unseren getreuen Ständen angenommen und Uns vorgeschlagenen Modus zur Aufbringung der Kosten der Erhaltung des Landarbeitshauses von Johannis 1876 bis dahin 1877 nach dem Maaßstabe von

Elf Mark 62 Pfennigen pro Hufe

genehmigt haben.

Wir verordnen demnach, daß sämmtliche gemäß dem landesherrlichen Edicte vom Jahre 1819 und der Bestimmung im Art. V. der Vereinbarung vom $^{29}/_{30}$sten Julius 1870 über die Revision der inneren Steuergesetzgebung und die Regelung der ordentlichen Contribution zur Tragung der Erhaltungskosten des Landarbeitshauses Verpflichtete für das Etatjahr Johannis 1876/77 den Beitrag nach dem Maaßstabe für die Hufe dergestalt aufbringen, daß davon

1) zum 1sten Julius 1876 . . . . 6 Mark 50 Pfennige,
2) zu Antonii 1877 . . . . . 5 Mark 12 Pfennige

von der Hufe — von den Pfarrhufen, mit Einschluß der Liepener, jedoch beide Male nur die Hälfte —

eingezahlt werden, und gewärtigen Wir, daß jede betheiligte Behörde die von ihr zu leistenden Beiträge sich hiernach berechnen und bei Vermeidung executivischer, auf ihre Kosten zu verfügender Beitreibung in den angegebenen Terminen prompt erlegen wird.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium, Schwerin am 24sten Mai 1876.

Friedrich Franz.

H. Graf v. Bassewitz. Buchka. Wetzell. v. Bülow.

Edict

wegen Aufbringung der Kosten zur Erhaltung des Landarbeitshauses zu Güstrow für das Etatjahr Johannis $18^{76}/_{77}$.

(№ 19.) **Friedrich Franz,** von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Wir finden Uns bewogen, nach stattgehabter Berathung mit Unseren getreuen Ständen, das Nachstehende zu verordnen:

Dem

Dem Verzeichniß der Armen- und Wittwen-Anstalten in Anlage A. des Revidirten Contributions-Edictes vom 18ten Junius 1874, welche nach §. 55, II, 2, desselben von den edictmäßigen Steuern, mit Ausnahme der landwirthschaftlichen und Gewerbe-Steuern, befreit sind, wird

der von Both'sche Waisen-Unterstützungs-Fonds der Universität in Rostock

hinzugefügt.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium, Schwerin am 20sten Mai 1876.

Friedrich Franz.

H. Graf v. Bassewitz. Buchka. Wetzell. v. Bülow.

Verordnung,
betreffend
einen Zusatz zu dem Revidirten Contributions-Edicte vom 18ten Junius 1874.

II. Abtheilung.

(1) Der am 16ten d. M. verstorbene Freiherr Wilhelm Julius August Heinrich von Biel auf Zierow hat über die im Amte Grevesmühlen belegenen Lehngüter Zierow c. p., Eggerstorf c. p., Weitendorf c. p. und Neu-Jassewitz nebst Zubehörungen unter dem 15ten März 1861 eine Fideicommißstiftung errichtet mit zwei Nachträgen zu derselben vom 2ten October 1864 und 5ten September 1872, welche resp. am 28sten Junius 1861, 22sten October 1864 und 23sten November 1872 landes- und lehnsherrlich bestätigt worden sind.

Schwerin am 20sten Mai 1876.

Großherzoglich Mecklenburgisches Justiz-Ministerium.

Buchka.

Druckfehler-Berichtigung.

In der Verordnung vom 22sten Mai d. J., betreffend die Befugniß der Handelsgesellschaften und eingetragenen Genossenschaften zum Erwerb von Grundeigenthum, in No. 14 des Regierungs-Blattes von 1876 (I. Abth., № 11.) Pag. 82, ist Zeile 5 von unten statt „baulichen Grundstücke" zu lesen „bäuerlichen Grundstücke".

Mit dieser No. 15 wird ausgegeben: No. 13 des Reichs-Gesetzblattes von 1876.

№ 16.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1876.

Ausgegeben Schwerin, Mittwoch, den 14. Junius 1876.

Inhalt.

I. Abtheilung. № 20. Publications-Verordnung zur Strompolizei-Ordnung für die Flüsse Sude, Rögnitz und Krainke.

II. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend die Getreidepreise, nach denen die in Getreide zu entrichtenden Pacht-Erlegnisse ꝛc., Zwecks Erhebung der Contribution, zu berechnen sind.

I. Abtheilung.

(№ 20.) **Friedrich Franz,** von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Um den Flüssen Sude, Rögnitz und Krainke, nachdem die in Folge einer Vereinbarung mit der vormaligen Königlich Hannoverschen Regierung diesseits übernommenen Correctionsarbeiten an denselben in Ausführung gebracht sind, einen angemessenen Erhaltungszustand und einen ungehinderten Wasserabfluß zu sichern, verordnen Wir, nach stattgehabter Berathung mit Unseren getreuen Ständen, daß die nachstehende Strompolizei-Ordnung für die obgedachten Flüsse fortan zur Anwendung kommen soll, und befehlen allen Unseren Behörden und Jedermann, den es angeht, sich strenge danach zu richten.

Zugleich bestimmen Wir, daß allen Adjacenten, welche durch die Ausführung dieser Strompolizei-Ordnung in irgend einer Beziehung in ihren Privatrechten verletzt zu sein glauben sollten, die Beschreitung des Rechtsweges über die Frage, ob, eventualiter welche Entschädigung nach den Grundsätzen des Expropriationsgesetzes vom 3ten Januar 1837 zu gewähren sei, offen stehen und daß — ad §. 14 — den etwa contravenirenden Grundherrschaften in solchen Fällen, wo die zu erkennende Strafe oder Entschädigung sich auf mehr als 30 Mark belaufen würde, freigelassen sein soll, vor erfolgter Entscheidung Unseres Ministeriums des Innern auf den fiscalischen Proceß zu provociren.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium, Schwerin am 26sten Mai 1876.

Friedrich Franz.

H. Graf v. Bassewitz. Buchka. Wetzell. v. Bülow.

Publications-Verordnung,
zur
Strompolizei-Ordnung für die Flüsse Sude,
Rögnitz und Krainckе.

Strompolizei-Ordnung
für
die Flüsse Sude, Rögnitz und Krainckе.

§. 1.

Die Flüsse Sude, Rögnitz und Krainckе sollen auf diesseitigem Gebiete auf folgenden Strecken:

1) die Rögnitz auf der Strecke von der Woosmer'schen Mühlenstelle bis zu ihrer Vereinigung mit der alten Sude,
2) die alte Sude auf der Strecke von der Garlitzer Mühle abwärts bis zur neuen Sude,
3) die neue Sude auf der Strecke von Sückau bis zur großen Sude,
4) die große Sude bis zur Einmündung in die Elbe,
5) der Krainckе-Canal auf Besitzer Feldmark und die Krainckе bis zur Landesgrenze bei der sogenannten Knickgraben-Schleuse,

für welche Flußstrecken diese Strompolizei-Ordnung nur Gültigkeit hat, alljährlich, nach stattgehabter Krautung und Reinigung, durch Unsere Flußschau-Commission zu

Boizenburg unter Zuziehung der vorher zu benachrichtigenden Adjacenten einer Stromschau unterzogen werden.

Die unmittelbare Aufsicht über die Flüsse wird unter Leitung der Flußschau-Commission von den angestellten beeidigten Stromaufsehern geführt.

§. 2.

Gegen die Vornahme von Uferbauten und Uferschutzwerken durch die Flußschau-Commission steht den Adjacenten ein Widerspruchsrecht nicht zu, jedoch bleiben ihnen für etwaige Terrain-Abtretungen und sonstige aus den bezüglichen Anlagen resultirende Nachtheile ihre event. im Rechtswege geltend zu machende Entschädigungsansprüche vorbehalten.

§. 3.

Die Flüsse sind mindestens jährlich zweimal von Schilf und Kraut zu reinigen, und zwar unter Berücksichtigung der dazu geeigneten Witterung von Mitte Mai bis Mitte Junius und in der zweiten Hälfte des Monats August.

§. 4.

Die stromaufwärts vorzunehmende Krautung geschieht unter Aufsicht und Leitung der Stromaufseher und ist in Betreff derselben Folgendes zu beachten:

a. die Aufseher haben auf Anordnung der Flußschau-Commission den Verpflichteten die Zeit des Anfangs der Arbeiten bestimmt anzuzeigen und die Ausführung derselben, mit welchen von unten auf anzufangen und vorzuschreiten ist, genau zu überwachen;
b. bei jeder Krautung sind die Kraut- und Schilfgewächse soviel als möglich mit der Wurzel auszureißen und auf jedes Ufer zur Hälfte, bei den mit dem Königreich Preußen gemeinschaftlichen für die Mecklenburgische Hälfte auf das diesseitige Ufer zu bringen. Während der Krautung ist der Fluß an dem untern Ende der für die Krautung jeweilig in Angriff genommenen Flußabtheilung durch Krautwehre abzustellen, und das Abfließen oder das Abtreiben von Kraut in dieser Abtheilung zu verhüten;
c. die Krautung ist in den gemeinschaftlichen Flußstrecken von jeder Seite bis zur Mitte zu beschaffen.

Vereinbarungen der Adjacenten über Beschaffung derselben in Abtheilungen des ganzen Stromes sind der Flußschau-Commission anzuzeigen.

§. 5.

Die auszuhebenden Sandmassen dürfen nicht dem Strome überlassen werden, sondern müssen auf das Ufer zurückgebracht und gleichmäßig auf beide Ufer vertheilt,

resp. bei den mit dem Königreich Preußen gemeinschaftlichen Flußstrecken zur Hälfte auf das diesseitige Ufer gebracht werden.

§. 6.

Der freie Wasserabfluß darf durch Schiffe, Flöße, Wasser- und Waschstege, durch Einlegen des Flachses zum Röthen, überhaupt durch aufstauende Anlagen nicht gehemmt werden. Die Flößerei ist nur in soweit gestattet, als dadurch ein Aufstau des Wassers oder eine Beschädigung des Ufers nicht herbeigeführt wird.

§. 7.

Die Fischerei darf von den dazu Berechtigten nur mit Netzen und Angeln betrieben werden. Das Aufstellen von Körben, Neunaugen-Reusen, Aufstaunungs- und sonstige feste Vorrichtungen behufs des Fischens sind verboten.

§. 8.

Ufersicherungs-Anlagen, neue Brücken, Uebergangsstege, Durchfahrten und auch Deiche dürfen nur mit Genehmigung und auf Anweisung der Flußschau-Commission angelegt werden.

Die gehörige Einrichtung der vorhandenen Durchfahrten ist zu sichern.

§. 9.

Das Treiben des Viehes in und an die Flüsse ist nur an vorzurichtenden, in das Ufer zurückzuziehenden und gegen den Fluß zu befriedigenden Viehtränken gestattet.

Die Einfassungen derselben und ähnlicher Vorrichtungen dürfen über die Ufer nicht vorspringen.

Lagerungsplätze dürfen an den Flußufern nur mit Genehmigung und nach Vorschrift der Flußschau-Commission angelegt werden.

§. 10.

Innerhalb des Hochwasser-Abfluß-Profils dürfen hochstämmige Bäume, Kopfweiden und Hecken nicht angepflanzt werden.

Die Anzucht von niedrigem Busch ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Flußschau-Commission gestattet.

§. 11.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Strompolizei-Ordnung werden mit Geldstrafe bis zu 30 Mark, im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßiger Haft be-

bestraft, so weit nach den bestehenden Gesetzen und sonstigen Vorschriften nicht härtere Strafen anzuwenden sind.

Außerdem wird die Wiederherstellung des durch die Zuwiderhandlung alterirten vorschriftsmäßigen Zustandes im Wege der polizeilichen Execution auf Kosten des Zuwiderhandelnden durchgeführt.

§. 12.

Allemal nach beendigter Revision (§. 1) wird das abgehaltene Stromschau-Protocoll von der Flußschau-Commission dem Ministerium des Innern unverweilt berichtlich vorgelegt, welches die Erledigung der etwa aufgekommenen Monituren den betreffenden Adjacenten binnen einer den Umständen nach zu bemessenden Frist aufgeben wird.

§. 13.

Die Flußschau-Commission ist so berechtigt wie verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, daß vorkommende Contraventionen gegen die Vorschriften dieser Strompolizei-Ordnung sofort beseitigt und die Contravenienten zur gesetzlichen Ahndung gezogen werden.

Den bei derselben angestellten und beeidigten Aufsehern stehen in Bezug auf ihre Dienstverrichtungen alle Rechte öffentlicher Diener zu.

Widersetzlichkeiten und Beleidigungen derselben im Dienste sind nach den darüber für öffentliche Diener bestehenden Gesetzen strenge zu beahnden.

Ihren über eigene Wahrnehmungen auf ihren Diensteid abgegebenen Aussagen gebührt volle Beweiskraft. Beschwerden gegen das Verfahren derselben sind bei der Flußschau-Commission anzubringen.

§. 14.

Werden Contraventionen von den angrenzenden Grundherrschaften selbst begangen, so entscheidet darüber auf Anzeige der Flußschau-Commission und nach vorgängigem Gehör der Contravenienten Unser Ministerium des Innern.

In allen übrigen Contraventionsfällen gebührt die Untersuchung und Bestrafung der ordentlichen Obrigkeit des Contravenienten.

Das Verfahren ist allen Fällen polizeilich und summarisch, und gegen den Ausspruch der competenten Behörde nur ein binnen 14 Tagen einzubringender Recurs an das Ministerium des Innern zulässig.

Die erkannten und eingezogenen Geldstrafen verfallen zur Hälfte dem Denuncianten, zur andern Hälfte der Polizei-Bruchcasse der erkennenden Obrigkeit.

II. Abtheilung.

(1) Bei Veranlagung der Steuern nach dem revidirten Contributions-Edicte vom 18ten Junius 1874 für das Steuerjahr 1876/77 sind die in Getreide zu entrichtenden oder zu erhebenden Pacht-Erlegnisse, sowie das der Besoldungs- und Erwerbs-Steuer unterliegende Einkommen an Früchten nach folgenden — in der vollen Woche nach Antonii 1876 laut Makler-Atteste in Rostock geltend gewesenen — Durchschnittspreisen für 100 Kilogramm, und nach diesem Preise weiter die Preise für die dem alten Landes- (Rostocker) Scheffel, sowie dem Hectoliter und dessen Theilen gesetzlich gleichstehenden Gewichtsmengen, Inhalts der Anlage A.

Es kosten: **Anlage A.**

		I.		II.		Die Gewichtsmengen, welche gleichstehen:							
		100 Kilogramm.		1 Rostocker (Landes-) Scheffel.		1 Hectoliter.		1/2 Hectoliter.		1/5 Hectoliter.		1/10 Hectoliter.	
№		ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
1.	Weizen	18	50	5	46	14	16	7	8	2	83	1	42
2.	Roggen	14	80	4	14	10	75	5	38	2	15	1	8
3.	Gerste	15	30	3	67	9	53	4	76	1	91	—	95
4.	Hafer, kahles Maaß, à Scheffel 35 Pfd.	15	—	2	63	6	81	3	41	1	36	—	68
5.	Erbsen	16	10	4	99	12	95	6	48	2	59	1	30
6.	Buchweizen	14	—	3	36	8	72	4	36	1	74	—	87

zu berechnen.

Rostock am 10ten Junius 1876.

Allgemeine Landes-Receptur-Direction.

Born.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1876.

Ausgegeben Schwerin, Sonnabend, den 17. Junius 1876.

Inhalt.

II. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend den Umtausch beschädigter oder unbrauchbar gewordener Reichs-Cassenscheine. (2) Bekanntmachung, betreffend die Roggen-Durchschnittspreise, nach denen der Geld-Canon der Erbpächter ꝛc. in den Domainen für die nächste Zahlungsperiode zu reguliren ist. (3) Bekanntmachung, betreffend die Allodificirung des Lehnguts Barkvieren, Amts Ribnitz, und die Intestaterbfolge in dies Gut nebst Zubehör.

II. Abtheilung.

(1) Zur Förderung des Umtausches beschädigter oder unbrauchbar gewordener Reichs-Cassenscheine gegen neue sind die nachstehenden Bestimmungen getroffen:

1) Sämmtliche Großherzogliche Cassen, sowie die Allgemeine Landes-Receptur-casse haben die ihnen bei Zahlungen angebotenen beschädigten oder unbrauchbar gewordenen (einschließlich der geklebten und der beschmutzten) Reichs-Cassenscheine, deren Umtauschfähigkeit (§. 6, Absatz 2, des Gesetzes, betreffend die Ausgabe von Reichs-Cassenscheinen vom 30sten April 1874, Reichs-Gesetzblatt Seite 40) zweifellos ist, anzunehmen, aber nicht wieder auszugeben.

2) Solche Reichs-Cassenscheine werden außer von der Reichs-Hauptcasse auch von der Großherzoglichen Renterei hieselbst, den Kaiserlichen Ober-Postcassen, der

Königlich Preußischen General-Staatscasse, den Königlich Preußischen Regierungs- bezw. Bezirks-Hauptcassen und von den Landes-Centralcassen der übrigen Bundesstaaten gegen umlaufsfähige Reichs-Cassenscheine oder baares Geld umgetauscht.

Schwerin am 31sten Mai 1876.

Großherzoglich Mecklenburgisches Staats-Ministerium.

H. Graf v. Bassewitz. Wetzell. v. Bülow.

---

(2) Nach den der Kammer vorliegenden Einzeugungen haben die Getreidepreise, bei Zurückführung derselben auf die in der Verordnung vom 27ten Januar 1873 (Regierungs-Blatt No. 4) dem bisherigen Landesscheffel gestrichenen Maaßes gleichgesetzten Gewichtseinheiten, jedoch mit Berücksichtigung zugleich der Constitution vom 22sten August 1757 unter III. bezüglich des Aufmaaßes beim Hafer, welches auf den gestrichenen Scheffel 1/8 austrägt, für Waare mittlere Güte betragen:

im Jahre Johannis $18^{75}/_{76}$:

1) in Schwerin:	für 56 Pfd. Roggen innerhalb der letzten 8 Tage vor Antonii 1876	4	ℳ 41,00	₰
	innerhalb der letzten 14 Tage vor Antonii 1876	4	= 42,40	=
2) in Wismar:	für 56 Pfd. Roggen innerhalb der letzten 8 Tage vor Antonii 1876 .	4	= 36,80	=
	innerhalb der letzten 14 Tage vor Antonii 1876	4	= 38,79	=
3) in Rostock:	für 56 Pfd. Roggen innerhalb der letzten 8 Tage vor Antonii 1876 .	4	= 22,80	=
	innerhalb der letzten 14 Tage vor Antonii 1876	4	= 23,98	=
	für 59 Pfd. Weizen innerhalb der letzten 8 Tage vor Antonii 1876 .	5	= 45,75	=
	für 48 Pfd. Gerste, ebenso . . .	3	= 69,60	=
	für $39^3/_8$ Pfd. Hafer, ebenso . .	3	= 02,20	=
4) in Boizenburg:	für 56 Pfd. Roggen innerhalb der letzten 8 wie 14 Tage vor Antonii 1876	4	= 48,00	=
	innerhalb 14 Tage vor bis 14 Tage nach Weihnachten 1875	4	= 56,68	=

	für 59 Pfd. Weizen innerhalb der letzteren Zeit	5	ℳ	75,25 ₰
	für 48 Pfd. Gerste, ebenso . . .	3	=	96,00 =
	für 39 3/8 Pfd. Hafer, ebenso . .	3	=	21,10 =
5) in Grabow:	für 80 Pfd. Roggen (entsprechend dem bisherigen Berliner Scheffel) innerhalb der letzten 8 wie 14 Tage vor Antonii 1876	6	=	15,00 =

In Beihalt dessen stellt sich für Roggen der Durchschnittspreis aus den letzten 20 Jahren von Johannis $18^{56}/_{76}$:

A. für den bisherigen Landesscheffel (56 Pfd.):

1) in Schwerin:				
	während der letzten 8 Tage vor Antonii	4	ℳ	11,17 ₰
	= = = 14 = = = ...	4	=	13,67 =
2) in Wismar:				
	während der letzten 8 Tage vor Antonii	4	=	33,61 =
	= = = 14 = = = ...	4	=	35,02 =
3) in Rostock:				
	während der letzten 8 Tage vor Antonii	4	=	04,80 =
	= = = 14 = = = ...	4	=	04,85 =
4) in Boizenburg:				
	während der letzten 8 wie 14 Tage vor Antonii .	4	=	30,68 =

B. für den bisherigen Grabower oder Berliner Scheffel (80 Pfd.):

5) in Grabow:				
	während der letzten 8 wie 14 Tage vor Antonii .	6	ℳ	17,00 ₰

Darnach ist der nach Roggenpreisen bestimmte Canon der Domanial-Erbpächter, Erbzinsleute, Büdner und sonstigen Nutzeigenthümer, für welche die Preisperiode von Johannis $18^{56}/_{76}$ während der gedachten Antonii-Zeiten entscheidend ist, in Geld zu berechnen.

Schwerin am 9ten Junius 1876.

Großherzoglich Mecklenburgische Kammer.

v. Nettelbladt.

(3) Das im Amte Ribnitz belegene Lehngut Barkvieren ist unter dem heutigen Datum allodificirt worden, und sind bei der Allodificirung deſſelben für die künftige Erbfolge in dies Gut nebſt Zubehör auch diejenigen Vorſchriften mittelſt Aufnahme in den Allodialbrief landesherrlich beſtätigt worden, welche zu der Bekanntmachung vom 12ten December 1871, betreffend die Allodification des Lehnguts Amalienhof, Amts Güſtrow, in No. 1 des Regierungs-Blattes von 1872 abgedruckt worden ſind.

Schwerin am 12ten Junius 1876.

Großherzoglich Mecklenburgiſches Juſtiz-Miniſterium.
Buchka.

№ 18.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1876.

Ausgegeben Schwerin, Sonnabend, den 24. Junius 1876.

Inhalt.

I. Abtheilung. № 21. Contributions-Edict für das Jahr vom 1. Julius 1876 bis zum 30. Junius 1877. № 22. Verordnung, betreffend die Behandlung der Schulversäumnisse bei Domanial-Landschulen.

I. Abtheilung.

(№ 21.) **Friedrich Franz,** von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Nachdem Wir Uns auf dem letzten in Sternberg gehaltenen Landtage mit Unseren getreuen Ständen von Ritter- und Landschaft über die Bedürfnisse des Landes für das Jahr vom 1sten Julius 1876 bis zum 30sten Junius 1877 berathen, und die zur Bestreitung der Ausgaben der Allgemeinen Landes-Receptur-Casse für das Etatjahr derselben pro 1sten Julius $18^{76}/_{77}$ vorgeschlagene und bewilligte Ausschreibung von Vier Fünftel des vollen edictmäßigen Betrages der Contribution nach dem revidirten Contributions-Edicte vom 18ten Junius 1874 genehmigt haben, so verkündigen Wir, in Ausführung des Vorbehaltes am Schlusse Unserer

Verordnung über die ordentliche Landes-Contribution pro Johannis $18^{76}/_{77}$ vom 20sten März d. J. (Regierungs-Blatt No. 11), nunmehr hiermit auch die Erhebung von Vier Fünftel eines vollen edictmäßigen Betrages der Contribution nach dem revidirten Contributions-Edicte vom 18ten Junius 1874 und den zu demselben verordneten Zusätzen und Abänderungen, welche zur einen Hälfte mit zwei Fünftel im October d. J. 1876, zur anderen Hälfte mit zwei Fünftel aber im April k. J. 1877 nach Vorschrift des §. 54 des Edicts zu erheben und an die Allgemeine Landes-Receptur-Casse in Rostock abzuführen sind.

Wir befehlen demnach allen Unseren Unterthanen und Behörden, welche es angeht, sich danach zu achten.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium, Schwerin am 12ten Junius 1876.

Friedrich Franz.

H. Graf v. Bassewitz. Buchka. Wetzell. v. Bülow.

Contributions-Edict
für
das Jahr vom 1sten Julius 1876 bis zum 30sten Junius 1877.

(№ 22.) **Friedrich Franz,** von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Nachdem sich herausgestellt, daß die bisher in Geltung gewesenen Bestimmungen über die Behandlung der Schulversäumnisse in Unserem Domanium nicht mehr den Verhältnissen entsprechen, haben Wir das nachstehende Regulativ über die Bestrafung der Schulversäumnisse im Domanium ausarbeiten lassen, genehmigen dasselbe hierdurch und bestätigen es in der Art, daß die Bestimmungen desselben vom 1sten Julius d. J. an in Kraft treten, dagegen von eben demselben Zeitpunkte an die Vorschrift des Schul-Reglements vom 20sten August 1771 sub, Nr. 14, die §§. 9—13 des Revidirten Regulativs für die Sommerschulen im Domanium vom 18ten Junius

1866 und der Absatz 2 des §. 7 des Revidirten Regulativs für die Industrieschulen vom 12ten August 1869 aufgehoben sein sollen.

Gegeben durch Unser Ministerium, Abtheilung für Unterrichts-Angelegenheiten, Schwerin am 19ten Junius 1876.

Friedrich Franz.

Buchka.

Verordnung,
betreffend
die Behandlung der Schulversäumnisse bei Domanial-Landschulen.

Regulativ
über
die Behandlung der Schulversäumnisse bei Domanial-Landschulen.

§. 1.

Jeder Lehrer ist verpflichtet, in seiner Schule Listen zu führen, in welchen die schulpflichtigen Kinder nach Vor- und Zunamen, die Eltern derselben nach Namen, Stand und Wohnort aufgeführt und die Schulversäumnisse, mit Unterscheidung der durch Krankheit verursachten, der anderweitig entschuldigten und der unentschuldigten zu verzeichnen sind.

Dieselbe Verpflichtung liegt den Industrie-Lehrerinnen ob.

Die Versäumnißlisten über die in der Schulgemeinde befindlichen, während des Sommers zum Dienen beurlaubten Kinder sind unter Angabe der für dieselben festgesetzten wöchentlichen Stundenzahl besonders zu führen.

§. 2.

Von diesen Listen hat der Lehrer, beziehungsweise die Industrie-Lehrerin nach Ablauf jedes Monats, in welchem Schule gehalten worden ist, und zwar spätestens bis zum dritten Tage des folgenden Monats, eine Abschrift dem zuständigen Prediger einzureichen.

Sind Versäumnisse gar nicht vorgekommen, so ist davon dem zuständigen Prediger persönlich oder schriftlich Anzeige zu machen.

§. 3.

Der Prediger hat nach Berathung mit den Schulvorstehern aus den von den Lehrern, beziehungsweise den Industrie-Lehrerinnen eingereichten Versäumnißlisten die nicht genügend entschuldigten Versäumnisse zusammenzustellen und innerhalb der ersten vierzehn Tage nach dem Schlusse jedes Vierteljahres dem zuständigen Amte zur Bestrafung anzuzeigen.

Er ist jedoch

1) befugt, beim Vorkommen vieler Versäumnisse die bezüglichen Listen in kürzeren Zeitabschnitten dem Amte vorzulegen, und
2) verpflichtet, die Versäumnißlisten über die in der Schulgemeinde befindlichen, zum Dienen beurlaubten Kinder (vgl. §. 1, Abs. 3) alle vier Wochen zur Kenntniß des Amtes zu bringen.

Sind ungerechtfertigte Versäumnisse während eines Vierteljahres überhaupt nicht vorgekommen, so ist dem Amte schriftliche Anzeige davon innerhalb der ersten vierzehn Tage nach Ende des Vierteljahres zu machen.

§. 4.

Gegen die nicht genügend entschuldigten Schulversäumnisse wird von dem zuständigen Amte im Verwaltungswege in folgender Weise mit nicht gerichtlichen Strafen eingeschritten:

1) die versäumten Tage eines Vierteljahres oder des kürzeren Zeitabschnittes, über welchen dem Amte Versäumnißlisten vorgelegt sind, werden zusammengerechnet.

2) Für jeden versäumten Schultag, beziehungsweise halben Tag sowohl der ordentlichen als auch der Industrieschule, ohne Unterschied des Sommer- und des Winterhalbjahres, ist eine Geldstrafe von 10 bis 50 Pfennigen zu erkennen.

In Wiederholungsfällen kann diese Strafe bis zu 1 Mark erhöht werden.

Bei Versäumnissen der zum Dienen beurlaubten Kinder tritt für jeden versäumten Schultag, beziehungsweise halben Tag eine Strafe von 20 Pfennigen bis 1 Mark ein.

3) Die nicht beizutreibende Geldstrafe ist in Haft zu verwandeln und ist bei dieser Umwandlung der Betrag von Einer bis zu funfzehn Mark einer eintägigen Haft gleich zu achten.

4) In Fällen beharrlicher Nachlässigkeit oder Widersetzlichkeit ist statt der Geldstrafe sofort die Strafe der Haft zu erkennen und die Größe derselben in gleicher Weise wie diejenige der aushülflichen Haftstrafe (vgl. Nr. 3) festzustellen.

5) Die Haftstrafe (vgl. Nr. 3 und 4) soll jedoch nicht eher eintreten, als wenn auf mindestens einen Tag erkannt werden kann.

§. 5.

§. 5.

Für die Schulversäumnißstrafen haften die Eltern, Vormünder, Pfleger, Dienstherren oder sonstigen Personen, deren Aufsicht die Kinder untergeben sind und zu deren Hausgenossenschaft sie gehören.

Wenn sich die Versäumnisse der mit Diensterlaubniß versehenen Kinder wiederholen, so hat das Amt nach fruchtloser Verwarnung der für die Strafen dieser Versäumnisse haftenden Personen die Diensterlaubniß sofort aufzuheben, und wenn das Kind sich im Hause des Dienstherrn befindet, diesem die sofortige Entlassung aus dem Dienste aufzugeben, denselben nöthigenfalls auf dem Verwaltungswege dazu anzuhalten und die sofortige Zurückholung des Kindes aus dem Hause des Dienstherrn anzuordnen.

Auch liegt es dem Amte ob, dem Prediger des Ortes, zu dessen Kirchspiel die Eltern des Kindes gehören, von der erfolgten Aufhebung der Diensterlaubniß und der dadurch für das Kind hergestellten Pflicht zum vollständigen Besuche der gewöhnlichen Sommerschule Kenntniß zu geben.

Einem Kinde, dessen Diensterlaubniß für ungültig erklärt worden, darf nur dann, wenn es an den Schulversäumnissen nachweisbar unschuldig ist, auf Antrag des Predigers die Erlaubniß, noch in demselben Sommer einen anderen Dienst anzunehmen, ertheilt werden.

§. 6.

Kinder, welche ohne Erlaubniß sich in Dienst begeben, werden auf Anzeige des Predigers innerhalb des Amtes sofort im Verwaltungswege zu den Eltern oder deren Stellvertretern zurückgebracht und außerhalb des Amtes reclamirt. Die Eltern oder deren Stellvertreter sind im Verwaltungswege zur Erstattung der Kosten dieses Verfahrens anzuhalten und außerdem mit den vorgeschriebenen Strafen für die Schulversäumnisse zu belegen.

Mit dieser No. 18 wird ausgegeben: No. 14 des Reichs-Gesetzblattes von 1876.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1876.

Ausgegeben Schwerin, Mittwoch, den 12. Julius 1876.

Inhalt.

I. Abtheilung. (№ 23.) Zusatz zum §. 38, Nr. I., des revidirten Contributions-Edicts vom 18. Junius 1874.

II. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend Stationirung eines Gendarmen in Redefin und Aenderung der Gendarmerie-Patrouillen-Bezirke Malchow und Plau. (2) Bekanntmachung, betreffend eine Aenderung des Statuts der Mecklenburgischen Hagel- und Mobiliar-Brandversicherungs-Gesellschaft zu Neubrandenburg. (3) Bekanntmachung, betreffend die Herstellung eines Ueberholungsgeleises bei dem Bahnhofe zu Ludwigslust. (4) Bekanntmachung, betreffend Aenderung der Wegedistricte Lübz, Goldberg und Plau-Malchow. (5) Bekanntmachung, betreffend Allodificirung des Lehngutes Neu-Pannekow.

I. Abtheilung.

(№ 23.) **Friedrich Franz,** von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Wir bestimmen, nach hausvertragsmäßiger Communication mit Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Strelitz und nach verfassungsmäßiger Verhandlung mit Unseren getreuen Ständen, wie folgt:

Zu §. 38, Nr. I., des unter dem 18ten Junius 1874 publicirten revidirten Contributions-Edicts tritt hinter Nr. 6 folgender Zusatz hinzu:

7) von Predigern die Kosten ihrer Beförderung zu außerhalb ihres Wohnorts, aber innerhalb ihrer Parochie vorzunehmenden Amtshandlungen, sofern die Prediger verpflichtet sind, für solche ihre Beförderung auf eigene Kosten zu sorgen. Es kommen hierfür folgende nähere Bestimmungen in Anwendung:

a. Halten die Prediger selbst Fuhrwerk, so bringen sie in Abzug, wenn die nutzbaren Dienstländereien der Pfarre betragen

bis 2 Hectaren incl.	(gleich 922,57 □R.)	—	1200	Mark,
bis 4 Hectaren incl.	(gleich 1845,14 □R.)	—	1050	Mark,
bis 6 Hectaren incl.	(gleich 2767,70 □R.)	—	900	Mark,
bis 8 Hectaren incl.	(gleich 3690,27 □R.)	—	750	Mark,
bis 10 Hectaren incl.	(gleich 4612,84 □R.)	—	600	Mark,
bis 12 Hectaren incl.	(gleich 5535,41 □R.)	—	450	Mark,
bis 14 Hectaren incl.	(gleich 6457,97 □R.)	—	300	Mark,
bis 16 Hectaren incl.	(gleich 7380,54 □R.)	—	150	Mark,
mehr als 16 Hectaren		—	100	Mark.

b. Halten die Prediger kein Fuhrwerk und haben sie die ihnen obliegende Fuhrlast dem Pächter oder Erbpächter ihrer Pfarrländereien contractlich auferlegt, so kommt dieser ihr contractlicher Anspruch bei Feststellung des Pachtwerthes ihrer Pfarrländereien nach III. a. unten nicht zur Berechnung.

So weit der Pächter oder Erbpächter die Fuhren gegen Entgelt leistet, ist von dem Prediger der in dem Normaljahre für geleistete Amtsfuhren an denselben gezahlte Betrag in Abzug zu bringen.

c. Halten die Prediger kein Fuhrwerk und beschaffen sie die fraglichen Fuhren durch freies Miethe-Fuhrwerk, so bringen sie den im Normaljahre von ihnen für solche Fuhren gezahlten Betrag in Abzug.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium, Schwerin am 27sten Junius 1876.

Friedrich Franz.

H. Graf v. Bassewitz. Buchka. Wetzell. v. Bülow.

Verordnung,

betreffend

Zusatz zum §. 38, Nr. I., des revidirten Contributions-Edicts vom 18ten Junius 1874.

II. Abtheilung.

(1) Das unterzeichnete Ministerium bringt hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß

1) vom 1sten Julius d. J. ab ein Gendarm in Redefin stationirt sein wird, dessen Patrouillen-Bezirk die nachbenannten, bisher den Gendarmerie-Stationen Hagenow und bezw. Lübtheen zugetheilt gewesenen Ortschaften:

Redefin, Neuenrode, Hof und Dorf Brefegard, Alt- und Neu-Krenzlin, Krenzliner Hütte, Goldenitz, Warlitz, Pritzier, Gr.-Krams, Kl.-Krams, Picher, Loosen, Belsch, Schwechow und Göhlow

umfaßt;

2) die Patrouillen-Bezirke der Gendarmerie-Stationen Malchow und Plau zum 1sten Julius d. J. dahin. verändert werden, daß zu denselben von da ab die folgenden Ortschaften gehören:

Station Malchow (2 Fuß-Gendarmen):

Malchow, Adamshoffnung, Amts-Bauhof, Bieskorf, Blücher, Bruchmühle, Drewitz, Grabenitz, Göhren, Grüssow, Hinrichsberg, Jürgenshof, Kisserow, Klinck, Kogel, Laschendorf, Lenz, Lexow Hof, Lexow Dorf, Mönchbusch, Nossentin, Nossentiner Hütte, Poppentin Hof, Poppentin Dorf, Penkow, Petersdorf, Roez, Rogeez, Rothehaus, Sanz, Satow, Satow Hütte, Sembzin, Sietow, Sietow Forsthof, Silz, Alt-Schwerin, Sparow, Suckow, Strietfeld, Theerofen, Wendhof, Walow, Wendorf, Werder, Woldzegarten, Zierzow, Zislow;

Station Plau (1 berittener Gendarm und 1 Fuß-Gendarm):

Plau, Appelburg, Altenhof, Bauhof, Barkower Brücke, Damerow, Darze, Daschow, Dresenower Mühle, Gallin, Gaarz, Ganzlin, Glashütte, Gnevstorf, Hahnenhorst, Käselin, Karow, Karow Hütte, Klebe, Kuppentin, Kuppentiner Schleuse, Lalchow, Leisten, Malchow Hof, Ortkrug, Penzlin, Plauerhagen, Plau Amtsgebiet, Wendisch-Priborn, Quetzin, Redewisch, Reppentin, Samoterkrug, Stuer, Neu-Stuer, Stuer-Vorwerk, Stuer-Vordermühle, Stuer-Hintermühle, Tönchow, Twietfort, Kl.-Wangelin, Wunderfeld, Zarchelin, Ziegelei.

Schwerin am 26sten Junius 1876.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.
Wetzell.

(2) Auf Antrag des Directoriums der Mecklenburgischen Hagel- und Mobiliar-Brandversicherungs-Gesellschaft zu Neubrandenburg hat das unterzeichnete Ministerium den von der General-Versammlung vom 3ten März d. J. zu § 41 des Statuts gefaßten Beschluß:

„Für die Versicherung von Gebäuden auf solchen Grundstücken innerhalb des Regierungs-Bezirks Potsdam, welche dem Königlich Preußischen Domainen-Fiscus oder einer Königlich Preußischen Rentenbank rentenpflichtig sind, mag diese Belastung der Grundstücke schon beim Abschluß der Versicherung bestehen oder erst hinterher eintreten, kommen sofort mit Beginn der Versicherung resp. mit Beginn der Rentenpflichtigkeit diejenigen Bestimmungen in Anwendung, deren Befolgung die Königlich Preußische Regierung in Potsdam der Immobiliar-Brandversicherungs-Gesellschaft für die Versicherung rentenpflichtiger Grundstücke sowohl im Allgemeinen als insbesondere für die Auszahlung von Entschädigungen zur Pflicht gemacht hat, und treten für alle solche Versicherungen die entgegenstehenden Bestimmungen des Statuts außer Anwendung“

heute genehmigt.

Schwerin am 28sten Junius 1876.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Wetzell.

---

(3) Mit Bezugnahme auf §. 1 der Verordnung vom 6ten Januar 1842, betreffend die Veräußerungs-Verpflichtung behufs Eisenbahn-Anlagen, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Beschluß der Direction der Berlin-Hamburger Eisenbahn-Gesellschaft, in der Nähe des Bahnhofes zu Ludwigslust ein sogenanntes Ueberholungsgeleise herzustellen, als eine zweckmäßige Abänderung des ursprünglichen Bauplans anerkannt und von dem unterzeichneten Ministerium genehmigt worden ist.

Schwerin am 6ten Julius 1876.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Wetzell.

---

(4) Die bisher dem Wegedistricte Lübz zugewiesenen ritterschaftlichen Güter des Amts Lübz: Klein-Breesen, Glave, Kirch-Kogel, Louisenhof mit Reimershagen, Alt-Sammit, Neu-Sammit, Suckwitz, Groß-Tessin, Klein-Tessin, sind nach vorgängiger Verständigung unter den betheiligten Wegebesichtigungs-Behörden mit landesherrlicher Genehmigung dem Wegedistricte Goldberg einverleibt worden.

Die bisher dem Wegedistricte Lübz zugewiesenen ritterschaftlichen Güter des Amts Lübz: Klockjin, Neu-Sapshagen, Lützendorf, Blücherhof und Sophienhof sind nach vorgängiger Verständigung unter den betheiligten Wegebesichtigungs-Behörden mit landesherrlicher Genehmigung dem Wegedistricte Plau-Malchow zugelegt worden.

Schwerin am 8ten Julius 1876.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.
Wetzell.

---

(5) Das im Amte Gnoien belegene Lehngut Neu-Pannekow ist unter dem heutigen Datum allodificirt worden, und sind bei der Allodificirung desselben für die künftige Erbfolge in dies Gut nebst Zubehör auch diejenigen Vorschriften mittelst Aufnahme in den Allodialbrief landesherrlich bestätigt worden, welche zu der Bekanntmachung vom 12ten December 1871, betreffend die Allodification des Lehnguts Amalienhof, Amt Güstrow, in No. 1 des Regierungs-Blattes von 1872 abgedruckt worden sind.

Schwerin am 12ten Julius 1876.

Großherzoglich Mecklenburgisches Justiz-Ministerium.
Buchka.

№ 20.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1876.

Ausgegeben Schwerin, Freitag, den 21. Julius 1876.

Inhalt.

I. Abtheilung. № 24. Verordnung, betreffend die Feststellung der Abfindungen für den Wegfall von Stolgebühren. (Mit Anlage.)

II. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend die Bemessung der durch §. 46 des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 angeordneten zweiwöchigen Frist für die Aufgebots-Bekanntmachungen.

I. Abtheilung.

(№ 24.) **Friedrich Franz,** von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Wir verordnen, nach verfassungsmäßiger Berathung mit Unseren getreuen Ständen, daß die nach dem §. 4 Unserer Verordnung vom 13ten März d. J., betreffend den Wegfall von Stolgebühren ꝛc., den einzelnen evangelisch-lutherischen Kirchen, Pastoren und sonstigen Berechtigten zu gewährenden Abfindungen für den Wegfall von Stolgebühren zu den Ansätzen der Anlage bestimmt sein und in allen rechtlichen Be-

ziehungen an die Stelle der aufgehobenen Gebühren treten sollen. Ueber die hiernach den einzelnen Kirchen, Pastoren und sonstigen Berechtigten zu gewährenden Abfindungen werden Wir besondere landesherrliche Anerkenntnisse ertheilen.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium, Schwerin am 10ten Julius 1876.

Friedrich Franz.

H. Graf v. Bassewitz. Buchka. Wetzell. v. Bülow.

Verordnung,
betreffend
die Feststellung der Abfindungen für den Wegfall von Stolgebühren.

II. Abtheilung

(1) Zur Fernhaltung von Zweifeln über die Erfüllung der für die Aufgebots-Bekanntmachungen durch §. 46 des Reichsgesetzes vom 6ten Februar 1875 angeordneten zweiwöchigen Frist werden die Ortsbehörden darauf hingewiesen, daß nach dem Formular E. der Ausführungs-Verordnung des Bundesraths vom 22sten Junius 1875 (Beilage zu No. 22 des Regierungs-Blattes von 1875) auf der Aufgebots-Bekanntmachung allemal der Tag der Aushängung und der Tag der Abnahme zu bescheinigen ist, und daß nach Muster E1. (vgl. auch Muster F1.) derselben Ausführungs-Verordnung zwischen dem Tage der Aushängung und dem Tage der Abnahme stets volle 14 Kalendertage liegen sollen.

Schwerin am 12ten Julius 1876.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.
Wetzell.

(Anlage zu No. 20 des Regierungs-Blatts für das Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin von 1876.)

Abfindungen

der einzelnen evangelisch-lutherischen Kirchen, Pastoren und sonstigen Berechtigten für den Wegfall von Stolgebühren.

	Bei Taufen.		Bei Trauungen.	
	M.	₰	M.	₰
I. Schloßkirche zu Schwerin.				
Pastor	76	—	287	—
Küster	30	—	38	—
II. Superintendentur Doberan.				
1) Präpositur Bukow.				
a. Neu-Bukow.				
Pastor	390	—	270	—
Küster	25	—	11	—
Organist	—	—	36	—
Cantor	15	—	45	—
b. Alt-Bukow.				
Pastor	200	—	165	—
Küster	41	—	30	—
c. Mulsow.				
Pastor	91	—	59	—
Küster	22	—	17	—
d. Bäbelin.				
Pastor	23	—	10	—
Küster	12	—	8	—
e. Passee.				
Pastor	59	—	34	—
Küster	14	—	8	—
f. Moisall.				
Pastor	130	—	111	—
Küster	22	—	20	—
g. Bernitt.				
Pastor	110	—	120	—
Küster	24	—	22	—
h. Berendshagen.				
Pastor	67	—	41	—
Küster	13	—	8	—
i. Alt-Karin.				
Pastor	178	—	129	—
Küster	37	—	23	—

	Bei Taufen. M.	₰	Trauungen. M.	₰
k. Weſtenbrügge.				
Paſtor	133	—	123	—
Küſter	13	—	14	—
l. Biendorf.				
Paſtor	96	—	97	—
Küſter	12	—	15	—
m. Alt-Gaarz.				
Paſtor	125	—	115	—
Küſter	45	—	27	—
n. Ruſſow.				
Paſtor	70	—	57	—
Küſter	13	—	9	—
2) Präpoſitur Doberan.				
a. Doberan.				
Paſtor	710	—	465	—
Cantor	66	—	66	—
b. Lambrechtshagen.				
Paſtor	97	—	70	—
Küſter	15	—	13	—
c. Lichtenhagen.				
Paſtor	221	—	184	—
Küſter	23	—	33	—
d. Warnemünde.				
Paſtor	236	—	227	—
Küſter	45	—	125	—
e. Rethwiſch.				
Paſtor	123	—	137	—
Küſter	19	—	31	—
f. Steſſenshagen.				
Paſtor	260	—	223	—
Küſter	43	—	38	—
g. Brunshaupten.				
Paſtor	75	—	78	—
Küſter	19	—	18	—
Kirche	—	—	10	—
h. Kröpelin.				
Paſtor	284	—	172	—
Küſter	14	—	18	—
Cantor	55	—	66	—
i. Satow.				
Paſtor	229	—	172	—
Küſter	42	—	23	—
k. Retſchow.				
Paſtor	113	—	70	—
Küſter	33	—	13	—
3) Präpoſitur Lübow.				
a. Lübow.				
Paſtor	109	—	100	—
Küſter	26	—	12	—
b. Hornſtorf.				
Paſtor	101	—	73	—
Küſter	26	—	16	—
c. Zurow.				
Paſtor	66	—	45	—
Küſter	11	—	7	—
d. Goldebee.				
Paſtor	54	—	44	—
Küſter	11	—	10	—
e. Neuburg.				
Paſtor	216	—	155	—
Küſter	50	—	36	—

	Bei Taufen. ℳ	₰	Bei Trauungen. ℳ	₰
f. Dreveskirchen.				
Pastor	175	—	155	—
Küster	22	—	30	—
g. Prosecken.				
Pastor	184	—	195	—
Küster	30	—	25	—
Bälgetreter	—	—	4	—
4) Präpositur Marlow.				
a. Kuhlrade.				
Pastor	25		32	—
Küster	6		3	50
b. Kloster Wulfshagen.				
Pastor	49	—	43	—
Küster	8	—	5	—
c. Rostocker Wulfshagen.				
Pastor	70	—	37	—
Küster	10	—	5	50
d. Marlow.				
Pastor	249	—	265	
Küster	50	—	60	—
e. Sülze.				
Pastor	412	—	263	—
Küster	38	—	54	—
Organist	—	—	30	—
Cantor	—	—	59	—
f. Kölzow.				
Pastor	109	—	62	—
Küster	23	—	10	—
g. Sanitz.				
Pastor	178	—	120	—
Küster	28	—	12	—
h. Thulendorf.				
Pastor	63	—	45	—
Küster	8	—	5	—
i. Petschow.				
Pastor	142	—	100	—
Küster	19	—	15	—
k. Blankenhagen.				
Pastor	319	—	176	—
Küster	31	—	21	—
l. Dänschenburg.				
Pastor	44	—	13	—
Küster	6	—	1	50
5) Präpositur Ribnitz.				
a. Ribnitz, Stadtkirche.				
Pastoren	675	—	752	—
Küster	144	—	83	—
Cantor	—	—	52	—
Rector	—	—	52	—
b. Ribnitz, Klosterkirche.				
Pastor	49	—	50	—
Küster	11	—	16	—
c. Wustrow.				
Pastor	282	—	423	—
Küster	12	—	22	—
Bälgetreter	—	—	3	—
d. Teutenwinkel.				
Pastor	250	—	118	—
Küster	38	—	25	—
e. Bentwisch.				
Pastor	198	—	110	—
Küster	29	—	27	—

	Bei Taufen. M.	₰	Trauungen. M.	₰
f. Volkenshagen.				
Pastor	168	—	174	—
Küster	23	—	21	—
g. Röverhagen.				
Pastor	125	—	175	—
Küster	24	—	12	—
6) Präpositur Schwaan.				
a. Buchholz.				
Pastor	175	—	97	—
Küster	38	—	19	—
Kirche	15	—	—	—
b. Bielstow.				
Pastor	139	—	260	—
Küster	22	—	28	—
c. Kessin.				
Pastor	260	—	200	—
Küster	35	—	32	—
d. Schwaan.				
Pastor	227	—	315	—
Küster	42	—	40	—
Organist	—	—	25	—
Cantor	62	—	—	—
Rector	—	—	110	—
Bälgetreter	—	—	13	—
e. Wiendorf.				
Pastor	43	—	37	—
Küster	13	—	12	—
f. Kambs.				
Pastor	29	—	38	—
Küster	8	—	9	—
g. Groß-Grenz.				
Pastor	46	—	42	—
Küster	10	—	11	—
h. Neukirchen.				
Pastor	123	—	130	—
Küster	42	—	46	—
i. Hohen-Lukow.				
Pastor	22	—	11	—
Küster	8	—	4	—
k. Hanstorf.				
Pastor	89	—	65	—
Küster	13	—	12	—
l. Heiligenhagen.				
Pastor	64	—	47	—
Küster	8	—	8	—
m. Parkentin.				
Pastor	160	—	142	—
Küster	33	—	25	—
n. Stäbelow.				
Pastor	25	—	28	—
Küster	8	—	5	—
III. Superintendentur Güstrow.				
1) Präpositur Bützow.				
a. Bützow.				
Pastoren	473	—	617	—
Küster	199	—	121	—
Organist	—	—	2	—
Cantor	—	—	93	—
b. Warin.				
Pastor	256	—	243	—
Küster	48	—	22	—
Chorknaben	—	—	10	—

	Bei Taufen. M.	₰	Trauungen. M.	₰
c. Qualitz.				
Pastor	106	—	79	—
Küster	17	—	14	—
d. Baumgarten.				
Pastor	87	—	67	—
Küster	15	—	8	—
Kirche	—	—	2	—
e. Rühn.				
Pastor	59	—	41	—
Küster	13	—	12	—
f. Zernin.				
Pastor	59	—	50	—
Küster	12	—	8	—
g. Warnow.				
Pastor	26	—	17	—
Küster	6	—	3	—
h. Tarnow.				
Pastor	146	—	83	—
Küster	24	—	11	—
i. Boitin.				
Pastor	40	—	37	—
Küster	8	—	4	—
k. Parum.				
Pastor	87	—	57	—
Küster	20	—	8	—
2) Präpositur Gnoien.				
a. Thelkow.				
Pastor	91	—	53	—
Küster	13	—	6	50
b. Vilz.				
Pastor	84	—	35	—
Küster	14	—	8	—
c. Tessin.				
Pastor	361	—	185	—
Küster	49	—	25	—
Cantor u. Organist	—	—	123	—
Bälgetreter	—	—	9	—
d. Polchow.				
Pastor	113	—	94	—
Küster	34	—	19	—
e. Walkendorf.				
Pastor	64	—	35	—
Küster	18	—	8	—
f. Basse.				
Pastor	117	—	48	—
Küster	14	—	7	—
g. Boddin.				
Pastor	93	—	75	—
Küster	29	—	7	—
h. Gnoien.				
Pastoren	239	—	395	—
Küster	67	—	30	—
Organist	—	—	40	—
Cantor	—	—	80	—
i. Wasdow.				
Pastor	44	—	35	—
Küster	6	—	2	50
k. Lübchin.				
Pastor	243	—	118	—
Küster	33	—	18	—
3) Präpositur Goldberg.				
a. Dobbertin.				
Pastor	53	—	55	—
Küster	11	—	12	—

	Bei Taufen. ℳ	₰	Bei Trauungen. ℳ	₰
b. Lohmen.				
Paſtor	107	—	73	—
Küſter	18	—	12	—
c. Kirch-Kogel.				
Paſtor	82	—	50	—
Küſter	9	—	6	—
d. Goldberg.				
Paſtor	194	—	305	—
Küſter	40	—	35	—
Cantor	—	—	70	—
e. Wooſten.				
Paſtor	50	—	48	—
Küſter	8	—	6	—
f. Brüz.				
Paſtor	134	—	112	—
Küſter	18	—	9	—
g. Techentin.				
Paſtor	77	—	80	—
Küſter	8	—	9	—
h. Below.				
Paſtor	50	—	35	—
Küſter	4	—	4	—
i. Meſtlin.				
Paſtor	71	—	45	—
Küſter	14	—	8	—
k. Ruest.				
Paſtor	48	—	44	—
Küſter	13	—	8	—
4) Zu Güſtrow.				
a. Güſtrow, Domkirche.				
Paſtoren	165	—	508	—
Küſter	114	—	168	—
Organiſt	—	—	121	—
Caſſe für das kirchliche Geſangsweſen	—	—	571	—
b. Güſtrow, Pfarrkirche.				
Paſtoren	224	—	414	—
Küſter	95	—	165	—
Organiſt	—	—	159	—
5) Präpoſitur Krakow.				
a. Bellin.				
Paſtor	101	—	69	—
Küſter	9	—	6	—
b. Krakow.				
Paſtor	181	—	253	—
Küſter	23	—	15	—
Cantor	—	—	20	—
c. Alt-Sammit.				
Paſtor	16	—	13	—
Küſter	2	—	1	50
d. Serrahn.				
Paſtor	77	—	70	—
Küſter	19	—	13	—
e. Langhagen.				
Paſtor	37	—	37	—
Küſter	11	—	7	—
f. Lüdershagen.				
Paſtor	109	—	87	—
Küſter	33	—	11	—
g. Lübſee.				
Paſtor	46	—	24	—
Küſter	13	—	3	—

	Bei Taufen. M.	₰	Trauungen. M.	₰
h. Badendiek.				
Pastor	90	—	56	—
Küster	14	—	5	—
i. Kirch-Rosin.				
Pastor	85	—	45	—
Küster	13	—	4	—
k. Groß-Upahl.				
Pastor	13	—	12	—
Küster	2	—	3	—
l. Karcheez.				
Pastor	34	—	24	—
Küster	7	—	5	—
m. Zehna.				
Pastor	78	—	55	—
Küster	16	—	10	—
6) Präpositur Lüssow.				
a. Recknitz.				
Pastor	100	—	76	—
Küster	39	—	21	—
b. Lüssow.				
Pastor	143	—	128	—
Küster	35	—	26	—
c. Kritzkow.				
Pastor	101	—	55	—
Küster	23	—	16	—
d. Weitendorf.				
Pastor	78	—	32	—
Küster	21	—	11	—
e. Hohen-Sprenz.				
Pastor	124	—	96	—
Küster	40	—	32	—
f. Kavelstorf.				
Pastor	227	—	205	—
Küster	33	—	30	—
g. Cammin.				
Pastor	107	—	100	—
Küster	20	—	15	—
h. Laage.				
Pastor	227	—	175	—
Küster	34	—	9	—
Cantor	43	—	26	—
Rector	—	—	57	—
7) Präpositur Sternberg.				
a. Sternberg.				
Pastoren	206	—	310	—
Küster	52	—	30	—
Organist	—	—	41	—
Cantor	—	—	41	—
Kirche	—	—	40	—
Schule	—	—	15	—
b. Sülten.				
Pastor	27	—	19	—
Küster	6	—	4	—
c. Brüel.				
Pastor	307	—	327	—
Küster	45	—	40	—
Cantor	—	—	35	—
d. Penzin.				
Pastor	18	—	9	—
Küster	3	—	1	—
e. Tempzin.				
Pastor	96	—	67	—
Küster	13	—	9	—

	Bei Taufen.		Trauungen.	
	M.	₰	M.	₰
f. Bibow.				
Pastor	47	—	31	—
Küster	7	—	4	—
g. Eickelberg.				
Pastor	45	—	40	—
Küster	12	—	6	50
h. Laase.				
Pastor	18	—	17	—
Küster	3	—	1	50
i. Groß-Raden.				
Pastor	70	—	53	—
Küster	9	—	5	—
k. Ruchow.				
Pastor	96	—	69	—
Küster	19	—	6	—
l. Witzin.				
Pastor	57	—	54	—
Küster	8	—	5	—
m. Woserin und Borkow.				
Pastor	49	—	33	—
Küster	6	—	4	—
n. Gägelow.				
Pastor	59	—	40	—
Küster	5	—	5	—
o. Dabel.				
Pastor	63	—	40	—
Küster	6	—	5	—
8) Präpositur Teterow.				
a. Teterow.				
Pastoren	310	—	800	—
Küster	142	—	136	—
Organist	—	—	106	—
Cantor	—	—	138	—
b. Thürkow.				
Pastor	37	—	18	—
Küster	13	—	5	50
c. Levitzow.				
Pastor	19	—	18	—
Küster	8	—	5	50
d. Belitz.				
Pastor	134	—	92	—
Küster	41	—	31	—
e. Warnkenhagen.				
Pastor	176	—	131	—
Küster	56	—	25	—
f. Schlieffenberg.				
Pastor	39	—	30	—
Küster	12	—	6	—
g. Reinshagen.				
Pastor	102	—	77	—
Küster	31	—	18	—
h. Wattmannshagen.				
Pastor	136	—	146	—
Küster	47	—	20	—
i. Klaber.				
Pastor	88	—	67	—
Küster	17	—	12	—
k. Groß-Wockern.				
Pastor	97	—	68	—
Küster	17	—	12	—

	Bei Taufen. M.	₰	Trauungen. M.	₰
IV. Superintendentur Malchin.				
1) Präpositur Neukalen.				
a. Levin.				
Pastor	58	—	60	—
Küster	9	—	13	—
b. Dargun.				
Pastor	345	—	355	—
Küster	59	—	85	—
c. Schorrentin.				
Pastor	74	—	44	—
Küster	27	—	9	—
d. Groß-Markow.				
Pastor	11	—	8	—
Küster	3	—	1	50
e. Neukalen.				
Pastor	208	—	253	—
Küster	27	—	19	—
Organist	—	—	60	—
Schule	—	—	2	—
f. Gorschendorf.				
Pastor	33	—	23	—
Küster	7	—	3	—
g. Hohen-Mistorf.				
Pastor	89	—	50	—
Küster	29	—	8	—
h. Remplin.				
Pastor	16	—	24	—
Küster	8	—	3	50
i. Jördenstorf.				
Pastor	153	—	74	—
Küster	60	—	25	—
Balgetreter	—	—	3	—
k. Altkalen.				
Pastor	136	—	85	—
Küster	36	—	31	—
l. Groß-Methling.				
Pastor	60	—	35	—
Küster	11	—	6	—
m. Bruderstorf.				
Pastor	78	—	73	—
Küster	16	—	16	—
2) Präpositur Malchin.				
a. Basedow.				
Pastor	106	—	40	—
Küster	20	—	11	—
b. Gielow.				
Pastor	111	—	92	—
Küster	30	—	18	—
c. Rittermannshagen.				
Pastor	60	—	58	—
Küster	17	—	10	—
d. Lansen.				
Pastor	13	—	18	—
Küster	9	—	3	—
e. Schwinkendorf.				
Pastor	90	—	60	—
Küster	37	—	9	—

	Bei Taufen. ℳ	₰	Bei Trauungen. ℳ	₰
f. Rambow.				
Paſtor	46	—	40	–
Küſter	12	—	4	50
g. Dahmen.				
Paſtor	18	—	25	—
Küſter	7	–	4	50
h. Grubenhagen.				
Paſtor	157	—	83	—
Küſter	51	—	18	—
i. Bülow.				
Paſtor	69	—	27	—
Küſter	23	—	8	—
k. Briſtow.				
Paſtor	26	—	16	—
Küſter	8	—	3	50
l. Hohen-Demzin.				
Paſtor	34	—	27	—
Küſter	10	—	4	50
m. Malchin.				
Paſtoren	321	—	874	—
Küſter	67	—	67	—
Rector	—	—	67	—
Conrector	—	—	67	—
Succentor (Organiſt)	—	—	67	—
n. Alt-Panſtorf.				
Paſtor	19	—	18	—
Küſter	5	—	3	—
3) Präpoſitur Malchow.				
a. Jabel.				
Paſtor	79	—	68	—
Küſter	14	—	10	—
b. Sietow.				
Paſtor	20	—	20	—
Küſter	4	—	4	—
c. Poppentin.				
Paſtor	54	—	40	—
Küſter	10	—	7	—
d. Klink.				
Paſtor	10	—	6	—
Küſter	1	—	2	—
e. Grüſſow.				
Paſtor	14	—	14	—
Küſter	1	—	1	—
f. Walow.				
Paſtor	26	—	23	—
Küſter	1	—	1	—
g. Zislow.				
Paſtor	9	—	15	—
Küſter	1	—	1	—
h. Satow.				
Paſtor	54	—	40	—
Küſter	5	—	5	—
i. Malchow, Kloſter-kirche				
Paſtor	72	—	103	—
Küſter	3	—	4	50
Cantor u. Organiſt	1	50	18	—
k. Lexow.				
Paſtor	23	—	27	—
Küſter	3	—	1	—
l. Malchow, Stadt-kirche.				
Paſtor	230	—	472	—
Küſter	11	—	27	—

	Bei Taufen. M.	₰	Trauungen. M.	₰
Organist	—	—	33	—
Cantor	12	—	33	—
Kirche	–	—	21	—
m. Alt-Schwerin.				
Pastor	64	—	50	—
Küster	14	—	8	—
n. Nossentin.				
Pastor	104	—	90	—
Küster	16	—	11	—
o. Kieth.				
Pastor	62	—	28	—
Küster	12	—	4	—
p. Dobbin.				
Pastor	41	—	22	—
Küster	7	—	3	—
q. Hohen-Wangelin.				
Pastor	54	—	53	—
Küster	6	—	14	—
r. Lütgendorf.				
Pastor	79	—	43	—
Küster	8	—	7	—
4) Präpositur Penzlin.				
a. Penzlin.				
Pastoren	190	—	210	—
Küster	27	—	32	—
Cantor	—	—	32	—
b. Puchow-Rahnenfelde.				
Pastor	13	—	5	—
Küster	3	—	1	—
c. Lübkow.				
Pastor	33	—	30	—
Küster	10	—	4	50
d. Lapitz.				
Pastor	22	—	16	—
Küster	7	—	2	—
e. Groß-Helle.				
Pastor	45	—	32	—
Küster	10	—	4	—
f. Mölln.				
Pastor	54	—	37	—
Küster	14	—	5	—
g. Briggow.				
Pastor	18	—	14	—
Küster	7	—	2	50
h. Tarnow.				
Pastor	15	—	12	—
Küster	3	—	1	50
i. Klein-Helle.				
Pastor	30	—	23	—
Küster	11	—	5	—
k. Schwandt.				
Pastor	18	—	19	—
Küster	3	—	2	50
l. Breesen.				
Pastor	25	—	11	—
Küster	7	—	3	—
m. Pinnow.				
Pastor	19	—	15	—
Küster	8	—	4	—

	Bei Taufen. ℳ	₰	Trauungen. ℳ	₰
n. Woggersin.				
Pastor	23	—	18	—
Küster	10	—	4	50
o. Chemnitz.				
Pastor	18	—	15	—
Küster	9	—	4	—
p. Passentin.				
Pastor	14	—	6	—
Küster	4	—	1	50
q. Alt-Rehse.				
Pastor	27	—	15	—
Küster	8	—	3	—
r. Kruckow.				
Pastor	16	—	6	—
Küster	4	—	1	—
s. Mallin.				
Pastor	20	—	10	—
Küster	6	—	2	—
t. Peckatel.				
Pastor	69	—	37	—
Küster	9	—	6	50
u. Liepen.				
Pastor	27	—	10	—
Küster	4	—	2	—
v. Ahrensberg.				
Pastor	12	—	11	—
Küster	3	—	1	50
Kirche	3	—	1	50
w. Groß-Vielen.				
Pastor	21	—	12	—
Küster	10	—	2	50
x. Zahren.				
Pastor	18	—	11	—
Küster	9	—	2	—
y. Mollenstorf.				
Pastor	22	—	10	—
Küster	10	—	2	—
z. Groß-Luckow.				
Pastor	71	—	38	—
Küster	13	—	4	—
aa. Marin.				
Pastor	25	—	14	—
Küster	4	—	2	—
bb. Groß-Flotow.				
Pastor	29	—	25	—
Küster	6	—	3	50
cc. Ankershagen.				
Pastor	78	—	34	—
Küster	15	—	7	—
dd. Möllenhagen.				
Pastor	35	—	19	—
Küster	8	—	3	—
ee. Rumpshagen.				
Pastor	17	—	8	—
Küster	3	—	2	—
5) Präpositur Röbel.				
a. Röbel, Altstadt.				
Pastor	96	—	60	—
Küster	12	—	5	—
Organist	—	—	12	—
b. Ludorf.				
Pastor	35	—	15	—
Küster	3	—	2	—

	Bei Taufen.		Bei Trauungen.	
	M.	₰	M.	₰
c. Röbel, Neustadt.				
Pastoren	189	—	360	—
Küster	18	—	16	—
Organist	—	—	35	—
Cantor	—	—	21	—
Bälgetreter	—	—	3	50
Kirche	—	—	22	—
Schule	—	—	11	—
d. Nätebow.				
Pastor	26	—	17	—
Küster	1	—	1	50
e. Leizen.				
Pastor	20	—	10	—
Küster	4	—	—	50
f. Vipperow.				
Pastor	44	—	32	—
Küster	8	—	2	—
g. Priborn.				
Pastor	8	—	7	—
Küster	1	—	—	50
h. Zielow.				
Pastor	3	—	6	—
Küster	—	50	—	50
i. Rechlin.				
Pastor	44	—	22	—
Küster	5	—	2	50
k. Boeck.				
Pastor	31	—	21	—
Küster	6	—	3	—
l. Laerz.				
Pastor	28	—	21	—
Küster	10	—	6	—
m. Schwarz.				
Pastor	40	—	27	—
Küster	10	—	9	—
n. Diemitz.				
Pastor	10	—	14	—
Küster	3	—	4	—
o. Melz.				
Pastor	15	—	12	—
p. Buchholz.				
Pastor	29	—	33	—
q. Krümmel.				
Pastor	14	—	10	—
Küster	2	—	3	—
r. Kieve.				
Pastor	34	—	36	—
Küster	3	—	2	—
s. Wredenhagen.				
Pastor	65	—	63	—
Küster	6	—	2	—
t. Zepkow.				
Pastor	26	—	25	—
Küster	2	—	1	—
u. Kambs.				
Pastor	28	—	18	—
Küster	7	—	3	50
v. Grabow.				
Pastor	21	—	18	—
w. Minzow.				
Pastor	17	—	11	—
x. Bütow.				
Pastor	22	—	14	—

	Bei Taufen.		Bei Trauungen.	
	M.	₰	M.	₰
y. Karchow.				
Pastor	23	—	11	—
z. Dammwolde.				
Pastor	26	—	11	—
Küster	2	—	1	—
aa. Finken.				
Pastor	21	—	12	—
Küster	2	-	1	—
bb. Rossow.				
Pastor	28	—	27	—
Küster	11	—	5	—
cc. Netzeband.				
Pastor	14	—	22	—
Küster	9	-	3	—
dd. Schönberg.				
Pastor	13	—	12	—
Küster	5	—	2	50
ee. Massow.				
Pastor	28	—	15	—
Küster	2	—	1	—
6) Präpositur Stavenhagen.				
a. Jvenack.				
Pastor	95	—	50	—
Küster	20	—	26	—
b. Borgfeld.				
Pastor	62	—	30	—
Küster	5	—	5	—
c. Röckwitz.				
Pastor	26	—	10	—
Küster	8	—	2	50
d. Zwiedorf.				
Pastor	13	—	7	—
Küster	2	-	1	50
e. Kastorf.				
Pastor	52	—	40	—
Küster	13	—	3	50
f. Rosenow.				
Pastor	18	-	15	—
Küster	5	—	1	50
g. Wolde.				
Pastor	16	—	10	—
Küster	3	—	1	—
h. Groß-Varchow.				
Pastor	106	—	85	—
Küster	17	—	9	—
i. Luplow.				
Pastor	27	—	18	—
Küster	6	—	1	50
k. Varchentin.				
Pastor	43	—	28	—
Küster	12	—	4	—
l. Deven.				
Pastor	23	—	13	—
Küster	7	—	1	50
m. Kraase.				
Pastor	24	-	17	—
Küster	8	—	2	—
n. Kittendorf.				
Pastor	37	-	32	—
Küster	8	—	4	—

	Bei Taufen. M.	₰	Bei Trauungen. M.	₰
o. Sülten.				
Pastor	56	—	41	—
Küster	12	—	6	—
p. Stavenhagen.				
Pastoren	280	—	305	—
Küster	88	—	46	—
Cantor	—	—	89	—
q. Ritzerow.				
Pastor	39	—	24	—
Küster	14	—	9	—
r. Jürgenstorf.				
Pastor	21	—	18	—
Küster	9	—	4	—
7) Präpositur Waren.				
a. Schloen.				
Pastor	52	—	79	—
Küster	14	—	7	—
b. Klein-Plasten.				
Pastor	11	—	10	—
Küster	3	—	1	—
c. Dratow.				
Pastor	37	—	29	—
Küster	11	—	2	50
d. Federow.				
Pastor	31	—	26	—
Küster	7	—	3	—
e. Kargow.				
Pastor	37	—	29	—
Küster	9	—	3	50
f. Speck.				
Pastor	40	—	26	—
Küster	8	—	3	—
g. Waren.				
Pastoren	583	—	650	—
Küster	121	—	125	—
Organist	—	—	109	—
Cantor u. Schule	—	—	200	—
h. Vielist.				
Pastor	58	—	40	—
Küster	15	—	6	—
i. Sommerstorf.				
Pastor	55	—	33	—
Küster	12	—	5	—
k. Groß-Gievitz.				
Pastor	61	—	58	—
Küster	18	—	6	—
l. Schönau.				
Pastor	13	—	16	—
Küster	5	—	1	50
V. Superintendentur Parchim.				
1) Präpositur Crivitz.				
a. Crivitz.				
Pastor	133	—	333	—
Küster	54	—	35	—
Organist	—	—	29	—
Cantor u. Schule	—	—	57	—
Kirche	—	—	30	—
b. Barnin.				
Pastor	29	—	27	—
Küster	11	—	2	50
c. Kladow.				
Pastor	55	—	60	—
Küster	8	—	4	50

	Bei Taufen.		Bei Trauungen.	
	M.	₰	M.	₰
d. Vorbeck.				
Pastor	26	—	27	—
Küster	4	—	2	—
e. Holzendorf.				
Pastor	102	—	72	—
Küster	14	—	8	—
f. Demen.				
Pastor	111	—	100	—
Küster	12	—	5	—
g. Hohen-Pritz.				
Pastor	47	—	37	—
Küster	5	—	2	—
h. Wessin.				
Pastor	33	—	46	—
Küster	3	—	2	50
i. Bülow.				
Pastor	36	—	54	—
Küster	3	—	2	50
k. Prestin.				
Pastor	51	—	44	—
Küster	3	—	2	—
l. Wamekow.				
Pastor	78	—	74	—
Küster	6	—	4	—
m. Frauenmark.				
Pastor	117	—	52	—
Küster	21	—	7	—
n. Severin.				
Pastor	31	—	20	—
Küster	5	—	3	—
o. Garwitz.				
Pastor	81	—	63	—
Küster	14	—	3	—
p. Domsühl, Bergrade und Zieslübbe.				
Pastor	112	—	105	—
Küster	12	—	7	—
q. Klinken.				
Pastor	93	—	63	—
Küster	17	—	8	—
r. Raduhn.				
Pastor	88	—	57	—
Küster	13	—	7	—
s. Zapel.				
Pastor	60	—	43	—
Küster	11	—	3	—
t. Ruthenbeck.				
Pastor	64	—	39	—
Küster	11	—	3	—
u. Tramm.				
Pastor	142	—	95	—
Küster	24	—	7	—
v. Pinnow.				
Pastor	103	—	103	—
Küster	14	—	15	—
w. Suckow.				
Pastor	85	—	66	—
Küster	10	—	11	—
x. Görslow.				
Pastor	15	—	13	—
Küster	1	—	2	—

	Bei Taufen.		Trauungen.	
	M.	₰	M.	₰
2) Präpositur Grabow.				
a. Groß-Laasch.				
Pastor	114	—	130	—
Küster	5	—	1	50
b. Karstädt.				
Pastor	191	—	358	—
Küster	17	—	2	50
c. Neese.				
Pastor	59	—	63	—
Küster	10	—	5	50
d. Werle.				
Pastor	18	—	21	—
Küster	4	—	3	50
e. Brunow.				
Pastor	68	—	38	—
Küster	10	—	4	—
f. Drefahl.				
Pastor	56	—	43	—
Küster	8	—	4	—
g. Klüß.				
Pastor	50	—	28	—
Küster	13	—	5	—
h. Grabow.				
Pastoren	460	—	683	—
Küster	75	—	56	—
Cantor	—	—	56	—
Kalkant	—	—	28	—
Rector, Schule und Conrector	—	—	112	—
i. Gorlosen.				
Pastor	158	—	168	—
Küster	13	—	14	—
k. Eldena.				
Pastor	381	—	519	—
Küster	34	—	44	—
l. Dömitz, Stadtkirche.				
Pastoren	375	—	797	—
Küster	38	—	58	—
Organist	—	—	53	—
Rector und Schule	—	—	64	—
Kirche	—	—	71	—
m. Conow.				
Pastor	261	—	316	—
Küster	18	—	16	—
n. Platschow.				
Pastor	6	—	5	—
Küster	2	—	1	—
3) Präpositur Lübz.				
a. Lübz.				
Pastor	169	—	300	—
Küster	26	—	24	—
Cantor	—	—	32	—
Rector	—	—	32	—
Bälgetreter	—	—	6	—
Chorknaben	—	—	12	—
b. Benzin.				
Pastor	39	—	40	—
Küster	4	—	2	—
c. Lutheran.				
Pastor	27	—	22	—
Küster	2	—	—	—
d. Burow und Klein-Niendorf.				
Pastor	66	—	66	—
Küster	4	—	2	50

	Bei Taufen.		Trauungen.	
	M.	₰	M.	₰
e. Kreien.				
Pastor	50	—	51	—
Küster	8	—	3	50
f. Wilsen.				
Pastor	18	—	10	—
Küster	2	—	1	—
g. Karbow.				
Pastor	46	—	52	—
Küster	2	—	2	—
h. Darz.				
Pastor	27	—	32	—
Küster	1	—	1	—
i. Barkow.				
Pastor	54	—	43	—
Küster	8	—	4	—
k. Brook.				
Pastor	47	—	36	—
Küster	8	—	3	—
l. Benthen.				
Pastor	131	—	60	—
Küster	8	—	4	50
m. Passow.				
Pastor	17	—	17	—
Küster	2	—	2	50
n. Weisin.				
Pastor	14	—	13	—
Küster	1	—	1	—
o. Grebbin.				
Pastor	76	—	59	—
Küster	9	—	4	—
p. Kossebade.				
Pastor	46	—	37	—
Küster	7	—	2	—
q. Dargelütz.				
Pastor	17	—	17	—
Küster	2	—	1	—
r. Kladrum.				
Pastor	97	—	97	—
Küster	4	—	10	—
4) Präpositur Ludwigslust.				
a. Ludwigslust, Ortskirche.				
Pastoren	360	—	409	—
Küster	68	—	60	—
b. Ludwigslust, Garnisonkirche.				
Pastor	75	—	71	—
Küster	14	—	12	—
c. Ludwigslust, Bethlehemkirche.				
Pastor	42	—	43	—
Küster	10	—	6	—
d. Redefin.				
Pastor	376	—	545	—
Küster	20	—	18	—
e. Pritzier.				
Pastor	153	—	295	—
Küster	19	—	32	—
f. Warlitz.				
Pastor	32	—		
Küster	1	—		

	Bei Taufen. ℳ	₰	Trauungen. ℳ	₰
g. Lübtheen.				
Paſtor	447	—	518	—
Küſter	29	—	30	—
h. Jabel.				
Paſtor	283	—	332	—
Küſter	20	—	13	—
i. Leuſſow.				
Paſtor	302	—	260	—
Küſter	11	—	12	
k. Picher.				
Paſtor	663	—	780	—
Küſter	27	—	24	—
l. Sülſtorf.				
Paſtor	158	—	153	—
Küſter	13	—	5	—
m. Kraack.				
Paſtor	99	—	81	—
Küſter	9	—	2	—
n. Uelitz und Sülte.				
Paſtor	274	—	206	—
Küſter	13	—	9	—
o. Goldenſtädt und Mirow.				
Paſtor	185	—	130	—
Küſter	9	—	6	—
5) Präpoſitur Neuſtadt.				
a. Muchow.				
Paſtor	90	—	94	—
Küſter	15	—	8	—
b. Zierzow.				
Paſtor	28	—	29	—
Küſter	3	—	1	50
c. Neuſtadt.				
Paſtoren	234	—	433	—
Küſter	24	—	24	—
Rector	—	—	32	—
d. Lüblow.				
Paſtor	109	—	123	—
Küſter	14	—	9	—
e. Brenz.				
Paſtor	102	—	100	—
Küſter	16	—	10	—
f. Stolpe.				
Paſtor	42	—	49	—
Küſter	6	—	5	—
g. Blievenſtorf.				
Paſtor	88	—	102	—
Küſter	16	—	10	—
h. Spornitz.				
Paſtor	97	—	75	—
Küſter	12	—	10	—
i. Dütſchow.				
Paſtor	39	—	44	—
Küſter	4	—	4	—
k. Herzfeld.				
Paſtor	77	—	78	—
Küſter	7	—	7	—
l. Karenzin.				
Paſtor	59	—	44	—
Küſter	5	—	4	—
m. Möllenbeck.				
Paſtor	40	—	18	—
Küſter	1	—	1	—

	Bei Taufen. M.	₰	Trauungen. M.	₰
n. Dambeck.				
Pastor	77	—	103	—
Küster	13	—	7	—
o. Balow.				
Pastor	37	—	35	—
Küster	6	—	4	—
6) Präpositur Parchim.				
a. Granzin.				
Pastor	64	—	70	—
Küster	14	—	8	—
b. Herzberg.				
Pastor	41	—	37	—
Küster	11	—	6	—
c. Lanken.				
Pastor	64	—	71	—
Küster	10	—	5	50
d. Greven.				
Pastor	10	—	11	—
Küster	2	—	1	—
e. Parchim, Georgenkirche.				
Pastoren	222	—	600	—
Küster	89	—	191	—
Organist	—	—	75	—
Cantor	—	—	75	—
Kirche	—	—	151	—
f. Möderitz.				
Küster	2	50	1	50
g. Paarsch.				
Pastor	6	—	20	—
Küster	1	—	1	—
h. Parchim, Marienkirche.				
Pastor	83	—	247	—
Küster	31	—	57	—
Cantor	—	—	46	—
Kirche	—	—	23	—
i. Parchim, Garnisonkirche.				
Pastor	27	—	95	—
Küster	8	—	28	—
Kirche	—	—	30	—
k. Damm.				
Pastor	45	—	36	—
Küster	7	—	2	—
l. Matzlow.				
Pastor	62	—	56	—
Küster	11	—	3	—
m. Slate.				
Pastor	84	—	60	—
Küster	5	—	5	—
n. Groß-Godems.				
Pastor	62	—	40	—
Küster	4	—	4	—
o. Marnitz.				
Pastor	124	—	68	—
Küster	25	—	10	—
p. Ziegendorf.				
Pastor	37	—	36	—
Küster	7	—	5	—
q. Wulfsahl.				
Pastor	55	—	32	—
Küster	10	—	4	—

	Bei Taufen. M.	₰	Trauungen. M.	₰
r. Meierstorf.				
Pastor	10	—	5	—
Küster	3	—	1	—
s. Sukow.				
Pastor	104	—	62	—
Küster	9	—	8	—
t. Porepp.				
Pastor	29	—	16	—
Küster	2	—	1	—
u. Groß-Pankow.				
Pastor	24	—	24	—
Küster	1	50	3	—
v. Siggelkow.				
Pastor	80	—	49	—
Küster	3	—	6	—
w. Gischow.				
Pastor	30	—	26	—
Küster	1	—	1	—
7) Präpositur Plau.				
a. Stuer.				
Pastor	49	—	40	—
Küster	5	—	5	—
b. Wendisch-Priborn.				
Pastor	94	—	56	—
Küster	7	—	6	—
c. Bietlübbe.				
Pastor	34	—	22	—
Küster	7	—	3	—
d. Retzow.				
Pastor	22	—	10	—
Küster	2	—	1	—
e. Groß-Poserin.				
Pastor	87	—	65	—
Küster	7	—	7	—
f. Karow.				
Pastor	46	—	56	—
Küster	4	—	6	—
g. Gnevstorf.				
Pastor	94	—	62	—
Küster	6	—	5	—
h. Ganzlin.				
Pastor	17	—	23	—
Küster	2	—	2	—
i. Kuppentin.				
Pastor	116	—	104	—
Küster	6	—	7	—
k. Plauerhagen.				
Pastor	51	—	51	—
Küster	2	—	3	—
l. Plau.				
Pastoren	113	—	534	—
Küster	28	—	12	50
Cantor	—	—	37	—
Rector	—	—	37	—
Schule	—	—	37	—
Bälgetreter	—	—	6	50
VI. Superintendentur Schwerin.				
1) Präpositur Boizenburg.				
a. Boizenburg.				
Pastoren	329	—	900	—
Küster	69	—	177	—

	Bei Taufen. M.	₰	Trauungen. M.	₰
Organist	—	—	40	—
Cantor	—	—	40	—
Rector	—	—	40	—
b. Blücher.				
Pastor	205	—	284	—
Küster	53	—	27	—
c. Zahrenstorf.				
Pastor	154	—	99	—
Küster	20	—	14	—
d. Granzin.				
Pastor	178	—	230	—
Küster	14	—	13	—
e. Greven.				
Pastor	41	—	41	—
Küster	3	—	1	—
f. Gresse.				
Pastor	75	—	71	—
Küster	10	—	5	50
g. Zweedorf.				
Pastor	81	—	77	—
Küster	4	—	4	—
h. Rostorf.				
Pastor	32	—	34	—
Küster	1	50	1	50
2) Präpositur Gadebusch.				
a. Gadebusch.				
Pastoren	289	—	473	—
Küster	54	—	38	—
Organist	—	—	39	—
Cantor	—	—	39	—
Rector	—	—	39	—
b. Rehna.				
Pastoren	303	—	545	—
Küster	47	—	40	—
Organist	—	—	40	—
Cantor	—	—	30	—
Bälgetreter	—	—	3	—
c. Lübsee.				
Pastor	35	—	55	—
Küster	2	—	4	50
d. Grambow.				
Pastor	106	—	106	—
Küster	19	—	7	—
e. Bietlübbe.				
Pastor	115	—	108	—
Küster	13	—	11	—
f. Pokrent.				
Pastor	109	—	160	—
Küster	29	—	24	—
g. Groß-Salitz.				
Pastor	62	—	92	—
Küster	11	—	14	—
h. Roggendorf				
Pastor	63	—	77	—
Küster	13	—	20	—
i. Dutzow u. Klein-Thurow.				
Pastor	6	—	10	—
Küster	2	—	1	50
k. Woitendorf.				
Pastor	3	—	3	—
Küster	—	50	—	50

	Bei Taufen. M.	₰	Trauungen. M.	₰
3) Präpositur Grevesmühlen.				
a. Grevesmühlen.				
Pastoren	752	—	678	—
Küster	79	—	73	—
Organist	—	—	44	—
Cantor	—	—	44	—
Chorknaben	—	—	2	—
b. Bössow.				
Pastor	36	—	41	—
Küster	4	—	2	50
c. Hohenkirchen.				
Pastor	220	—	228	—
Küster	30	—	15	—
d. Gressow.				
Pastor	186	—	90	—
Küster	24	—	8	—
e. Friedrichshagen.				
Pastor	73	—	70	—
Küster	10	—	8	—
f. Diedrichshagen.				
Pastor	134	—	162	—
Küster	14	—	8	—
g. Börzow.				
Pastor	155	—	119	—
Küster	9	—	6	—
h. Mummendorf.				
Pastor	142	—	123	—
Küster	12	—	10	50
Kirche	4	—	—	—

	Bei Taufen. M.	₰	Trauungen. M.	₰
4) Präpositur Hagenow.				
a. Bellahn und Marsow.				
Pastor	150	—	284	—
Küster	21	—	10	—
Kirche	—	—	10	—
b. Melkhof.				
Pastor	47	—	70	—
Küster	6	—	2	50
Kirche	—	—	2	50
c. Hagenow.				
Pastor	603	—	890	—
Küster	43	—	42	—
Cantor	—	—	51	—
d. Kirch-Jesar.				
Pastor	169	—	268	—
Küster	17	—	8	—
e. Gammelin.				
Pastor	102	—	92	—
Küster	16	—	9	—
f. Bakendorf.				
Pastor	23	—	24	—
Küster	2	—	2	—
g. Warsow.				
Pastor	147	—	200	—
Küster	18	—	8	—
h. Stralendorf.				
Pastor	141	—	254	—
Küster	17	—	10	—

	Bei Taufen. M.	₰	Trauungen. M.	₰
5) Präpositur Klütz.				
a. Kalkhorst.				
Pastor	136	—	138	—
Küster	19	—	11	—
b. Elmenhorst.				
Pastor	81	—	64	—
Küster	8	—	4	—
c. Klütz.				
Pastor	162	—	340	—
Küster	18	—	27	—
d. Damshagen.				
Pastor	135	—	139	—
Küster	25	—	16	—
e. Roggenstorf.				
Pastor	177	—	97	—
Küster	19	—	10	—
f. Dassow.				
Pastor	388	—	480	—
Küster	50	—	45	—
Bälgetreter	—	—	3	—
6) Präpositur Mecklenburg.				
a. Retgendorf.				
Pastor	88	—	45	—
Küster	19	—	9	—
b. Buchholz.				
Pastor	38	—	20	—
Küster	8	—	4	50
c. Zittow.				
Pastor	118	—	85	—
Küster	15	—	10	—
d. Langenbrütz.				
Pastor	34	—	18	—
Küster	4	—	2	—
e. Zaschendorf.				
Pastor	8	—	7	—
Küster	1	—	1	—
f. Jesendorf.				
Pastor	137	—	107	—
Küster	24	—	13	—
g. Mecklenburg.				
Pastor	148	—	129	—
Küster	18	—	12	—
h. Beidendorf.				
Pastor	201	—	130	—
Küster	23	—	16	—
i. Dambeck.				
Pastor	120	—	131	—
Küster	13	—	10	—
k. Alt-Meteln.				
Pastor	102	—	138	—
Küster	10	—	12	—
l. Zickhusen.				
Pastor	41	—	69	—
Küster	7	—	6	—
m. Hohen-Viecheln.				
Pastor	186	—	133	—
Küster	22	—	19	—
7) Präpositur Schwerin.				
a. Groß-Trebbow.				
Pastor	75	—	87	—
Küster	11	—	8	—

	Bei Taufen. M.	₰	Bei Trauungen. M.	₰
b. Kirch-Stück.				
Pastor	131	—	119	—
Küster	19	—	12	—
c. Mühlen-Eichsen.				
Pastor	118	—	117	—
Küster	16	—	13	—
d. Groß-Eichsen.				
Pastor	60	—	49	—
Küster	8	—	6	—
e. Cramon.				
Pastor	157	—	123	—
Küster	16	—	10	—
f. Groß-Brütz.				
Pastor	120	—	130	—
Küster	17	—	14	—
Kirche	1	—	—	—
g. Wittenförden.				
Pastor	126	—	139	—
Küster	18	—	21	—
h. Pampow.				
Pastor	266	—	380	—
Küster	44	—	18	—
i. Plate.				
Pastor	179	—	134	—
Küster	18	—	9	—
k. Banzkow.				
Pastor	117	—	100	—
Küster	12	—	7	—
l. Consrade.				
Pastor	54	—	66	—
Küster	6	—	5	—
m. Schwerin, Domkirche.				
Pastoren	598	—	1293	—
Küster	241	—	341	—
n. Schwerin, St. Nicolaikirche.				
Pastoren	362	—	903	—
Küster	145	—	263	—
o. Schwerin, St. Paulskirche.				
Pastor	262	—	647	—
Küster	146	—	208	—
p. Schwerin, Garnisonkirche.				
Pastor	81	—	124	—
Küster	30	—	50	—
8) Präpositur Wittenburg.				
a. Körchow.				
Pastor	100	—	86	—
Küster	12	—	7	—
b. Wittenburg.				
Pastoren	330	—	699	—
Küster	46	—	47	—
Cantor	—	—	95	—
Rector	—	—	47	—
c. Dreilützow.				
Pastor	58	—	54	—
Küster	5	—	5	—
d. Parum.				
Pastor	135	—	147	—
Küster	18	—	9	—

	Bei Taufen. M.	₰	Trauungen. M.	₰
e. Perlin.				
Paſtor	123	—	114	—
Küſter	15	—	13	—
f. Neukirchen.				
Paſtor	60	—	52	—
Küſter	13	—	10	—
g. Döbberſen.				
Paſtor	141	—	128	—
Küſter	18	—	29	—
Kirche	1	—	—	—
h. Zarrentin.				
Paſtor	399	—	370	—
Küſter	46	—	40	—
i. Camin.				
Paſtor	73	—	90	—
Küſter	8	—	8	—
VII. Superintendentur Wismar.				
Präpoſitur Wismar.				
a. Wismar, St. Marienkirche.				
Paſtoren	361	—	583	—
Küſter	134	—	135	—
Organiſt	—	—	96	—
Cantor	—	—	96	—
Bälgetreter	—	—	34	—
Kirchenvogt	—	—	96	—
b. Wismar, St. Georgenkirche.				
Paſtoren	396	—	532	—
Küſter	266	—	177	—
Organiſt	—	—	102	—
Cantor	—	—	102	—
Bälgetreter	—	—	36	—
Kirchenvogt	—	—	121	—
c. Wismar, St. Nicolaikirche.				
Paſtoren	383	—	623	—
Küſter	207	—	190	—
Organiſt	—	—	113	—
Cantor	—	—	113	—
Bälgetreter	—	—	40	—
Kirchenvogt	—	—	128	—
d. Wismar, Garniſonkirche.				
Paſtor	22	—	30	—
Küſter	12	—	9	—
Kirchenvogt	—	—	3	—
e. Neukloſter.				
Paſtor	286	—	220	—
Küſter	33	—	64	—
f. Groß-Teſſin.				
Paſtor	182	—	104	—
Küſter	24	—	23	—
g. Kirchdorf auf Poel.				
Paſtor	173	—	168	—
Küſter	71	—	44	—
VIII. Stadt Roſtock.				
a. St. Jacobikirche.				
Paſtoren	1854	—	1717	—
Küſter	722	—	506	—

	Bei Taufen.		Bei Trauungen.	
	M.	₰	M.	₰
b. St. Marienkirche.				
Paſtoren	771	—	870	—
Küſter	249	—	223	—
c. St. Nicolaikirche.				
Paſtor	344	—	547	—
Diaconus	344	—	285	—
Küſter	227	—	206	—
d. St. Petrikirche.				
Paſtor	257	—	393	—
Diaconus	257	—	234	—
Küſter	186	—	158	—
e. Kloſter zum Heil. Kreuz.				
Paſtor	2	—	8	—
Küſter	—	—	3	—
f. Garniſonkirche.				
Paſtor	125	—	86	—
Küſter	33	—	49	—

№ 21.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1876.

Ausgegeben Schwerin, Freitag, den 4. August 1876.

Inhalt.

I. Abtheilung. № 25. Verordnung, betreffend die auf Grund der Enteignungsgesetze zu Eisenbahnen abgetretenen Grundstücke und deren Beziehungen zu den Hypotheken-Gesetzen.

II. Abtheilung. (1) Publicandum, betreffend die Anmeldung von Entschädigungs-Ansprüchen auf Grund des Reichsgesetzes vom 13. Februar 1875 über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden. (2) Bekanntmachung, betreffend die Landstraße von Cröpelin nach Schwaan. (3) Bekanntmachung, betreffend die Führung der im §. 9 des Reichsgesetzes vom 11 Januar d. J., betreffend das Urheberrecht an Mustern und Modellen, vorgeschriebenen Musterregister.

I. Abtheilung.

(№ 25.) **Friedrich Franz,** von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Wir verordnen, nach hausvertragsmäßiger Communication mit Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Strelitz und nach verfassungsmäßiger Berathung mit Unseren getreuen Ständen, was folgt:

§. 1.

Die Vorschriften derjenigen Hypothekengesetze Unseres Landes, welche für den Erwerb des Eigenthums oder Nutzeigenthums an Grundstücken eine Verlassung erfordern, werden dahin beschränkt, daß die Unternehmer und Eigenthümer von Eisenbahnen für den Erwerb des Eigenthums und Nutzeigenthums an den Grundstücken, welche ihnen, beziehungsweise ihren Vorgängern in dem Eigenthume der betreffenden Eisenbahnen zur planmäßigen Ausführung und Unterhaltung derselben und der dazu gehörenden Werke und Anlagen auf Grund einer Vereinbarung oder einer commissarischen Feststellung ganz oder theilweise dauernd abgetreten worden sind oder noch abgetreten werden, der Verlassung nicht bedürfen, auch zur Nachsuchung derselben während einer bestimmten Frist nicht verpflichtet sind. Jedoch erlangen die Unternehmer und Eigenthümer von Eisenbahnen erst durch eine auf sie erfolgende Verlassung das Recht, die gedachten Grundstücke an einen neuen Erwerber zum Zwecke der durch eine weitere Verlassung zu bewirkenden Uebertragung des Eigenthums oder Nutzeigenthums aufzulassen und zur Begründung von dinglichen Rechten an den gedachten Grundstücken Eintragungen in die zuständigen Hypothekenbücher zu erwirken.

§. 2.

Zur Verlassung der im §. 1 gedachten Grundstücke an die Unternehmer oder Eigenthümer von Eisenbahnen in dem Geltungsbereich der ebendaselbst bezeichneten Hypothekengesetze ist eine vorgängige Auflassungserklärung des aus dem Hypothekenbuch erhellenden Eigenthümers oder Nutzeigenthümers nicht erforderlich, wenn nachgewiesen wird, daß das Eigenthum oder Nutzeigenthum an dem zu verlassenden Grundstücke innerhalb genau zu bezeichnender Grenzen bleibend abgetreten, und daß die Entschädigungssumme für die Abtretung desselben vorschriftsmäßig geleistet oder auf die Entschädigungssumme rechtsgültig verzichtet worden ist.

§. 3.

Die Hypothekenbehörden haben zur Aufrechterhaltung der Ordnung der Hypothekenbücher in Bezug auf die im §. 1 bezeichneten Grundstücke

1) die Größe der von ritterschaftlichen Gütern abgetretenen Flächen in der Gutsbeschreibung nach Maaßgabe beizubringender revisorischer Atteste,
2) die Abtretungen von städtischen Grundstücken in der Spalte für Bemerkungen zur ersten Rubrik und
3) die aus Erbpachtgrundstücken in Unserem Domanium, in ritterschaftlichen Gütern und in städtischen Besitzungen außerhalb der Stadtfeldmarken abgetretenen Flächen in der zur Beschreibung des Grundstücks dienenden Abtheilung des Hypothekenbuchs

zu bemerken und das zu diesem Zweck Erforderliche, namentlich in Bezug auf die von den Unternehmern und Eigenthümern von Eisenbahnen zu erbringenden Nachweisungen über die im §. 2 hervorgehobenen Punkte von Amtswegen zu veranlassen.

Die Unternehmer und Eigenthümer von Eisenbahnen sind verpflichtet, jeden künftigen Erwerb von Eigenthum oder Nutzeigenthum an den im §. 1 bezeichneten Grundstücken binnen Jahresfrist den zuständigen Hypothekenbehörden anzuzeigen.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium, Schwerin am 22sten Julius 1876.

Friedrich Franz.

H. Graf v. Bassewitz. Buchka. Wetzell. v. Bülow.

Verordnung,
betreffend
die auf Grund der Enteignungsgesetze zu Eisenbahnen abgetretenen Grundstücke und deren Beziehungen zu den Hypothekengesetzen.

II. Abtheilung.

(1) Nach §. 16 des Reichsgesetzes vom 13ten Februar 1875 über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden — Reichs-Gesetzblatt de 1875, pag. 52 ff. — sind Entschädigungsansprüche, welche auf Grund dieses Gesetzes erhoben werden, bei dem Gemeindevorstande, beziehungsweise der zuständigen Civilbehörde anzumelden.

Zur Ausführung dieser Bestimmung wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Anmeldung der Entschädigungsansprüche innerhalb der gesetzlichen Fristen entweder bei den zur Feststellung und Abschätzung von Flurbeschädigungen bei Truppen-Uebungen bestellten Commissarien, oder auch bei den Ortsobrigkeiten, Seitens der Inhaber ortsobrigkeitlicher Rechte aber, welche Entschädigungsansprüche geltend zu

machen haben, entweder bei den genannten Commissarien oder bei den Bezirks-Commissarien der einzelnen Aushebungsbezirke erfolgen kann.

Schwerin am 26sten Julius 1876.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Wetzell.

---

(2) Die in dem Wege-Verzeichnisse vom 12ten Mai 1829 unter XXVIId aufgeführte Landstraße von Cröpelin nach Schwaan wird auf der Strecke von Cröpelin bis zu ihrer Vereinigung mit der Neubukow-Schwaaner Landstraße als solche hiermit aufgehoben und behält nur noch als Communicationsweg Bestand.

Schwerin am 26ten Julius 1876.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Wetzell.

---

(3) Die vom Reichskanzleramt als Nachtrag zu der Bekanntmachung vom 29sten Februar d. J. (abgedruckt im Regierungs-Blatt No. 9) erlassenen Bestimmungen über die Führung der Musterregister werden nachstehend zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Schwerin am 2ten August 1876.

Großherzoglich Mecklenburgisches Justiz-Ministerium.

Buchka.

Bestimmungen über die Führung des Musterregisters.

§. 1.

Im Musterregister erhält jedes Muster oder Modell, welches einzeln niedergelegt wird, und jedes niedergelegte Packet mit Mustern ꝛc. bei Eintragung der Schutzfrist eine besondere Nummer.

№ 22.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1876.

Ausgegeben Schwerin, Montag, den 21. August 1876.

Inhalt.

II. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend die Einverleibung von Domanial-Gebietstheilen in und bei Plau in das Stadtgebiet der Stadt Plau und deren Uebergang zu Stadtrecht. (2) Bekanntmachung, betreffend Damm- und Brückengeld für Benutzung des Erddammes durch die Müritz bei Vipperow.

II. Abtheilung.

(1) Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die bisher dem Domanium angehörig gewesenen Gebietstheile in und bei der Stadt Plau, insbesondere:

das Erbpachtgehöft c. p. des Postdirectors Schnell zu Plau, einschließlich des auf demselben belegenen Thurms,

die Wassermühle c. p. zu Plau,

der Plauer See, soweit er Domanial-Eigenthum ist,

die Elde von dem Abflusse aus dem Plauer See, soweit sie auf beiden Seiten von der Plauer Feldmark begrenzt wird, in ihrer ganzen Breite, soweit sie aber nur von einer Seite von der Plauer Feldmark begrenzt wird, zur Hälfte, und zwar bis zur Mitte des Flußbettes,

aus dem Domanialverbande ausgeschieden und unter Einverleibung in das Stadtgebiet der Stadt Plau zu Stadtrecht übergegangen sind.

Schwerin am 14ten August 1876.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium

des Innern.	der Finanzen.	der Justiz.
Wetzell.	Im Auftrage: Sohm.	Buchka.

---

(2) Das Damm- und Brückengeld für die Benutzung des Erddammes durch die Müritz bei Vipperow wird in Zukunft nach dem hierunter abgedruckten Tarif erhoben werden.

Schwerin am 12ten August 1876.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern
Wetzell.

Tarif

des Damm- und Brückengeldes für die Benutzung des Erddammes durch die Müritz bei Vipperow.

I. Specielle Bestimmungen der Zollansätze.

1) Für jedes Pferd ohne Unterschied des Geschlechtes und des Alters — mit Ausnahme der bei den Mutterpferden laufenden Säugefüllen, für welche kein Zoll bezahlt wird — und ohne Unterschied, ob es geritten oder geführt wird, oder ob es eingespannt ist, und ebenso für jedes Maulthier, für jeden Esel oder Maulesel

15 Pfennige.

2) Für jedes Rind ohne Unterschied des Alters und des Geschlechtes — mit Ausnahme der bei den Müttern laufenden saugenden Kälber, für welche kein Zoll

entrichtet wird, und mit Ausnahme der Schlachtkälber, deren sub 3 gedacht wird —

8 Pfennige.

3) Für jedes Schlachtkalb, welches nicht in Begleitung des Mutterthieres transportirt wird, für jedes Schwein und jede Ziege ohne Unterschied des Geschlechtes und des Alters — mit Ausnahme der saugenden jungen Thiere der letzteren beiden Gattungen, welche mit der Mutter laufen, und für welche kein Zoll bezahlt wird —

4 Pfennige.

4) Für jedes Schaf ohne Unterschied des Geschlechtes und des Alters — mit Ausnahme der bei den Mutterschafen laufenden saugenden Lämmer, für welche kein Zoll bezahlt wird —

2 Pfennige.

Ebenso für jede Gans — mit Ausnahme der noch nicht befiederten jungen Gänse —

2 Pfennige.

5) Für jeden Fußgänger ohne Unterschied des Alters und Geschlechtes, auch wenn er einen Schiebkarren, Schleifkarren oder Handwagen bei sich führt,

8 Pfennige.

6) Für ein mit Hunden bespanntes Fuhrwerk — Schiebkarren, Schlitten oder Wagen — für jeden angespannten Hund

5 Pfennige,

und zum wenigsten für jedes Hundefuhrwerk

10 Pfennige,

wobei der Führer des Fuhrwerkes für seine Person von Entrichtung des Dammzolles frei ist.

II. Allgemeine Bestimmungen.

1) Der Zoll muß sowohl für die Hinreise als auch für die Rückreise bezahlt werden.

2) Dieser Zoll wird nicht erhoben:

a. von Großherzoglichen oder der Prinzen des Großherzoglichen Hauses eigenen Pferden, und

b. von Großherzoglichen Couvieren beider mecklenburgischen Lande;

c. von Predigern, wenn sie innerhalb der Grenzen ihrer Parochie oder in Vacanz-Zeiten während der Aufwartung den Damm in Amtsgeschäften bereisen müssen;

d. von Feuerlöschfuhren und dem diese begleitenden Personale;

e. von den diesseitigen Gendarmen und den jenseitigen Polizei- oder Landhusaren auf den Dienstreisen, sowie von allem den Damm im Dienste passirenden Militair.

Desgleichen wird

f. für das etwa nöthig werdende Aufziehen der Brücken keinerlei Abgabe erhoben.

3) Befreiet von diesem Zolle für ihre Personen sind auch:

a. die Reiter, die Fuhrleute bei den Wagen und das sonstige auf dem Fuhrwerke oder zu demselben gehörige Reisepersonal;

b. diejenigen Personen, welche mehr denn zwei Pferde, Maulthiere, Esel oder Maulesel, gleichviel welchen Alters und Geschlechtes — die bei den Mutterstuten herlaufenden Säugefüllen jedoch bei dieser Berechnung ausgeschlossen — welche nicht geritten werden oder nicht eingespannt sind, an Leinen, Halftern oder Zäunen führen oder auch treiben;

c. diejenigen Personen, welche mehr denn vier Stück Rindvieh, ohne Unterschied des Alters und Geschlechtes — die bei den Müttern herlaufenden Säugekälber ausgenommen und nicht mit eingerechnet — treiben oder an Leinen oder Halftern führen;

d. diejenigen Personen, welche an Schlachtkälbern, Schweinen oder Ziegen mehr denn acht Stück — die beiherlaufenden, annoch saugenden jungen Schweine und Ziegen nicht mit eingerechnet — führen oder treiben, und

e. diejenigen Personen, welche an Schafen oder Gänsen — auch hier die bei den Müttern gehenden saugenden Lämmer und noch nicht befiederten jungen Gänse nicht mit eingerechnet — mehr denn 16 Stück führen oder treiben.

4) Für alle in dem Tarif **sub I.** nicht genannten Thiere wird, so lange ein Anderes nicht künftig noch festgesetzt werden wird, ein Damm- und Brückenzoll nicht bezahlt.

5) Alle in dem Tarif genannten Thiere, für welche der Damm- und Brückenzoll zu berichtigen, müssen den Damm c. a. durch eigene Kraftanstrengung passiren. Werden sie aber anderweitig, z. B. auf Wagen, transportirt, so finden die sonstigen zutreffenden Ansätze des Tarifs ihre Anwendung.

Diese Bestimmung darf indessen nicht zur Defraude benutzt werden, in dem Maaße, daß Viehtreiber, welche ihr Vieh bis zum Uebergangspunkte getrieben, solches auf Wagen über den Damm bringen, demnächst aber dasselbe wieder weiter treiben.

In solchem Falle hat Defraudant den vierfachen Zoll für jedes Stück Vieh zu bezahlen. Doch kann der Contravenient seine Defraude wieder sühnen, wenn er sofort den ordentlichen Zoll für sein Vieh und für die Pferde des angenommenen Fuhrwerks bezahlt.

6) Jeder, der gegen den Tarif contravenirt, ist den vierfachen Betrag jedes einfach von ihm zu erlegenden Zollansatzes zu bezahlen schuldig.

7) Bei dem Einnehmer sollen immer einige Exemplare des Tarifs mit diesen Bestimmungen bereit liegen, und Ersterer verpflichtet sein, solchen den Reisenden auf ihr Verlangen zur Einsicht vorzulegen; — es soll aber auch stets ein Exemplar desselben im Hause des Einnehmers angeschlagen sein.

№ 23.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1876.

Ausgegeben Schwerin, Montag, den 4. September 1876.

Inhalt.

I. **Abtheilung.** № 26. Verordnung, betreffend die Eintragung auf den eigenen Namen.

II. **Abtheilung.** (1) Publicandum, betreffend die Anmeldung von Entschädigungs-Ansprüchen in Bezug auf die gegenwärtigen Truppen-Uebungen.

I. Abtheilung.

(№ 26.) Wir **Friedrich Franz,** von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Wir verordnen, nach hausvertragsmäßiger Communication mit Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Strelitz und nach stattgehabter Berathung mit Unseren getreuen Ständen, das Nachstehende:

Artikel I.

Die Vorschriften des §. 33 sub 1 der Revidirten Hypothekenordnung für Landgüter vom 18ten October 1848, des §. 34 des Gesetzes vom 2ten Januar 1854 über die Grund- und Hypothekenbücher für den Privat-Grundbesitz in Unseren

Domainen und des §. 45 der Revidirten Stadtbuch-Ordnung vom 21sten December 1857 über die Ausnahme von der Pflicht zur Anmeldung auf Proclamata sind auch auf die im Hypothekenbuche auf den Namen des Eigenthümers, beziehungsweise Nutzeigenthümers stehenden oder ohne Umschreibung auf ihn übergegangenen Posten anzuwenden.

In Concursfällen hat jedoch das Concursgericht, wenn der Hypothekenschein über einen im Hypothekenbuche auf den Namen des Eigenthümers, beziehungsweise Nutzeigenthümers stehenden Posten bis zum Liquidationstermine nicht zu den Acten eingereicht ist, auf Antrag der interessirenden Gläubiger den Inhaber mittelst eines öffentlichen Proclams zur Anmeldung seiner Ansprüche an den Posten, unter dem Nachtheil, daß er mit diesen seinen Ansprüchen ausgeschlossen und das auf den Posten fallende Geld anderweitig vertheilt werden werde, aufzufordern, und falls eine bestimmte Person bekannt ist, an welche der Hypothekenschein begeben worden, dieser eine Abschrift des Proclams mitzutheilen, die Kosten des Proclamationsverfahrens aber demjenigen aufzuerlegen, welcher sich als der berechtigte Inhaber des Hypothekenscheins meldet und ausweiset.

Artikel II.

In Nachlaßfällen gehen die im Hypothekenbuche auf den Namen des Erblassers als letzten Eigenthümers, beziehungsweise Nutzeigenthümers stehenden oder ohne Umschreibung auf ihn übergegangenen Forderungen, wenn eine gesonderte Succession in das durch jene Forderungen belastete Grundstück und in den sonstigen Nachlaß stattfindet, auf den letzteren über.

Jedoch soll durch die vorstehenden Bestimmungen nichts an dem geltenden Rechte

1) rücksichtlich der Frage über den dem Lehnsnachlaß gegen den Allodialnachlaß zustehenden Anspruch auf Tilgung der fraglichen Belastungen oder auf Entschädigung wegen derselben, sowie
2) rücksichtlich der Sonderung des aus dem Gute zu bildenden Theils des Nachlasses von dem übrigen Nachlasse nach Maaßgabe der in einzelnen Allodialbriefen über die Erbfolge getroffenen besonderen Vorschriften

geändert sein.

Artikel III.

Der §. 32 der Revidirten Hypothekenordnung für Landgüter vom 18ten October 1848, der §. 27 des Gesetzes vom 2ten Januar 1854 über die Grund- und Hypothekenbücher für den Privat-Grundbesitz in Unseren Domainen und der §. 33, Abs. 1, der Revidirten Stadtbuch-Ordnung vom 21sten December 1857 erhalten, beziehungsweise unter Abänderung der Fassung der Vorschriften sub 3 der Verord-

nung vom 8ten April 1869 (Regierungs-Blatt No. 30) und im Art. II der Verordnung vom 13ten März 1869 (Regierungs-Blatt No. 24) den Zusatz:

Die auf den eigenen Namen des Eigenthümers, beziehungsweise Nutzeigenthümers stehenden oder ohne Umschreibung auf ihn übergegangenen Posten gehören zu der aus dem Grundstück gebildeten Specialmasse.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium, Schwerin am 25sten August 1876.

Friedrich Franz.

H. Graf v. Bassewitz. Buchka. Wetzell. v. Bülow.

II. Abtheilung.

(1) Im Verfolg der Bekanntmachung vom 26sten v. M. — Regierungs-Blatt No. 21 — betreffend die Anmeldung von Entschädigungs-Ansprüchen nach §. 16 des Reichs-Gesetzes vom 13ten Februar 1875 über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden, werden die Grundbesitzer, deren Gebiet von den gegenwärtigen Truppen-Uebungen berührt worden, darauf hingewiesen, daß es zur beschleunigten Feststellung von Entschädigungen ihrem Interesse entsprechen wird, etwanige Ansprüche auf Erstattung von Flurschäden unmittelbar und ausschließlich bei dem Commissar, Amtshauptmann Pauly zu Stavenhagen, an den von ihm öffentlich bekannt gemachten Orten und innerhalb der dazu eingeräumten Fristen anzumelden.

Schwerin am 26sten August 1876.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage:

Brandt.

№ 24.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1876.

Ausgegeben Schwerin, Freitag, den 22. September 1876.

Inhalt.

I. Abtheilung. № 27. Publicandum wegen Vornahme von Arbeiten der Korn- und Heu-Ernte an drei Sonntagen.

II. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend Frankirung der Briefpostsendungen an Kaiserliche Vertretungen im Auslande. (2) Bekanntmachung, betreffend die Einverleibung der Grabower Amtsfreiheit in das Stadtgebiet der Stadt Grabow und deren Uebergang zu Stadtrecht.

I. Abtheilung.

(№ 27.) **Friedrich Franz,** von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Bei der Verzögerung der Ernte-Arbeiten durch das anhaltende Regenwetter gestatten Wir hiemit, daß die Arbeiten der Korn- und der Heu-Ernte an den nächsten drei Sonntagen nach gänzlich beendigtem öffentlichen Gottesdienste verrichtet

werden, jedoch so, daß damit erst eine Stunde nach Beendigung des Gottesdienstes begonnen werden darf, und nur mit Einwilligung der Arbeiter.

Gegeben durch Unser Ministerium, Abtheilung für geistliche Angelegenheiten. Schwerin am 20sten September 1876.

Ad mandatum Serenissimi speciale.

H. Graf v. Bassewitz.

II. Abtheilung.

(1) Da nach einer Mittheilung des Herrn Reichskanzlers die den Kaiserlichen Vertretungen im Auslande von Behörden aus den deutschen Bundesstaaten zugehenden Briefpostsendungen oft nicht frankirt sind, so werden alle Gerichte und Behörden des hiesigen Landes hierdurch angewiesen, künftig solche Postsendungen alle Mal zu frankiren.

Schwerin am 7ten September 1876.

Großherzoglich Mecklenburgisches Staats-Ministerium.

H. Graf v. Bassewitz. Buchka. v. Bülow.

---

(2) Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die s. g. Grabower Amtsfreiheit, soweit dieselbe nicht schon durch Vertrag vom 31sten December 1862 der Stadt Grabow einverleibt worden ist, insbesondere die nachstehend aufgeführten Grundstücke, nämlich:

der Amtshof mit den dazu gehörigen Gebäuden, Gärten, Wegen, Wiesen und Brücken,
die Amtspförtnerei sammt Hof, Garten und kleiner Wiese,
die neben der Pförtnerei befindliche Schulk'sche Büdnerei,
das Landreitergehöft sammmt Ställen und Gärten,
die Frohnerei c. p.,

die Straße resp. der Weg vom Landreiterhause bis zum Amtshofe über denselben und die s. g. Hinterbrücke bis zur Einmündung in die Prislich-Grabower Grand-Chaussee,

der auf der Amtsfreiheit belegene Dienstacker des ersten Beamten mit der angrenzenden Lake,

die s. g. Herren- und Marstallwiesen mit Zubehör und die aus solchen Herrenwiesen entnommenen Dienstwiesen, auch das daraus entnommene Terrain für die Berlin-Hamburger Eisenbahn, endlich die angrenzenden Laken zur Hälfte,

das Erbmühlengehöft mit den dazu gehörigen Gebäuden und Speichern, und

die Elde mit ihren Nebengewässern und dem Mühlenstrom, soweit dieselben die alte Amtsfreiheit durchschneiden,

aus dem Domanial-Verbande ausgeschieden und unter Einverleibung in das Stadtgebiet der Stadt Grabow zu Stadtrecht übergegangen ist.

Schwerin am 9ten September 1876.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium

des Innern.	der Finanzen.	der Justiz.
Im Auftrage: Brandt.	v. Bülow.	Buchka.

№ 25.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1876.

Ausgegeben Schwerin, Montag, den 16. October 1876.

Inhalt.

I. Abtheilung. № 28. Verordnung, betreffend die Musterung und Aushebung der Mobilmachungs-Pferde.

II. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend die Allodificirung des lehnbaren Antheils des Gutes Laase.

I. Abtheilung.

(№ 28.) **Friedrich Franz,** von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Wir verordnen, nach verfassungsmäßiger Berathung mit Unseren getreuen Ständen, was folgt:

Auf Grund und in Ausführung der §§. 25—27 und des §. 36 des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13ten Junius 1873 (Reichs-Gesetzblatt Seite 129), also lautend:

§. 25.

„Zur Beschaffung und Erhaltung des kriegsmäßigen Pferdebedarfs der Armee sind alle Pferdebesitzer verpflichtet, ihre zum Kriegsdienst für tauglich erklärten Pferde gegen Ersatz des vollen, von Sachverständigen unter Zu-

grundelegung der Friedenspreise endgültig festzustellenden Werthes, an die Militairbehörde zu überlassen.

Befreit hiervon sind nur:

1) Mitglieder der regierenden deutschen Familien;
2) die Gesandten fremder Mächte und das Gesandtschaftspersonal;
3) Beamte im Reichs- oder Staatsdienste hinsichtlich der zum Dienstgebrauch, sowie Aerzte und Thierärzte hinsichtlich der zur Ausübung ihres Berufs nothwendigen Pferde;
4) die Posthalter hinsichtlich derjenigen Pferdezahl, welche von ihnen zur Beförderung der Posten contractmäßig gehalten werden muß.

§. 26.

Die Sachverständigen (§. 25) sind für jeden Lieferungsverband durch dessen Vertretung periodisch zu wählen.

Das Schätzungsverfahren findet unter Leitung eines von der Landesregierung bestellten Commissars statt.

Die Kosten trägt das Reich.

Der festgestellte Werth wird dem Eigenthümer aus den bereitesten Beständen der Kriegscasse baar vergütet.

§. 27.

Das Verfahren bezüglich der Stellung und Aushebung der Pferde wird unter Zugrundelegung der §§. 25 und 26 von den einzelnen Bundesstaaten geregelt. Uebertretungen der dabei hinsichtlich der Anmeldung und Stellung der Pferde zur Vormusterung, Musterung oder Aushebung getroffenen Anordnungen werden mit einer Geldstrafe bis zu fünfzig Thalern geahndet.

§. 36.

Alle gegenwärtigem Gesetze entgegenstehenden Bestimmungen sind aufgehoben."

treten an Stelle der Verordnung vom 2ten März 1869 die nachstehenden Anordnungen hinsichtlich der periodischen Musterungen des Pferdebestandes und Beschaffung der Mobilmachungs-Pferde für Unsere Lande in Kraft.

A. Verfahren bei den periodischen Musterungen des Pferdebestandes im Frieden.

§. 1.

Zur Erhaltung einer Uebersicht über den Pferdebestand im Lande finden regelmäßig von sechs zu sechs Jahren auf jedesmalige Anordnung des Ministeriums des Innern,

welches sich darüber mit dem Königlich Preußischen General-Commando des 9ten Armee-Corps in Einvernehmen setzen wird, Musterungen sämmtlicher Pferde statt.

§. 2.

Die Musterungen zerfallen in Vor- und Hauptmusterungen.

Die Vormusterungen werden innerhalb der Musterungs-Districte (§. 11) durch das Personal der Districts-Vorstände (§. 12), die Hauptmusterungen durch besondere Musterungs-Commissionen vorgenommen, deren für jeden Landwehr-Compagnie- („Aushebungs-") Bezirk eine eingesetzt wird, bestehend aus einem vom commandirenden General zu bestimmenden Officier und dem Bezirks-Commissar des betreffenden Bezirks.

Der Zuziehung von Thierärzten bedarf es zu den Friedensmusterungen nicht.

§. 3.

Die Vormusterungen werden thunlichst in den einzelnen Ortschaften der Musterungs-Districte, die Hauptmusterungen an dafür ausgewählten Sammelplätzen vorgenommen.

Die Bestimmung der Termine und Plätze für die Vormusterungen, sowie die Bekanntmachung derselben an die Ortsbehörden geschieht durch die Districts-Vorstände.

Die Orte und Termine für die Hauptmusterungen werden vom Ministerium des Innern im Einvernehmen mit dem General-Commando festgesetzt und durch die Bezirks-Commissarien jedesmal rechtzeitig zur Kenntniß der Districts-Vorstände und der Pferdebesitzer gebracht.

§. 4.

Jeder Pferdebesitzer ist verpflichtet, zur Vormusterung seine sämmtlichen Pferde zu gestellen, mit Ausnahme

a. der Fohlen unter 3 Jahren,
b. der Hengste und
c. der Stuten, die entweder hochtragend sind oder noch nicht länger als 8 Tage abgefohlt haben. In beiden Fällen ist eine vom Ortsvorstande ausgefertigte Bescheinigung vorzuzeigen.

Von der Verpflichtung zur Vorführung ihrer Pferde sind nur die im §. 25, Nr. 1 bis 4 des Kriegsleistungs-Gesetzes aufgeführten Personen befreit.

§. 5.

Die Vertreter der Ortsbehörden haben sich zu dem Vormusterungstermin einzufinden und in demselben ein namentliches Verzeichniß der Pferdebesitzer, worin

zugleich die Zahl sämmtlicher vorhandenen Pferde angegeben ist, dem Districts-Vorstande zu behändigen.

Von den Districts-Vorständen sind bei der Vormusterung außer den im §. 4 bezeichneten Pferden alle nach Anlage B. ad §. 8 als dienstuntauglich anzusehenden Pferde, insofern die Dienstuntauglichkeit unzweifelhaft ist, zurückzustellen, die übrigen Pferde aber zur Hauptmusterung zu beordern. Darüber, welche Pferde beordert sind, ist in den Verzeichnissen ein Vermerk zu machen.

§. 6.

Bei der Hauptmusterung, zu welcher die Pferdebesitzer, die nach §. 5 als dienstuntauglich bezeichneten Pferde wiederum vorzuführen haben, werden von den Districts-Vorständen die im §. 5 gedachten Verzeichnisse der Musterungs-Commission vorgelegt, und sodann die vorgeführten Pferde durch diese Commission ortschaftsweise geprüft und in kriegsbrauchbare und kriegsunbrauchbare eingetheilt.

Die kriegsbrauchbaren sind als Reitpferde, Stangenpferde und Vorderpferde zu sondern.

Bei verschiedener Ansicht über die Kriegsbrauchbarkeit sowie die Art der Verwendung der Pferde entscheidet das militairische Mitglied der Musterungs-Commission. Der Commission steht es jederzeit frei, die Vorführung sämmtlicher Pferde einzelner Ortschaften oder Besitzer anzuordnen.

§. 7.

Ueber das Ergebniß der Musterung innerhalb des Bezirks hat die Commission eine Uebersicht nach dem anliegenden Schema A., unter Weglassung der am Schlusse zu ziehenden Balance, aufzustellen und dem Ministerium des Innern einzureichen. Anlage A.

Das Ministerium läßt nach gleichem Schema eine Uebersicht des Pferdebestandes der sämmtlichen Bezirke zusammenstellen und theilt solche Uebersicht dem General-Commando mit.

B. Verfahren bei Beschaffung der Mobilmachungs-Pferde.

§. 8.

Die erforderliche Beschaffenheit jeder Kategorie der zum Kriegsdienst nöthigen Pferde ergeben die in Anlage B. enthaltenen Bestimmungen. Anlage B.

§. 9.

Das Ministerium des Innern vertheilt, im Einvernehmen mit dem commandirenden General, schon im Frieden den Gesammtbedarf an Mobilmachungs-Pferden auf die einzelnen Bezirke.

Die von jedem Bezirke aufzubringende Quote an Mobilmachungs-Pferden wird den Bezirks-Commissarien bekannt gegeben.

Die Bezirks-Commissarien vertheilen die von den Bezirken zu stellenden Quoten nach Maaßgabe des Pferdebestandes.

§. 10.

Beim Eintritt einer Mobilmachung wird in jedem Bezirke der gesammte nach §. 4 gestellungspflichtige Pferdebestand gemustert; das erforderliche Contingent wird ausgehoben und tarirt, der Taxwerth wird aus Reichsfonds vergütet.

Dem gemeinschaftlichen Ermessen des General-Commandos und des Ministeriums des Innern bleibt überlassen, unter besonderen Verhältnissen den gänzlichen oder theilweisen Ausfall der Musterung anzuordnen.

§. 11.

Zur Abhaltung der Musterung des Pferdebestandes sind die Bezirke in Musterungs-Districte zu theilen, von denen jeder in der Regel nicht über 1200 Pferde enthalten darf.

Die Bildung der Musterungs-Districte und die Bestimmung der Musterungsorte in denselben erfolgt durch den Bezirks-Commissar in der Art, daß jede Stadt für sich einen Musterungs-District bildet, und als Musterungsorte in der Regel nur solche Orte zu wählen sind, an welchen die Abnahme der Pferde (§. 21) nicht stattfindet.

§. 12.

Für jeden Musterungs-District wird ein Districts-Vorstand eingesetzt, welcher aus drei mit dem Pferdebestande des Districts bekannten pferdekundigen Personen besteht und unter denen ein Mitglied als Dirigent fungirt. In den städtischen Districten ernennt der Magistrat, welcher dabei nicht auf Magistrats-Mitglieder beschränkt ist, den Dirigenten unmittelbar, die beiden anderen Mitglieder aus zwei für jede Stelle von der Bürger-Repräsentation vorzuschlagenden Personen. In den ländlichen Musterungs-Districten ernennt der betreffende Bezirks-Commissar die Mitglieder und darunter auch den Dirigenten des Vorstandes.

Für jedes Mitglied des Vorstandes ist für Behinderungsfälle auf gleiche Art ein Stellvertreter zu bestimmen.

Soweit die Umstände es gestatten, hat der Bezirks-Commissar jedem Districts-Vorstande einen Thierarzt beizuordnen.

§. 13.

Die Bestellung der Mitglieder des Districts-Vorstandes und deren Stellvertreter erfolgt von sechs zu sechs Jahren; über Ablehnungsgründe entscheidet

der Bezirks-Commissar unter Vorbehalt des Recurses an das Ministerium des Innern.

Bei dem Ausscheiden eines Mitgliedes oder Stellvertreters ist eine Neuwahl vorzunehmen.

Die Mitglieder der Districts-Vorstände und deren Stellvertreter sind durch den Bezirks-Commissar mittelst Handschlags zu verpflichten, und die Namen derselben den Eingesessenen des betreffenden Districts bekannt zu machen.

Der Dirigent leitet die Geschäfte, empfängt die Aufträge des Bezirks-Commissars und sorgt unter Beihülfe der beiden anderen Mitglieder für deren pünktliche Ausführung.

§. 14.

Die Mitglieder der Districts-Vorstände haben auch in Friedenszeiten die Verpflichtung, den Bezirks-Commissarien bei Ermittelung des kriegsbrauchbaren Pferdebestandes beizustehen und den an sie dieserhalb ergehenden Aufforderungen nach bestem Wissen nachzukommen.

§. 15.

Die Musterung des Pferdebestandes hat in allen Musterungs-Districten eines jeden Aushebungs-Bezirks so frühzeitig stattzufinden, daß die zur Vorstellung vor die Aushebungs-Commission (§. 22) bestimmten Pferde zu den für das Aushebungsgeschäft festgesetzten Terminen im Aushebungsort (§. 21) eintreffen können.

Unter besonderen Verhältnissen fällt die Musterung gemäß §. 10 aus.

§. 16.

Sofort nach Eingang des Mobilmachungs-Befehls theilt der Bezirks-Commissar dem mit Leitung der Geschäfte beauftragten Mitgliede jedes Districts-Vorstandes ein Verzeichniß der zu gestellenden Pferde nach den verschiedenen Kategorien mit und bezeichnet demselben Tag und Stunde der Musterung, sowie Tag, Stunde und Ort der Aushebung (§. 21). Gleichzeitig beauftragt der Bezirks-Commissar die Ortsbehörden mit schleuniger Aufforderung der Pferdebesitzer zur Gestellung ihrer Pferde unter genauer Angabe des Ortes, des Tages und der Stunde.

Die dieserhalb an die Ortsbehörden, sowie an die Districts-Vorstände zu richtenden Verfügungen sind vom Bezirks-Commissar schon im Frieden bereit zu halten. Bei Eingang des Mobilmachungs-Befehls sind sie, je nach schnellster Art der Beförderung, entweder per Telegramm, Eisenbahn, Estafette oder reitende Boten zu expediren.

§. 17.

Jeder Pferdebesitzer ist nach erhaltener Aufforderung verpflichtet, seine sämmtlichen Pferde, mit Ausschluß der im §. 4 näher bezeichneten, zu der bestimmten Zeit und an dem bestimmten Orte vorzuführen.

Der Verkauf eines Pferdes vor erhaltener Gestellungs-Aufforderung entbindet nicht von dessen Gestellung, sofern die Ablieferung an den neuen Erwerber noch nicht erfolgt ist.

Eine Ausnahme findet nur statt, wenn nachweislich der Verkauf an die Militairbehörde, an Officiere, Militair-Aerzte oder Beamte, welche sich die Pferde für ihre Mobilmachung selbst beschaffen müssen, geschehen ist. Ebenso können den zum Dienst einberufenen Officieren, Militair-Aerzten oder Beamten des inactiven und Beurlaubten-Standes, soviel ihrer eigenen Pferde von der Aushebung zurückgelassen werden, als ihnen bei einer Mobilmachung etatsmäßig zu stellen sind.

Pferdebesitzer, welche ihre gestellungspflichtigen Pferde nicht ungesäumt und vollständig vorführen, haben außer der gesetzlichen Strafe zu gewärtigen, daß auf ihre Kosten eine zwangsweise Herbeischaffung derselben vorgenommen wird.

§. 18.

Der Bezirks-Commissar hat die erforderlichen Anordnungen zur Aufrechthaltung der Ordnung bei dem Musterungsgeschäfte zu treffen und für Beorderung der nöthigen Polizeimannschaften (Gendarmen, Polizeidiener u. s. w.) zu sorgen.

Die Vertreter der Ortsbehörden sind verpflichtet, gleichfalls bei der Musterung zu erscheinen, um die vollständige Gestellung der Pferde zu überwachen und dem Districts-Vorstande die fehlenden zu bezeichnen.

§. 19.

Der Districts-Vorstand hat an dem zur Musterung bestimmten Tage auf dem Sammelplatze des Districts pünktlich zu erscheinen und nach Anleitung der Anlage B. eine sorgfältige Prüfung der gestellten Pferde und Aussonderung der kriegsbrauchbaren vorzunehmen. Ueber sämmtliche kriegsbrauchbaren Pferde ist ein National nach Anlage C. — bei mehrtägiger Musterung für jeden Tag ein besonderes — anzufertigen.

Aus demselben hat der Districts-Vorstand das Contingent des Districts und außerdem auf je 3 Pferde des Contingents ein viertes als Zuschlag auszuwählen. Die ausgewählten Pferde sind in dem National speciell zu bezeichnen, und ist letzteres sofort dem Bezirks-Commissar zuzustellen.

Die ausgewählten Pferde sind von den Besitzern, beziehungsweise deren Beauftragten der Aushebungs-Commission an dem (nach §. 16 und 17) vom Bezirks-Commissar bestimmten Tage vorzuführen.

Das Ministerium des Innern kann im Einvernehmen mit dem kommandirenden General anordnen, daß ein höherer Zuschlag ausgewählt, oder daß alle kriegsbrauchbaren Pferde sämmtlicher oder einzelner Kategorien (Reit-, Stangen- und Vorderpferde) der Aushebungs-Commission vorzuführen sind.

Alle nicht ausgewählten, beziehungsweise nicht kriegsbrauchbaren Pferde werden gleich nach der Musterung in ihre Heimath entlassen. Etwa nicht gestellte Pferde sind nach dem Ermessen des leitenden Mitgliedes sofort herbeizuschaffen, und ist die Bestrafung der Besitzer zu veranlassen.

§. 20.

Das leitende Mitglied des Districts-Vorstandes hat dem Bezirks-Commissar nach Schluß der Musterung sogleich über den Verlauf derselben Bericht zu erstatten.

§. 21.

Für die Aushebung und Abnahme der zu gestellenden Pferde bildet jeder Landwehr-Compagnie-Bezirk der Regel nach einen Aushebungs-Bezirk.

Ausnahmsweise können Bezirke, wenn deren räumliche Ausdehnung und die Höhe des zu stellenden Contingents an Pferden es zweckmäßig erscheinen lassen, durch das Ministerium des Innern, im Einvernehmen mit dem commandirenden General, in zwei oder mehrere Aushebungs-Bezirke getheilt werden.

Das Ministerium des Innern bestimmt schon im Frieden, im Einvernehmen mit dem commandirenden General, an welchen Orten die Aushebung und Abnahme für jeden Aushebungs-Bezirk stattfindet und an welchem Mobilmachungstage dieselbe beginnt.

§. 22.

Für jeden Aushebungs-Bezirk wird eine Aushebungs-Commission gebildet. Dieselbe besteht aus

1) dem Bezirks-Commissar oder dessen Vertreter als Civil-Commissarius,
2) einem vom commandirenden General zu ernennenden Officier als Militair-Commissarius, dem ein zweiter Officier beigegeben werden kann.

Zuzutheilen sind der Aushebungs-Commission

1) ein militairischerseits zu commandirender Roßarzt oder vom Bezirks-Commissar zuzuziehender Thierarzt, und
2) drei von der Landesvertretung von sechs zu sechs Jahren zu wählende Taxatoren.

Die Wahl der Taxatoren geschieht in der Art, daß die Civil-Mitglieder der Ersatz-Commissionen drei geeignete, im Bezirke wohnhafte Persönlichkeiten zu Taxatoren, sowie eine gleiche Anzahl zu Stellvertretern in Vorschlag bringen. Die Wahl wird vom Civil-Vorsitzenden der Ersatz-Commission geleitet; derselbe berichtet

dar-

Anlage A. (zu §. 7.)

Uebersicht

der Bezirke . . . . . Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin bei der periodischen Musterung im Jahre 18.. vorhandenen kriegsbrauchbaren Pferde und Vergleichung mit dem Resultate der pro 18.. stattgehabten Musterung.

1. Nr.	2. Bezeichnung des Bezirks.	3. Gesammtzahl der Pferde mit Ausschluß der im §. 4 des Reglements bezeichneten.	4. Nach der Musterung pro 18.. waren kriegsbrauchbare Pferde vorhanden					5. Bei der Musterung im laufenden Jahre waren kriegsbrauchbare Pferde vorhanden					6. Mithin								Bemerkungen.
													a. Mehr					b. Weniger				
			Reit-	Stangen-	Vorder-		Summa.	Reit-	Stangen-	Vorder-		Summa.	Reit-	Stangen-	Vorder-		Summa.	Reit-	Stangen-	Vorder-		Summa.	
			Pferde.				ℳ	Pferde.				ℳ	Pferde.				ℳ	Pferde.				ℳ	
	Summa	. . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—										
			Im Mobilmachungs-Fall hat der Armee-Corps-Bezirk zu stellen und zwar:																			
			für das mte Armee-Corps . .				—	—	—	—	—											
			für das nte Armee-Corps . .				—	—	—	—	—											
			Dazu 33⅓ pCt Reserve				—	—	—	—	—											
			Summa				—	—	—	—	—											
			Mithin: Ueberschuß gegen den Bedarf:				—	—	—	—	—											
			Manko an Bedarf:				—	—	—	—	—											

(Beilage zu No. 25 des Regierungs-Blatts für das Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin von 1876.)

Anlage B. (zu §. 8).

Bestimmungen

über die Beschaffenheit der Mobilmachungs-Pferde.

In Ansehung der Pferde, welche im Falle einer Mobilmachung beschafft werden, wird Folgendes festgesetzt:

1) Kürassier-Pferde sollen nicht unter 1 Meter 65 Centimeter,
2) Pferde für die übrige Cavallerie und reitende Artillerie, sowie Reitpferde überhaupt nicht unter 1 Meter 57 Centimeter,
3) Artillerie- und Train-Stangenpferde nicht unter 1 Meter 62 Centimeter,
4) Artillerie- und Train-Vorderpferde nicht unter 1 Meter 57 Centimeter

groß sein.

Wenn auch nöthigenfalls zum Theil Pferde von niedrigerem Maaß als das angegebene angenommen werden können, so darf doch hierbei in der Regel nicht unter 1 Meter 55 Centimeter herabgegangen werden. Dem Alter nach sind Pferde zwischen 6 und 14 Jahren am geeignetsten für den Kriegsdienst.

Hengste, tragende Stuten- und Mutter-Stuten, die unter 3 Monate alte Fohlen nähren, alle mit Hauptfehlern, Krankheiten oder sonstigen zum Dienst der Cavallerie untauglich machenden Mängeln, als z. B. Blindheit, Spatlähmung, schadhaften Hufen (als Voll- oder Zwanghuf, Steingallen, Hornkluft oder Hornspalten, Strahlkrebs u. s. w.) behafteten Pferde werden nicht genommen, einäugige zu Wagenpferden nur, wenn der Verlust des Auges von äußerer Verletzung und nicht von innerer Krankheit herrührt.

Stuten werden als tragend erachtet, wenn dies entweder schon durch Augenschein bekundet, oder wenn durch einen Deckschein in beglaubigter Form nachgewiesen wird, daß die Stute nach mehrfachen Versuchen den Hengst nicht mehr angenommen hat.

Bei der Auswahl der Pferde ist im Allgemeinen der Grundsatz zu beachten, daß erstere dem beabsichtigten Gebrauch möglichst entsprechen müssen, und daß alsdann ein oder der andere unwesentliche Fehler, der unter andern Umständen die Annahme eines Pferdes ausschließen würde, keinen Grund zur Zurückstellung geben kann.

Bei der in Folge Landlieferung stattgefundenen zwangsweisen Gestellung haftet der letzte Besitzer nicht für das Vorhandensein derjenigen Eigenschaften beim Pferde, deren Fehlen nach den Landesgesetzen bei freiwilligem Verkauf ein Rückgängigmachen oder eine Regreßpflicht des Verkäufers begründet.

Es ist daher die Rückgabe eines zwangsweise angekauften Pferdes und die Rückforderung des gezahlten Taxpreises nicht statthaft, auch wenn innerhalb bestimmter Fristen eine der nach Landesgesetzen sonst den Rückgang des Kaufes bedingenden Krankheiten nachzuweisen ist.

Bei freihändigem Ankauf bleiben indessen die gesetzlichen Bestimmungen der Gewährleistung in Kraft.

Anlage C. (zu §§. 19, 24, 25, 26, 30, 34, 35.)

Nationale

der als kriegsbrauchbar anerkannten und ausgehobenen*) Mobilmachungs-Pferde aus dem Bezirke . . . . .
Musterungs-District . . . . . .

1. Nr. der Mahnentafel.	2. Vor- u. Zuname des Besitzers.	3. Wohnort und Bezirk.	4. Farbe und Abzeichen der Pferde.	5. Geschlecht der Pferde. Wallach.	Stute.	6. Größe. Cntr.	7. Alter. Jahr.	8. Sind ausgehoben als Reit-	Zug-	Pferde. Packer	Für welchen Truppentheil.	9. Taxe der ausgehobenen Pferde. 1. Taxator. M.	2. M.	3. M.	Durchschnitts-Betrag. in Zahlen. M.	in Worten. Mark.	Bemerkungen.

1) In den Rubriken zu 9. werden Beträge von einer halben Mark und darüber für eine volle Mark gerechnet; Beträge unter einer halben Mark bleiben außer Ansatz.

2) Reservepferde sind nicht in das National der ausgehobenen Mobilmachungs-Pferde aufzunehmen, sondern in besondern Nationalen zu verzeichnen.

*) 1) In den Blanquets für die Districts-Vorstände fallen die Worte „und ausgehoben" fort.

2) In den für die Transportführer bestimmten Nationalen (§. 31) ist die Bezeichnung des Truppentheils ꝛc., für welchen die Pferde bestimmt sind, der Ueberschrift beizufügen.

3) Die Nationale sind am Schluß von den Aushebungs-Commissarien und Taxatoren durch Namens-Unterschrift und Datum zu vollziehen.

1) In den für die Districts-Vorstände abzudruckenden Blanquets lautet die Ueberschrift der Rubrik 8

„Sind ausgewählt als".

2) In den Nationalen, welche den Transportführern zu übergeben sind (§. 33), ist nur die Rubrik

„Durchschnittbetrag in Zahlen"

der Colonne 9 auszufüllen.

Anlage D. (zu §. 23).

Eidesformular

für

die Taxatoren der behufs einer Armee-Mobilmachung vom Lande auszuhebenden Pferde.

Ich (Vor- und Zuname) gelobe und schwöre zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, daß, nachdem ich zum Taxator der zur Armee-Mobilmachung vom Lande auszuhebenden Pferde, Fuhrwerke und Geschirre bestellt worden bin, ich bei diesem Geschäft nach den bezüglichen Vorschriften unter Zugrundelegung der Friedenspreise nach bestem Wissen, mit aller Unparteilichkeit, also weder zum Vortheil noch zum Schaden der Eigenthümer oder der öffentlichen Kasse, abschätzen werde.

So wahr mir Gott helfe (Schluß je nach der Confession), Amen!

Anlage E. (zu §. 30).

Bestimmungen

über die Beschaffenheit der zu militairischen Zwecken bestimmten Fahrzeuge und Geschirre nebst Zubehör.

---

1) Die Fahrzeuge sollen vierrädrige Wagen sein mit einem Untergestell von starker Construction und mindestens 20 Centnern Tragfähigkeit, nicht zu lang gebaut, so daß sie mit dieser Last von 2 Pferden gezogen werden können. Die Räder sollen nicht unter 1 Meter und nicht über 1,60 Meter hoch, mit eisernen Reifen umgeben sein. Die Breite der Felgen soll nicht unter 5 Centimeter und nicht über 12 Centimeter betragen. Geleisbreite landesüblich, Hemmschuh (resp. Hemmvorrichtung) wünschenswerth. Die Wagen müssen einen Langbaum, eine abnehmbare Wagendeichsel, eiserne oder stählerne Achsen und eine bewegliche Hinterbrake haben. Die Deichselspitze soll mit einem Beschlag versehen sein, der das Vorlegen von Vorderpferden ermöglicht. Es sollen Steuerketten oder Aufhalter von doppeltem Leder daran sein.

Das Obergestell muß aus einem Bretterkasten oder aus zwei Leitern oder aus starkem, bis an den oberen Leiterbaum reichenden Korbgeflecht bestehen, vorn und hinten geschlossen, mit Spriegeln über den Leitern und mit einem Sitzbrett, resp. Bockfitz für den Fahrer versehen sein. Der innere Ladungsraum soll mindestens 2,25 Kubik-Meter betragen.

2) Die Geschirre, Kummt- oder Sielengeschirre, sollen zweispännig, haltbar, in den Ledertheilen geschmeidig sein, Zugstränge von Hanf oder Zugketten, Kreuzleinen von Hanf, Bandgurt oder Leder haben. Sielengeschirre sollen Halskoppeln haben. — Halfter mit starken, mit Zügeln versehenen Trensengebissen zum Einknebeln, für jedes Pferd eine Halfterkette.

3) Als Zubehörstücke sind erforderlich:

pro Gespann:
1 Train-(Fahr-)Peitsche,
5 Bindestricke,
1 Achsschmierbüchse,
1 Handlaterne,
1 neue Kardätsche und **1** Striegel;

pro Pferd:
1 Deckengurt und
1 großer Futtersack.

Bemerkung.

Die Fahrzeuge, Geschirre und das Zubehör haben den vorstehenden Bedingungen möglichst zu entsprechen.

Ueber Abweichungen ist hinwegzusehen, wenn das Gespann sonst für die beabsichtigten militairischen Zwecke geeignet ist.

Anlage F. (zu §. 30.)

Verzeichniß

der für militairische Zwecke als tauglich anerkannten und angekauften Fahrzeuge und Geschirre nebst Zubehör.

aus dem Bezirke . . . . . Musterungs-District . . . . .

1. Laufende Nummer.	2. Vor- und Zuname des Besitzers.	3. Wohnort und Bezirk.	4. Wagen mit Obergestell, Sprießen, Sperrkett und Steuerketten.	5. Zweispännige Geschirre mit Kreuzleinen, Halftern, Kreuzengebissen mit Zügeln u. Halfterketten.	6. Fahrpeitschen.	7. Bindestricke.	8. Achsschmierbüchsen.	9. Handlaternen.	10. Stiegel.	11. Karbätschen.	12. Deckengurte.	13. Große Futtersäcke.	14. Für welchen Truppentheil.	15. Taxe der abgenommenen Fahrzeuge und Geschirre nebst Zubehör.					16. Bemerkungen.
														Taxator.			Summa dieser drei Taxen.	Durchschnitts-Betrag.	
														1.	2.	3.		in Zahlen.	in Worten
														M.	M.	M.	M.	M.	Mark.
																			In den Rubriken zu 15 werden Beträge von einer halben Mk. und darüber für eine volle Mark gerechnet; Beträge unter einer halben Mark bleiben außer Ansatz.

Bemerkung: Die Verzeichnisse sind am Schluß von den Abnahme-Commissarien und Taxatoren durch Namens-Unterschrift und Datum zu vollziehen.

Anlage G. (zu §. 32).

Nr.
des Aushebungs-Nationals.

Anerkenntniß.

Daß der . . . . . .
zur Armee-Mobilmachung . . . . . .
Ein . . . . . Pferd
von Farbe und Abzeichen . . . . .
. . . . . .
Geschlecht . . . . . .
Größe . . . . . Centimeter
Alter . . . . . Jahren

heute abgeliefert hat, wofür demselben der Taxwerth von . . . . ℳ, geschrieben: . . . . Mark, gegen Ablieferung dieses Anerkenntnisses und auf nachstehende Quittung zu zahlen ist, bescheinigt

. . . . den . . ten . . . . 18 . .

Der Civil-Aushebungs-Commissarius.

(Stempel des Commissars.)

Quittung.

Vorstehende . . . . ℳ, geschrieben . . . . . Mark, habe ich aus der . . . . . Casse zu . . . . . baar und richtig erhalten und quittire hiermit.

. . . . den . . ten . . . . 18 . .

(Unterschrift des Empfängers.)

Anlage H. (zu §. 36).

Ueber

über das Resultat des Musterungs- und Aushebungs-
im . . . . . .

1.	2.	3.	4.	5.				6.				7.			
Nr.	Bezirk.	Zahl der Musterungs-Bezirke.	Gesammt-Pferdebestand.	Zahl der von den Districts-Vorständen als kriegsbrauchbar bezeichneten Pferde.				Zahl der der Aushebungs-Commission vorgeführten Pferde.				Bleiben in den Musterungs-Bezirken noch kriegsbrauchbare Pferde vorhanden			
				Reit-	Stangen-	Vorder-	Summa.	Reit-	Stangen-	Vorder-	Summa.	Reit-	Stangen-	Vorder-	Summa.
				Pferde.				Pferde.				Pferde.			

ſicht

Geſchäfts bezüglich Geſtellung der Mobilmachungs-Pferde

. . . . . .

8. Von den nach Colonne 6 der Aushebungs-Commiſſion vorgeführten Pferden ſind von derſelben als wirklich kriegsbrauchbar bezeichnet worden				9. Das Contingent ausgehoben mit				10. Reſerve von 3 pCt.				11. Bleiben an bereits definitiv als kriegsbrauchbar bezeichneten Pferden vorhanden				12. Bemerkungen.
Reit-	Stangen-	Vorder-	Summa.	Reit-	Stangen-	Vorder-	Summa.	Reit-	Stangen-	Vorder-	Summa.	Reit-	Stangen-	Vorder-	Summa.	
Pferde.				Pferde.				Pferde.				Pferde.				

darüber an das Ministerium des Innern, welches dem Engern Ausschusse der Ritter- und Landschaft den Bericht zwecks Prüfung und Genehmigung der Wahlen mittheilt.

§. 23.

Zu Taxatoren müssen sachverständige und unbescholtene Personen, welche das volle Vertrauen der Eingesessenen besitzen, gewählt werden. Dieselben sind nach dem als Anlage D. beigefügten „Eidesformular" durch den Bezirks-Commissar oder dessen Vertreter vor Beginn des Abschätzungs-Geschäfts zu vereidigen, und ist beglaubigte Abschrift der darüber aufzunehmenden Verhandlung dem Nationale beizufügen.

Anl. D.

Neben den drei Taxatoren werden drei Stellvertreter für dieselben gewählt, welche der Bezirks-Commissar im Bedarfsfalle einberuft und vereidigt.

§. 24.

Die von den Districts-Vorständen ausgewählten, beziehungsweise sämmtliche von denselben als kriegsbrauchbar erachteten Pferde werden von der Aushebungs-Commission an den dazu bestimmten Tagen (§. 21) einer nochmaligen Prüfung unterworfen.

Hat eine Musterung nicht stattgefunden (§. 10), so werden sämmtliche gestellungspflichtigen Pferde (§§. 4 und 17) der Aushebungs-Commission vorgeführt.

Die als kriegsbrauchbar anerkannten Pferde sind in ein National nach Anlage C. (§. 19) einzutragen und nach den verschiedenen Kategorien getrennt aufzustellen.

Die nicht kriegsbrauchbaren sind sofort zu entlassen.

Ueber die Kriegsbrauchbarkeit und die Art der Verwendung hat der Militair-Commissar zu entscheiden und seine Gründe hierfür auf Wunsch dem Civil-Commissar anzugeben.

Das leitende oder im Behinderungsfalle ein anderes Mitglied des Districts-Vorstandes hat — sofern nicht die Musterung noch während des Aushebungs-Geschäftes fortdauert und jedenfalls nach Beendigung derselben, beziehungsweise bei deren Ausfall — bei der Aushebung der Pferde des Musterungs-Bezirks persönlich gegenwärtig zu sein. Dasselbe hat dabei besonders darauf zu achten, daß sämmtliche ausgewählten Pferde vorgeführt werden, und erforderlichen Falls die Herbeischaffung der fehlenden zu veranlassen.

§. 25.

Aus den als kriegsbrauchbar anerkannten Pferden ist das auf den Aushebungs-Bezirk fallende Contingent, sowie 3 Procent Zuschlag als Reserve auszuwählen.

Die ausgewählten Pferde werden in ein National nach Anlage C. (§. 19), die Reservepferde in ein besonderes National eingetragen und kommen sämmtlich zur Abschätzung.

Die außer den ausgewählten und zur Reserve bestimmten etwa noch vorhandenen kriegsbrauchbaren Pferde werden in den von dem Districts-Vorstande eingereichten Nationalen (§. 19) besonders verzeichnet.

Hat eine Musterung nicht stattgefunden, so wird über diese Pferde gleichfalls ein National nach Anlage C. angefertigt.

Die als Reserve ausgewählten Pferde werden indessen zunächst nicht abgenommen, sondern nur von den Besitzern auf drei Wochen, vom Tage der Abnahme des Contingents an gerechnet, disponibel gehalten.

§. 26.

Bei der Abschätzung, die von dem Civil-Commissarius geleitet wird, ist gemäß §. 25 des Kriegsleistungs-Gesetzes vom 13ten Junius 1873 der Werth der Pferde unter Zugrundelegung der Friedenspreise festzustellen.

Jeder Taxator giebt vor der Aushebungs-Commission besonders seine Taxe an, welche in die betreffende Colonne des Nationals C. (§. 25) einzutragen ist.

Aus diesen drei Taxen wird der Durchschnitt gezogen und dem Eigenthümer sofort bekannt gemacht, während die einzelnen Taxen geheim bleiben. Dieser Durchschnitt bildet die den Besitzern der Pferde nach erfolgter Abnahme zu zahlende Taxsumme.

Sind Pferde abzuschätzen, welche einem Taxator gehören, so hat derselbe sich der Abschätzung zu enthalten. Statt seiner tritt einer der gewählten Stellvertreter ein.

§. 27.

Bei der Abnahme müssen die Pferde Seitens des Eigenthümers versehen sein mit

Halfter,
Trense,
zwei Stricken und
gutem Hufbeschlag.

Diese Stücke sind in der Taxe mit enthalten. Bis zur Abnahme der Pferde haben die Besitzer oder deren Beauftragte die Pferde zu beaufsichtigen und auf eigene Kosten zu verpflegen. Wenn die Besitzer den in diesem Paragraphen ihnen auferlegten Verpflichtungen nicht genügen, so werden die dadurch entstehenden Kosten ihnen bei Auszahlung der Taxsumme in Abzug gebracht.

Das dieserhalb Erforderliche hat der Civil-Commissar zu veranlassen.

§. 28.

Sollten Besitzer ausgehobener Pferde wünschen, an deren Stelle andere diensttaugliche Pferde zu stellen, so kann hierauf in Ausnahmefällen von der Aushebungs-Commission eingegangen werden, wenn sofort an Ort und Stelle die zum Ersatz bestimmten Pferde vorgeführt werden.

§. 29.

Nach erfolgter Abschätzung findet die Abnahme der Pferde durch den Militair-Commissar statt.

Hierauf wird jedem Pferde die Nummer des Armee-Corps unter der Mähne an der linken Seite des Halses eingebrannt und dasselbe mit einer sogenannten Mähnentafel versehen, auf der die Nummer, die Bestimmung (Truppentheil), sowie der Name des Bezirks angegeben ist.

§. 30.

In denjenigen Bezirken, in welchen auf Anordnung des Ministeriums des Innern Fahrzeuge und Geschirre nebst Zubehör angekauft werden sollen, findet deren Abschätzung und Abnahme in der Regel im Anschluß an diejenige der Mobilmachungspferde statt. Das Verfahren dabei ist dem für Aushebung der Pferde festgesetzten analog; es kommt jedoch auch hier die Vorschrift des §. 3 Nr. 6 des Reichsgesetzes über die Kriegsleistungen vom 13ten Junius 1873 zur Anwendung, nach welcher die Abnahme sich nur auf solche Fahrzeuge und Geschirre erstreckt, welche im Gemeinde- oder Ortsbezirke vorhanden sind.

Soweit angängig, sind die Zugpferde zugleich mit den Fahrzeugen und Geschirren abzunehmen, indem hiezu der Commission die vollständigen Gespanne vorgeführt werden. An die Zusammenstellung der Gespanne ist die Commission nicht gebunden und kann auch hinsichtlich der Qualität des Alters und der Größe der Zugpferde insofern von den Bestimmungen der Anlage B. abweichen, als es hauptsächlich darauf ankommt, starke Zugpferde auszuwählen. Die abgenommenen Pferde werden in ein National nach Anlage C. eingetragen.

Anlage E. enthält die Bestimmungen über Beschaffenheit der qu. Fahrzeuge und Geschirre, sowie über das zu einem Gespann erforderliche Zubehör.

Anlage E.

Anlage F.

Nach Anlage F. ist die Taxverhandlung aufzunehmen.

§. 31.

Das General-Commando wird schon im Frieden Vorsorge treffen, daß zum Zeitpunkt der förmlichen Abnahme der ausgehobenen Pferde von den Truppen zu stellende Transport-Commandos in den Aushebungsorten eintreffen. Soweit diese Commandos von den Truppen nicht in hinreichender Zahl gegeben werden können, wird das General-Commando schon im Frieden die Einberufung von Mannschaften

des Beurlaubten-Standes oder der Ersatzreserve I. Classe vorsehen. Nöthigenfalls ist der Militair-Commissar ermächtigt, Koppelführer zu miethen, und hat er hierzu die Mitwirkung der betreffenden Bezirks-Commissarien rechtzeitig in Anspruch zu nehmen. Die Zahl der Transport-Mannschaften ist danach zu berechnen, daß auf 1 Mann etwa 3 Pferde kommen.

Der Militair-Commissar wird die Pferde den Transportführern ordnungsmäßig überweisen, und werden vom Zeitpunkt der förmlichen Abnahme an die Pferde militairischerseits verpflegt.

Nach Maaßgabe der bereits im Frieden aufgestellten Marsch- und Fahr-Tableaus werden die Pferde nach den Mobilmachungsorten der Truppen transportirt.

Die gemietheten Koppelführer erhalten während ihrer Dienste, sowie auf dem Rückmarsch nach der Heimath die ortsüblichen Löhne, sowie freies Quartier und Verpflegung nach den darüber bestehenden Bestimmungen auf Kosten des Militairfonds.

Das General-Commando wird ferner sicher stellen, daß die Transportführer rechtzeitig die erforderlichen Marschrouten, Eisenbahn-Requisitionsscheine, sowie Blanquets zu Quartierbescheinigungen und Quittungen über Natural-Verpflegung, Vorspann und Fourage, letztere nach dem für alle Gattungen der Pferde gleichen Rationssatz von 5000 Gramm Hafer, 1500 Gramm Heu und 1750 Gramm Stroh pro Tag, erhalten.

Von dem Militair-Commissar empfangen die Transportführer Nationale, welche über die für jeden Truppentheil bestimmten Pferde gesondert, nach Anlage C. (§. 19) aufzustellen, von dem Militair-Commissar zu vollziehen und von dem Transportführer an den Truppentheil auszuhändigen sind.

Das General-Commando wird endlich Anordnung treffen, in wie weit der Militair-Commissar mit einem Vorschuß für unvorhergesehene Ausgaben zu versehen ist.

§. 32.

Nach Erledigung des Aushebungs-Geschäfts werden die in dem National der abgenommenen Pferde (§. 26) eingetragenen Taxen summirt, und wird folgendes Attest darin eingetragen:

„Daß nach Inhalt des vorstehenden Nationals die Anzahl von . . . . . geschrieben . . . . . Pferden mit einer Gesammttaxe von . . . . . M. geschrieben . . . . . Mark richtig abgeliefert worden ist, bescheinigt

(Ort und Datum.)

Die Aushebungs-Commission.

(Unterschriften.)

Die laut beiliegender Verhandlung vereidigten Taxatoren."

(Unterschriften.)

Das mit dieser Bescheinigung versehene National ist vom Civil-Commissar als Belag der Liquidation über den Taxpreis der abgenommenen Pferde beizufügen. — Die Eigenthümer der abgenommenen Pferde erhalten von dem Civil-Commissar über die ihnen zustehenden Taxsummen Anerkenntnisse nach dem Formular G.

In gleicher Weise erfolgt auch die Summirung der Taxen, welche in dem Verzeichniß der angekauften Fahrzeuge und Geschirre nebst Zubehör (§. 30) eingetragen sind, und die Ausstellung eines Attestes hierüber, das dem Verzeichniß als Liquidationsbelag beizufügen ist.

§. 33.

Der Civil-Commissar sendet die Liquidation über die abgenommenen Pferde, ferner die von ihm bescheinigten Liquidationen über die den Mitgliedern der Districts-Vorstände, den Taxatoren und Thierärzten zu zahlenden Diäten und Reisekosten, sowie über sonst etwa entstandene Nebenkosten nebst den bezüglichen Belägen nach Beendigung des Aushebungs-Geschäfts spätestens binnen acht Tagen an das Ministerium des Innern.

Letzteres stellt die Kosten fest und veranlaßt die Anweisung zur vorschußweisen Zahlung der Beträge für Rechnung der General-Kriegscasse.

Die Auszahlung an die Eigenthümer der abgenommenen Pferde erfolgt gegen Ablieferung der Anerkenntnisse und Quittungsleistung.

Die sämmtlichen festgestellten Liquidationen werden demnächst an das Königlich Preußische Kriegsministerium (Abtheilung für das Remontewesen) eingesandt.

§. 34.

Grundsätzlich ist jede Aushebungs-Commission verpflichtet, die auf den Aushebungsbezirk repartirten Pferde wirklich aufzubringen.

Von Störungen und Stockungen des Aushebungs-Geschäfts, soweit sie nicht durch Anordnungen der Aushebungs-Commission beseitigt werden können, ist dem General-Commando und dem Ministerium des Innern telegraphische Meldung zu erstatten.

Sollte wider Erwarten der Fall eintreten, daß die Aushebungs-Commission aus den ihr durch den Districts-Vorstand zugesandten Pferden das von dem Bezirke zu stellende Contingent an kriegsbrauchbaren Pferden nicht vollzählig aufbringen kann, so ist von dem Bezirks-Commissar, sobald sich dieses übersehen läßt, sofort die Vorführung der erforderlichen Zahl noch als kriegsbrauchbar bezeichneter, aber als überzählig von den Districts-Vorständen in die Heimath entlassener Pferde, auf Grund der Nationallisten des §. 19 (Anlage C.) anzuordnen. — Sollte sich auch aus diesen Pferden der Bedarf nicht aufbringen lassen, so ist dies sofort unter Angabe der fehlenden Zahl und Gattung dem Ministerium des Innern und dem General-Commando zu melden.

Das Ministerium des Innern im Einvernehmen mit dem commandirenden General veranlaßt die sofortige Gestellung des Ausfalls aus anderen Bezirken des Landes.

Der Aushebungs-Commission steht es frei, hierbei erforderlichen Falls die Vorführung sämmtlicher noch vorhandenen Pferde anzuordnen.

Die Beendigung des Aushebungs-Geschäfts ist von der Aushebungs-Commission an das General-Commando und das Ministerium des Innern mit dem Hinzufügen zu melden, wie viel kriegsbrauchbare Pferde der verschiedenen Kategorien noch in dem Bezirk vorhanden sind.

§. 35.

Sofern die ausgehobenen Pferde eines Bezirks wegen nachträglich erkannter Untauglichkeit eines Theiles derselben das Contingent nicht decken, so sind zunächst die 3 Procent Zuschlag heranzuziehen und bei deren Unzulänglichkeit die übrigen bereits von der Aushebungs-Commission als kriegsbrauchbar anerkannten Pferde (§. 24 und 25).

Sollte auch hierdurch das vollständige Contingent an kriegsbrauchbaren Pferden nicht erreicht werden, so sind sämmtliche von den Districts-Vorständen als kriegsbrauchbar bezeichneten und noch nicht zur Aushebung vorgestellt gewesenen Pferde des Bezirks auf Grund des Nationals (§. 19) direct an den Aushebungsort zu beordern.

Für den Fall, daß die Aushebungs-Commission bereits auseinander gegangen sein sollte, nimmt der Bezirks-Commissar, resp. dessen Stellvertreter allein unter Zuziehung eines Thierarztes und der drei Taxatoren eine Nachrevision und Abschätzung nach Maaßgabe der vorstehend dieserhalb gegebenen Bestimmungen vor und sorgt für Bezahlung und Ablieferung an die Truppentheile.

§. 36.

Nach Erledigung des Aushebungs-Geschäfts hat der Bezirks-Commissar dem Ministerium des Innern über den Verlauf des ganzen Geschäfts sofort Bericht zu erstatten und demselben eine Uebersicht nach Anlage H. beizufügen.

Anlage H.

§. 37.

Die erforderlichen Druckformulare zu den nach §. 16 vorräthig zu haltenden Verfügungen, den Nationalen (Anlage C.), Eidesformularen (Anlage D.), Verzeichnissen (Anlage F.), Anerkenntnissen (Anlage G.) und Uebersichten über das Aushebungs-Geschäft (Anlage H.) hat das Ministerium des Innern für Rechnung des Militair-Etats anfertigen zu lassen und schon im Frieden den Bezirks-Commissarien in genügender Anzahl zu übermitteln.

Für Bereithaltung der Blanquets zu den Marschrouten und Requisitionsscheinen, sowie der den Transportführern zu behändigenden Quittungsformulare über Natural-Verpflegung, Vorspann und Fourage, Quartier-Bescheinigungen, ferner für Beschaffung und Bereithaltung von Koppelzeug, Pferdemaaßen, Mähnentafeln und Pferde-Brenneisen sorgt die Militär-Behörde.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium, Schwerin am 2ten October 1876.

Friedrich Franz.

H. Graf v. Bassewitz. Buchka. Wetzell. v. Bülow.

Verordnung,
betreffend die Musterung und
Aushebung der Mobilmachungs-Pferde.

II. Abtheilung.

(1) Der lehnbare Antheil des im Amte Mecklenburg belegenen Gutes Laase ist unter dem heutigen Datum allodificirt worden, und sind bei der Allodificirung desselben für die künftige Erbfolge in das ganze Gut Laase, also mit Einschluß des bisher schon allodialen Antheils desselben, auch diejenigen Vorschriften mittelst Aufnahme in den Allodialbrief landesherrlich bestätigt worden, welche zu der Bekanntmachung vom 12ten December 1871, betreffend die Allodification des Lehnguts Amalienhof, Amts Güstrow, in No. 1 des Regierungs-Blatts von 1872 abgedruckt sind.

Schwerin am 13ten September 1876.

Großherzoglich Mecklenburgisches Justiz-Ministerium.
Buchka.

№ 26.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1876.

Ausgegeben Schwerin, Dienstag, den 31. October 1876.

Inhalt.

II. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend die Einverleibung der Amtsfreiheit zu Boizenburg in das Stadtgebiet der Stadt Boizenburg sowie den Uebergang der Domanial-Ortschaft Altendorf in das volle Eigenthum der Stadt Boizenburg als Kämmereidorf. (2) Bekanntmachung, betreffend den Schutz des Ostseestrandes an einem Theile der Feldmark Wangern. (3) Bekanntmachung, betreffend die durch die Ersatz-Ordnung vorgeschriebene Aufstellung von Sterblisten männlicher Personen unter 25 Jahren durch die Civilstandsbeamten.

II. Abtheilung.

(1) Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die s. g. Amtsfreiheit zu Boizenburg, insbesondere nachstehende Grundstücke:

I. innerhalb der Stadt:

1) das Amtsgehöft,
2) das Landreitergehöft mit Dienstgarten und Acker,
3) der Landgestütsstall,

4) die Pförtnerei mit Dienstgarten,
5) der s. g. Fürstengarten;

II. außerhalb der Stadt:

6) das s. g. rothe Haus c. p.,
7) die Büdnerei des Eisengießers Beckhaus,
8) die Häuslerei desselben (früher Elbzollamt),
9) die beiden Büdnereien c. p. des Elbzolldirectors a. D. von Lücken,
10) der Dienstacker des ersten Beamten,
11) das Wiesenreservat an der Boize,
12) der Schiffsbauplatz daselbst,
13) der s. g. Scheitberg

aus dem Domanial-Verbande ausgeschieden und unter Einverleibung in das Stadtgebiet der Stadt Boizenburg zu Stadtrecht übergegangen ist;

sowie ferner,

daß die Domanial-Ortschaft Altendorf mit allem Zubehör, mit der vollen Gerichtsbarkeit und Polizei, sowie allen daran haftenden obrigkeitlichen Rechten und Pflichten, unter Ausscheidung aus dem Domanial-Nexus in das volle Eigenthum der Stadt Boizenburg übergegangen ist und die Eigenschaft eines Kämmereidorfes derselben erhalten hat.

Schwerin am 11ten October 1876.

Großherzoglich Mecklenburgische Ministerien

des Innern.	der Finanzen.	der Justiz.
Wetzell.	Im Auftrage: Sohm.	Buchka.

---

(2) Die unter dem 21sten August 1873 — Regierungs-Blatt No. 26 — erlassene Verordnung zum Schutze der Ufer und Dünen des Ostseestrandes an den Feldmarken Timmendorf, Seedorf, Neuhof, Oertzenhof, Kaltenhof und Gollwitz auf der Insel Poel und auf der Insel Lange-Werder zwischen Poel und dem Festlande wird auf den Antrag des Domanial-Amtes zu Wismar hierdurch auf denjenigen Theil des Strandes der Feldmark Wangern, welcher sich von der Timmendorfer Scheide bis zu dem auf dem sogenannten Rustwerder aufgerichteten, mit den Buchstaben D. W. bezeichneten Marksteine erstreckt, mit der Bestimmung ausgedehnt, daß den Einwohnern der Dorfschaft Wangern-Vorwangern bis auf Weiteres

gestattet sein soll, unter Aufsicht und nach näherer Anweisung der mit der Aufsicht über den Strand beauftragten Grenzaufseher Seetang und Sand von der durch diese Verordnung ergriffenen Küstenstrecke zu holen.

Schwerin am 12ten October 1876.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.
Wetzell.

---

(3) Nach §. 45, Nr. 7, b. der Ersatz-Ordnung vom 28sten September 1875 haben die mit Führung der Civilstands-Register betrauten Behörden und Personen zum 15ten Januar jedes Jahres

dem Civil-Vorsitzenden der Ersatz-Commission des Bezirks einen Auszug aus dem Sterberegister des letztverflossenen Kalenderjahres, enthaltend die Eintragungen von Todesfällen männlicher Personen, welche das 25ste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, innerhalb ihres Bezirks,

unentgeltlich zu übersenden.

Demgemäß werden die Standesämter des hiesigen Großherzogthums hierdurch angewiesen, die im Sterberegister für das Kalenderjahr 1876 enthaltenen Eintragungen von Todesfällen männlicher Personen, welche das 25ste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, nach der Reihenfolge der Eintragung in einem Auszuge nach dem hierneben abgedruckten Formulare zusammenzustellen, den Auszug nach Abschluß des Sterberegisters ebenfalls abzuschließen und mit einer Bescheinigung über die Richtigkeit und Vollständigkeit zu versehen, und sodann denselben spätestens bis zum 15ten Januar 1877 dem Civil-Vorsitzenden der Ersatz-Commission des Aushebungsbezirks unentgeltlich zu übersenden.

Wenn der Standesamtsbezirk Ortschaften aus verschiedenen Aushebungsbezirken umfaßt, so ist für jeden Aushebungsbezirk ein besonderer Auszug nach dem obigen Formular erforderlich, indem jedem Civil-Vorsitzenden nur diejenigen Sterbefälle mitzutheilen sind, welche sich innerhalb seines Aushebungsbezirks ereignet haben. Entscheidend ist bei dieser Sonderung der Eintragungen im Sterberegister allemal der Sterbeort.

Entsprechend ist in den folgenden Jahren zu verfahren.

Die benöthigten Formulare werden den Standesämtern aus den Bureaus der Civil-Vorsitzenden der Ersatz-Commissionen kostenfrei geliefert werden. Der Bedarf ist bei dem Bureau des Civil-Vorsitzenden derjenigen Ersatz-Commission zu liquidiren, in deren Bezirk das Standesamt seinen Sitz hat.

Die mit Führung der Geburts- und Sterberegister früher beauftragt gewesenen Geistlichen und sonstigen Personen werden auf diese Verfügung mit dem Bemerken hingewiesen, daß es in Zukunft einer Ausfüllung der Abtheilung B. der ihrerseits auszufertigenden Geburtslisten nicht mehr bedarf, daß es aber im Uebrigen bei ihrer Verpflichtung, diese Geburtslisten auszufertigen und abzuliefern, nach Maaßgabe der Bestimmung im §. 17, Abs. 3 der Verordnung vom 14ten August 1875 zur Ausführung des Reichsgesetzes über die Beurkundung des Personenstandes bewendet.

Schwerin am 26sten October 1876.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Wetzell.

Auszug aus dem Sterberegister

des

Großherzoglichen Standesamts . . . . . .
für das Kalenderjahr 18 . . ,

enthaltend

die Eintragung von Todesfällen männlicher Personen, welche das 25ste Lebensjahr noch nicht vollendet haben,

innerhalb

des Aushebungsbezirks . . . . . .

Eintragungen von Todesfällen
das 25ste Lebensjahr noch

Nummer des Sterbe-registers.	Zuname.	Vornamen.	Alter.	Wohnort.	Geburtsort.

männlicher Personen, welche nicht vollendet haben.

Namen u. Stand des Vaters.	Namen der Mutter.	Sterbe- Ort.	Tag.	Mon.	Jahr.	Bemerkungen.

№ 27.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1876.

Ausgegeben Schwerin, Donnerstag, den 9. November 1876.

Inhalt.

I. **Abtheilung.** № 29. Verordnung zur Ausführung der §§. 38 und 39 des Strafgesetzbuches, betreffend die Polizeiaufsicht.

II. **Abtheilung.** (1) Bekanntmachung, betreffend die Allodificirung des Lehngutes Ahrensbök.

I. Abtheilung.

(№ 29.) **Friedrich Franz,** von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Zur Ausführung der §§. 38 und 39 des Strafgesetzbuchs, betreffend die Polizeiaufsicht, verordnen Wir, nach hausvertragsmäßiger Communication mit Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Strelitz und nach Berathung mit Unseren getreuen Ständen, was folgt:

§. 1.

Die unter Polizeiaufsicht gestellten Personen (Observaten) sind während der Dauer der Polizeiaufsicht verpflichtet, wenn sie an einem Orte zuziehen, der Polizeibehörde dieses Ortes unter Bezugnahme auf ihre Eigenschaft als unter Polizeiaufsicht Gestellte von ihrem Zuzuge innerhalb 24 Stunden nachher, und wenn sie ihren bisherigen Aufenthaltsort verlassen, der Polizeibehörde dieses Ortes von ihrem Weggange 24 Stunden vorher Anzeige zu machen.

§. 2.

Mit Bezug auf die vorstehenden Bestimmungen soll

1) die Polizeibehörde des Ortes, an welchem der unter Polizeiaufsicht Gestellte seinen Aufenthalt nimmt, denselben bei der Anmeldung zu Protocoll über die gesetzlichen Wirkungen der Polizeiaufsicht bedeuten, über seine Wohnungs- und Erwerbsverhältnisse befragen und auf die für den Fall eines Ortswechsels im §. 1 vorgeschriebene Abmeldungspflicht aufmerksam machen, ferner aber

2) die Polizeibehörde des Ortes, an welchem der unter Polizeiaufsicht Gestellte sich aufhält, denselben bei der Abmeldung protocollarisch unter Hinweisung auf die Anmeldungspflicht des §. 1 nach dem Orte befragen, an welchen er seinen Aufenthalt zu verlegen beabsichtige, und von seinem bevorstehenden Eintreffen umgehend die Polizeibehörde dieses Ortes, unter Angabe des Tages der Abreise, sowie unter Mittheilung der Personalien und eines Führungsattestes mit dem Ersuchen um Anzeige von dem erfolgten, bezw. nicht erfolgten Eintreffen, benachrichtigen, welchem Ersuchen binnen 8 Tagen, nachdem mit Berücksichtigung der zur Reise erforderlichen Zeit die Ankunft hätte erfolgen sollen und können, zu genügen ist, und

3) wenn der unter Polizeiaufsicht Gestellte

   a. sich von seinem Aufenthaltsorte ohne Abmeldung entfernt, oder

   b. an dem Orte, an welchen er sich begeben zu wollen bei der Abmeldung erklärt hat, nach der Rückäußerung der Polizeibehörde dieses Ortes nicht eingetroffen ist, oder

   c. einen solchen Ort nicht bezeichnen zu können bei der Abmeldung erklärt — in welchem Falle er jedoch auf die Folgen besonders aufmerksam zu machen ist —,

   die Polizeibehörde des bisherigen Aufenthaltsorts durch öffentliche Bekanntmachung im Polizeiblatt „Wächter" allen Polizeibehörden, oder falls ihr

der dermalige Aufenthaltsort des Observaten bekannt ist, durch besondere Schreiben der Polizeibehörde dieses Ortes von dem Thatbestande mit dem Anheimgeben Anzeige machen, sich der Handhabung der Polizeiaufsicht und in den Fällen unter a. und b. der Einleitung des Strafverfahrens gegen den Observaten angelegen sein zu lassen, und damit das Ersuchen um demnächstige Mittheilung des etwa Verfügten verbinden.

§. 3.

Die Vorschriften des §. 2 erleiden unter Umständen insoweit eine Aenderung, als

1) wenn der unter Polizeiaufsicht Gestellte sich zur Zeit der Verkündigung der über ihn verhängten Polizeiaufsicht auf freiem Fuße befindet, die im §. 2 unter 1 bezeichnete Thätigkeit der Polizeibehörde des zeitigen Aufenthaltsorts zufällt, und

2) wenn es sich um die Entlassung eines unter Polizeiaufsicht Gestellten aus einer Straf- oder Corrections-Anstalt handelt, die im §. 2 unter 2 der Polizeibehörde des Aufenthaltsorts zugewiesene Thätigkeit von der Verwaltung der betreffenden Anstalt auszugehen hat. Diese wird aber sofort das von ihr aufgenommene Protocoll abschriftlich der Polizeibehörde des Gebietes, in welchem die Anstalt gelegen ist, übermitteln und die Polizeibehörde des von dem unter Polizeiaufsicht Gestellten gewählten Aufenthalsorts ersuchen, die erbetene Rückäußerung nicht ihr, sondern eben jener Polizeibehörde zukommen zu lassen, welcher dann auch alles etwa weiter Erforderliche obliegt.

§. 4.

Die Unterlassung der im §. 1 vorgeschriebenen Ab- bezw. Anmeldung wird von der Polizeibehörde, in deren Bezirke der unter Polizeiaufsicht Gestellte betroffen wird, mit Haft bestraft.

§. 5.

Dem Ermessen der Polizeibehörden bleibt es überlassen, den unter Polizeiaufsicht Gestellten auch die binnen 24 Stunden zu beschaffende Meldung jedes Wohnungswechsels innerhalb ihres Ortes, unter Androhung von Haftstrafe für den Unterlassungsfall, vorzuschreiben.

§. 6.

Wenn eine Polizeibehörde besonderen Anlaß zu dem Wunsche hat, daß einem unter Polizeiaufsicht Gestellten der Aufenthalt in ihrem Bezirke gemäß §. 39 sub 1

des Strafgesetzbuchs untersagt werde, so hat dieselbe ein solches Verbot bei dem Ministerium des Innern unter Darlegung der Gründe zu beantragen.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium, Schwerin am 27sten October 1876.

Friedrich Franz.

H. Graf v. Bassewitz. Buchka. Wetzell. v. Bülow.

Verordnung
zur Ausführung der §§. 38 und 39 des Strafgesetzbuchs, betreffend die Polizeiaufsicht.

II. Abtheilung.

(1) Das im Amte Schwerin belegene Lehngut Ahrensbök ist unter dem heutigen Datum allodificirt worden, und sind bei der Allodificirung deffelben auch diejenigen Vorschriften über die Erbfolge in das gedachte Gut nebst Zubehör mittelst Aufnahme in den betreffenden Allodialbrief landesherrlich bestätigt worden, welche zu der Bekanntmachung vom 2ten December 1871, betreffend die Allodification des Lehnguts Amalienhof, Amts Güstrow, in No. 1 des Regierungs-Blatts von 1872 abgedruckt sind.

Schwerin am 10ten October 1876.

Großherzoglich Mecklenburgisches Justiz-Ministerium.
Buchka.

№ 28.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1876.

Ausgegeben Schwerin, Freitag, den 24. November 1876.

Inhalt.

II. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Reichsgesetzes über die Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Viehbeförderungen auf Eisenbahnen vom 25. Februar 1876. (2) Bekanntmachung, betreffend die Allodification des Lehnguts Gresse. (3) Bekanntmachung, betreffend die Zulegung einiger Ortschaften der Aemter Sternberg-Warin und Crivitz zu dem Amte Goldberg.

II. Abtheilung.

(1) In Ausführung des Reichsgesetzes über die Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Viehbeförderungen auf Eisenbahnen vom 25sten Februar d. J. werden die folgenden Bestimmungen hiermit zur Nachachtung bekannt gemacht:

1.

Kein der Desinfection unterliegender leerer Wagen (§. 1 des Gesetzes vom 25sten Februar 1876) darf vor Beendigung der Desinfection in irgend eine Benutzung genommen werden. Auf einer an dem Wagen befestigten Tafel oder in

anderer augenfälliger Weise ist mit einer deutlichen Inschrift zu vermerken, daß der Wagen zu desinficiren ist. Der Vermerk ist nach erfolgter Desinfection zu entfernen.

2.

Die Desinfection ist an dem Orte der Entladung (Ab- oder Umladung) alsbald nach Entleerung der Wagen, und zwar längstens binnen 24 Stunden, zu bewirken.

3.

Der eigentlichen Desinfection der Wagen muß stets die Beseitigung des Strohes, Düngers u. s. w. und eine gründliche Reinigung der Fußböden, Decken und Wände durch Wasser (bei Frost durch heißes Wasser) vermittelst stumpfer Besen vorangehen.

Die Desinfection muß bewirkt werden, entweder

a. durch heiße Wasserdämpfe (von mindestens 100 Grad Celsius), oder

b. durch heißes Wasser (von mindestens 70 Grad Celsius) und heiße alkalische Lauge (500 Gramm Soda oder Pottasche auf 100 Kilogramm Wasser), oder

c. durch Ausspülen und Ausspritzen mit Wasser (bei Frost mit heißem Wasser) und sorgfältiges Auspinseln mit Chlorkalklösung oder mit einem Gemisch von Carbolsäure und Eisenvitriol.

In einer der unter a. und b. bezeichneten Weisen hat die Desinfection überall da zu erfolgen, wo die dazu erforderlichen Einrichtungen vorhanden sind oder ohne erheblichen Kostenaufwand beschafft werden können.

4.

In gleicher Weise wie die zum Transport benutzten Wagen sind die bei der Beförderung der Thiere zum Füttern, Tränken, Befestigen oder zu sonstigen Zwecken benutzten Geräthschaften auf der in Nr. 2 bezeichneten Station zu reinigen und zu desinficiren.

5.

Die Rampen sowie die Vieh- Ein- und Ausladeplätze und die Viehhöfe der Eisenbahn-Verwaltungen sind stets von Streumaterialien, Dünger u. s. w. gesäubert zu halten.

Die mit den Thieren in Berührung gekommenen Geräthschaften sind durch Abwaschen mit Wasser einer sorgfältigen Reinigung zu unterwerfen.

6.

Streumaterialien, Dünger u. s. w., welche aus zu desinficirenden Wagen oder an den Rampen, den Vieh-Ein- und Ausladeplätzen und den Viehhöfen vor der Reinigung entfernt werden (Nr. 3, Abs. 1; Nr. 5, Abs. 1), sind zu sammeln und sofort vermittelst Carbolsäure oder Chlorkalk zu desinficiren.

Die Verwerthung des Düngers ist mit der Maßgabe gestattet, daß die Fortschaffung nicht unter Anwendung von Rindviehgespannen bewirkt werden darf.

In den Fällen einer wirklichen Infection oder des dringenden Verdachtes einer solchen ist jedoch der Dünger zu vergraben oder zu verbrennen.

7.

Für die der eigentlichen Desinfection vorangehende oder ohne Rücksicht auf dieselbe vorzunehmende Reinigung (Nr. 3, Abs. 1; Nr. 4; Nr. 5, Abs. 1) findet eine Entschädigung nicht statt. Die Gebühren für die durch die Desinfection bedingten außerordentlichen Ausgaben (§. 2, Abs. 2 des Gesetzes) werden bis auf Weiteres auf Eine Mark für jeden Wagen festgesetzt.

8.

Es bleibt vorbehalten, eine Desinfection der Rampen sowie der Vieh-Ein- und Ausladeplätze und der Viehhöfe der Eisenbahn-Verwaltungen allgemein oder für den Verkehr mit einzelnen der im §. 1 des Gesetzes bezeichneten Thierarten oder für gewisse Gegenden anzuordnen, wenn nach den Verhältnissen eine bestimmte Gefahr der Verbreitung von Seuchen vorliegt. Das in diesen Fällen anzuwendende Verfahren wird seiner Zeit näher bezeichnet werden.

9.

Ebenso bleibt es vorbehalten, für Fälle einer wirklichen Infection oder des dringenden Verdachtes einer solchen weitergehende Sicherheitsmaßregeln anzuordnen.

10.

Die Eisenbahn-Verwaltungen haben dafür zu sorgen, daß die Arbeiten, welche zur Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Viehbeförderungen innerhalb ihres Geschäftsbereichs vorzunehmen sind, unter verantwortlicher Aufsicht ausgeführt werden.

11.

Auf jeder Desinfectionsstation haben die Eisenbahn-Verwaltungen ein Verzeichniß zu führen, in welches fortlaufend jeder zu desinficirende Wagen nach Eigenthümer

und Nummer, Gattung der beförderten Thiere, Tag der Entladung, Tag der Desinficirung und Art derselben einzutragen ist.

Schwerin am 9ten November 1876.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.
Wetzell.

Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten.
Buchka.

---

(2) Das im Amte Boizenburg belegene Lehngut Gresse ist unter dem heutigen Datum allodificirt worden, und sind bei der Allodificirung desselben für die künftige Erbfolge in dieses Gut nebst Zubehör auch diejenigen Vorschriften mittelst Aufnahme in den Allodialbrief landesherrlich bestätigt worden, welche zu der Bekanntmachung vom 12ten December 1871, betreffend die Allodification des Lehnguts Amalienhof, Amts Güstrow, in No. 1 des Regierungs-Blattes von 1872 abgedruckt worden sind.

Schwerin am 4ten November 1876.

Großherzoglich Mecklenburgisches Justiz-Ministerium.
Buchka.

---

(3) Die Ortschaften Woserin c. p. Hohenfelde und Schlowe, welche bisher zum Amte Sternberg in Warin gehörten, sowie die Ortschaften Hohen-Pritz und Kukuk, bisher zum Amte Crivitz gehörig, gehen mit dem 1sten Januar k. J. zum Amte Goldberg über.

Schwerin am 17ten November 1876.

Großherzoglich Mecklenburgische Cammer.
v. Nettelbladt.

Mit dieser No. 28 wird ausgegeben: No. 24 des Reichs-Gesetzblattes von 1876.

№ 29.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1876.

Ausgegeben Schwerin, Freitag, den 15. December 1876.

Inhalt.

I. Abtheilung. № 30. Verordnung, betreffend die Prolongation der zeitweiligen Ermäßigung der durch die Verordnung vom 10. October 1868 für die Schifffahrt und die Holzflößerei auf der Elde, Stoer und Habel sowie den dazu gehörigen Canälen bestimmten Schleusengelder.

II. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend die Zulegung des incamerirten Gutes Kassow zum Domanial-Amte Schwaan.

I. Abtheilung.

(№ 30.) **Friedrich Franz,** von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Wir verordnen hierdurch, nach stattgehabter Communication mit Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Strelitz und nach Berathung mit Unseren getreuen Ständen:

daß die durch Unsere Verordnung vom 1sten November 1873 verfügte zeitweilige Ermäßigung der durch Unsere Verordnung vom 10ten October 1868

für die Schifffahrt und die Holzflößerei auf der Elde, Stoer und Havel sowie den dazu gehörigen Canälen bestimmten Schleusengelder bis zum 31sten December 1879 prolongirt sein soll.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium, Schwerin am 15ten December 1876.

Friedrich Franz.

Wetzell. v. Bülow.

Verordnung,
betreffend
die Prolongation der zeitweiligen Ermäßigung der durch die Verordnung vom 10ten October 1868 für die Schifffahrt und die Holzflößerei auf der Elde, Stoer und Havel sowie den dazu gehörigen Canälen bestimmten Schleusengelder.

II. Abtheilung.

(1) Nachdem das Lehngut Kassow, ritterschaftlichen Amts Güstrow, von dem Großherzoglichen Finanz-Ministerium angekauft und der Administration des Cammer- und Forst-Collegiums überwiesen worden, ist dasselbe dem Amte Schwaan zugelegt worden.

Schwerin am 30sten November 1876.

Großherzoglich Mecklenburgisches Cammer- und Forst-Collegium.

v. Nettelbladt. G. Garthe.

№ 30.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1876.

Ausgegeben Schwerin, Sonnabend, den 23. December 1876.

Inhalt.

II. **Abtheilung.** (1) Publicandum, betreffend die Behandlung der bei den Reichs- und Landes-Kassen eingehenden nachgemachten, verfälschten oder nicht mehr umlaufsfähigen Reichsmünzen.

II. Abtheilung.

(1) Die vom Herrn Reichskanzler unterm 9ten Mai d. J. in dem Central-Blatt für das Deutsche Reich publicirte Bekanntmachung, betreffend die Bestimmungen über die Behandlung der bei den Reichs- und Landes-Kassen eingehenden nachgemachten, verfälschten oder nicht mehr umlaufsfähigen Reichsmünzen, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Schwerin am 9ten December 1876.

Großherzoglich Mecklenburgisches Finanz-Ministerium.

v. Bülow.

Bekanntmachung.

Auf Grund des Artikels 7 der Reichsverfassung hat der Bundesrath in seiner Sitzung vom 24sten März 1876 nachstehende Bestimmungen über die Behandlung der bei Reichs- und Landeskassen eingehenden nachgemachten, verfälschten oder nicht mehr umlaufsfähigen Reichsmünzen beschlossen:

Falschstücke

I. 1) Sämmtliche Reichs- und Landeskassen haben die bei ihnen eingehenden nachgemachten oder verfälschten Reichsmünzen (§§. 146—148 des Strafgesetzbuches) anzuhalten.

2) Wird ein eingehendes Falschstück als solches von den Kassenbeamten ohne weiteres erkannt, so hat der Vorsteher der Kasse sofort der zuständigen Justiz- oder Polizeibehörde Anzeige zu machen und das angehaltene Falschstück vorzulegen, unter Beifügung des eingegangenen Begleitschreibens, Etiketts ꝛc., beziehungsweise der über die Einzahlung aufzunehmenden kurzen Verhandlung.

Erscheint die Unechtheit eines Stückes zweifelhaft, so ist dasselbe, nachdem dem bisherigen Inhaber eine Bescheinigung über den Sachverhalt ertheilt worden, an das Münz-Metall-Depot des Reichs bei der Königlich Preußischen Münzstätte in Berlin (Unterwasserstraße 2—4), und zwar, wenn das Stück in Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Hessen oder Hamburg angehalten ist, durch Vermittelung der Landesmünzstätte einzusenden. Die Königlich Preußische Münzstätte in Berlin wird diese Stücke einer Untersuchung unterwerfen und

a. im Falle der Echtheit für Rechnung des Reichs den Werth der einsendenden Kasse zur Aushändigung an den Einzahler zusenden lassen, die Münzstücke aber, sofern sie zum Umlauf nicht geeignet sind, zur Einziehung bringen;
b. im Falle der Unechtheit das Falschstück an die einsendende Kasse zurückgeben, damit dieselbe in Gemäßheit der Vorschrift unter I. 2. verfahre.

Gewaltsam ꝛc. beschädigte Münzen

II. Durch gewaltsame oder gesetzwidrige Beschädigung am Gewicht verringerte echte Reichsmünzen (§. 150 des Strafgesetzbuches) sind von den Reichs- und Landeskassen gleichfalls anzuhalten.

Liegt der Verdacht eines Münzvergehens gegen eine bestimmte Person vor, so ist in der unter I. 2. vorgeschriebenen Weise zu verfahren.

Liegt ein solcher Verdacht nicht vor, so ist das Münzstück durch Zerschlagen oder Einschneiden für den Umlauf unbrauchbar zu machen und alsdann dem Einzahler zurückzugeben.

Abgenutzte Reichsmünzen

III. Reichsgoldmünzen, welche in Folge längerer Cirkulation und Abnutzung am Gewicht so viel eingebüßt haben, daß sie das Passirgewicht (§. 9 des Gesetzes vom 4ten December 1871, Reichs-Gesetzblatt S. 403) nicht mehr erreichen,

sowie

Reichs-Silber-, Nickel- und Kupfermünzen, welche in Folge längerer Cirkulation und Abnutzung an Gewicht oder Erkennbarkeit erheblich eingebüßt haben, sind von allen Reichs- und Landes-Kassen zum vollen Werth anzunehmen und in der Weise für Rechnung des Reichs einzuziehen, daß sie den dazu bestimmten Sammelstellen — der Reichs-Hauptkasse und den Ober-Postkassen, in Preußen: der General-Staatskasse und den Regierungs- beziehungsweise Bezirks-Hauptkassen, in den übrigen Bundesstaaten: der Landes-Centralkasse — zugeführt werden.

Die Sammelstellen haben die Münzen, sobald sich ein angemessener Betrag angesammelt hat, kassenmäßig verpackt und bezeichnet dem Münz-Metall-Depot des Reichs bei der Königlich Preußischen Münzstätte zu Berlin gegen Anerkenntniß einzusenden und den Werth des Anerkenntnisses der Reichs-Hauptkasse in Aufrechnung zu bringen.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auf deutsche Landesmünzen so lange Anwendung, als dieselben noch nicht außer Kurs gesetzt sind.

IV. Postsendungen, welche in Ausführung gegenwärtiger Bestimmungen zwischen Landes-Behörden und Landes-Kassen einerseits und dem Reichs-Münz-Metall-Depot andererseits erfolgen, sind als Reichs-Dienstsachen portofrei zu befördern.

Berlin, den 9ten Mai 1876.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage:

Eck.

Sämmtliche Abonnenten werden ersucht, ihre Bestellungen auf das Regierungs-Blatt vor dem 1sten Januar 1877 bei den betreffenden Postanstalten aufzugeben, indem bei späteren Bestellungen die Nachlieferung der schon erschienenen Nummern des Regierungs-Blattes ungewiß, die Nummern des Reichs-Gesetzblattes aber von der Unterzeichneten überall nur so weit, als der Vorrath reicht, geliefert werden können.

Der Abonnementspreis beträgt bei den Postanstalten des Deutschen Reichs pro Exemplar auf Schreibpapier 3 Mark 50 Pfennige, pro Exemplar auf Druckpapier 2 Mark 50 Pfennige.

Für die hiesigen Abonnenten ist die Pränumeration auf's Jahr pro Exemplar auf Druckpapier 2 Mark 90 Pfennige, auf Schreibpapier 4 Mark Reichsmünze.

Schwerin, im December 1876.

Die Expedition des Regierungs-Blattes.

YE 05060

Digitized by Google